

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

2. Lieferung

Inhalt

61 Steuern und Abgaben

610 Allgemeines Steuerrecht

— Erster Teil —

610-1 Reichsabgabenordnung		Seite	610-4 Sonstige Rechtsvorschriften		Seite
610-1	Reichsabgabenordnung v. 22. 5. 1931	4	610-4-1	Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gem. § 410 der Reichsabgabenordnung v. 1. 11. 1921	100
610-1-1	Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung v. 24. 3. 1932	78	610-4-2	Beitreibungsordnung (BeitrO) v. 23. 6. 1923	101
610-1-2	Verordnung zur Durchführung der §§ 402 und 413 der Reichsabgabenordnung v. 17. 8. 1940	80	610-4-3	Abrundungsverordnung v. 31. 10. 1923	143
610-2 Steueranpassungsgesetz			610-4-4	Dritte Steuernotverordnung v. 14. 2. 1924	144
610-2	Steueranpassungsgesetz (StAnpG) v. 16. 10. 1934	82	610-4-5	Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme (Aufstellung von Urlisten) v. 16. 5. 1935	145
610-2-1	Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) v. 24. 12. 1953	87	610-4-6	Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs v. 20. 6. 1935	147
610-2-2	Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes (Aufteilungsverordnung) v. 8. 11. 1963	92	610-4-7	Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung v. 5. 7. 1935	148
610-3 Steuersäumnisgesetz			610-4-8	Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung) v. 20. 6. 1936	150
610-3	Steuersäumnisgesetz (StSäumG) v. 13. 7. 1961	96	610-4-9	Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren v. 3. 1. 1944	151
610-3-1	Verordnung zum Steuersäumnisgesetz v. 15. 8. 1961	98	610-4-10	Gesetz zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen v. 2. 3. 1959	152

Hinweis auf Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

201-3	Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) v. 3. 7. 1952	350-3a bis i	Partielles Recht hierzu für die Länder Baden, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie für den Bereich des ehem. Landes Württemberg-Hohenzollern
201-5	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollstreckungsbeamte des Bundes (UZwG) v. 10. 3. 1961		
350-1	Gesetz über den Bundesfinanzhof v. 29. 6. 1950	2030-16	Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) v. 16. 5. 1961
350-2	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit v. 22. 10. 1957	2030-16-1	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO) v. 30. 4. 1962
350-3	Finanzgerichtsordnung v. 16. 12. 1932		

Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Zur Vervollständigung der Rechtsdarstellung des Sachgebiets 610 Allgemeines Steuerrecht war die Berücksichtigung von Rechtsvorschriften erforderlich, die nur in Nebenverkündungsblättern veröffentlicht wurden. Diese Nebenverkündungsblätter unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 114-2 nicht der Bereinigung. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausschlußwirkung gilt daher nicht für die betreffenden Nebenverkündungsblätter.
2. Wegen der Bezeichnung der Finanzbehörden in den vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung vergleiche Gesetz über die Finanzverwaltung 600-1 und Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Anhang zu 600-1.
Im Land Berlin gilt das FVG 600-1 bis auf weiteres nicht mit Ausnahme der §§ 23 bis 33 und des § 39, siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Überleitungsg 603-5 und die dort enthaltene Maßgabe. Dementsprechend finden im Land Berlin bis auf weiteres auch die Abschnitte 1 bis 6 der 1. DAFVG Anhang zu 600-1 keine Anwendung.
3. Von einem Abdruck der in den Rechtsvorschriften dieser Lieferung erwähnten Muster und eventuellen Anlagen dazu ist im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium abgesehen worden. Zu verwenden sind die jeweils vorgeschriebenen, an Amtsstelle erhältlichen Formulare, deren Abfassung und Änderung zum Teil bereits jetzt, künftig aber ausschließlich im Verwaltungswege erfolgt.
4. Das Wort „Reich“ ist, sofern es in vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung noch vorkommt, kursiv gedruckt, es sei denn, daß der geographische Begriff gemeint ist.
5. Ist in einer Vorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.
6. Liegen bei der Angabe einer Fundstelle für Änderungsvorschriften der Beginn der Vorschrift und die angeordnete Änderung mehr als 10 Seiten auseinander, so ist zum schnelleren Auffinden sowohl die Seitenzahl der Vorschrift als auch die der Änderungsanordnung in der Fußnote vermerkt.

610 Allgemeines Steuerrecht

— Erster Teil —*

610-1 Reichsabgabenordnung

Inhalt des Zweiten Teils: 610-5 Gebühren und Kosten
610-6 Besonderes Steuerrecht
610-7 Bewertung
610-8 Bodenschätzung
610-9 Einführung zu den Realsteuergesetzen
610-10 Steuerberatungsgesetz

Reichsabgabenordnung*

Vom 22. Mai 1931

Reichsgesetzbl. I S. 161, verk. am 30. 5. 1931

Nach Zustimmung des Reichsrats bekanntgemachte Neufassung der Reichsabgabenordnung v. 13. 12. 1919 S. 1993 auf Grund Dritter Teil Kap. IV Art. 5 § 4 der gem. § 5 nach den Bestimmungen in Dritter Teil Kap. I (Gesamtplan der Steuervereinfachung) in Kraft getretenen Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. 12. 1930 I 517, 530, 580

Inhaltsübersicht*

Einleitende Vorschriften

Erster Abschnitt: Grundbegriffe	§§ 1 und 2
Zweiter Abschnitt: Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze	§§ 3 bis 8 a
Dritter Abschnitt: <i>Steuerrechtliche Grundsätze</i>	§§ 9 bis 11
Vierter Abschnitt: Durchführung der Steuergesetze	§§ 12 bis 16

Erster Teil: Behörden

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	§§ 17 bis 23 a
Zweiter Abschnitt: Finanzämter	§§ 24 bis 43
Dritter Abschnitt: Oberfinanzdirektionen	§§ 44 bis 51
Vierter Abschnitt: <i>Reichsfinanzhof</i>	§§ 52 bis 66
Fünfter Abschnitt: Ausschließung und Ablehnung der Amtsträger	§§ 67 bis 70

Zweiter Teil: Besteuerung

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	
Erster Unterabschnitt: Vorschriften zum Verfahren	
I. Örtliche Zuständigkeit	§§ 71 bis 81
II. Fristen. Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist. Zustellungen	§§ 82 bis 90
III. Verfügungen	§§ 91 bis 96
Zweiter Unterabschnitt: Sachliche Vorschriften	
I. Der Steueranspruch	
1. Entstehung. Fälligkeit	§§ 97 bis 101
2. Geschäftsfähigkeit. Vertretung. Vollmacht. Haftung	§§ 102 bis 121
3. Zahlung. Stundung. Erlaß. Sicherheitsleistung	§§ 122 bis 142
4. Verjährung	§§ 143 bis 149
II. Erstattungs- und Vergütungsansprüche	§§ 150 bis 159
Zweiter Abschnitt: Ermittlung und Festsetzung der Steuer	
Erster Unterabschnitt: Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen	
I. Allgemeine Vorschriften	§§ 160 bis 165 e
II. Pflichten der Steuerpflichtigen	§§ 166 bis 174
III. Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Gutachten	§§ 175 bis 186
IV. Anzeigepflicht	§§ 187 und 187 a
V. Beistandspflicht der Behörden und berufständischen Vertretungen	§§ 188 bis 189 e
VI. Steueraufsicht	§§ 190 bis 201
VII. Zwangsmittel und Sicherungsgelder	§§ 202 und 203
Zweiter Unterabschnitt: Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren	§§ 204 bis 227

Überschrift:

- Die Reichsabgabenordnung (AO) ist mit dem gültigen Wortlaut nach dem Stande dieser Lieferung aufgenommen. Veraltete bzw. überholte Bestimmungen sind kursiv gedruckt, ebenso veraltete Bezeichnungen wie z. B. „Reichsminister der Finanzen“, „Reichsfinanzhof“, „Reichsgesetzblatt“, „Reichsbank“, u. a. mehr, soweit keine gesetzlichen Änderungsanweisungen vorliegen. Gegenstandslos gewordene Vorschriften wurden, sofern ihr Kursivabdruck zum Verständnis nicht notwendig war, mit entsprechendem Hinweis in einer Fußnote weggelassen.
- Wegen der Bezeichnung der Finanzbehörden in der AO siehe Nr. 2 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2.
- Für die Anwendung der AO bestimmt das Gesetz über den Bundesfinanzhof v. 29. 6. 1950 350-1 in § 2 folgendes:

„Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), die den ehemaligen Reichsfinanzhof, insbesondere seine Organisation, seine Zuständigkeit, sein Verfahren und die Einlegung von Rechtsmitteln an ihn betreffen, in der zur Zeit geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichsfinanzhofs der Bundesfinanzhof, an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Bundesminister der Finanzen und an die Stelle der Landesregierungen die Obersten Finanzbehörden der Länder treten“.

Inhaltsübersicht: Nach dem Stande dieser Lieferung sind folgende Paragraphen der AO aufgehoben bzw. gestrichen: §§ 4 bis 7, 9 bis 13, 16 u. 17, 24 bis 35, 36 a bis 45, 63, 80 u. 81, 88, 90, 98, 126, 128, 142, 221, 230, 250, 260, 299 bis 302, 305, 308, 315, 394, 401, 407 bis 409, 432, 457, 482, 484 u. 485 sowie 489

Dritter Abschnitt: Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt: Zulässigkeit der Rechtsmittel	§§ 228 bis 242
Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften über das Verfahren	§§ 243 bis 258
Dritter Unterabschnitt: Berufungsverfahren	
I. Einspruch	§§ 259 und 260
II. Berufung	§§ 261 bis 284
III. Rechtsbeschwerde	§§ 285 bis 298
Vierter Unterabschnitt: <i>Anfechtungsverfahren</i>	§§ 299 bis 302
Fünfter Unterabschnitt: Beschwerdeverfahren	§§ 303 bis 305
Sechster Unterabschnitt: Beschlußverfahren vor dem <i>Reichsfinanzhof</i>	§ 306
Siebenter Unterabschnitt: Kosten	
I. Kostenpflicht	§§ 307 bis 317
II. Verfahren	§§ 318 bis 324

Vierter Abschnitt: Beitreibung

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	§§ 325 bis 342 a
Zweiter Unterabschnitt: Zwangsverfahren wegen Geldforderungen	
I. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	
1. Allgemeine Vorschriften	§§ 343 bis 347
2. Zwangsvollstreckung in Sachen	§§ 348 bis 360
3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	§§ 361 bis 371
II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	§§ 372 und 373
Dritter Unterabschnitt: Zwangsverfahren wegen anderer Leistungen als Geldforderungen	§§ 374 bis 377
Vierter Unterabschnitt: Sicherungsverfahren	§§ 378 bis 380
Fünfter Unterabschnitt: Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten	§ 381

Fünfter Abschnitt: Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren

Erster Unterabschnitt: Zerlegungsverfahren	§§ 382 bis 389
Zweiter Unterabschnitt: Zuteilungsverfahren	§ 390

Dritter Teil: Strafrecht und Strafverfahren

Erster Abschnitt: Strafrecht	§§ 391 bis 419
Zweiter Abschnitt: Strafverfahren	
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschrift	§ 420
Zweiter Unterabschnitt: Verwaltungsstrafverfahren	
I. Allgemeine Vorschriften	§§ 421 bis 439
II. Das Verfahren	§§ 440 bis 453
III. Kosten des Verfahrens	§§ 454 bis 457
IV. Strafvollstreckung	§§ 458 bis 460
Dritter Unterabschnitt: Gerichtliches Verfahren	§§ 461 bis 476 a
Vierter Unterabschnitt: Niederschlagung	§ 477
Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 478 bis 489

Einleitende Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Grundbegriffe

§ 1*

(1) Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Vorzugslasten).

(2) *Reichssteuern sind die Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden, ferner die Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich Zuschlag), die Rennwettsteuer, die Wandergewerbesteuer, die Schlachtsteuer und die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer.*

(3) *Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Steuer vom stehenden Gewerbe).*

§ 2*

(1) Gesetz im Sinne der Reichsabgabenordnung ist jede Rechtsnorm.

(2) Steuergesetze im Sinne der Reichsabgabenordnung sind

1. die Reichsabgabenordnung und das Steueranpassungsgesetz,
2. das Bewertungsgesetz,
3. die steuerlichen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes,
4. das Gesetz über gegenseitige Besteuerung,
5. die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichsabgabenordnung gilt, regeln oder sichern.

ZWEITER ABSCHNITT

Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze *

§ 3*

(1) Die Reichsabgabenordnung gilt für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die nach Artikel 105

- § 1 Abs. 2: I. d. F. d. § 7 Nr. 1 G v. 31. 7. 1938 I 966; Schlachtsteuer aufgeh. durch Teil II V v. 26. 4. 1942 I 259; Wandergewerbesteuer nicht mehr erhoben gem. § 10 V v. 31. 3. 1943 I 237, Neuregelung siehe § 35 a GewStG 611-5; Bundessteuern vgl. Art. 106 GG 100-1
- § 1 Abs. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 1 G v. 1. 12. 1936 I 961; Gewerbesteuer jetzt auch von Reisegewerbebetrieben siehe § 35 a GewStG 611-5
- § 2 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 2 G v. 16. 10. 1934 I 925
- § 2 Abs. 2 Nr. 2: ReichsbewertungsG jetzt gem. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22 Bewertungsg 610-7
- § 2 Abs. 2 Nr. 3: Gemeint hier FinanzausgleichsG v. 27. 4. 1926 I 203, dieses Gesetz aufgehoben durch § 8 G v. 27. 4. 1953 I 189
- § 2 Abs. 2 Nr. 4: G über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden v. 10. 8. 1925 603-1
- Überschrift des Zweiten Abschnitts: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 1 G v. 13. 7. 1961 I 981, 994, gem. Art. 26 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 9. 1961
- § 3 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 11. 7. 1953 I 511
- § 3 Abs. 1: GG 100-1
- § 3 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 2 Buchst. a G v. 13. 7. 1961 I 981, 994, gem. Art. 26 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 9. 1961
- § 3 Abs. 4: Angef. durch Art. 17 Nr. 2 Buchst. b G v. 13. 7. 1961 I 981, 994, gem. Art. 26 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 9. 1961

Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Wird eine öffentlich-rechtliche Abgabe der in Absatz 1 bezeichneten Art nur teilweise durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet, so gilt die Reichsabgabenordnung insoweit, als die Abgabe durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet wird.

(3) Für die Realsteuern gelten, soweit nicht die Absätze 1 und 2 Anwendung finden, sinngemäß die folgenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung:

1. die Vorschriften über die Haftung und die Verjährung,
2. die Vorschriften über die Stundung (§ 127), die Niederschlagung (§ 130), den Erlaß, die Erstattung und die Anrechnung von Steuern (§ 131),
3. die Vorschriften über die Verzinsung (§§ 127 a, 155 und 251 a),
4. die Vorschriften über Erzwingungsmaßnahmen (§ 202),
5. die Vorschriften über Rechtsnachfolger und Haftende (§§ 210 a und 240),
6. die Vorschriften über die Abhängigkeit des Realsteuerbescheids vom Steuermeßbescheid (§ 212 b Abs. 2 und 3 und § 232),
7. die Vorschriften über das Steuerstrafrecht.

(4) Für die Realsteuern finden auch das Steueranpassungsgesetz und das Steuersäumnisgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4*

§ 5*

§§ 6 u. 7*

§ 8

(1) Die in § 1 Abs. 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Steuerheimnis (§§ 22, 412) und die Ersatzpflicht (§ 23) gelten für alle Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen (§§ 461 bis 467, §§ 469, 470, 472 bis 476) gelten, soweit sie nach §§ 3 bis 5 nicht unmittelbare Anwendung finden, sinngemäß für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben.

§ 8 a*

Vorschriften, aus denen sich ein weiterreichendes Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung ergibt, bleiben unberührt.

- § 4: Aufgeh. durch Art. I Nr. 2 G v. 11. 7. 1953 I 511
- § 5: Gestrichen durch § 48 Nr. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407, 421
- §§ 6 u. 7: Aufgeh. durch Art. I Nr. 2 G v. 11. 7. 1953 I 511
- § 8 a: Eingef. durch § 28 Nr. 3 G v. 1. 12. 1936 I 961

DRITTER ABSCHNITT

Steuerrechtliche Grundsätze

§§ 9 bis 11 *

VIERTER ABSCHNITT

Durchführung der Steuergesetze

§§ 12 u. 13 *

§ 14 *

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen nicht festgesetzt, erstattet oder vergütet werden, wenn der Betrag, der festzusetzen, zu erstatten oder zu vergüten ist, einen durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt; der zu bestimmende Betrag darf 20 Deutsche Mark nicht überschreiten;
2. Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen abgerundet werden, soweit das zur Vereinfachung der Verwaltung erforderlich ist; der Abrundungsbetrag darf 5 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit ein Gesetz, das die Steuer regelt, nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedürfen würde.

§ 15 *

§ 16 *

ERSTER TEIL

Behörden

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 17 *

§ 18 *

Außer der Verwaltung der *Reichssteuern* liegen die folgenden Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen ob:

- §§ 9 bis 11: Gestrichen durch § 21 Nr. 1 G v. 16. 10. 1934 I 925; hierzu siehe jetzt §§ 1, 2 u. 6 StAnpG 610-2
- §§ 12 u. 13: Aufgeh. durch Art. I Nr. 2 G v. 11. 7. 1953 I 511
- § 14: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 G v. 11. 7. 1953 I 511
- § 14 Abs. 2: GG 100-1
- § 15: Aufgeh. durch Art. I Nr. 2 G v. 11. 7. 1953 I 511
- § 16: Gestrichen durch Art. 2 Nr. 1 G v. 23. 4. 1963 I 197
- § 17: Gestrichen durch § 39 Abs. 2 G v. 6. 9. 1950 S. 448; wegen der Weitergeltung dieses § in Berlin siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes ÜberleitungsG 603-5
- § 18 Nrn. 1 bis 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 6 G v. 1. 12. 1936 I 961
- § 18 Nrn. 2 u. 3: Überholt durch Art. 108 Abs. 3 Satz 1 GG 100-1
- § 18 Nrn. 4 bis 6: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 G v. 4. 7. 1939 I 1181
- § 18 Nr. 5: Wandergewerbsteuer nicht mehr erhoben gem. § 10 V v. 31. 3. 1943 I 237; Neuregelung siehe § 35 a GewStG 611-5

1. die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern. Eingeschlossen sind die Vorbereitung, die Nachprüfung, die Steueraufsicht, das Rechtsmittelverfahren und das Strafverfahren;
2. *sonstige (nicht unter Ziffer 1 fallende) Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Realsteuern und Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet anderer Steuern der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen übertragen hat. Derartige Verwaltungsgeschäfte werden den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen nicht mehr neu übertragen. Verwaltungsgeschäfte der in Satz 1 bezeichneten Art, die den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen bereits übertragen sind, sind (mit Ausnahme der helgoländischen Gemeindeeinkommensteuer) spätestens bis zum 1. April 1940 zurückzuübertragen;*
3. *Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Steuern der Länder, soweit der Reichsminister der Finanzen den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen die Verwaltungsgeschäfte überträgt. Dies kann nur auf Antrag der Landesregierung geschehen. Der Reichsminister der Finanzen ist verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen;*
4. die Verwaltung der Steuern (Beiträge) der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit der *Reichsminister der Finanzen* die Verwaltung dieser Steuern (Beiträge) auf Antrag der zuständigen Stelle den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen überträgt. Soweit über die Beitreibung der Steuern (Beiträge) der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nichts anderes bestimmt ist, hat auf Antrag der zuständigen Stelle der *Reichsminister der Finanzen* den Finanzämtern die Beitreibung zu übertragen;
5. die Verwaltung anderer (nicht unter die Ziffern 1 bis 4 fallender) öffentlich-rechtlicher Abgaben, soweit der *Reichsminister der Finanzen* die Verwaltung dieser Abgaben den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen überträgt. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die Abgaben sich an die nach den §§ 214 und 215 gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, an das einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkommen, an das vermögenssteuerpflichtige Vermögen, an die Einkommensteuer, an die Körperschaftsteuer, an die Vermögensteuer, an die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer oder (soweit die Festsetzung der Realsteuern oder die *Festsetzung der Wandergewerbsteuer* den Finanzämtern obliegt) an die Realsteuern oder an die *Wandergewerbsteuer* anschließen. Im übrigen kann es auf Antrag der zuständigen Stelle geschehen;
6. die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträgen und Steuerbeträgen an Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit

der Reichsminister der Finanzen die Finanzämter und Oberfinanzdirektionen zu derartigen Mitteilungen anweist. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben der Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge bedürfen und für die öffentlich-rechtlichen Abgaben die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Ziffer 5 Satz 2 verlangt werden kann, daß die Festsetzung der Abgaben den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen übertragen wird. Satz 2 gilt nicht für die Steuern (Beiträge) der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 19*

(1) In den Fällen des § 18 Ziff. 2 und 3 steht die oberste Sachleitung den obersten Landesbehörden zu.

(2) Zur obersten Sachleitung gehören weder Maßnahmen der Personalleitung noch organisatorische Maßnahmen.

(3) Soweit zur Herbeiführung einer einheitlichen Verwaltungsübung allgemeine Verwaltungsanordnungen (allgemeine Verfügungen) zulässig sind, ist für die Verwaltungsanordnungen, soweit es sich um die Anwendung von Vorschriften des Reichsrechts handelt, der Reichsminister der Finanzen, soweit es sich dagegen um die Anwendung von Vorschriften des Landesrechts handelt, die oberste Landesbehörde zuständig. § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Weisungen an die Finanzämter erteilen die obersten Landesbehörden durch die Oberfinanzdirektionen. In dringenden Fällen können die obersten Landesbehörden Weisungen an die Finanzämter unmittelbar erteilen; hiervon ist gleichzeitig der Oberfinanzdirektion Kenntnis zu geben.

(5) Der Abgabeberechtigte (Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Religionsgesellschaft oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechtes) kann über seine vom Finanzamt verwalteten öffentlich-rechtlichen Abgaben Auskunft (und zwar grundsätzlich nicht schriftliche Auskunft, sondern mündliche Auskunft) verlangen.

§ 20*

In den Fällen des § 18 werden die Kosten der Verwaltung:

1. vom Reich getragen:

soweit die Realsteuern und die Steuern der Länder von den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen verwaltet werden. Soweit Behörden oder Beamte der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder soweit Personen mitwirken, die für ein Land, eine Gemeinde oder

§ 19: I. d. F. d. § 28 Nr. 7 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 19 Abs. 1 bis 4: Überholt durch Art. 108 Abs. 3 Satz 1 GG 100-1

§ 19 Abs. 3: § 12 AO gestrichen siehe Fußnote dort

§ 20 Nr. 1: I. d. F. d. § 48 Nr. 5 G v. 5. 5. 1936 I 407, 421 u. d. § 28 Nr. 8 G v. 1. 12. 1936 I 961; hierzu siehe § 1 Viertes Überleitungsg 603-6

§ 20 Nr. 2 Buchst. a: Nach den Worten „Reichsminister der Finanzen“ die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ gestrichen, da gegenstandslos gem. § 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

einen Gemeindeverband ehrenamtlich tätig sind, fallen die Kosten dem Land, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zur Last. Abdrucke seiner Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen stellt das Land, die Gemeinde oder der Gemeindeverband in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung.

2. dem Reich vergütet:

a) soweit den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen Verwaltungsgeschäfte obliegen, deren Übertragung der Reichsminister der Finanzen nach § 18 Nr. 4 bis 6 nicht ablehnen kann:

nach Maßgabe von Entschädigungsgrundsätzen, die der Reichsminister der Finanzen aufstellt;

b) im übrigen (soweit weder Nummer 1 noch Nummer 2 a Platz greift):

nach Maßgabe der Vereinbarungen, die bei der Übernahme der Verwaltung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der beteiligten Landesregierung oder der sonst beteiligten Stelle getroffen werden.

§ 21*

Die Beamten der Finanzbehörden sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein.

§ 22*

(1) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich.

(2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Strafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Strafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Amtsträger ist ein Beamter oder wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Für Träger von Ämtern

§ 21: Hierzu siehe Steuerbeamten Ausbildungsg 2030-16 nebst Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für die Steuerbeamten 2030-16-1

§ 21 Satz 2: Gestrichen durch § 39 Abs. 2 G v. 6. 9. 1950 S. 448; seine Weitergeltung in Berlin gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Überleitungsg 603-5 überholt mit Inkrafttreten des Steuerbeamten Ausbildungsg 2030-16, siehe dort § 10

§ 22 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 9 G v. 1. 12. 1936 I 961

der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften, die für Amtsträger getroffen sind, entsprechend.

§ 23*

Wird infolge einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung eines im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes stehenden Amtsträgers (§ 22 Abs. 3 Satz 1, 2) oder Angestellten eine Steuer zu niedrig oder zu spät festgesetzt, erhoben oder beigetrieben oder eine Steuerbeteiligung oder ein Steuermeßbetrag zu niedrig oder zu spät festgesetzt, so kann eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, für deren Rechnung die Steuer erhoben wird oder die an dem Aufkommen aus der Steuer beteiligt ist, wegen der Amts- oder Dienstpflichtverletzung Schadenersatz nur dann verlangen, wenn die Amts- oder Dienstpflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Körperschaft vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels oder durch Anrufung der Aufsichtsbehörde abzuwenden.

§ 23a*

Denjenigen Amtsträgern (§ 22 Abs. 3 Satz 1) der Reichsfinanzverwaltung, die bei der Bekämpfung strafbarer Handlungen (insbesondere bei der Bekämpfung von Schmuggel, Steuerflucht, anderen Steuervergehen, Monopolzuwiderhandlungen und Devisenzuwiderhandlungen) mitwirken, können die Rechte und Pflichten übertragen werden, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Finanzämter

§§ 24 bis 35*

§ 36*

(1)

(2) Bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer eines Gewerbesteuerpflichtigen und bei der Gewerbesteuer soll das Finanzamt den Bürgermeister der Gemeinde, in der der Steuerpflichtige eine Betriebstätte hat, hören, wenn es sich um einen Fall von größerer Bedeutung handelt oder wenn im einzelnen Fall der Bürgermeister seine Zuziehung

§ 23: I. d. F. d. § 28 Nr. 10 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 23a: Eingef. durch Art. I Nr. 1 G v. 24. 3. 1934 I 235; GVG 300-2; StPO 312-2; das Wort „Steuervergehen“ ersetzt durch das Wort „Steuervergehen“ in diesem u. in den folgenden §§ gem. Art. I Nr. 26 G v. 4. 7. 1939 I 1181; „Monopolzuwiderhandlungen“ jetzt „Monopolvergehen“ gem. Erster Teil Elfter Abschnitt BranntwMonG 612-7; „Devisenzuwiderhandlungen“ jetzt für den Außenwirtschaftsverkehr „Zuwiderhandlungen“ gem. Dritter Teil AußenwirtschaftsG 7400-1

§§ 24 bis 35: Gestrichen durch § 39 Abs. 2 G v. 6. 9. 1950 S. 448

§§ 24 bis 29: Wegen der Weitergeltung dieser §§ in Berlin siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Überleitungsg 603-5

§ 36 Abs. 1: Gestrichen durch § 39 Abs. 2 G v. 6. 9. 1950 S. 448

§ 36 Abs. 2 bis 4: Angef. durch § 28 Nr. 13 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961; gem. Buchst. b bisherige Abs. 2 bis 7 jetzt § 36 a Abs. 1 bis 6

verlangt. Das gilt nur für Gemeinden, die zum Bezirk des Finanzamts gehören.

(3) Auf Verlangen des Bürgermeisters (Absatz 2) ist ihm oder einem anderen Beamten der Gemeinde Einsicht zu gewähren in die den Gewerbesteuerpflichtigen betreffenden Betriebsprüfungsberichte, Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerakten des Finanzamts.

(4) Auf Verlangen des Bürgermeisters (Absatz 2) ist ihm oder einem anderen Beamten der Gemeinde die Teilnahme an denjenigen Betriebsprüfungen (§ 162 Abs. 9 und 10 und § 193) zu gestatten, die bei Gewerbesteuerpflichtigen in der Gemeinde stattfinden.

§§ 36a bis 38*

§§ 39 bis 43*

DRITTER ABSCHNITT

Oberfinanzdirektionen

§§ 44 u. 45*

§ 46*

(1)

(2) Die Oberfinanzdirektionen und der Reichsminister der Finanzen können im Aufsichtswege Verfügungen nachgeordneter Behörden von Amts wegen oder auf Gegenvorstellung hin außer Kraft setzen und diese Behörden anweisen; Verfügungen können jedoch nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sie von den nachgeordneten Behörden zurückgenommen werden könnten.

§ 47*

(1) Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind den Oberfinanzdirektionen Finanzgerichte angegliedert.

(2) Die Finanzgerichte sind Spruchbehörden in Reichssteuersachen.

(3) Für die Realsteuern sind die Finanzgerichte Spruchbehörden insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen verwaltet werden. Im übrigen kann auf Antrag einer Landesregierung der Reichsminister der Finanzen die Finanzgerichte als Spruchbehörden für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes bestellen.

§§ 36 a bis 38: Gestrichen durch § 39 Abs. 2 G v. 6. 9. 1950 S. 448

§§ 39 bis 43: Gestrichen durch § 21 Nr. 6 G v. 16. 10. 1934 I 925

§§ 44, 45 u. § 46 Abs. 1: Gestrichen durch § 39 Abs. 2 G v. 6. 9. 1950 S. 448; wegen ihrer Weitergeltung in Berlin siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Überleitungsg 603-5

§§ 47 ff.: Finanzgerichtliche Regelung siehe G über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzgerichtsbarkeit 350-2 u. Art. 108 Abs. 5 GG 100-1, für die Länder Baden, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz u. Schleswig-Holstein sowie für den Bereich des ehem. Landes Württemberg-Hohenzollern siehe partielles Recht unter 350-3 a bis 350-3 i

§ 47 Abs. 4: I. d. F. d. § 28 Nr. 14 G v. 1. 12. 1936 I 961

§§ 47 bis 51: In Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen u. Schleswig-Holstein mit Wirkung v. 1. 2. 1949 aufgeh. durch § 27 V Nr. 175 VBl. britz S. 385, in Bayern mit Wirkung v. 1. 5. 1948 aufgeh. durch § 6 Abs. 1 G v. 19. 5. 1948 BayBS III S. 429

(4) Das Reich erhält keine Vergütung dafür, daß nach Maßgabe des Absatzes 3 die Finanzgerichte Spruchbehörden für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sind. Rechtsmittelgebühren, die für das Verfahren vor dem Finanzgericht zu zahlen, und Auslagen, die dem Finanzgericht zu erstatten sind, fließen dem Reich zu. Soweit dem Steuerpflichtigen notwendige Auslagen erstattet werden, die ihm durch das Verfahren vor dem Finanzgericht erwachsen sind, geht die Erstattung zu Lasten des Reichs.

§ 48*

(1) Bei den Finanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Kammern für Grundbesitz und Kammern für Gewerbe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

(2) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, und zwar wirken bei der Entscheidung mit:

- ein Reichsbeamter als Vorsitzender,
- ein weiterer Reichsbeamter als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied),
- drei ehrenamtliche Beisitzer.

(3) Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen anzuordnen, daß als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) statt eines Reichsbeamten ein Landesbeamter in den Sachen mitwirkt, in denen es sich darum handelt, einen Einheitswert, einen Teil eines Einheitswerts oder einen für Zwecke der Erbschaftsteuer oder der Grunderwerbsteuer erforderlichen Stichtagswert gesondert festzustellen für die folgenden Gegenstände:

1. Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke), vorausgesetzt, daß der Grundbesitz ganz oder mit dem wertvollsten Teil in dem Lande belegen ist, dessen Regierung den Antrag gestellt hat;
2. Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet sind, vorausgesetzt, daß der Grund und Boden ganz oder mit dem wertvollsten Teil in dem Lande belegen ist, dessen Regierung den Antrag gestellt hat;
3. Erbbaurechte und Erbpachtrechte, vorausgesetzt, daß der belastete Grundbesitz ganz oder mit dem wertvollsten Teil in dem Lande belegen ist, dessen Regierung den Antrag gestellt hat.

(4) Von den ehrenamtlichen Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitwirken, soll eins dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

(5) Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 48: I. d. F. d. Ersten Teils Kap. VII Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 6. 1932 I 285
§ 48 Abs. 3 Nr. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 15 G v. 1. 12. 1936 i 961

§ 49*

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestellt den Vorsitzenden des Finanzgerichts und seine Vertreter aus den Mitgliedern der Oberfinanzdirektion für die Dauer ihres Hauptamts. Der Vorsitzende des Finanzgerichts ist Vorsitzender sämtlicher Kammern. Es können für eine Kammer mehrere stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestellt ferner die beamteten Beisitzer (die ständigen Mitglieder) des Finanzgerichts, und zwar, soweit nicht Absatz 3 Platz greift, aus den Mitgliedern der Oberfinanzdirektion für die Dauer ihres Hauptamts.

(3) Hat die Landesregierung den in § 48 Abs. 3 vorgesehenen Antrag gestellt, so hat der Reichsminister der Finanzen für die in § 48 Abs. 3 bezeichneten Sachen Landesbeamte, die ihm von der Landesregierung vorgeschlagen werden, für die Dauer des Hauptamts, das die Vorgeschlagenen im Landesdienst innehaben, als beamtete Beisitzer (ständige Mitglieder) des Finanzgerichts zu bestellen.

(4) Jeder Reichs- oder Landesbeamte, der zum beamteten Beisitzer (ständiges Mitglied) des Finanzgerichts bestellt worden ist, ist zugleich Stellvertreter aller anderen zu beamteten Beisitzern (ständigen Mitgliedern) des Finanzgerichts bestellten Reichs- oder Landesbeamten. Zum Beispiel kann ein Reichsbeamter als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) vertretungsweise auch bei solchen Sachen mitwirken, für die der Reichsminister der Finanzen eine Anordnung gemäß § 48 Abs. 3 getroffen hat. Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß statt eines Reichsbeamten ein Landesbeamter oder statt eines Landesbeamten ein Reichsbeamter oder statt eines Beamten eines Landes ein Beamter eines anderen Landes hätte mitwirken müssen.

(5) Landesbeamte, die zu beamteten Beisitzern (ständigen Mitgliedern) des Finanzgerichts bestellt werden, erhalten vom Reich weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Finanzgericht noch eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust.

§ 50*

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts werden von Organen der Selbstverwaltung oder von den Vertretungen der Länder und von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen auf je sechs Jahre gewählt. Das Amt ist ein Ehrenamt; jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden. Jedes ehrenamtliche Mitglied des Finanzgerichts ist zugleich Stellvertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts; besondere Stellvertreter werden nicht gewählt.

§ 49: I. d. F. d. Ersten Teils Kap. VII Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 6. 1932 I 285
§ 50 Abs. 1: I. d. F. d. Erster Teil Kap. VII Art. 1 Nr. 2 V v. 14. 6. 1932 I 285; hierzu siehe G über die Ermächtigung der Landesregierungen zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte 350-4

§ 50 Abs. 2: GVG 300-2; § 41 AO gestrichen, siehe Fußnote dort

§ 50 Abs. 4: §§ 34, 40 u. 41 AO gestrichen siehe Fußnoten dort

§ 50 Abs. 5: Nach den Worten „Reichsminister der Finanzen“ die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ gestrichen, da gegenstandslos gem. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

(2) Wählbar sind Deutsche, die mehr als fünf- und zwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahr im Gerichtsbezirk wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Schöffen gelten. Zu dem Amt soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetz genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 41 seines Amtes als Mitglied eines Steuerausschusses oder eines Finanzgerichts enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist.

(3) Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

(4) Die Vorschriften des § 34 Abs. 4, des § 40 Abs. 1 Satz 2 und des § 41 gelten sinngemäß. An Stelle des Vorstehers des Finanzamts (§ 34 Abs. 4 Satz 3, § 40 Abs. 1 Satz 2) entscheidet der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 51 *

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden des Gerichts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

(2) Bei Wiederwahl genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

VIERTER ABSCHNITT *

Reichsfinanzhof

§ 52 *

(1) Der Reichsfinanzhof ist oberster Gerichtshof in Reichssteuersachen.

(2) Im Beschlußverfahren entscheidet er in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen.

(3) Im Verfahren über Rechtsbeschwerden entscheiden die Senate des Reichsfinanzhofs in der Besetzung von wenigstens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Im Beschlußverfahren entscheiden sie in der Besetzung von wenigstens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des dem Dienst-

§ 51: Siehe Fußnote zu §§ 47 bis 51

Vierter Abschnitt: Hierzu siehe Fußnote c) zur Überschrift der AO

§ 52 Abs. 1 u. § 53 Abs. 1: Hierzu siehe § 1 G über den Bundesfinanzhof 350-1

§ 52 Abs. 4: Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs siehe § 1 Satz 2 G über den Bundesfinanzhof 350-1

alter nach und bei gleichem Dienstalder der Geburt nach jüngsten Rates nicht mitgezählt; der Bericht-erstatte hat jedoch immer Stimmrecht.

(4) Für die Realsteuern ist der Reichsfinanzhof oberster Gerichtshof insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen verwaltet werden. Im übrigen kann auf Antrag einer Landesregierung der Reichsminister der Finanzen den Reichsfinanzhof als obersten Gerichtshof für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes bestellen. § 47 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 53 *

(1) Der Reichsfinanzhof hat seinen Sitz in München.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, aus Senatspräsidenten und Räten.

§ 54 *

Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs werden vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen Beamten ernennt der Reichsminister der Finanzen.

§ 55 *

Zum Mitglied des Reichsfinanzhofs kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

§ 56 *

(1) Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; Artikel 104 der Verfassung findet auf sie Anwendung.

(2) Für die dienstliche Bestrafung der Mitglieder des Reichsfinanzhofs und ihre Versetzung in den Ruhestand gelten entsprechend die Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

(3) Den Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt der Reichspräsident.

§ 57

Beim Reichsfinanzhof werden nach Bedarf Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 58

(1) Der Präsident führt den Vorsitz im großen Senat (§ 66) und in dem Senat, dem er sich anschließt. In den anderen Senaten führen Senatspräsidenten den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende wird im Senat von dem Mitglied vertreten, das dem Dienstalder nach und bei gleichem Dienstalder der Geburt nach das älteste Mitglied ist.

§ 53 Abs. 2 sowie §§ 54 u. 55: Hierzu siehe § 3 G über den Bundesfinanzhof 350-1

§ 55: Siehe vorstehende Fußnote

§ 56: Jetzt siehe Deutsches RichterG 301-1

§ 56 Abs. 1: Jetzt siehe § 25 Deutsches RichterG 301-1; Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919 S. 1383, jetzt Art. 97 Abs. 1 GG 100-1

§ 56 Abs. 2 u. 3: Jetzt siehe § 110 BDO 2031-1

(3) Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften, wenn ein Senatspräsident zu seinem ständigen Vertreter ernannt worden ist, von diesem, sonst von dem Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalder nach und bei gleichem Dienstalder der Geburt nach der älteste ist.

§ 59

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilen der Präsident, die Senatspräsidenten und die dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder der Geburt nach drei ältesten Räte die Geschäfte unter die Senate und bestimmen die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre regelmäßigen Vertreter. Hierbei entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalder nach und bei gleichem Dienstalder der Geburt nach jüngsten Rates nicht mitgezählt. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

(2) Die Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats oder wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

§ 60

Der Präsident kann bestimmen, daß ein Senat in einzelnen Sachen, in denen bereits verhandelt ist, auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs in seiner früheren Zusammensetzung verhandle und entscheide.

§ 61

Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds bestimmt der Präsident einen zeitweiligen Vertreter.

§ 62

Im Senat verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 63 *

§ 64

Der *Reichsfinanzhof* veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt die Art der Veröffentlichung.

§ 65 *

Der Geschäftsgang des *Reichsfinanzhofs* wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der *Reichsfinanzhof* auszuarbeiten und dem *Reichsminister der Finanzen* zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ 66

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer nach § 64 veröffentlichten Entscheidung abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner

Rechtsauffassung an den großen Senat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat von einer eigenen Entscheidung abweichen will oder der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Der große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern. Ferner hat jeder Senat ein Mitglied, das er von Fall zu Fall bestimmt, zur Mitwirkung an der Entscheidung in den großen Senat zu entsenden.

(3) Soweit die Entscheidung über die Rechtsfrage, die an den großen Senat verwiesen worden ist, eine mündliche Verhandlung erfordert, findet die mündliche Verhandlung vor dem großen Senat statt.

(4) Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalder nach und bei gleichem Dienstalder der Geburt nach jüngsten Rates nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

FUNFTER ABSCHNITT *

Ausschließung und Ablehnung der Amtsträger

§ 67 *

(1) In Steuersachen soll nicht mitwirken:

1. wer selbst beteiligt ist,
2. wessen Angehöriger beteiligt ist,
3. wer für einen Beteiligten als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,
4. wer Beamter oder Angestellter eines Beteiligten oder Mitglied des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft ist,
5. wer bei einer angefochtenen Entscheidung oder Rechtsmittelentscheidung mitgewirkt hat; diese Vorschrift gilt nicht für die Entscheidung über den Einspruch.

(2) Wer nicht mitwirken soll, darf nicht zugegen sein, solange über die Angelegenheit beraten und entschieden wird.

§ 68 *

Handlungen einer Steuerbehörde sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Amtsträger, der nicht mitwirken sollte, sie vorgenommen oder bei ihnen mitgewirkt hat.

§ 69

Ein Amtsträger (§ 22 Abs. 3) kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde, der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Mitgliedern eines Gerichts oder eines Ausschusses die Kammer, der Senat oder der Ausschuss.

§ 63: Gestrichen durch Art. 2 Nr. 2 G v. 23. 4. 1963 I 197, gem. Art. 7 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1964

§ 65: Geschäftsordnung des Bundesfinanzhofs v. 22. 11. 1957 BAnz. Nr. 229 S. 1; siehe auch Fußnoten a) u. c) zur Überschrift der AO

Fünfter Abschnitt: Überschrift i. d. F. d. § 28 Nr. 16 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 67 Abs. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 8 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 68: I. d. F. d. § 28 Nr. 16 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 70*

(1) Steueraussschußmitglieder, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreiben wie der Steuerpflichtige oder bei einer Gesellschaft beteiligt oder angestellt sind, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreibt, können zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen abgelehnt werden, wenn der Ausschuß über Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen Auskunft wünscht, die nicht ohne Offenbarung eines solchen Geheimnisses dargelegt werden können.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist beim Finanzamt anzubringen. Dieses entscheidet *endgültig*.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Finanzgerichte. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden der Kammer anzubringen. Dieser entscheidet *endgültig*.

ZWEITER TEIL

Besteuerung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Erster Unterabschnitt*
Vorschriften zum Verfahren

I. Örtliche Zuständigkeit

§ 71

Für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag, dem Vermögen und dem Umsatz richtet sich die örtliche Zuständigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den §§ 72 bis 75.

§ 72*

Für die in den §§ 214 und 215 bezeichneten gesonderten Feststellungen (einschließlich ihrer Vorbereitung, Nachprüfung, Berichtigung und Fortschreibung) sowie für Maßnahmen der Steueraufsicht (ausgenommen die Maßnahmen nach § 201) ist örtlich zuständig:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Mineralgewinnungsrechten:

das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb, das Grundstück oder das Betriebsgrundstück belegen ist (Belegenheitsfinanzamt). Erstreckt sich der Betrieb, das Grundstück oder das Betriebsgrundstück auf die

§ 70 Abs. 1: I. d. F. d. § 39 Abs. 3 G v. 6. 9. 1950 S. 448

§ 70 Abs. 2 Satz 2: Das Wort „endgültig“ überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

Erster Unterabschnitt: Das Wort „Titel“ ersetzt durch das Wort „Unterabschnitt“ in dieser u. in den folgenden Überschriften gem. § 28 Nr. 84 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 72: I. d. F. d. § 28 Nr. 17 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 72 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 1 G v. 10. 8. 1963 I 676; gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei der Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

Bezirke mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der wertvollste Teil belegen ist;

2. bei gewerblichen Betrieben:
 - das Finanzamt, in dessen Bezirk sich
 - a) bei einem inländischen Betrieb:
 - die Geschäftsleitung,
 - b) bei inländischen Betriebstätten eines ausländischen Betriebs:
 - die inländische Betriebstätte oder bei mehreren inländischen Betriebstätten die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten
3. in den Fällen des § 215 Abs. 2 Ziff. 3:
 - das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

§ 73*

(1) Soweit nicht die Vorschriften der §§ 72 und 74 Platz greifen, bestimmt sich für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag, dem Vermögen und dem Umsatz die örtliche Zuständigkeit nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und nach den Vorschriften des § 73 a.

(2) Für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge (gegebenenfalls auch für ihre Berichtigung und Fortschreibung) ist bei der Grundsteuer das Belegenheitsfinanzamt und bei der Gewerbesteuer das Betriebsfinanzamt zuständig.

(3) Soweit die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung von Realsteuern den Finanzämtern übertragen ist, ist dafür das Finanzamt zuständig, zu dessen Bezirk die heheberechtigte Gemeinde gehört.

(4) Für die Besteuerung nach dem Umsatz, soweit es sich um Lieferungen oder sonstige Leistungen oder um Eigenverbrauch handelt, ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt, und, wenn dies in den Bezirken mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Für Ärzte, Rechtsanwälte und andere Personen in freien Berufen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 73 a Abs. 2 bis 5. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

§ 73 a*

(1) Für die Besteuerung nach dem Einkommen und dem Vermögen (ausschließlich der Besteuerung nach den Vorschriften über die Realsteuern, jedoch einschließlich der Zerlegung von Einkommensteuerbeträgen und Körperschaftsteuerbeträgen) sowie für

§ 73: I. d. F. d. § 21 Nr. 9 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 73 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 18 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 73 a: Eingef. durch § 21 Nr. 9 G v. 16. 10. 1934 I 925

die im § 201 bezeichneten Maßnahmen der Steueraufsicht bestimmt sich, soweit nicht die Vorschriften der §§ 72 und 74 Platz greifen, die örtliche Zuständigkeit:

1. bei natürlichen Personen:
nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 5;
2. bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:
nach den Vorschriften des Absatzes 6.

(2) Bei natürlichen Personen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzfinanzamt).

(3) Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist maßgebend:

1. regelmäßig:
der Ort, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält;
2. bei einem Amtsträger, dem ein öffentliches Amt dauernd verliehen ist:
der Wohnsitz, der mit dem Dienort zusammenfällt. Dienort im Sinn der Steuergesetze ist der Ort, der dem Amtsträger zur Ausübung seines Amtes zugewiesen ist.

(4) Wenn ein Steuerpflichtiger im Inland keinen Wohnsitz hat, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat ein Steuerpflichtiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwar im Inland, aber nicht im Bezirk eines bestimmten Finanzamts, so ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Besteuerung (Besteuerung nach dem Einkommen oder Vermögen) des Steuerpflichtigen befaßt wird.

(5) Wenn ein Steuerpflichtiger im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

(6) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet (Finanzamt der Geschäftsleitung) oder von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt wird. Ist die Geschäftsleitung nicht im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Wenn der Steuerpflichtige im Inland weder die Geschäftsleitung noch Vermögen hat, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Sitz hat.

§ 74 *

(1) Für die Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73a ergibt. Dabei sind statt der Verhältnisse des Steuerpflichtigen die des Erblassers zur Zeit seines Todes oder die des Schenkers zur Zeit der Ausführung der Zuwendung maßgebend.

(2) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den Verhältnissen des Erwerbers (bei Zweckzuwendungen nach den Verhältnissen des Beschwerten) zur Zeit des Erwerbs, wenn

1. bei einer Schenkung unter Lebenden der Erwerber (bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden der Beschwerte) eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder
2. sich auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 die örtliche Zuständigkeit eines Finanzamts nicht feststellen läßt. Sind danach in einem Erbfall mit mehreren Erwerbern mehrere Finanzämter zuständig, so geht das Finanzamt vor, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(3) Bei Schenkungen (Zweckzuwendungen) unter Lebenden von einer Erbengemeinschaft ist das Finanzamt zuständig, das für die Bearbeitung des Erbfalls zuständig ist oder sein würde.

§ 75

Für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrage, dem Vermögen und dem Umsatz ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt ab örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt örtlich zuständig wird.

§ 76 *

In anderen als den in § 71 bezeichneten Fällen ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, örtlich zuständig:

1. für die Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz und für die Zerlegung von Besteuerungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer:
das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist. Beim Grund-

§ 74 Abs. 1: ErbschaftsteuerG jetzt i. d. F. v. 1. 4. 1959 611-8
 § 74 Abs. 2 u. 3: Ersetzen mit neuem Wortlaut den bisherigen Abs. 2 gem. § 28 Nr. 19 G v. 1. 12. 1936 I 961
 § 76 Nr. 1: I. d. F. d. § 18 Nr. 1 G v. 29. 3. 1940 I 585; GrunderwerbsteuerG v. 29. 3. 1940 I 585
 § 76 Nr. 2: Rennwett- u. LotterieG 611-14
 § 76 Nr. 3: „Besteuerung nach den Vorschriften über die Gesellschaftsteuer“ siehe §§ 2 bis 10 bzw. §§ 26 bis 28 KapitalverkehrsteuerG 611-13
 § 76 Nr. 4: I. d. F. d. § 48 Nr. 7 G v. 5. 5. 1936 I 407, 421; „Besteuerung nach den Vorschriften über die Wertpapiersteuer“ und „die Börsenumsatzsteuer“ siehe §§ 11 bis 16 bzw. §§ 17 bis 25 sowie für beide Steuerarten auch §§ 26 bis 28 KapitalverkehrsteuerG 611-13; WechselsteuerG 611-16; Urkundensteuer nicht mehr erhoben gem. § 5 V v. 20. 8. 1941 I 510
 § 76 Nr. 5: KraftfahrzeugsteuerG 611-17
 § 76 Nr. 6: I. d. F. d. § 8 G v. 1. 2. 1939 I 113; VersicherungsteuerG 611-15; FeuerschutzsteuerG v. 1. 2. 1939 I 113
 § 76 Nr. 7: I. d. F. d. § 28 Nr. 20 G v. 1. 12. 1936 I 961; BeförderungsteuerG 611-12
 § 76 Nr. 8: Zollgesetze 613-1 ff.; Verbrauchsteuergesetze 612-1 bis 14

- stückserwerb durch Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der aufnehmenden Kapitalgesellschaft befindet, und bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, bei der Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen und bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet;
2. für die Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz:
das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn der Steuerpflichtige keine natürliche Person ist, die Geschäftsleitung hat. Für Ausspielungen auf Jahrmärkten oder bei Gelegenheit von öffentlichen Volksbelustigungen ist auch das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Ausspielung stattfindet;
3. für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Gesellschaftsteuer:
das Finanzamt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat;
4. für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Wertpapiersteuer, die Börsenumsatzsteuer, die Wechselsteuer und die *Urkundensteuer*
das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird;
5. für die Besteuerung nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz:
das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 a ergibt. Befindet sich der gewöhnliche Standort (Einstellraum) des Kraftfahrzeugs in dem Bezirk eines anderen als des in Satz 1 bezeichneten Finanzamts, so ist auch das andere Finanzamt zuständig. Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland eingehen, ist die Stelle zuständig, der die zollamtliche Abfertigung obliegt;
6. für die Besteuerung nach dem Versicherungssteuergesetz und nach dem Feuerschutzsteuergesetz:
das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 a ergibt. Dabei sind die Verhältnisse des Versicherers (bei ausländischen Versicherern die Verhältnisse derjenigen inländischen Geschäftsstelle, die die Leitung der Geschäfte im Inland hat) und, wenn der Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen hat, die Verhältnisse des Bevollmächtigten maßgebend. Wenn der Versicherer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) noch einen zur Ent-

gegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so kommt es auf die Verhältnisse des Versicherungsnehmers an;

7. für die Besteuerung nach dem Beförderungsteuergesetz:

das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers befindet;

8. für die Besteuerung nach den Zollgesetzen und nach den Verbrauchsteuergesetzen:

das Finanzamt, in dessen Bezirk der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Kann nicht festgestellt werden, wo der in Satz 1 bezeichnete Tatbestand verwirklicht worden ist, so ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ 77

Läßt sich aus den Vorschriften der Steuergesetze die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen nicht herleiten, so bestimmt der *Reichsminister der Finanzen*, welches Finanzamt zuständig sein soll.

§ 78

(1) Im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist, kann (insbesondere, wenn ein Steuerpflichtiger es beantragt) für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen ein anderes Finanzamt die Besteuerung übernehmen, wenn dies zweckmäßig ist.

(2) Wenn in einem Falle des Absatzes 1 die beteiligten Finanzämter sich nicht einigen oder wenn sonst zwischen mehreren Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Zuständigkeit entstehen, so entscheidet die nächste gemeinschaftliche obere Behörde. Bei mehrfacher Heranziehung eines Steuerpflichtigen zu derselben Steuer bestimmt sie, welche Heranziehung, bei mehrfacher Feststellung derselben Besteuerungsgrundlagen, welche Feststellung außer Kraft zu setzen ist.

§ 79 *

(1) Handlungen eines Finanzamts sind nicht deshalb unwirksam, weil das Finanzamt örtlich unzuständig war.

(2) Daß ein Finanzamt örtlich unzuständig sei, kann nur bis zum Ablauf der Einspruchs-, *Anfechtungs-* oder *Beschwerdefrist* geltend gemacht werden.

§§ 80 u. 81 *

§ 79 Abs. 2: „Anfechtungsverfahren“ gestrichen, siehe Fußnote zu §§ 299 bis 302

§§ 80 u. 81: Gestrichen durch § 21 Nr. 1 G. v. 16. 10. 1934 I 925

II. Fristen**Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist.
Zustellungen**

§ 82 *

Für die Berechnung einer Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 83

(1) Fristen zur Einreichung von Erklärungen und Fristen, die von Steuerbehörden gesetzt sind, können verlängert werden. Die Behörde kann die Verlängerung von einer Sicherheit abhängig machen. Ausschlußfristen können nicht verlängert werden.

(2) Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels sind Ausschlußfristen. Unter Rechtsmitteln im Sinne der §§ 83, 84, 87 ist auch der Antrag auf Nachsicht im Fall des § 86 zu verstehen.

§ 84

Fristen zur Einreichung von Rechtsmitteln und Erklärungen beginnen für Steuerpflichtige, die zu Anfang der Frist nicht im Deutschen Reiche sind, mit ihrer Rückkehr nach Deutschland unter der Einschränkung, daß sie für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden höchstens sechs Monate, für andere Abwesende höchstens sechs Wochen betragen. Dies gilt nicht, wenn Bevollmächtigte oder Betriebsleiter im Inland vorhanden sind oder sein müßten.

§ 85

Solange die Behörde nicht entschieden hat, hat sie auch das nach Ablauf einer Frist Vorgebrachte zu prüfen.

§ 86 *

Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist oder wegen Versäumung der Frist für den Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung kann beantragen, wer ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ 87

(1) Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Antrag zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Innerhalb dieser Frist ist die Einlegung des versäumten Rechtsmittels nachzuholen.

(3) Auslagen, die durch den Antrag auf Nachsicht entstehen, trägt in allen Fällen der Antragsteller.

(4) Die Nachsicht kann auch ohne Antrag bewilligt werden, falls das versäumte Rechtsmittel innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist eingelegt ist.

§ 82: BGB 400-2

§ 86: Satz 1 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 11. 7. 1953 I 511

(5) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Nachsicht nicht mehr begehrt oder ohne Antrag bewilligt werden.

§ 88 *

§ 89 *

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, aber Inlandsvermögen oder im Inland eine Niederlassung oder Geschäftsstelle haben oder steuer- oder sicherheitspflichtig sind, haben dem Finanzamt auf Verlangen einen Vertreter im Inland zu bestellen, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für sie bestimmt sind. Unterlassen sie dies, so gilt ein Schriftstück mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 90 *

III. Verfügungen

§ 91

(1) Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) der Behörden für einzelne Personen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen zugehen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind (Bekanntgabe). Öffentliche Bekanntmachung oder Auslegung von Listen genügt, wo sie nach den Steuergesetzen zugelassen ist. Zustellung ist nur erforderlich, wo sie ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Einem Anwesenden kann eine Verfügung mündlich bekanntgegeben werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

§ 92

(1) Bis zu ihrer Bekanntgabe (§ 91) können Verfügungen zurückgenommen, geändert oder durch andere Verfügungen ersetzt werden.

(2) Entscheidungen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, können nach ihrer Verkündung nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden.

(3) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe oder Verkündung berichtigt werden.

§ 93

Erachtet die Behörde eine Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist sie, soweit in den §§ 94 bis 96 oder sonst in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, berechtigt, sie zurückzunehmen oder zu ändern; wenn eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Verfügung nur auf Antrag geändert werden.

§§ 88 u. 90: Aufgeh. durch § 19 G v. 3. 7. 1952 I 379, gem. § 21 mit Wirkung v. 10. 10. 1952; hierzu siehe jetzt §§ 17 u. 15 VerwaltungszustellungsG 201-3

§ 89 Satz 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 21 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 94 *

(1) Einen Steuerbescheid (§§ 211, 212), Feststellungsbescheid (§§ 214, 215), Steuermeßbescheid (§ 212a Abs. 1) oder einen Bescheid der in den §§ 235, 236 bezeichneten Arten kann die Behörde, die ihn erlassen hat, zurücknehmen oder ändern:

1. wenn der Bescheid Zölle oder Verbrauchsteuern betrifft;
2. wenn er andere Steuern betrifft;

falls der Steuerpflichtige zustimmt oder soweit einem Antrag des Steuerpflichtigen der Sache nach entsprochen wird; ist jedoch der Bescheid bereits unanfechtbar geworden, so darf er nur zum Nachteil des Steuerpflichtigen zurückgenommen oder geändert werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auch dann anwendbar, wenn bereits Einspruch, *Anfechtung* oder Berufung eingelegt worden ist, nicht dagegen, wenn bereits Rechtsbeschwerde eingelegt worden ist. Wird dem Rechtsmittelantrag des Steuerpflichtigen der Sache nach in vollem Umfang entsprochen und findet dadurch das Rechtsmittel in der Hauptsache seine Erledigung, so ist eine Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht erforderlich, wenn das Finanzamt (in den Fällen des § 236 die Oberfinanzdirektion) dem Steuerpflichtigen erklärt, daß das Reich die Kosten des Rechtsmittelverfahrens trägt.

(3) Die Vorschriften über die Nachforderung hinterzogener Steuern, über die Nach- und Neuveranlagung und über die Berichtigung von Veranlagungen bleiben unberührt.

(4) Einspruchsentscheidungen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Steuerbescheide zurückgenommen oder geändert werden. Andere Rechtsmittelentscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden.

§ 95

Verfügungen, die Ungehorsamsfolgen (Zwangsmittel, Sicherungsgelder oder Steuerzuschläge) festsetzen, dürfen nur zugunsten der Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden.

§ 96

(1) Wo eine Anerkennung, Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis ausgesprochen worden ist, die den Beteiligten Befugnisse oder Vergünstigungen gewährt oder sie von Pflichten befreit, kann diese Verfügung, soweit nicht Widerruf oder weitere Bedingungen vorbehalten sind, nur zurückgenommen oder eingeschränkt werden:

1. wenn die Verfügung von sachlich unzuständiger Stelle erlassen worden ist,
2. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung der Verfügung maßgebend waren, oder das Vorhandensein dieser tatsächlichen Ver-

§ 94 Abs. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 22 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 94 Abs. 2 Satz 1: „Anfechtungsverfahren“ gestrichen, siehe Fußnote zu §§ 299 bis 302

hältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben des Beteiligten irrig angenommen worden ist,

3. wenn der Beteiligte die Bedingungen oder Verpflichtungen, die ihm bei Gewährung der Vergünstigung auferlegt worden sind, nicht erfüllt oder eine nachträglich geforderte Sicherheit nicht leistet.

(2) Hat der Beteiligte die Verfügung durch unlaute Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, veranlaßt, so kann sie mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden.

Zweiter Unterabschnitt

Sachliche Vorschriften

I. Der Steueranspruch

1. Entstehung. Fälligkeit

§ 97

(1) Steuerpflichtiger im Sinne der Reichsabgabenordnung ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat.

(2) Die Vorschriften für die Steuerpflichtigen gelten sinngemäß für die, die nach den Steuergesetzen neben den Steuerpflichtigen oder an deren Stelle persönlich für die Steuer haften.

(3) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch und den Erstattungsanspruch sowie das für diese Ansprüche geltende Verfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) finden auf die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu entrichten, und auf das Recht, Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Betrages zu verlangen, sinngemäß Anwendung.

§ 98 *

§ 99 *

(1)

(2)

(3) Wird eine Frist für die Zahlung einer Steuerschuld gesetzt, so wird die Steuerschuld, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Ablauf der Frist fällig.

(4)

(5)

§ 100 *

(1) Ist ungewiß, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Finanzamt die Steuer

§ 98: Gestrichen durch § 21 Nr. 1 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 99 Abs. 1, 2, 4 u. 5: Gestrichen durch § 21 Nr. 1 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 100 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch § 28 Nr. 23 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961, gem. Buchst. b bisheriger Abs. 2 jetzt Abs. 4

§ 100 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 12 G v. 16. 12. 1954 I 373, 392, gem. Art. 13 anzuwenden erstmals für die Veranlagung des KJ. 1955

vorläufig festsetzen oder die Festsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung aussetzen. Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann.

(2) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen, wenn der Steuerpflichtige der Betriebsprüfung (§ 162 Abs. 9 und 10 und § 193) unterliegt oder wenn das Finanzamt den Inhalt einer abgegebenen Steuererklärung der vorläufigen Festsetzung zugrunde legt. Dabei soll angegeben werden, daß der vorläufige Steuerbescheid auf dieser Vorschrift beruht. Eine weitere Begründung dafür, daß ein vorläufiger Bescheid erlassen wird, ist nicht erforderlich.

(3) Ergeben sich im Steuerermittlungsverfahren Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzamt und dem Bürgermeister (§ 36 Abs. 2) und betreffen die Meinungsverschiedenheiten die Gewerbesteuer (zum Beispiel Gewinn aus Gewerbebetrieb), so kann der Bürgermeister, wenn eine Einigung mit dem Finanzamt nicht zustande kommt, verlangen, daß das Finanzamt zunächst nur einen vorläufigen Bescheid erläßt und die Oberfinanzdirektion im Weg der Dienstaufsicht entscheidet, ob das Finanzamt beim Erlaß des endgültigen Bescheids der Auffassung des Bürgermeisters Rechnung zu tragen hat.

(4) Wenn das Gesetz bei bedingten oder befristeten Verhältnissen die Steuerfestsetzung hinauschiebt, kann das Finanzamt Sicherheitsleistung verlangen.

§ 101

Hat ein Steuerpflichtiger eine Verbrauchsteuer oder Umsatzsteuer mehrfach nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, aus denen der Eingang einer Verbrauchsteuer oder der Umsatzsteuer gefährdet erscheint, so kann das Finanzamt verlangen, daß die auf die Steuer zu leistenden Zahlungen jeweils zu einem vom Finanzamt zu bestimmenden, vor der gesetzlichen Fälligkeit aber nach der Entstehung der Steuerschuld liegenden Zeitpunkt entrichtet werden oder daß Sicherheit geleistet wird.

2. Geschäftsfähigkeit. Vertretung. Vollmacht. Haftung

§ 102

(1) Für die Geschäftsfähigkeit von Privatpersonen gelten in Steuersachen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(2) Das gleiche gilt von der Vertretung und Vollmacht, soweit in den §§ 103 bis 111 nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 103*

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen und solcher Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, haben alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen, die sie vertreten; obliegen; insbesondere haben sie dafür zu

sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Für *Zwangsgeldstrafen* und Sicherungsgelder, die gegen sie erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen sie festgesetzt werden, haften neben ihnen die von ihnen vertretenen Personen.

§ 104

Steht eine Vermögensverwaltung nach Gesetz, Anordnung der Behörde oder letztwilliger Verfügung anderen Personen zu als den Eigentümern oder deren gesetzlichen Vertretern, so haben sie, soweit ihre Verwaltung reicht, die gleiche Pflicht (§ 103).

§ 105

(1) Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben die Vorstände oder Geschäftsführer und, soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder die Pflichten zu erfüllen, die den Personenvereinigungen wegen der Besteuerung auferlegt sind. Die §§ 103, 104 gelten entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen.

(3) Entstehen dadurch Schwierigkeiten, daß es in den Fällen der ersten beiden Absätze an Vorständen oder Geschäftsführern fehlt und Beteiligte in größerer Zahl vorhanden sind, so haben die Beteiligten einen oder mehrere Bevollmächtigte im Inland zu stellen. Unterlassen sie dies, so kann das Finanzamt einen oder einzelne Beteiligte als Bevollmächtigte mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln.

§ 106*

(1) Bei Wegfall eines Steuerpflichtigen (Tod, Auflösung einer juristischen Person, einer Personenvereinigung oder eines Zweckvermögens) haben die Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen dafür zu sorgen, daß Mittel zur Bezahlung der vorher entstandenen Steuerschulden (§ 99 Abs. 1) zurückgehalten und diese Steuerschulden bezahlt werden. Auf Verlangen ist aus dem Nachlaß oder der Masse Sicherheit zu leisten.

(2) Die gleichen Pflichten haben wegen der Steuern, die aus einem Nachlaß zu entrichten sind, die Erben, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer, Pfleger, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen.

(3) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses oder eines sonst verbleibenden Vermögens befugt ist, so hat das Nachlaßgericht und beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes das Amtsgericht des nach § 73 Abs. 5 Nr. 2 zuständigen Ortes auf Antrag des Finanzamts einen Pfleger für den Nachlaß oder die sonstige Masse zu bestellen; der Pfleger hat die

§ 103 Satz 2: „Zwangsgeldstrafe“ jetzt „Erzwingungsgeld“ siehe § 202

§ 106 Abs. 1: BGB 400-2; § 99 Abs. 1 AO gestrichen, siehe Fußnote dort
§ 106 Abs. 3: § 73 Abs. 5 Nr. 2 AO jetzt § 73 a; BGB 400-2

Stellung eines Nachlaßpflegers im Sinne des § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Steueransprüche können gegen ihn geltend gemacht werden, und er ist befugt, Rechtsmittel gegen die Heranziehung einzulegen.

§ 107*

(1) Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, Pflichten zu erfüllen, die ihm im Interesse der Besteuerung obliegen, oder Rechte wahrzunehmen, die ihm nach den Steuergesetzen zustehen, kann dies durch Bevollmächtigte tun.

(2) Bevollmächtigte, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuersachen ein Geschäft machen oder denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt, können zurückgewiesen werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht:

1. für Rechtsanwälte oder Notare;
2. für Personen, die von einer Oberfinanzdirektion zugelassen worden sind; die Oberfinanzdirektion kann die Zulassung jederzeit zurücknehmen; weder die Verwaltungsgerichte (insbesondere die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof) noch die ordentlichen Gerichte sind zu einer Nachprüfung befugt, ob die Zurücknahme zulässig war.

(4) Die Finanzämter können auch sonst Bevollmächtigte zulassen. Es bleibt ihnen aber unbenommen, sich neben dem Bevollmächtigten an den Steuerpflichtigen selbst zu wenden.

(5) Der Steuerpflichtige kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen. Auf den Beistand finden die Vorschriften der Absätze 2, 3 Anwendung.

(6) Hat eine Steuerverwaltungsbehörde, ein Finanzgericht (der Vorsitzende eines Finanzgerichts) oder der Reichsfinanzhof (der Vorsitzende eines Senats) jemanden als Bevollmächtigten oder als Beistand zurückgewiesen, so ist das, was der Zurückgewiesene trotz der Zurückweisung schriftlich oder mündlich in Sachen eines anderen vorbringt, ohne steuerrechtliche Wirkung.

(7) Gegen eine Zurückweisung, die von einem Finanzamt oder einer Oberfinanzdirektion verfügt wird, ist lediglich die Beschwerde, gegen eine

Zurückweisung, die von einem Finanzgericht (dem Vorsitzenden eines Finanzgerichts) oder von dem Reichsfinanzhof (dem Vorsitzenden eines Senats) oder von dem Reichsminister der Finanzen ausgesprochen wird, ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben. Die ordentlichen Gerichte sind nicht zur Nachprüfung befugt, ob eine Zurückweisung zulässig war; das gleiche gilt für die Finanzgerichte und den Reichsfinanzhof, soweit es sich nicht um Zurückweisungen handelt, die sie selbst ausgesprochen haben.

(8) Eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für die Tätigkeit eines Vertreters oder Beistandes ein Teil an der von ihm zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird, ist nichtig.

§ 107 a*

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigte nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes befugt. Der Begriff „Hilfeleistung in Steuersachen“ umfaßt auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und die Hilfeleistung bei der Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen. Die Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen über die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen bleiben unberührt.

(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt

1. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtswissenschaftler, Patentanwälte, Prozeßagenten, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer;
3. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, sofern die Hilfe in Steuersachen durch Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter geleistet wird, die unter Absatz 1 oder Absatz 2 Ziff. 2 fallen;
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten;
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten;

§ 107 Abs. 2 u. 3; § 119 Abs. 1 Steuerberatungsg 610-10 enthält hierzu folgende Bestimmungen:

„(1) Bis zur Neufassung des § 107 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung durch eine Finanzgerichtsordnung dürfen außer Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, die in § 107 a Abs. 2 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Steuerbevollmächtigte nicht auf Grund des § 107 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zurückgewiesen werden, wenn sie als Bevollmächtigte oder Beistände gegenüber Finanz- und Steuerbehörden tätig werden. Eine Tätigkeit vor Finanzgerichten wird hiervon nicht berührt.“

§ 107 Abs. 3 Nr. 2: Gestrichen gem. Art. II Nr. 1 Buchst. a G v. 6. 5. 1933 I 257, gem. Buchst. b bisherige Nr. 3 jetzt Nr. 2 unter Hinzufügung des zweiten Halbsatzes

§ 107 Abs. 3 Nr. 2 (neu): Überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1; jetzt siehe Steuerberatungsg 610-10 u. DVStBerG 610-10-1 sowie § 228 Abs. 1 Nr. 3 u. § 237 Abs. 3 Nr. 2 AO

§ 107 Abs. 6 u. 7: Eingef. durch Art. II Nr. 1 Buchst. c G v. 6. 5. 1933 I 257, gem. Buchst. d bisheriger Abs. 6 jetzt Abs. 8

§ 107 Abs. 7: Soweit Kursivdruck angewendet, überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 107 a: Eingef. durch Art. 2 § 1 Nr. 1 G v. 13. 12. 1935 I 1478; jetzt I. d. F. d. § 119 Abs. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1301, 1320, gem. § 122 Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 11. 1961

§ 107 a Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 2 u. 3: § 119 Abs. 3 Steuerberatungsg 610-10 enthält hierzu folgende Bestimmungen:

„(3) § 109 Abs. 2, § 177 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 und § 199 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung finden auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sinngemäß Anwendung. Auf die Gehilfen der in Satz 1 bezeichneten Personen findet § 177 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.“

§ 107 a Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 3 G v. 23. 4. 1963 I 197, gem. Art. 7 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 11. 1961

6. genossenschaftliche Prüfungsverbände, Spitzenverbände und genossenschaftliche Treuhandstellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten;
7. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen unter Verzicht auf Werbung hierfür leisten; § 95 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt;
8. Gesellschaften und Personenvereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes ist, soweit sie die Hilfe unter Verzicht auf Werbung im Rahmen dieses Aufgabenbereichs durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte leisten, die unter Absatz 1 oder Absatz 2 Ziff. 2 fallen;
9. Angestellte, soweit sie Steuersachen ihres Dienstherrn erledigen;
10. Angestellte, soweit sie bei den in Absatz 1 und in Absatz 2 Ziff. 1 bis 8 bezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuersachen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit in Steuersachen sich in den Grenzen hält, die für die steuerrechtliche Betätigung des Dienstherrn bestehen.

(3) Andere Personen, Unternehmen und Stellen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Dies gilt nicht für

1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten;
2. die Hilfeleistung bei Erfüllung der Buchführungspflichten durch Personen, die vor dem 1. November 1961 auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Finanzverwaltung oder nach landesrechtlichen Vorschriften berufsmäßig Hilfe bei Erfüllung der Buchführungspflichten außerhalb der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen leisten durften;
3. die Hilfe in Eingangsabgabensachen, soweit Speditionsunternehmen oder im Zusammenhang mit der Einfuhr aus einem Freihafen auch sonstige gewerbliche Unternehmen diese Hilfe leisten.

(4) Sofern eine Tätigkeit nach Absatz 2 Ziff. 4, 7 bis 10 zur Umgehung des Verbots nach Absatz 3 mißbraucht wird, kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen.

(5) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann den in Absatz 2 Ziff. 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.

§ 108 *

Wer als Bevollmächtigter oder als Verfügungsberechtigter auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 103). Für *Zwangsgeldstrafen* und Sicherungsgelder, die gegen ihn erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen ihn festgesetzt werden, haftet neben ihm der Vertretene.

§ 109 *

(1) Die Vertreter und die übrigen in den §§ 103 bis 108 bezeichneten Personen haften insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch schuldhaftige Verletzung der ihnen in den §§ 103 bis 108 auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind.

(2) Rechtsanwälte sind wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufs bei der Beratung in Steuersachen vorgenommen haben, dem *Reiche* gegenüber nur dann schadenersatzpflichtig, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflicht enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflicht vorliegt, wird auf Antrag der Oberfinanzdirektion im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden.

§ 110

Das Erlöschen der Vertretungsmacht oder der Vollmacht läßt die Pflichten der Vertreter und Bevollmächtigten unberührt, soweit es sich um die vorangegangene Zeit handelt.

§ 111 *

(1) Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 103 bis 108 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerhinterziehungen oder fahrlässige Steuerverkürzungen begehen (§§ 396, 402), so haften die Vertretenen für die verkürzten Steuereinnahmen und die zu Unrecht gewährten oder belassenen Steuervorteile.

(2) Das gleiche gilt für den Geschäftsherrn oder den Haushaltsvorstand, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- und Haushaltsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse dieser Personen wahrnehmen, Steuerhinterziehungen oder fahrlässige Steuerverkürzungen begehen; diese Haftung tritt jedoch, sofern sie nicht aus anderen Gründen besteht, nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Steuerhinterziehung oder fahrlässige Steuerverkürzung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben.

§ 108 Satz 2: „Zwangsgeldstrafe“ jetzt „Erzwingungsgeld“ siehe § 202
 § 109 Abs. 1 Satz 2: Gestrichen durch Kap. VIII Art. 1 Nr. 2 V v. 18. 3. 1933 I 109
 § 109 Abs. 2: Hierzu siehe § 119 Abs. 3 Steuerberatungsg 610-10
 § 111: Das Wort „Steuerverkürzung“ in diesem u. den folgenden §§ gem. Art. II § 1 Abs. 2 G v. 11. 5. 1956 I 418

§ 112*

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhohlerei begeht, haftet, auch wenn er nicht Steuerschuldner ist, für den Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

§ 113

Wo Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften als solche der Besteuerung unterliegen, gelten für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 114*

Ist eine Rechtsperson (eine juristische Person) dem Willen eines anderen Unternehmens (dem Willen eines Unternehmers) derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat, so haftet sie für diejenigen Steuern des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen die Steuerpflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet.

§ 115*

(1) Gehören Gegenstände, die einem gewerblichen Unternehmen dienen, nicht dem Unternehmer, sondern einem seiner Angehörigen oder einer an dem Unternehmen wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Gegenstände mit diesen für diejenigen Steuern des Unternehmers, bei denen die Steuerpflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet.

(2) Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich.

§ 116*

(1) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Unternehmer für

1. Steuern, bei denen die Steuerpflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, vorausgesetzt, daß die Steuern auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Steuerabschnitts oder Kalenderjahrs entfallen;
2. Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen waren.

(2) Wird ein der Grundsteuer unterliegender Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand (Teil des Steuergegenstands) ent-

fallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Rechnungsjahrs zu entrichten ist. Die dingliche Haftung des Steuergegenstands bleibt unberührt.

(3) Für Erwerbe aus einer Konkursmasse gelten die Absätze 1 und 2 nicht. Der Absatz 2 gilt auch nicht für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 117*

(1) Wenn nach dem Tode oder Wegfall eines Steuerpflichtigen die Testamentsvollstrecker, Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und Erbschaftsbesitzer, welche nicht zugleich Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen sind, erkennen, daß Erklärungen, die der Steuerpflichtige zur Festsetzung oder Veranlagung von Steuern abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß er pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, so haben sie dies binnen Monatsfrist dem Finanzamt anzuzeigen; andernfalls haften sie persönlich für die vorenthaltenen Steuerbeträge.

(2) Das gleiche gilt für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb eine Steuerpflicht gegründet ist, sowie für Sondernachfolger in land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters, Betriebsleiters oder Bevollmächtigten sowie dann, wenn eine gesetzliche Vertretung angeordnet wird.

§ 118

Das Finanzamt, das die Steuerschuld des Steuerpflichtigen festzusetzen hat, ist befugt, die Vertreter und Bevollmächtigten und die übrigen in den §§ 103 bis 108 bezeichneten Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung anzuhalten und diejenigen, die neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich für die Steuer haften (§ 97 Abs. 2), in Anspruch zu nehmen.

§ 119

(1) Wer neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird (§ 97 Abs. 2), kann gegen seine Heranziehung die Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem ihm der Beschluß über seine Heranziehung zugestellt oder, wenn keine Zustellung vorgeschrieben ist, bekanntgemacht worden ist.

(2) Ist die Steuerschuld dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgestellt, so hat dies gegen sich gelten zu lassen, wer als Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen haftet oder wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechtes anzufechten.

§ 112: I. d. F. d. § 21 Nr. 10 G v. 16. 10. 1934 I 925
 §§ 114 u. 115: I. d. F. d. § 28 Nr. 24 G v. 1. 12. 1936 I 961
 § 116: I. d. F. d. § 21 Nr. 11 G v. 16. 10. 1934 I 925
 § 116 Abs. 2 Satz 3: Gestrichen durch § 28 Nr. 25 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 117 Abs. 2: I. d. F. d. § 28 Nr. 26 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 120

(1) Wenn jemand außer in den Fällen der §§ 103 bis 116 nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten eines anderen zu erfüllen oder wegen solcher Verbindlichkeiten die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen zu dulden, das seiner Verwaltung unterliegt, so gilt diese Verpflichtung auch für die Steuerschulden des anderen. Soweit § 330 nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(2) Hat sich jemand durch Vertrag verpflichtet, eine Steuerschuld eines anderen zu bezahlen oder dafür einzustehen, so ist der Anspruch des Reichs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu verfolgen.

§ 120 a *

(1) Bei einer öffentlich-rechtlichen Abgabe, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, kann die dingliche Haftung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundbesitzes geltend gemacht werden.

(2) Das gilt auch dann, wenn der Eigentümer des Grundbesitzes nicht persönlicher Schuldner der Abgabe ist.

§ 121

(1) Steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuern. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, kann das Finanzamt die Erzeugnisse und Waren mit Beschlagnahme belegen. Als Beschlagnahme genügt das Verbot an den, der die Erzeugnisse oder Waren im Gewahrsam hat, über sie zu verfügen.

(2) Die Haftung entsteht bei steuerpflichtigen Erzeugnissen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Beginn ihrer Herstellung, bei zollpflichtigen Waren mit Überschreitung der Zollgrenze.

(3) Die Haftung erlischt mit der Steuerschuld. Sie erlischt ferner mit der Aufhebung der Beschlagnahme oder dadurch, daß die Erzeugnisse oder Waren mit Zustimmung des Finanzamts in einen steuerrechtlich nicht beschränkten Verkehr übergehen.

3. Zahlung. Stundung. Erlaß. Sicherheitsleistung

§ 122 *

(1) Zahlungen können, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist oder im einzelnen Falle ausdrücklich Barzahlung verlangt wird, einem Postscheck- oder Bankkonto des Empfangsberechtigten überwiesen werden. Alle Finanzämter müssen ein Postscheck- oder Bankkonto haben. In Steuerbescheiden und Zahlungsaufforderungen ist das Postscheck- oder Bankkonto der zum Empfang berechtigten Stelle anzugeben. Wer Zahlungen von einer Steuerbehörde fordert, soll, wenn er ein Postscheck- oder Bankkonto hat, dies gleichfalls angeben.

§ 120 a: Eingef. durch § 28 Nr. 27 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 122 Abs. 2 Satz 2: Überholt durch G über Zahlungen aus öffentlichen Kassen 402-1

(2) Barzahlung an Steuerbehörden sind bei der zuständigen Kasse zu leisten oder ihr durch die Post zu übersenden. *Barzahlungen der Steuerbehörden sind an der Kasse der Behörden oder an der in der Benachrichtigung bezeichneten Stelle in Empfang zu nehmen.*

(3) Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt, unter welchen Bedingungen durch Scheck gezahlt werden kann.

(4) Kosten, die lediglich durch bargeldlose Überweisung entstehen, dürfen nicht nachgefordert oder angerechnet werden. Kosten, die dadurch entstehen, daß die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen läßt, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 123 *

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger mehrere Schuldbeträge (Steuern oder andere steuerrechtliche Geldleistungen) und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

(2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so wird eine Zahlung, die die Hauptschulden nebst Zinsen und Kosten nicht vollständig deckt, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschulden verrechnet. Jedoch gehen Geldstrafen (einschließlich Erzwingungsgelder) allen sonstigen Schulden vor.

(3) Ist der Steuerpflichtige mit mehreren Hauptschulden im Rückstand, so werden aus dem gezahlten Geldbetrag, soweit er nicht auf Geldstrafen, Kosten und Zinsen zu verrechnen ist (Absatz 2), zunächst die Realsteuern getilgt, sofern deren Erhebung dem Finanzamt übertragen worden ist. Werden die Realsteuern für Rechnung verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben, so wird unter den auf diese Steuern entfallenden Schulden die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen, gleichzeitig fällig gewordene Schulden werden anteilmäßig getilgt. Satz 2 gilt nicht, wenn der gezahlte Betrag nicht höher ist als zehn Deutsche Mark; in diesem Falle bestimmt das Finanzamt (Finanzkasse), welche der auf die Realsteuern entfallenden Schulden getilgt wird. Im Sinne dieses Absatzes stehen den Realsteuern diejenigen Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gleich, die sich an die Realsteuern anschließen.

(4) Wird durch die Verrechnung nach Absatz 3 der gezahlte Betrag nicht aufgebraucht, so bestimmt das Finanzamt (Finanzkasse), welche Hauptschuld aus dem verbleibenden Betrag zuerst getilgt wird. Dies gilt nicht, wenn die Schuldbeträge für Rechnung verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben werden und der verbleibende Betrag (Satz 1) zehn Deutsche Mark übersteigt; in diesem Falle wird die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen, gleichzeitig fällig gewordene Schulden werden anteilmäßig getilgt.

§ 123 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 5 G v. 11. 7. 1953 I 511

§ 124

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, gegen Steueransprüche mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen.

§ 125

Bestehen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auf Antrag einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid) zu erteilen.

§ 126*

§ 127*

(1) Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Das Finanzamt kann, wenn ihm die Erhebung einer Realsteuer übertragen worden ist, dem Steuerpflichtigen die Stundung der Realsteuer insoweit nicht versagen, als die steuerberechtigte Gemeinde sich dem Finanzamt gegenüber mit der Stundung einverstanden erklärt hat.

§ 127 a*

(1) Stundungszinsen werden bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Umsatzsteuer, der Grundsteuer und der Gewerbesteuer nicht erhoben.

(2) Bei den anderen Steuern sind Stundungszinsen nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu erheben. Im Einzelfall kann zinslose Stundung bewilligt werden.

§ 128*

§ 129*

Bei Verbrauchsteuern hat das Finanzamt die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate hinauszuschieben. Die Oberfinanzdirektion kann auch ohne Sicherheit einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen. Bei Kriegsgefahr kann ein Zahlungsaufschub widerrufen werden.

§ 130*

Steuern und sonstige Geldleistungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die

§ 126: Gestrichen durch § 21 Nr. 1 G v. 16. 10. 1934 I 925; jetzt geregelt durch StSäumG 610-3

§ 127 Abs. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 12 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 127 Abs. 2: I. d. F. d. § 28 Nr. 28 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 127 a: Eingef. durch Art. 17 Nr. 3 G v. 13. 7. 1961 I 981, 995, gem. Art. 26 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 9. 1961

§ 128: Gestrichen durch § 28 Nr. 29 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 129: I. d. F. d. § 21 Nr. 12 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. Art. 2 Nr. 4 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 130: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 4 G v. 13. 7. 1961 I 981, 995

Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.

§ 131*

(1) Im Einzelfall können Steuern und sonstige Geldleistungen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Steuern und sonstige Geldleistungen erstattet oder angerechnet werden. Die Befugnis zum Erlaß der Steuer umfaßt bei Besitz- und Verkehrsteuern auch das Recht, zuzulassen, daß die Steuer niedriger festgesetzt wird oder daß einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuer erhöhen, bei der Festsetzung der Steuer nicht berücksichtigt werden. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann bei Steuern vom Einkommen zugelassen werden, daß einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuer erhöhen, bei der Steuerfestsetzung erst zu einer späteren Zeit, und daß sie, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von gleichgelagerten Fällen können für die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Richtlinien aufgestellt werden.

(3) Die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 stehen der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet, oder den von ihr bestimmten Stellen zu. Das Zweite Gesetz über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) und § 203 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) bleiben unberührt.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 3 wirkt, soweit sie die gewerblichen Einkünfte als Grundlage für die Festsetzung der Steuer vom Einkommen beeinflußt, auch für den Gewerbeertrag als Grundlage für die Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrages.

(5) Für bestimmte Gruppen gleichgelagerter Fälle können die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter zu Maßnahmen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 auch durch eine allgemeine Verwaltungsanordnung der Bundesregierung ermächtigt werden, die, soweit die Verwaltung der Steuer den Landesfinanzbehörden obliegt, mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist.

§ 132

(1) Eine Sicherheit kann der Steuerpflichtige nach seiner Wahl leisten durch

1. Hinterlegung von Geld,
2. Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes,
3. Hinterlegung von Schuldverschreibungen der *deutschen Schutzgebietsanleihen*
4. Hinterlegung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung das Reich oder ein Land gewährleistet hat,

§ 131: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 G v. 11. 7. 1953 I 511

§ 131 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 5 G v. 13. 7. 1961 I 981, 995

§ 131 Abs. 3: Zweites G über die Finanzverwaltung 601-1; LAG 621-1

5. Hinterlegung von inländischen Pfandbriefen und sonstigen von einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, wenn die Wertpapiere vom *Reichsrat* oder durch landesgesetzliche Vorschriften für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt worden sind,
6. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, wenn sie bei der *Reichsbank* beleihbar sind,
7. Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung solcher Wertpapiere bei der *Reichsbank* oder einer anderen vom *Reichsminister der Finanzen* bezeichneten Stelle,
8. Verpfändung eines Guthabens bei einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, unter Übergabe des Sparkassenbuchs und einer Bescheinigung der Sparkasse, daß ihr die Verpfändung vom Verpfändenden mitgeteilt worden ist,
9. Verpfändung von Forderungen, die in das *Reichsschuldbuch* oder in das Staatsschuldbuch eines Landes eingetragen sind,
10. Verpfändung von sonstigen Schuldbuchforderungen, die bei der *Reichsbank* beleihbar sind,
11. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
12. Bestellung von Hypotheken, Grund oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

(2) Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

(3) Statt der Verpfändung genügt Abtretung zur Sicherheit.

(4) Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager steuerpflichtiger Erzeugnisse gilt als genügende Sicherheit für die darauf lastende Steuer.

§ 133

(1) Im Falle des § 132 Abs. 1 Nr. 7 muß der Steuerpflichtige die Wertpapiere für eigene Rechnung hinterlegt haben. Außer der Niederlegungsbescheinigung ist eine Erklärung der *Reichsbank* zu überreichen, daß ihr die Verpfändung von dem Verpfändenden mitgeteilt worden ist; beizufügen ist eine Bescheinigung der *Reichsbank*, daß die in der Niederlegungsbescheinigung bezeichneten Papiere umlauffähig sind. Durch die Bescheinigung der Umlauffähigkeit übernimmt die *Reichsbank* die Haftung dafür,

1. daß das Rückforderungsrecht des Niederlegers durch gerichtliche Sperre und Beschlagnahme nicht beschränkt ist,
2. daß die niedergelegten Wertpapiere in den Sammelisten aufgerufener Wertpapiere nicht als gestohlen oder verloren gemeldet und weder mit Zahlungssperre belegt noch zur Kraftloserklärung aufgeboden oder für kraftlos erklärt worden sind,
3. daß sie auf den Inhaber lauten oder, falls sie auf den Namen ausgestellt sein sollten, mit Blankogiro versehen und auch sonst nicht gesperrt sind, daß der Stempelpflicht genügt ist und die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bei den Stücken sind.

(2) Wird die Umlaufsbescheinigung der *Reichsbank* nicht gleich nach ihrer Ausstellung hinterlegt, so ist eine Bescheinigung der *Reichsbank* beizubringen, daß ihre Gültigkeit noch fort dauert.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend bei der Verpfändung aus einer Hinterlegung bei den sonst nach § 132 Abs. 1 Nr. 7 zugelassenen Stellen.

§ 134

Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen, unter denen in dem Lande, wo das belastete Grundstück liegt, Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden darf.

§ 135

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, bestimmt der *Reichsminister der Finanzen*, zu welchen Werten die in § 132 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 aufgeführten Gegenstände als Sicherheit anzunehmen sind.

§ 136

Inwieweit der Pflichtige in anderer Weise nach seiner Wahl Sicherheit leisten kann, insbesondere durch Wechsel und Zahlungsverprechen, die von zahlungsfähigen Personen ausgestellt worden sind, oder durch taugliche Bürgen, bestimmt der *Reichsminister der Finanzen*.

§ 137

Andere als die in den §§ 132 bis 136 bezeichneten Werte kann das Finanzamt nach seinem Ermessen als Sicherheit annehmen. Vorzuziehen sind Vermögensgegenstände, die größere Sicherheit bieten oder bei Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb angemessener Frist verwertet werden können.

§ 138

Ist die Leistung von Sicherheiten der in den §§ 132 bis 137 bezeichneten Art in der dort geforderten Form für den Steuerpflichtigen mit Härten verbunden, so darf sich das Finanzamt mit anderen Sicherungen begnügen, z. B. mit der Annahme von gesperrten Sparkassenbüchern, Versicherungsscheinen oder Hypothekenbriefen.

§ 139*

Mit der Hinterlegung erwirbt das Reich ein Pfandrecht am hinterlegten Gelde oder den hinterlegten Wertpapieren oder, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach den gemäß § 142 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

§ 140

Wer nach den §§ 132, 136, 137 Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere nach §§ 132, 136 geeignete Sicherheit zu ersetzen.

§ 141

Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen, oder es ist anderweitige Sicherheit zu leisten.

§ 142*

4. Verjährung

§ 143

Die Ansprüche des Steuerberechtigten aus Steuergesetzen unterliegen der Verjährung.

§ 144*

Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchsteuern ein Jahr, bei der Grundsteuer drei Jahre, bei den Ansprüchen auf die übrigen Steuern fünf Jahre; bei hinterzogenen Beträgen läuft sie zehn Jahre. Die übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahre.

§ 145*

(1) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch (§ 143) entstanden ist.

(2) Ist die Zahlung hinausgeschoben oder gestundet oder Sicherheit geleistet worden, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Zahlungsaufschub oder die Stundung abgelaufen oder die Sicherheit erloschen ist. Bei hinterzogenen Steuern verjährt der Anspruch nicht, bevor die Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjährt sind.

(3) Abweichungen von Absatz 1:

1. Die Verjährung der Erbschaftsteuer beginnt:

- a) bei einer Schenkung:
nicht vor dem Tod des Schenkers,
- b) bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden:
nicht vor Erfüllung der Verpflichtung.

2. Die Verjährung der Wechselsteuer beginnt mit dem Ablauf des Jahrs, in dem der Wechsel fällig geworden ist.

§ 139: § 142 AO gestrichen, siehe Fußnote dort
 § 142: Gestrichen durch § 21 Nr. 1 G v. 16. 10. 1934 I 925
 § 144: I. d. F. d. § 28 Nr. 31 G v. 1. 12. 1936 I 961
 § 145 Abs. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 13 G v. 16. 10. 1934 I 925
 § 145 Abs. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 32 G v. 1. 12. 1936 I 961
 § 145 Abs. 3 Nr. 3: Eingef. durch § 18 Nr. 2 Buchst. a G v. 29. 3. 1940 I 585, gem. Buchst. b bisherige Nr. 3 jetzt Nr. 4

3. Die Verjährung der Grunderwerbsteuer beginnt mit dem Ablauf des Jahrs, in dem der Erwerber des Grundstücks als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist.
4. Die Verjährung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens beginnt mit dem Ablauf des Jahrs, in dem die Rechtsmittelentscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 146

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ansprüche innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden können.

§ 147*

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch jede Anerkennung des Zahlungspflichtigen, durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, die das zuständige Finanzamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt.

(2) Die Verjährung der Grundsteuer wird nur durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung, durch eine Stundung oder durch ein Anerkenntnis des Zahlungspflichtigen unterbrochen.

(3) Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährung.

§ 148

Durch Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährtten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

§ 149

Ist der Anspruch gegen den Steuerpflichtigen verjährt, so ist, wer neben ihm haftet, von der Haftung befreit, es sei denn, daß ihm selbst eine Hinterziehung zur Last fällt.

II. Erstattungs- und Vergütungsansprüche

§ 150*

(1) Kann die Rückzahlung entrichteter Steuern verlangt werden, so genügt zur Geltendmachung des Anspruchs, daß der Antrag rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei einem Finanzamt gestellt wird. Dieses hat ihn der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(2) Wird ein Erstattungsanspruch abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen. Dem Bescheid ist eine Belehrung beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 151

Wird eine Steuerfestsetzung durch Aufhebung, Rücknahme oder Änderung des früher erlassenen

§ 147 Abs. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 33 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961
 § 147 Abs. 2 u. 3: Angef. durch § 28 Nr. 33 Buchst. b G v. 1. 12. 1936 I 961
 § 150 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 G v. 23. 4. 1963 I 197

Bescheids berichtigt, so ist, was zu Unrecht gezahlt ist, zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Schluß des Jahres, das auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird.

§ 152*

(1) Ist eine Steuer zu Unrecht beigetrieben, weil der Steueranspruch erloschen oder gestundet war oder das Zwangsverfahren gegen den, gegen den es gerichtet war, nicht hätte erfolgen dürfen, oder ist eine Steuer doppelt bezahlt, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt:

1. wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht entrichtet worden ist,
2. wenn eine nicht festgesetzte Verkehrsteuer zu Unrecht entrichtet worden ist.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.

§ 153

Wo außer den Fällen der §§ 151 und 152 Erstattungsansprüche aus Rechtsgründen zugelassen sind, erlöschen sie, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn sie nicht bis zum Schluß des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

§ 154

(1) Die Ausschlußfrist für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs läuft nicht, solange der Berechtigte innerhalb der letzten sechs Monate durch höhere Gewalt oder deshalb verhindert ist, den Anspruch geltend zu machen, weil er geschäftsunfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat.

(2) Gehört der Anspruch zu einem Nachlaß, so erlischt er nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Erbschaft von den Erben angenommen oder Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist.

§ 155*

(1) Wird die festgesetzte Steuerschuld durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen oder durch rechtskräftigen Bescheid nach § 94 Abs. 2 herabgesetzt, so ist der auf die Steuerschuld zuviel entrichtete Betrag vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an (§ 249) bis zum Auszahlungstag nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu einer Herabsetzung der Steuerschuld nach § 212b Abs. 3, § 218 Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 35b des Gewerbesteuergesetzes führt. Ist der Betrag erst

§ 152: I. d. F. d. § 48 Nr. 8 G v. 5. 5. 1936 I 407, 421

§ 155: Gestrichen durch § 21 Nr. 1 G v. 16. 10. 1934 I 925; wiedereingef. mit neuem Text durch Art. 17 Nr. 6 G v. 13. 7. 1961 I 981, 995, gem. Art. 26 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 9. 1961, und zwar gem. Art. 18 erstmals auf Fälle, in denen der Rechtsstreit nach dem 31. 8. 1961 bei Gericht anhängig wurde

§ 155 Abs. 1: GewStG 611-5

nach Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Zahlung.

(2) Ein zuviel entrichteter Betrag wird nicht verzinst, soweit dem Steuerpflichtigen die Kosten des Rechtsmittels auferlegt worden sind, weil die Herabsetzung auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen.

(3) Absätze 1 und 2 sind bei Vergütungsansprüchen sinngemäß anzuwenden.

§ 156

Was zur Tilgung eines erloschenen Erstattungsanspruchs geleistet ist, kann nicht zurückgefordert werden.

§ 157

Was für die Erstattung gezahlter Steuern gilt, gilt entsprechend für die Erstattung anderer Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen entrichtet worden sind.

§ 158

(1) Gewähren Steuergesetze in Fällen, wo eine Steuer entrichtet worden ist, unter besonderen Voraussetzungen einen Anspruch auf Vergütung, so kann dieser Anspruch, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind, nur bis zum Ablauf des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem er zuerst hätte geltend gemacht werden können.

(2) § 150 Abs. 2, §§ 154, 156 gelten entsprechend.

§ 159*

Die Abtretung oder Verpfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs ist nur wirksam, wenn sie der Gläubiger der Finanzbehörde anzeigt, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat. Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs gilt diese Behörde als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozeßordnung.

ZWEITER ABSCHNITT

Ermittlung und Festsetzung der Steuer

Erster Unterabschnitt

Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 160*

(1) Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

§ 159: ZPO 310-4

§ 160 Abs. 2: Angef. durch Dritter Abschnitt § 9 Nr. 1 V v. 18. 7. 1931 I 373; hierzu siehe V v. 24. 3. 1932 610-1-1; „Reineinkünfte“ jetzt „Einkünfte“

(2) Wer nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen *Reineinkünfte* gehabt hat, die eine gewisse vom *Reichsminister der Finanzen* zu bestimmende Grenze überschreiten, ist verpflichtet, seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend aufzuzeichnen und alljährlich eine Zusammenstellung über sein Vermögen anzufertigen. Von dieser Verpflichtung kann das Finanzamt für einzelne Fälle Erleichterungen widerruflich (§ 161 Abs. 2 Satz 2) bewilligen.

§ 161 *

(1) Außer denen, die unter die Vorschrift des § 160 fallen, sind die folgenden Unternehmer und Unternehmen zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet:

1. Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag und dem Vermögen sind die Unternehmer und Unternehmen, die nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen entweder
 - a) Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 200 000 Deutsche Mark oder
 - b) Betriebsvermögen von mehr als 50 000 Deutsche Mark oder
 - c) land- und forstwirtschaftliches Vermögen von mehr als 100 000 Deutsche Mark oder
 - d) Gewerbeertrag von mehr als 9000 Deutsche Mark oder
 - e) *Reineinkünfte* aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 9000 Deutsche Mark
 gehabt haben, verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.
2. Für Zwecke der Umsatzsteuer sind die nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtigen Unternehmer und Unternehmen verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die Umsätze, für welche verschiedene Steuersätze bestehen, verteilen. Die näheren Bestimmungen trifft der *Reichsminister der Finanzen*.

(2) Das Finanzamt ist berechtigt, unter Abweichung von den Vorschriften des Absatzes 1 für einzelne Fälle, Erleichterungen zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn dies bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

§ 162 *

(1) Wer nach den Vorschriften der §§ 160, 161 oder sonst nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten.

§ 161 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 34 G v. 1. 12. 1936 I 961 u. d. Art. I Nr. 7 G v. 11. 7. 1953 I 511; „Reineinkünfte“ jetzt „Einkünfte“
 § 161 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 21 Nr. 40 Buchst. c G v. 16. 10. 1934 I 925, 936; UmsatzsteuerG 611 10
 § 162 Abs. 8 u. 10: I. d. F. d. § 2 Nrn. 1 u. 2 G v. 2. 3. 1959 I 77
 § 162 Abs. 9: I. d. F. d. § 9 Nr. 2 Buchst. c V v. 18. 7. 1931 I 373

(2) Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

(3) Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

(4) Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

(5) An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

(6) In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragene werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

(7) Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden.

(8) Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren, und zwar

1. Bücher, Inventare und Bilanzen zehn Jahre,
2. Geschäftspapiere, Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 und die sonstigen Unterlagen sieben Jahre, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht worden ist oder die Geschäftspapiere oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

(9) Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden. Die Prüfung ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse der Personen oder Unternehmen, deren Bücher geprüft werden, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst der Personen oder Unternehmen gestanden haben oder stehen.

(10) Bei Großbetrieben soll mindestens alle drei Jahre eine ordentliche Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Finanzverwaltung stattfinden. Die Prüfung soll jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung umfassen; bei Betrieben, bei denen zum ersten Mal eine Betriebsprüfung stattfindet, bestimmt die Finanzverwaltung den Zeitraum, auf den sich die Prüfung zu erstrecken hat.

§ 163

(1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Finanzamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

(2) Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Überlassung eines Schließfachs beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchename. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als verfügungsberechtigt bezeichnet werden. Der *Reichsminister der Finanzen* kann Schuldbuchverwaltungen von der in diesem Absatz auferlegten Verpflichtung befreien, wenn nach den Vorschriften der Schuldbuchordnung Verfügungen des Schuldbuchgläubigers von der Prüfung seiner Persönlichkeit abhängig sind.

(3) Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Gut haben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfachs nur mit Zustimmung des Finanzamts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerkklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.

§ 164

(1) Wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines andern oder Pfandgläubiger zu haben behauptet, hat auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Wertsachen gehören, oder daß sie ihm nicht gehören; andernfalls sind sie ihm zuzurechnen. Das Recht des Finanzamts, den Sachverhalt zu ermitteln, bleibt unberührt.

(2) Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn Rechte auf Namen mehrerer Personen lauten, und diese berechtigt sind, gemeinschaftlich oder allein über die Rechte zu verfügen.

§ 164 a *

Verbot des geschäftsmäßigen Hinweises auf die Möglichkeit von Steuerersparungen

Es ist verboten, geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinzuweisen, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise

§ 164 a: Eingef. durch Art. I Nr. 6 G v. 4. 7. 1939 I 1181

außer dem geschäftlichen Zweck noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können.

§ 165 *

(1) Eine Personenstands- und Betriebsaufnahme findet in der Regel jährlich statt.

(2) Die Art und den Umfang der Erhebungen bestimmt der *Reichsminister der Finanzen* durch Verwaltungsanordnung. Er kann insbesondere Ausnahmen von Absatz 1 durch Verwaltungsanordnung zulassen. Er kann auch die Oberfinanzdirektionen ermächtigen, derartige Ausnahmen durch Verwaltungsanordnung zuzulassen.

(3) Die Personenstandsaufnahme erstreckt sich nicht auf diejenigen Angehörigen der *Wehrmacht*, der Schutzpolizei und des *Arbeitsdienstes*, die in Mannschaftsräumen militärischer oder polizeilicher Dienstgebäude oder auf Kriegsfahrzeugen oder in *Arbeitsdienstlagern* untergebracht sind und keine andere Wohnung haben.

§ 165 a *

(1) Die Personenstands- und Betriebsaufnahme liegt den Gemeindebehörden ob. Sie werden dabei als Hilfstellen der Finanzämter tätig und haben daher die gleichen Befugnisse wie die Finanzämter, insbesondere das Recht zur Anwendung von Zwangsmitteln.

(2) Die Gemeindebehörden sind berechtigt, mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme besondere Erhebungen zu verbinden, die gemeindlichen Zwecken dienen. Für solche Erhebungen gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

§ 165 b *

(1) Die Grundstücksbesitzer haben bei der Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere die Personen anzugeben, die auf dem Grundstück eine Wohnung oder eine Betriebstätte, Lagerräume oder sonstige Geschäftsräume haben.

(2) Die Haushaltsvorstände haben über die Personen, die zu ihren Haushalten gehören (einschließlich der Untermieter und der Schlafstellenmieter), diejenigen Angaben zu machen, die für Zwecke der Personenstands- und Betriebsaufnahme und etwaiger sonstiger Erhebungen (§ 165 a Abs. 2) verlangt werden (insbesondere Angaben über Geburtstag, Geburtsort, Religion und Beruf). Die Untermieter und Schlafstellenmieter sind verpflichtet, den Haushaltsvorständen die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Inhaber von Betriebstätten und Lagerräumen haben über den Betrieb, der in den Betriebstätten oder Lagerräumen ausgeübt wird, diejenigen Angaben zu machen, die für Zwecke der Personenstands- und Betriebsaufnahme und etwaiger son-

§ 165: I. d. F. d. § 21 Nr. 14 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 165 Abs. 3: „Wehrmacht“ jetzt „Bundeswehr“; „Schutzpolizei“ jetzt „Bereitschaftspolizei“; „Arbeitsdienst“ aufgelöst durch Art. I Nr. 2 (Anhang Nr. 59) KRG Nr. 2 KRABl. S. 19

§ 165 a: Eingef. durch § 21 Nr. 14 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. i. d. F. d. § 7 Nr. 2 G v. 31. 7. 1938 I 966

§ 165 b: Eingef. durch § 21 Nr. 14 G v. 16. 10. 1934 I 925

stiger Erhebungen (§ 165 a Abs. 2) verlangt werden (insbesondere Angaben über Art und Größe des Betriebs und über die Betriebsinhaber).

§ 165 c *

(1) Wer nach den Bestimmungen, die das polizeiliche Meldewesen regeln, zu einer Personalmeldung (einer Meldung über Zuzug, Umzug oder Wegzug) verpflichtet ist, hat die Meldepflicht auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

(2) Die Voraussetzungen und der Umfang dieser Meldepflicht und die Form der Meldungen werden durch eine Verordnung geregelt, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erläßt. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Verordnung bewendet es bei der bisherigen (landesrechtlichen) Regelung.

§ 165 d *

(1) Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben dem zuständigen Finanzamt (§ 73 a Abs. 6) diejenigen Ereignisse zu melden, die hinsichtlich einer Steuer vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz die persönliche Steuerpflicht begründen, ändern oder beenden.

(2) Wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit beginnt, hat dies dem Finanzamt zu melden, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet oder die Erwerbstätigkeit begonnen wird.

(3) Die Meldungen (Absätze 1 und 2) sind binnen zwei Wochen (seit dem meldepflichtigen Ereignis) zu erstatten.

(4) Das Finanzamt, dem eine Meldung erstattet worden ist, teilt den Inhalt der Meldung anderen Finanzämtern insoweit mit, als die Meldung für andere Finanzämter von Bedeutung ist.

§ 165 e *

(1) Wenn ein Steuerpflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Steuerverjährungsfrist erkennt, daß eine Steuererklärung oder eine andere Erklärung, die er einer Finanzbehörde abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig ist, und daß die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu einer Verkürzung von Steuereinnahmen führen kann, so ist er (ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf) verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Steuervergünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher dem Finanzamt (gegebenenfalls der zuständigen Hilfsstelle) anzuzeigen.

§ 165 c u. 165 d: Eingef. durch § 21 Nr. 14 G v. 16. 10. 1934 I 925
§ 165 c Abs. 2: Hierzu siehe V über die Aufstellung von Urlisten 610-4-5

§ 165 d Abs. 2: I. d. F. d. § 28 Nr. 35 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 165 e: Eingef. durch § 28 Nr. 36 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 165 e Abs. 4: Angef. durch § 18 Nr. 3 G v. 29. 3. 1940 I 585

(3) Sind bei einem Gegenstand, der ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreit war, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für den ganzen Gegenstand oder für einen Teil des Gegenstands weggefallen, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen drei Monaten seit dem Wegfall der Voraussetzungen zu erstatten.

(4) Sind bei einem Erwerbsvorgang, der ganz oder teilweise von der Grunderwerbsteuer befreit war, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung ganz oder teilweise weggefallen, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen zwei Wochen seit dem Wegfall der Voraussetzungen zu erstatten.

II. Pflichten der Steuerpflichtigen

§ 166

(1) Bei Steuererklärungen (Erklärungen, die nach Vorschrift der Gesetze oder Ausführungsbestimmungen als Unterlage für die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder für die Festsetzung einer Steuer dienen) hat der Steuerpflichtige zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Die Erklärungen sind nach Form und Inhalt so abzugeben, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt. Die Versicherung kann nach Anordnung des Finanzamts allgemein abgegeben werden. Bei Zöllen und Verbrauchsteuern kann von ihrer Abgabe abgesehen werden.

(2) Bei der Ausfüllung von Vordrucken sind alle Fragen zu beantworten. Die Fragen und Antworten sind so zu fassen, daß die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, dem Finanzamt ermöglicht wird. In den Vordrucken ist zu betonen, daß diese Prüfung dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zusteht. Den Steuererklärungen sind die Unterlagen beizufügen, die nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen gefordert werden. Wenn diese Unterlagen in Bescheinigungen bestehen, die von anderer Seite zu erteilen sind, sind die beteiligten Stellen verpflichtet, sie auszustellen.

(3) Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen auch bei anderen Erklärungen, Anmeldungen, Anzeigen und Auskünften zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 167 *

(1) Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 166, 168 bis 174 steht gleich, wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Soweit in den Steuergesetzen nichts anderes bestimmt ist, ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, der dazu vom Finanzamt aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 167 Satz 1: Jetzt Abs. 1 gem. § 21 Nr. 15 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 167 Satz 2: Ersetzt durch Abs. 2 bis 4 gem. § 21 Nr. 15 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 167 Abs. 3 u. 4: I. d. F. d. § 28 Nr. 37 G v. 1. 12. 1936 I 961

(3) Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer sind, sofern nicht der *Reichsminister der Finanzen* etwas anderes bestimmt, bis zum Ende des Monats Februar abzugeben. Das Finanzamt kann verlangen, daß ein Steuerpflichtiger, dessen Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, die Steuererklärung spätestens zwei Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahrs abgibt.

(4) Das Finanzamt kann die Steuererklärungsfrist in einzelnen Fällen verlängern. Es kann bei laufend veranlagten Steuern Steuerpflichtigen, die eine umfangreiche Buchführung haben, Fristverlängerung auch mit Wirkung für die späteren Jahre bewilligen. Die Bewilligung ist für die späteren Jahre jederzeit widerruflich. Bei der Einkommensteuer, Gewerbesteuer der natürlichen Personen, Vermögensteuer der natürlichen Personen und Umsatzsteuer darf die Frist nicht über den 30. Juni hinaus verlängert werden.

§ 168

(1) Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärungen schriftlich einreichen oder mündlich vor dem Finanzamt abgeben.

(2) Wenn sie die Frist nicht wahren, kann ihnen das Finanzamt einen Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Das Finanzamt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 169

Wenn sich die Steuererklärungen auf Wertangaben zu erstrecken haben, und sich der Wert nicht aus dem Nennbetrage, dem Kurswert oder aus Zahlungen ergibt, hat der Steuerpflichtige, soweit er nicht den Wert zu schätzen hat, die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Wertes beizubringen vermag.

§ 170

(1) Im Falle des § 205 Abs. 1, 2 hat der Steuerpflichtige nach schriftlicher Mitteilung der Punkte, über die er sich äußern soll, vor dem Finanzamt zu erscheinen, wenn er nicht durch triftige Gründe daran verhindert ist. Er hat ihm wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Kann er nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben, so hat er Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen.

(2) Das Finanzamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 171

(1) Auf Verlangen (§ 205 Abs. 1, 2) hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Steuererklärung nachzuweisen. Wo seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt aufzuklären und seine Behauptungen, soweit ihm dies nach den Umständen zugemutet werden kann, zu beweisen, zum Beispiel den Verbleib von Vermögen, das er früher besessen hat.

(2) Er hat Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, auf Verlangen (§ 207) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 172*

(1) Steuerpflichtige, die Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs führen, haben auf Verlangen eine Abschrift ihrer unverkürzten Bilanzen mit Erläuterungen einzureichen. Wenn sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ist auch diese beizufügen.

(2) Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

(3) Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in den Erläuterungen anzugeben.

(4) Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

§ 173

(1) Die Beamten der Finanzämter und ihre Beauftragten können Grundstücke und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um im Steuerinteresse an Ort und Stelle nötige Abschätzungen innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitsstunden vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen.

(2) Wertsachen (§ 163 Abs. 1) hat der Steuerpflichtige auf Verlangen (§ 209) vorzulegen und Einsicht in die Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen, in denen er sie verwahrt.

§ 174*

(1) Das Finanzamt kann verlangen, daß der Steuerpflichtige Tatsachen, die er behauptet, durch Versicherung an Eides Statt erhärte (§ 209).

(2) Die Versicherung ist dem Vorsteher des Finanzamts abzugeben. Dieser zieht einen Schriftführer zu. Die Tatsachen, deren Richtigkeit versichert werden soll, sind schriftlich festzustellen und dem Steuerpflichtigen mindestens eine Woche vor Abgabe der Versicherung mitzuteilen. Die Versicherung besteht darin, daß der Steuerpflichtige erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt habe“. Die Niederschrift ist vorzulesen; der Steuerpflichtige hat sie zu unterschreiben.

(3) Die Versicherung an Eides Statt kann nicht nach § 202 erzwungen werden.

§ 172 Abs. 1: HGB 4100-1

§ 174 Abs. 1: I. d. F. d. Kap. VIII Art. 1 Nr. 5 V v. 18. 3. 1933 I 109

III. Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Gutachten

§ 175 *

(1) Auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat mit Ausnahme der in § 176 als *nahe* Angehörige bezeichneten Personen dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Wer nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben kann, hat Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Die Auskunft ist nach Form und Inhalt so zu erteilen, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt.

(2) Die Auskunft soll, soweit dies durchführbar ist und nicht aus besonderen Gründen Abweichungen geboten sind, schriftlich erbeten und erteilt werden; das Finanzamt kann jedoch das Erscheinen des Auskunftspflichtigen anordnen.

(3) Wenn von Behörden, von Verbänden und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen, von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten Auskunft begehrt wird, ist das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Auskunftspersonen in Frage kommen, an den Vorstand oder die Geschäfts- und Betriebsleitung zu richten.

§ 176 *

In den Fällen des § 175 kann der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde.

§ 177 *

(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

1. Verteidiger und Rechtsanwälte, soweit sie in Strafsachen tätig gewesen sind,
2. Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
3. Rechtsanwälte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
4. die Gehilfen der zu 1 bis 3 bezeichneten Personen hinsichtlich der Tatsachen, die sie in dieser ihrer Eigenschaft erfahren haben.

(2) Diese Bestimmung findet auf die zu 3 und 4 bezeichneten Personen insoweit keine Anwendung, als es sich um Tatsachen handelt, die bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zu ihrer Kenntnis gekommen sind, es sei denn, daß es sich um Fragen handelt, deren Bejahung oder Verneinung ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.

§ 175 Abs. 1 Satz 1: § 176 AO a. F. jetzt § 10 StAnpG 610-2

§ 176: I. d. F. d. § 21 Nr. 16 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 177 Abs. 1 Nrn. 3, 4 u. Abs. 2: Hierzu siehe § 119 Abs. 3 SteuerberatungsG 610-10

§ 178

Ein Geistlicher darf nicht über solche Tatsachen befragt werden, über die er nach Annahme des Finanzamts oder nach seiner Versicherung nicht aussagen kann, ohne die Pflicht der Verschwiegenheit, die ihm als Seelsorger obliegt, zu verletzen.

§ 179

(1) Die Verpflichtung öffentlicher Behörden und Beamten, einschließlich der Beamten der *Reichsbank*, der Staatsbanken und der Schuldbuchverwaltungen, zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Finanzämtern. Sie dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die Behörde, die ihnen vorgesetzt ist, oder bei Beamten, die nicht mehr im Dienste sind, zuletzt vorgesetzt war, die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Dies darf nur geschehen, wenn die Auskunft dem Wohle des *Reichs* oder eines Landes nachteilig sein würde.

(2) Für die Post- und Telegraphenbehörden und deren Beamte bleibt es bei der Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses.

§ 180

Auch abgesehen von den Fällen des § 179 kann eine Auskunft nicht gefordert werden, wenn eine oberste *Reichs-* oder Landesbehörde erklärt, daß die Auskunft dem Wohle des *Reichs* oder eines Landes nachteilig sein würde.

§ 181

Auskunftspersonen kann auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt werden.

§ 182 *

(1) Das Finanzamt kann verlangen, daß eine Auskunftsperson die Wahrheit ihrer Aussage durch Eid bekräftigt (§ 209). Die Vorschriften des § 393 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Wer die Auskunft verweigern darf, kann auch den Eid verweigern.

(2) Für die Abnahme des Eides gelten sinngemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Der Eid wird vom Vorsteher des Finanzamts unter Zuziehung eines Schriftführers oder auf Ersuchen des Finanzamts vom Amtsgericht abgenommen.

(3) Die Auskunftsperson gilt als Zeuge im Sinne des Strafgesetzbuchs.

§ 183 *

Wer Auskunft zu erteilen hat (§§ 175 ff.), hat, wenn es das Finanzamt verlangt (§ 209), diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlagenden Stellen seiner Geschäftsbücher zur

§ 182 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Kap. VIII Art. 1 Nr. 5 V v. 18. 3. 1933 I 109

§ 182 Abs. 1 u. 2: ZPO 310-4

§ 182 Abs. 3: StGB 450-2

§ 183 Satz 1: I. d. F. d. Kap. VIII Art. 1 Nr. 6 V v. 18. 3. 1933 I 109

Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Wertsachen (§ 163 Abs. 1) vorzulegen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat. Er kann die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit er die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnte.

§ 184 *

Wer Waren zum Weiterverkaufe veräußert, deren Abgabe an den Verbraucher eine Steuerpflicht begründet, hat dem Finanzamt auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer solche Waren erhalten hat und um welche Mengen es sich handelt.

§ 185 *

(1) Zur Ermittlung des Steuerwerts von Aktien, Kuxen und sonstigen Anteilen an Bergwerksgesellschaften, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genußscheinen haben die Vorstände und Liquidatoren der in Betracht kommenden Gesellschaften, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder Vermögen im Inland hat, dem Finanzamt am Sitze ihrer Verwaltung oder dem Finanzamt des Bezirkes, wo sich das Vermögen befindet, auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen nachzuweisen:

1. Die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den letzten drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Kuxe, Anteile oder Genußscheine beizubringen vermögen.

(2) Bei der Nachweisung haben sie zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 186

(1) Als Sachverständiger hat auf Verlangen des Finanzamts ein Gutachten abzugeben, wer zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt ist oder die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung zur Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Die Gründe, aus denen eine Auskunft verweigert werden darf, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

(3) Die §§ 181 und 182 gelten entsprechend.

(4) Öffentliche Beamte sind nicht als Sachverständige zuzuziehen, wenn ihre vorgesetzte Behörde erklärt, daß dies dem Dienste nachteilig sein würde.

§ 184: I. d. F. d. Kap. VIII Art. 1 Nr. 6 V v. 18. 3. 1933 I 109
§ 185 Abs. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 38 G v. 1. 12. 1936 I 961

IV. Anzeigepflicht

§ 187

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß, wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger hat, dies dem Finanzamt auf öffentliche Aufforderung unter Bezeichnung des Berechtigten mitzuteilen hat.

§ 187 a *

(1) Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, hat diejenigen in seinem Gewahrsam befindlichen Vermögenstücke und diejenigen gegen ihn gerichteten Forderungen, die beim Tod eines Erblassers zu dessen Vermögen gehörten oder über die dem Erblasser zur Zeit seines Todes die Verfügungsmacht zustand, dem Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige ist zu erstatten:

1. in der Regel:

innerhalb eines Monats, seitdem der Todesfall dem Verwahrer oder Verwalter bekanntgeworden ist;

2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger eines ausländischen Staates war und nach einer Vereinbarung mit diesem Staat der Nachlaß einem konsularischen Vertreter auszuantworten ist:

spätestens bei der Ausantwortung des Nachlasses.

(2) Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat dem Finanzamt von dem Antrag, solche Wertpapiere eines Verstorbenen auf den Namen anderer umzuschreiben, vor der Umschreibung Anzeige zu erstatten.

(3) Versicherungsunternehmungen haben, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszahlen oder zur Verfügung stellen, hiervon dem Finanzamt Anzeige zu erstatten.

(4) Die Anzeigen sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt zu richten.

V. Beistandspflicht der Behörden und berufsständischen Vertretungen

§ 188 *

(1) Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen haben den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten,

§ 187 a: Eingef. durch § 48 Nr. 9 G v. 5. 5. 1936 I 407, 421

§ 187 a: Hierzu siehe §§ 5 bis 14 ErbStDV 611-8-1

§ 188 Abs. 3: Eingef. durch Art. I Nr. 7 Buchst. a G v. 4. 7. 1939 I 1181, gem. Buchst. b bisheriger Abs. 3 jetzt Abs. 4

§ 188 Abs. 4: Hierzu siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Viertes ÜberleitungsG 603-6

insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

(2) Schuldbuchverwaltungen, Postscheckämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

(3) Auf dem Gebiet der Zollverwaltung (Zölle, Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote) erstreckt sich die Beistandspflicht (Absatz 1 Satz 1) auch auf diejenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen, die der *Reichsminister der Finanzen* als Zollhilfsorgane besonders bestellt hat, und auf die Bediensteten dieser Unternehmen.

(4) Wenn in einem Rechtsmittelverfahren, das die Feststellung eines Einheitswerts betrifft, eine Behörde oder ein Beamter eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Ersuchen einer Behörde der *Reichsfinanzverwaltung* Ermittlungen an Ort und Stelle (zum Beispiel Vermessungen) vornimmt, so vergütet das *Reich* dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande den vierten Teil der Auslagen, die durch die örtlichen Ermittlungen entstehen. Im übrigen ist das *Reich* nicht zum Ersatze von Kosten verpflichtet, die dadurch entstehen, daß Behörden oder Beamte der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände am Bewertungsgeschäfte mitwirken.

§ 189*

Sämtliche Behörden, Beamten und Notare haben Steuervergehen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

§ 189 a *

(1) Die Behörden, Beamten und Notare haben dem Finanzamt Anzeige zu erstatten über diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) von Bedeutung sein können.

(2) Insbesondere haben anzuzeigen:

1. die Standesämter:
die Sterbefälle;
2. die Gerichte:
die Erbscheine, die Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, die Todeserklärungen und die Anordnungen von Nachlaßpflegschaften;
3. die Gerichte und die Notare:
die eröffneten Verfügungen von Todes wegen, die abgewickelten Erbauseinandersetzungen und die beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen.

(3) Die Anzeigen sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt zu richten.

§ 189: I. d. F. d. § 48 Nr. 10 G v. 5. 5. 1936 I 407, 422
 §§ 189 a bis c (alt): Eingef. durch § 21 Nr. 17 G v. 16. 10. 1934 I 925;
 §§ 189 a u. b (alt) durch neue §§ 189 a bis d ersetzt lt. § 48 Nr. 11 G v.
 5. 5. 1936 I 407, 422, gem. Nr. 12 bisheriger § 189 c jetzt § 189 e
 § 189 a (neu): Hierzu siehe §§ 5 bis 14 ErbStDV 611-8-1

§ 189 b *

(1) Die Behörden, Beamten und Notare haben dem Finanzamt Anzeige zu erstatten über:

1. Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und eine Unterschrift beglaubigt haben:
wenn die Rechtsvorgänge unter das Grunderwerbsteuergesetz oder das Kapitalverkehrsteuergesetz fallen;
2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und eine Unterschrift beglaubigt haben:
wenn der Berichtigungsantrag darauf gestützt wird, daß bei einem Grundstück der Eigentümer oder bei einem Erbbaurecht oder Erbpachtrecht der Berechtigte gewechselt hat;
3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar getroffene Entscheidungen, durch die bei einem Grundstück ein Wechsel des Eigentümers, bei einem Erbbaurecht oder Erbpachtrecht ein Wechsel des Berechtigten bewirkt wird.

(2) Die Anzeigen (Absatz 1) sind auch dann zu erstatten, wenn es sich handelt um:

1. Rechtsvorgänge (Absatz 1 Ziff. 1), die von der Besteuerung ausgenommen sind;
2. Berichtigungsanträge (Absatz 1 Ziff. 2) und Entscheidungen (Absatz 1 Ziff. 3), die sich auf einen von der Besteuerung ausgenommenen Übergang des Eigentums eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts beziehen.

(3) Die Anzeigen sind zu richten:

1. soweit sie einen Rechtsvorgang, der unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt, einen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs oder eine der in Absatz 1 Ziff. 3 bezeichneten Entscheidungen betreffen:
an das für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt;
2. soweit sie einen Rechtsvorgang betreffen, der unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fällt:
an das für die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern zuständige Finanzamt.

(4) Das Finanzamt, dem eine Anzeige erstattet worden ist, teilt den Inhalt der Anzeige anderen Finanzämtern mit, soweit die Anzeige für andere Finanzämter von Bedeutung ist.

§ 189 c *

(1) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen unter das Grunderwerbsteuer-

§ 189 b (neu) Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. § 18 Nr. 4 G v. 29. 3. 1940 I 585
 § 189 b (neu) Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 Nrn. 1 u. 2: GrunderwerbsteuerG v. 29. 3. 1940 I 585; KapitalverkehrsteuerG 611-13
 § 189 c (neu) Abs. 1: GrunderwerbsteuerG v. 29. 3. 1940 I 585; KapitalverkehrsteuerG 611-15
 § 189 c (neu) Abs. 2: Gegenstandslos, da Urkundensteuer gem. § 5 V v. 20. 8. 1941 I 510 nicht mehr erhoben

gesetz oder das Kapitalverkehrsteuergesetz fallenden, anzeigepflichtigen Rechtsvorgang oder einen anzeigepflichtigen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs betreffen, den Beteiligten erst dann auszuhändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn das Finanzamt den Empfang der Anzeige bestätigt oder sich mit Aushändigung der Urkunden oder mit Erteilung der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften einverstanden erklärt hat.

(2) ...

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für diejenigen Urkunden, die die Behörde, der Beamte oder der Notar errichtet oder die er entworfen und bei denen er eine Unterschrift beglaubigt hat. Der Absatz 2 gilt nicht für Verfügungen von Todes wegen.

§ 189 d *

(1) Der Erwerber eines Grundstücks, eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Eine Kapitalgesellschaft oder ihre Kapitalerhöhung (bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Durchführung der Erhöhung) darf in das Handelsregister erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer (einschließlich des Zuschlags) und die Kapitalverkehrsteuern entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden sind oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Es darf die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

(4) Das Finanzamt soll in der Bescheinigung, die zur Vorlegung beim Grundbuchamt erteilt wird, den Einheitswert des Grundstücks angeben, wenn er dem Finanzamt bekannt ist.

§ 189 e *

Die Träger der Reichsversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und die Träger der Versicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz haben den Finanzbehörden jede Hilfe zu leisten, die zur Durchführung (einschließlich der Beaufsichtigung und Nachprüfung) der Lohnsteuer dienlich ist. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung.

§ 189 d (neu) Abs. 1 u. 3: I. d. F. d. § 18 Nr. 5 Buchst. a u. b G v. 29. 3. 1940 I 585

§ 189 d (neu) Abs. 4: Angef. durch § 18 Nr. 5 Buchst. c G v. 29. 3. 1940 I 585

§ 189 e (neu): RVO 820-1; AVG 821-1

VI. Steueraufsicht

§ 190

Inhaber von Betrieben oder Unternehmen, die der Steueraufsicht unterliegen, haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber der Steuerverwaltung obliegen, selbst zu erfüllen oder, wenn sie den Betrieb oder das Unternehmen nicht selbst leiten, hierfür einen geeigneten Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung eines Betriebsleiters ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 191

(1) Wer Gegenstände gewinnen, herstellen oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies dem Finanzamt vor Eröffnung des Betriebs anzuzeigen. Das Nähere über Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung regeln Ausführungsbestimmungen.

(2) Das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, das einer besonderen Verkehrsteuer unterliegt.

§ 192

Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, welchen Bedingungen die nach § 191 Abs. 1 anmeldepflichtigen Betriebe nach ihrer Eröffnung zur Sicherung der Steuer zu genügen haben. Insbesondere können sie anordnen:

1. daß bestimmte Gewerbehandlungen nur in angemeldeten oder solchen Räumen vorgenommen werden dürfen, deren Benutzung für diesen Zweck von dem Finanzamt besonders genehmigt ist,
2. daß hergestellte Erzeugnisse in bestimmter Weise gelagert, verpackt oder bezeichnet werden müssen,
3. daß, wenn neben der Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse deren Verkauf im kleinen erfolgt, dieser besonders zu überwachen ist,
4. daß über den Betrieb und über die gewonnenen, hergestellten oder in den Verkehr gebrachten steuerpflichtigen Erzeugnisse Buch zu führen ist und die Bestände festzustellen sind,
5. daß Vorgänge und Maßnahmen in den Betrieben, die für die Steueraufsicht wichtig sind, dem Finanzamt anzumelden sind,
6. daß die Steueraufsichtsbeamten in den der Steueraufsicht unterliegenden Betrieben Proben von steuerpflichtigen Erzeugnissen oder von Stoffen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse bestimmt sind, für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen dürfen.

§ 193 *

(1) Für Zwecke der Besteuerung kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens Nachschau halten bei den Personen, die nach § 160 Abs. 2 Aufzeichnungen zu machen haben, sowie bei solchen Unternehmern und in solchen

§ 193: I. d. F. d. § 21 Nr. 18 G v. 16. 10. 1934 I 925, 934

Unternehmen, die entweder einer Steuer oder der Steueraufsicht unterliegen oder bei denen nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Die Nachschau ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse des Unternehmers oder des Unternehmens, bei dem die Nachschau stattfindet, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst des Unternehmers oder des Unternehmens stehen oder gestanden haben.

(2) Der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer, Schiffe und andere Fahrzeuge, sofern Verdacht besteht, daß sich darin Schmuggler, Schmuggelwaren oder verbrauchsteuerpflichtige, aber nicht versteuerte Waren befinden. Die Beamten, die die Nachschau ausüben, sind berechtigt, die der Nachschau unterliegenden Schiffe und anderen Fahrzeuge anzuhalten. Soll Nachschau in einem militärischen Dienstgebäude (zum Beispiel in einer Kaserne) oder auf einem *Kriegsfahrzeug* erfolgen, so hat die Zollbehörde die zuständige Militärbehörde um die Nachschau zu ersuchen. Bei der Nachschau wirkt die Zollbehörde mit, wenn sie dies verlangt. Satz 3 gilt nicht, wenn die Nachschau in Räumen vorzunehmen ist, die in einem militärischen Dienstgebäude ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

(3) Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, die die Ausübung der Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 194

(1) Den Aufsichtsbeamten ist jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen, auch sind ihnen bei ihren Amtshandlungen die Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(2) Den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes sind die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über Herstellung und Absatz von steuerpflichtigen Erzeugnissen auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

(3) Auf Verlangen des Finanzamts hat der Steuerpflichtige für die Steuerbeamten, die sich in seinem Betriebe dienstlich aufzuhalten haben, einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und instand zu halten.

§ 195

Wenn die Finanzämter befugt sind, zu prüfen, ob Bücher, Aufzeichnungen und Verzeichnisse wie vorgeschrieben geführt und vorgeschriebene Bescheinigungen ausgestellt werden, können ihre Beamten und die von ihnen nach § 206 beauftragten Personen die Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden betreten und diese Prüfung vornehmen. Die Steuerpflichtigen und ihre Angestellten haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen, und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

§ 196

(1) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen (§ 192 Nr. 4) Fehlmengen an verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen, so hat der Betriebsinhaber (bei Steuer-

lagern der Lagerinhaber) die auf die Fehlmengen entfallenden Verbrauchsteuern zu entrichten, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers (Lagerinhabers) nicht begründen.

(2) Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

§ 197

Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine Steuerhinterziehung strafrechtlich festgestellt ist oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, die wegen Steuerhinterziehung in diesen Betrieben oder in Betrieben gleicher oder ähnlicher Art mit einer Geldstrafe von mindestens einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe oder wiederholt bestraft sind, können auf Kosten des Inhabers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 198*

(1) Wenn jemand in der Absicht der Steuerhinterziehung in seinem Betrieb oder Berufe Bücher oder Aufzeichnungen unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabschlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet, oder wenn bei Betrieben, die der Steueraufsicht unterstehen, Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Betriebsinhaber steuerlich unzuverlässig ist, so kann ihm die Oberfinanzdirektion, wenn er deshalb wiederholt wegen Steuerhinterziehung bestraft ist und diese Tatsachen in den Straferkenntnissen festgestellt sind, nach Rechtskraft des zweiten oder eines späteren Straferkenntnisses auf Zeit oder Dauer untersagen, seinen Betrieb oder seinen Beruf fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

(2) Der durch die Untersagung Betroffene darf sich auch in einem anderen Zweig des verbotenen Gewerbes nicht betätigen.

Beispiel:

Ein Zigarrenhersteller, dem die Ausübung dieses Gewerbes untersagt worden ist, darf sich auch nicht als Rauchtabakhersteller betätigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des ersten Absatzes bei Vertretern oder Angestellten eines Steuerpflichtigen vor, so kann ihnen die Oberfinanzdirektion die weitere Tätigkeit in dem Unternehmen verbieten.

(4) Gegen den Beschluß der Oberfinanzdirektion ist die Beschwerde an den *Reichsfinanzhof* zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Das Finanzamt kann die Durchführung des Verbots nach § 202 erzwingen.

(6) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann die Oberfinanzdirektion den Beschluß aufheben.

§ 198 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 Buchst. a G v. 4. 7. 1939 I 1181
§ 198 Abs. 2: Eingef. durch Art. I Nr. 8 Buchst. b G v. 4. 7. 1939 I 1181,
gem. Buchst. c bisherige Abs. 2 bis 5 jetzt Abs. 3 bis 6

§ 199*

(1) Wer geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat oder Hilfe in Steuerangelegenheiten erteilt, hat dem Finanzamt auf Verlangen in die Geschäftspapiere, die diese Tätigkeit betreffen, Einsicht zu gewähren. Wird er wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt, so kann ihm die Oberfinanzdirektion nach der Rechtskraft des Urteils untersagen, seine Tätigkeit fortzusetzen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den *Reichsfinanzhof* zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Beschlusses kann die Oberfinanzdirektion den Beschluß aufheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare, sofern sie nicht wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt sind.

§ 200*

Sicherstellung im Aufsichtsweg

(1) In Ausübung der Steueraufsicht, die für Zwecke der Zölle und Verbrauchsteuern ausgeübt wird, haben das Finanzamt oder seine Aufsichtsbeamten sicherzustellen:

1. verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse, die ein Aufsichtsbeamter antrifft:
 - a) in einem der Steuerbehörde nicht angemeldeten Herstellungsbetrieb oder
 - b) im Handel ohne eine den Vorschriften der Steuergesetze entsprechende Verpackung oder Bezeichnung oder ohne vorschriftsmäßige Steuerzeichen oder Stempel;
2. Waren, die im Zollgrenzbezirk oder in den Gebieten gefunden worden sind, die der Grenzaufsicht unterworfen sind, wenn sie weder zollfrei noch nach den Umständen offenbar freigut sind;
3. Waren, die in Gewässern, die Zollfreigebiete sind, gefunden worden sind, wenn sie weder zollfrei sind noch nach den Umständen offenbar nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes ausgesetzt werden durften.
4. die Umschließungen der Erzeugnisse oder Waren;
5. Geräte (zum Beispiel Maschinen), die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse bestimmt sind und die ein Aufsichtsbeamter in einem der Steuerbehörde nicht angemeldeten Herstellungsbetrieb antrifft. Das gilt auch dann, wenn die Geräte mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Sind Sachen der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht von einem Aufsichtsbeamten angetroffen oder gefunden, sondern zunächst in einem Strafverfahren

§ 199 Abs. 2: I. d. F. d. Art. II Nr. 2 G v. 6. 5. 1933 I 257; hierzu siehe § 119 Abs. 3 Steuerberatungsg 610-10

§ 200: Aufgeh. durch Art. 2 § 1 Nr. 2 G v. 13. 12. 1935 I 1478, wieder eingef. durch Art. I Nr. 9 G v. 4. 7. 1939 I 1181

§ 200 Abs. 1 Satz 1 sowie Nrn. 2 u. 3; I. d. F. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a u. b G v. 23. 4. 1963 I 197; ZollIG 613-1

§ 200 Abs. 2 Satz 2: Gestrichen durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. c G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 200 Abs. 4: Angef. durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. d G v. 23. 4. 1963 I 197

beschlagnahmt und alsdann einem Aufsichtsbeamten oder dem Finanzamt zur Verfügung gestellt worden, so hat der Aufsichtsbeamte oder das Finanzamt in Ausübung der Steueraufsicht die Sachen sicherzustellen.

(3) Die Sicherstellung kann zum Beispiel dadurch geschehen, daß die Sachen in Verwahrung genommen oder durch Siegel gekennzeichnet werden. Der Aufsichtsbeamte hat über eine von ihm vorgenommene Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen. Über eine Sicherstellung, die das Finanzamt vornimmt, genügt ein Aktenvermerk.

(4) Die Sicherstellung ist dem Betroffenen mitzuteilen, wenn er bekannt ist. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche, nachdem er von der Sicherstellung Kenntnis erlangt hat, dagegen Beschwerde einlegen. Er ist hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, zu belehren.

§ 200a*

Überführung in das Eigentum des Bundes

(1) Sachen, die der Sicherstellung im Weg der Steueraufsicht unterliegen (§ 200 Abs. 1 und 2), sind im Steueraufsichtsverfahren (Absätze 2 bis 5) in das Eigentum des Bundes zu überführen. Das gilt für Fundgut nur dann, wenn ein Eigentumsanspruch von niemand erhoben wird. Ist hinsichtlich der Sachen (§ 200 Abs. 1 und 2) Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei begangen worden, so finden die Vorschriften dieses Paragraphen nur Anwendung, wenn die Sachen nicht eingezogen werden.

(2) Das Finanzamt hat mit möglicher Beschleunigung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 200 Abs. 1 und 2 und des § 200a Abs. 1 gegeben sind. Ist dies der Fall, so ordnet das Finanzamt durch schriftliche Verfügung an, daß die sichergestellten Sachen in das Eigentum des Bundes übergehen. Andernfalls gibt es die Sachen frei.

(3) Die Verfügung, durch die das Finanzamt den Eigentumsübergang anordnet, ist dem Betroffenen bekanntzugeben. Ist der Betroffene unbekannt, so erfolgt die Bekanntgabe im Wege der öffentlichen Zustellung nach § 15 Abs. 2 und 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes oder, nach dem Ermessen der Behörde, in anderer Weise.

(4) Gegen die Verfügung, durch die das Finanzamt den Eigentumsübergang anordnet, kann der Betroffene bis zum Ablauf einer Woche, von der Bekanntgabe an gerechnet, Beschwerde einlegen. Er ist hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, zu belehren.

(5) Der vom Finanzamt angeordnete Eigentumsübergang tritt ein, sobald die Verfügung unanfechtbar geworden ist. Bei Geräten, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, geht das Eigentum mit der Trennung über. Rechte Dritter erlöschen, sobald das Eigentum übergeht.

§ 200a: Eingef. durch Art. I Nr. 9 G v. 4. 7. 1939 I 1181

§ 200a Überschrift, Abs. 1 Sätze 1 u. 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 u. Abs. 7 Satz 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a bis d G v. 23. 4. 1963 I 197; Verwaltungszustellungsg 201-3

§ 200a Abs. 8: Angef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. e G v. 23. 4. 1963 I 197

(6) Das Finanzamt kann sichergestellte Sachen, die zu verderben drohen oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet, schon vor dem Eigentumsübergang veräußern lassen. Die Veräußerung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Betroffenen möglichst vorher mitzuteilen.

(7) Sachen, die als Beweismittel für ein Strafverfahren in Betracht kommen, können als Beweismittel beschlagnahmt werden, auch wenn sie im Steueraufsichtsverfahren in das Eigentum des Bundes zu überführen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentumsübergang bereits eingetreten ist (Absatz 5). Solange die Beschlagnahme besteht, dürfen die Sachen nicht veräußert werden.

(8) Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß von der Überführung in das Eigentum des Bundes abgesehen wird oder die Gegenstände den Betroffenen unentgeltlich zurückgegeben werden, wenn ihr die Überführung in das Eigentum des Bundes nach Lage des einzelnen Falles als besondere Härte für die Betroffenen erscheint und wenn eine Hinterziehung nicht vorliegt.

§ 201

(1) Die Finanzämter haben darüber zu wachen, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise zu Unrecht Steuereinnahmen verkürzt werden.

(2) In Ausübung dieser Steueraufsicht können die Finanzämter verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden.

(3) Hierbei finden die Vorschriften, die für eidesstattliche Versicherungen im Steuerermittlungsverfahren gelten, entsprechende Anwendung mit folgenden Ergänzungen:

1. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens verlangen.
2. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nur von den Steuerpflichtigen (§ 97 Abs. 1, 2) sowie von solchen Personen verlangen, die nach den §§ 103 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen haben; von anderen Personen (§§ 175 ff.) können eidesstattliche Versicherungen im Steueraufsichtsverfahren nicht verlangt werden.
3. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nicht nur dann verlangen, wenn die Steuerpflicht bereits feststeht, sondern auch dann, wenn nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt.
4. § 209 Abs. 2 findet keine Anwendung.
5. Wird eine vom Finanzamt verlangte Versicherung an Eides Statt verweigert, so hat das Finanzamt (erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Steuerausschusses) nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, welche Schlüsse aus der Verweigerung zu ziehen sind (§ 217 Abs. 2 Satz 1). Falls nicht

besondere Umstände zu einer anderen Würdigung führen, ist anzunehmen, daß die Behauptung, über welche die eidesstattliche Versicherung verweigert worden ist, nicht zutrifft.

6. Auf Grund der Schlüsse, die aus der Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung gezogen werden, sind die bisherigen Steuerfestsetzungen zu berichtigen. Die Berichtigungen (Berichtigungsveranlagungen, Berichtigungsfeststellungen) sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, im übrigen uneingeschränkt zulässig.

VII. Zwangsmittel und Sicherungsgelder

§ 202*

(1) Die Finanzämter können die Befolgung von Anordnungen, die sie im Besteuerungsverfahren (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung) innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen, durch Auferlegung eines Erzwingungsgeldes, durch Ausführung auf Kosten des Pflichtigen und unmittelbar erzwingen. Die gleiche Befugnis steht den Gemeinden bei der Verwaltung der Realsteuern zu.

(2) Das einzelne Erzwingungsgeld darf fünftausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Wird das Erzwingungsgeld gegen natürliche Personen festgesetzt, so wird es im Falle der Uneinbringlichkeit auf Antrag des Finanzamts durch Beschluß des Amtsgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen in eine Erzwingungshaft umgewandelt. Das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz hat oder in Ermangelung eines solchen sich aufhält. Für das Umwandlungsverfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Das Amtsgericht hat vor der Entscheidung den Pflichtigen zu hören. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(3) Die Dauer der Erzwingungshaft ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen; sie darf, auch wenn mehrfach Erzwingungsgeld gegen denselben Pflichtigen festgesetzt ist, insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Erzwingungshaft ist auf Antrag des Finanzamts, welches das Erzwingungsgeld festgesetzt hat, von dem Amtsgericht nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken. Die Vollstreckung der Haft ist nicht fortzusetzen, wenn der Schuldner die Anordnung nunmehr befolgt.

(5) Ist der Anspruch auf das Erzwingungsgeld verjährt, so darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden.

§ 202 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 Buchst. a G v. 11. 7. 1953 I 511

§ 202 Abs. 2: GG 100-1; ZPO 310-4

§ 202 Abs. 2 bis 5: Bisheriger Abs. 2 ersetzt durch neue Abs. 2 bis 5 lt. Art. I Nr. 8 Buchst. b G v. 11. 7. 1953 I 511, gem. Buchst. c bisherige Abs. 3 bis 7, jetzt Abs. 6 bis 10

§ 202 Abs. 4: ZPO 310-4

(6) Die Kosten der Ausführung durch Dritte und des unmittelbaren Zwanges können im voraus in einem vorläufig zu veranschlagenden Betrage zwangsweise eingezogen werden.

(7) Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn die Anordnung sonst nicht durchführbar ist oder Gefahr im Verzuge liegt.

(8) Gegen öffentliche Behörden sind Zwangsmittel nicht zulässig.

(9) Bevor ein Zwangsmittel festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich geschehen, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt.

(10) Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

§ 203

(1) Wenn das Gesetz die Gewährung von Steuerergünstigungen oder Erleichterungen bei der Entrichtung oder Berechnung von Steuern zuläßt, können dem Steuerpflichtigen, insbesondere auch zur Überwachung, besondere Bedingungen auferlegt, und es kann bestimmt werden, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen als Ungehorsamsfolgen verwirkt sein sollen (Sicherungsgelder). Soweit kein höherer Betrag zugelassen ist, kann das Sicherungsgeld für den einzelnen Fall bis auf zehntausend Deutsche Mark bemessen werden. Das Finanzamt legt das Sicherungsgeld auf und bestimmt seine Höhe.

(2) Das Sicherungsgeld ist nicht aufzuerlegen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß bei der Nichteinhaltung der Bedingung weder ihm noch seinen Vertretern, Angestellten oder Arbeitern ein Verschulden zur Last fällt.

Zweiter Unterabschnitt

Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren

§ 204 *

(1) Das Finanzamt hat die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Es hat Angaben der Steuerpflichtigen auch zugunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen.

(2) Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben oder sich im Inland aufhalten (dauernd oder vorübergehend), sind dem Finanzamt auf Verlangen zur Auskunft, zur Vorlegung von Unterlagen und zu sonstigen Nachweisungen insoweit verpflichtet, als die Auskünfte, die Unterlagen und die sonstigen Nachweisungen erforderlich sind zur Prüfung der Frage, ob die Personen einer Steuer unterliegen. Das Finanzamt kann verlangen, daß die in Satz 1 bezeichneten Personen zur Erörterung der Steuerpflicht auf dem Finanzamt erscheinen.

§ 204 Abs. 2: Angef. durch § 21 Nr. 20 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 205

(1) Das Finanzamt hat die Steuererklärungen (§ 166) zu prüfen. Soweit nötig, hat es tunlichst durch schriftliche Aufforderung zu veranlassen, daß Lücken ergänzt und Zweifel beseitigt werden.

(2) Trägt das Finanzamt Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung, so hat es, wenn nötig, Ermittlungen vorzunehmen. Es kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zu schriftlicher Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach §§ 170 ff. zur Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten.

(3) Wenn von der Steuererklärung abgewichen werden soll, sind dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 205 a *

(1) Wenn der Steuerpflichtige beantragt, daß Schulden oder andere Lasten (zum Beispiel Nießbrauchlasten oder Rentenlasten) bei der Feststellung des Vermögens oder der der Erbschaftsteuer unterliegenden Bereicherung abgesetzt werden, so kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige die Gläubiger genau bezeichnet.

(2) Wenn der Steuerpflichtige beantragt, daß Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Feststellung des Einkommens abgesetzt werden, so kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige die Empfänger genau bezeichnet.

(3) Soweit der Steuerpflichtige die vom Finanzamt verlangten Angaben nicht macht, werden die beantragten Absetzungen nicht vorgenommen.

§ 206 *

(1) Die Finanzämter können Sachverständige zuziehen oder Prüfungsbeamte, die ihnen zugeordnet sind, verwenden. Sie können sich ferner der Hilfe von Vertretern und Angestellten der Verbände und Vertretungen des Betriebs- oder Geschäftszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Die so hinzugezogenen Personen und Sachverständigen haben über das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten. Sie sind hierauf eidlich zu verpflichten.

(2) Soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, hat das Finanzamt die Person, die es beauftragen will, und den Verband, dem sie angehört, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Befürchtet der Steuerpflichtige von der Tätigkeit dieser Person die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so kann er sie ablehnen und, wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, beantragen, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Er hat Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, zu bezeichnen. Einigt man sich nicht, so entscheidet die Oberfinanzdirektion *endgültig*.

§ 205 a: Eingef. durch § 21 Nr. 21 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 206 Abs. 2 letzter Satz: Das Wort „endgültig“ überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 207

(1) Das Finanzamt soll die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in der Regel erst verlangen, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen.

(2) Bücher und Geschäftspapiere sind auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen.

§ 208*

(1) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 162 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn eine vom *Reichsminister der Finanzen* bezeichnete Stelle bescheinigt, daß sie die Bücher und Aufzeichnungen geprüft hat, und daß die Eintragungen, für die sie bestimmt sind, fortlaufend und vollständig gemacht und formell und sachlich richtig sind, so darf die Beanstandung nur mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion erfolgen.

(2) Bücher, Geschäftspapiere, Bilanzen und deren Erläuterungen dürfen einem Steuerausschuß nur mit Zustimmung dessen, der sie vorgelegt hat, zur Einsicht mitgeteilt werden. Sonst ist der Buchbeweis durch den Vorsteher des Finanzamts oder unter dessen Leitung durch die in § 206 genannten Personen zu erheben. Diese haben dem Steuerausschuß über das Ergebnis zu berichten. Wenn schriftlich berichtet wird, soll dem Steuerpflichtigen eine Abschrift mitgeteilt werden.

§ 209

(1) Wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur wenn es erforderlich ist, um die Wahrheit zu ermitteln, oder wenn Gefahr im Verzuge liegt, soll verlangt werden, daß der Steuerpflichtige oder ein Dritter (§§ 173, 183) Wertsachen vorlegt oder den Inhalt von Behältnissen oder eines verschlossenen Depots nachweist; das Finanzamt kann alsdann der Bank oder der Stelle, die das Schließfach überlassen hat oder das Depot verwahrt, vorschreiben, dem Steuerpflichtigen während angemessener kurzer Frist nur unter Zuziehung eines vom Finanzamt zu bezeichnenden Beamten Zutritt zum Schließfach zu gewähren oder das Depot auszuhändigen.

(2) Eidesstattliche Versicherungen und eidliche Bekräftigungen von Auskünften sollen nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind.

§ 208 Abs. 2: I. d. F. d. § 39 Abs. 3 G v. 6. 9. 1950 I 448

§ 210*

(1) Nach Abschluß seiner Ermittlung setzt das Finanzamt durch Steuerbescheid die Steuer fest.

(2) Sind zur Entrichtung einer Steuer mehrere gesamtschuldnerisch verpflichtet, so ist es in jedem Fall zulässig, gegen die Gesamtschuldner einen einheitlichen Steuerbescheid zu erlassen. Das gilt auch dann, wenn nach dem Rechtsverhältnis, das zwischen den Gesamtschuldnern besteht, die Steuer nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

(3) Die Vorschriften, die für Steuerbescheide gelten, finden auf Bescheide, die auf Freistellung von Steuern lauten, nur insoweit Anwendung, als dies durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich bestimmt ist.

§ 210 a*

(1) Der Realsteuerbescheid richtet sich auch gegen den Rechtsnachfolger (einschließlich des Nachfolgers im Besitz), auf den nach dem Feststellungszeitpunkt oder nach dem Ablauf des Bemessungszeitraumes der Betrieb, das Grundstück oder das Betriebsgrundstück übergegangen ist. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Realsteuerbescheid dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung) an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger.

(2) Wer für eine Realsteuer, die ein anderer schuldet, entweder persönlich oder mit den von ihm verwalteten Mitteln haftet, muß einen Realsteuerbescheid, der gegen den Steuerschuldner ergangen ist, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht Rechtsnachfolger des Steuerschuldners ist.

§ 210 b*

(1) Für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz wird der Steuerbescheid schriftlich erteilt. Das gleiche gilt für die Grunderwerbsteuer.

(2) Deckt sich die Umsatzsteuerschuld für den Veranlagungszeitraum mit den Voranmeldungen und festgesetzten Vorauszahlungen, so genügt eine Mitteilung hierüber.

§ 211*

(1) Steuerbescheide, die nach den Steuergesetzen schriftlich zu erteilen sind, müssen die Höhe der Steuer enthalten. Eine Belehrung ist beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(2) Die Steuerbescheide sollen ferner enthalten

1. die Besteuerungsgrundlagen, soweit diese dem Steuerpflichtigen nicht schon mitgeteilt sind,
2. eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist,

§ 210: I. d. F. d. § 28 Nr. 39 G v. 1. 12. 1936 I 961

§§ 210 a u. 210 b: Eingef. durch § 28 Nr. 39 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 210 a Abs. 1 Satz 1: Zum Kursivdruck siehe § 5 Abs. 2 GewStG 611-5

§ 210 b Abs. 2: Satz 2 gestrichen durch § 18 Nr. 6 G v. 29. 3. 1940 I 585

§ 211 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 8 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 211 Abs. 3 Satz 2: Aufgeh. durch § 19 G v. 3. 7. 1952 I 379, gem. § 21 mit Wirkung v. 10. 10. 1952

3. die Punkte, in denen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

(3) Die Steuerbescheide sind verschlossen zuzustellen.

§ 212

Ist ein förmlicher Steuerbescheid nicht zu erteilen, so gilt als Steuerbescheid jede Willenskundgebung eines Finanzamts oder einer Hilfsstelle eines Finanzamts, mit der erstmalig ein bestimmter Betrag als Steuer von einer bestimmten Person sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist beansprucht wird.

§ 212 a *

(1) Bei den Realsteuern setzt das Finanzamt durch Steuermeßbescheid den Steuermeßbetrag fest.

(2) Auf die Festsetzung der Steuermeßbeträge finden die für die Festsetzung der Steuern, auf Steuermeßbescheide finden die für Steuerbescheide (insbesondere für Realsteuerbescheide) geltenden Vorschriften sinnngemäße Anwendung.

(3) In der Festsetzung des Steuermeßbetrags liegt auch die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht und der persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldnerschaft).

§ 212 b *

(1) Die Finanzämter teilen die festgesetzten Steuermeßbeträge denjenigen Gemeinden mit, denen die Steuerfestsetzung (der Erlaß des Realsteuerbescheids) obliegt.

(2) Die festgesetzten Steuermeßbeträge und die anderen Entscheidungen, die in den Steuermeßbescheiden enthalten sind (§ 212 a Abs. 3), werden den Realsteuerbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Steuermeßbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind.

(3) Ist ein Steuermeßbescheid durch Rechtsmittelentscheidung oder durch Berichtigungsbescheid geändert worden, so wird ein Realsteuerbescheid, der auf dem bisherigen Steuermeßbescheid beruht, von Amts wegen durch einen neuen Realsteuerbescheid ersetzt, der der Änderung des bisherigen Steuermeßbescheids Rechnung trägt. Dies gilt auch dann, wenn der bisherige Steuermeßbescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlaß des neuen Realsteuerbescheids kann gewartet werden, bis die Änderung des bisherigen Steuermeßbescheids unanfechtbar geworden ist.

§ 212 c *

(1) Besteht Streit darüber, ob und inwieweit eine Person oder eine Sache für eine Realsteuer haftet, so hat auf Antrag der haftpflichtigen Person oder des Eigentümers oder Besitzers der haftpflichtigen Sache oder auf Antrag der Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

(2) Besteht Streit darüber, ob eine Betriebsstätte ganz oder zu einem Teil (gegebenenfalls zu welchem Teil) der Zweigstellensteuer unterliegt, so hat auf Antrag des Steuerpflichtigen oder der Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

§§ 212 a bis 212 c: Eingef. durch § 28 Nr. 41 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 213 *

(1) Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bildet regelmäßig einen unselbständigen (mit Rechtsmitteln nicht selbständig anfechtbaren) Teil des Steuerbescheids.

(2) In den Fällen der §§ 214 und 215 (nach näherer Maßgabe des § 220 Ziff. 2 auch in anderen Fällen) werden die Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt; im Falle des § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes können sie gesondert festgestellt werden. Hierüber wird ein schriftlicher Feststellungsbescheid erteilt. Die gesonderte Feststellung bildet, auch wenn sie mit der Steuerfestsetzung in einem Bescheide vereinigt ist, eine selbständige (mit Rechtsmitteln selbständig anfechtbare) Entscheidung.

§ 214 *

Gesondert festgestellt werden die der Besteuerung zugrunde zu legenden Einheitswerte für die folgenden Gegenstände:

1. für die wirtschaftlichen Einheiten (land- und forstwirtschaftliche Betriebe; Grundstücke, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören; gewerbliche Betriebe; Mineralgewinnungsrechte, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören), wenn die wirtschaftlichen Einheiten entweder

- a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
- b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören;

2. für die wirtschaftlichen Untereinheiten (Betriebsgrundstücke; Mineralgewinnungsrechte, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören), wenn die wirtschaftlichen Untereinheiten entweder

- a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
- b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören;

3. für Teile der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten in den folgenden Fällen:

- a) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstreckt, so wird der Einheitswert des inländischen Teils gesondert festgestellt.
- b) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich auf eine inländische Gemeinde beschränkt und mit einem ihrer Teile der Vermögensteuer oder einer Realsteuer unterliegt, so wird für diesen Teil der Einheitswert gesondert festgestellt.

§ 213 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 9 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 213 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. § 21 Nr. 23 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 214: I. d. F. d. § 28 Nr. 42 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 214 Nrn. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 2 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei der Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 215*

(1) Die in § 214 vorgesehenen gesonderten Feststellungen werden einheitlich getroffen, wenn an dem Gegenstand mehrere beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

(2) Ferner werden einheitlich und gesondert festgestellt:

die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte (der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

1. aus Land- und Forstwirtschaft,
2. aus Gewerbebetrieb,
3. aus selbständiger Arbeit,
4. aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens,

wenn an den Einkünften mehrere beteiligt sind.

(3) Werden zusammen mit Einkünften, für die eine einheitliche Feststellung nach Absatz 2 stattfindet, andere gemeinschaftliche Einkünfte, insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen, verwaltet, so sollen auch diese anderen Einkünfte einheitlich mit festgestellt werden.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Absatz 2 Ziff. 1 und 4) weder im Inland belegen noch in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist oder wenn die Gesellschaft oder die Gemeinschaft (Absatz 2 Ziff. 2) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat. Auch sonst kann von der Anwendung des Absatzes 2 abgesehen werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt.

§ 216*

(1) In dem Feststellungsbescheid (§§ 214 und 215) sind, soweit es für die Besteuerung erforderlich ist, auch Feststellungen zu treffen:

1. über die Art des Gegenstandes, zum Beispiel darüber, ob es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück, einen gewerblichen Betrieb oder ein Mineralgewinnungsrecht handelt. Bei einem Grundstück ist auch eine Feststellung über die Grundstücksart (Beispiele: Mietwohngrundstück, Einfamilienhaus) zu treffen, wenn es bei der Besteuerung auf die Grundstücksart ankommt. Bei einem Betriebsgrundstück oder einem Mineralgewinnungsrecht, das zu einem gewerblichen Betrieb gehört, ist auch der Betrieb festzustellen, zu dem das Betriebsgrundstück oder das Mineralgewinnungsrecht gehört;

§ 215: I. d. F. d. § 28 Nr. 42 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 216: I. d. F. d. § 28 Nr. 42 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 216 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 3 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei der Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

2. darüber, wem der Gegenstand (der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Mineralgewinnungsrecht, in den Fällen des § 215 Abs. 2 die Einkünfte) bei der Besteuerung (ausschließlich der Zwangsvollstreckung) zuzurechnen ist. Sind an dem Steuergegenstand mehrere beteiligt (§ 215 Abs. 1 und 2), so ist in dem Feststellungsbescheid auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt.

(2) Ist eine solche Feststellung unterblieben, so ist sie in einem Ergänzungsbescheid nachzuholen.

§ 217*

(1) Soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen (einschließlich solcher Besteuerungsgrundlagen, für die eine gesonderte Feststellung nicht vorgeschrieben ist) nicht ermitteln oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind.

(3) Ist der Steuerpflichtige von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit und gibt er eine Steuererklärung nicht ab, so können die Besteuerungsgrundlagen in der gleichen Höhe wie die des Vorjahres geschätzt werden.

§ 218*

(1) Auf Feststellungsbescheide, die nach den §§ 214, 215 und nach § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes ergehen, finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(2) Die Feststellungen, die in den Feststellungsbescheiden getroffen worden sind, werden den Steuerbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Feststellungsbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind.

(3) Ferner wird der Einheitswert, der für ein Betriebsgrundstück oder für ein zu einem gewerblichen Betrieb gehörendes Mineralgewinnungsrecht festgestellt worden ist, dem Feststellungsbescheide zugrunde gelegt, durch den der Einheitswert des gewerblichen Betriebs festgestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid, durch

§ 217 Abs. 3: Angef. durch Art. I Nr. 9 G v. 11. 7. 1953 I 511

§ 218 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 10 G v. 23. 4. 1963 I 197; ZollG 613-1

§ 218 Abs. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 43 Buchst. a u. b G v. 1. 12. 1936 I 961, 972 u. d. Art. 4 Nr. 4 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 insoweit anzuwenden erstmals bei der Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 218 Abs. 4: I. d. F. d. § 28 Nr. 43 Buchst. c G v. 1. 12. 1936 I 961, 972

den für das Betriebsgrundstück oder für das Mineralgewinnungsrecht der Einheitswert festgestellt worden ist, noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) Ist die in einem Feststellungsbescheid enthaltene Feststellung durch Rechtsmittelentscheidung, durch Berichtigungsfeststellung oder durch Fortschreibung (§ 225a) geändert worden, so werden Bescheide (Steuerbescheide, Steuermeßbescheide, Feststellungsbescheide), die auf dem bisherigen Feststellungsbescheid beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide ersetzt, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlaß der neuen Bescheide kann gewartet werden, bis die Rechtsmittelentscheidung, Berichtigungsfeststellung oder Fortschreibung, die die bisherige Feststellung ändert, unanfechtbar geworden ist.

§ 219*

(1) Ein einheitlicher Feststellungsbescheid, der nach § 215 erlassen wird, richtet sich gegen alle Personen, die an dem Betrieb, an dem Grundstück, an dem Betriebsgrundstück oder an dem Mineralgewinnungsrecht, in den Fällen des § 215 Abs. 2 an den Einkünften beteiligt sind. Gesellschafter haben dem Finanzamt einen im Inland wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für die sämtlichen Gesellschafter die in § 215 vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Gesellschafter einen solchen Vertreter dem Finanzamt nicht benannt haben, sind die Finanzbehörden berechtigt, die in § 215 vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen einem der Gesellschafter zugehen zu lassen mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter; auf diese Wirkung ist in dem Feststellungsbescheid, der Rechtsmittelentscheidung oder sonstigen Verfügung oder Mitteilung hinzuweisen. Die Vorschriften, die in den Sätzen 2 und 3 für Gesellschaften getroffen sind, gelten entsprechend für Gemeinschaften.

(2) Ein Feststellungsbescheid, der über einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Mineralgewinnungsrecht ergeht (§§ 214 und 215 Abs. 1), richtet sich auch gegen den Rechtsnachfolger (einschließlich des Nachfolgers im Besitz), auf den nach dem Feststellungszeitpunkt der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Mineralgewinnungsrecht übergegangen ist oder über-

§ 219 Abs. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 24 C v. 16. 10. 1934 I 925, d. § 28 Nr. 44 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961, 972 u. d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 insoweit anzuwenden erstmals bei der Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963
§ 219 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 44 Buchst. b G v. 1. 12. 1936 I 961, 972 u. d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 insoweit anzuwenden erstmals bei der Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

geht. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Feststellungsbescheid dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung) an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger.

(3) Wer für eine Steuer, die ein anderer schuldet, entweder persönlich oder mit den von ihm verwalteten Mitteln haftet, muß einen Feststellungsbescheid, der gegen den Steuerschuldner ergangen ist, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht Rechtsnachfolger des Steuerschuldners ist.

§ 220*

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* kann Bestimmungen treffen über:

1. Zusammenfassung und Vereinheitlichung von Bescheiden (Steuerbescheiden, Feststellungsbescheiden, *Veranlagungsbescheiden*, Zerlegungsbescheiden), die denselben Steuerpflichtigen betreffen. Dabei ist anzustreben, daß die Zahl der Bescheide, die ein Steuerpflichtiger im Laufe eines Jahres erhält, möglichst herabgemindert wird.
2. Einschränkungen und Erweiterungen der §§ 214 und 215. Zum Beispiel kann die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer, ferner die gesonderte Feststellung des umsatzsteuerpflichtigen Umsatzes und insoweit, als nicht bereits die Vorschriften des § 215 Abs. 2 Platz greifen, die gesonderte Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen *Reineinkünfte* für solche Fälle vorgesehen werden, in denen der Erlaß eines Feststellungsbescheids (insbesondere wegen des Zusammenhanges mit der Feststellung des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbeertrags) zu einer Vereinfachung des Verfahrens führt. Ferner kann für Aktien, für Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert einheitlich und gesondert festgestellt werden.
3. Zulässigkeit und Rechtswirkungen von Vereinbarungen und vereinbarungsähnlichen Rechtsformen im Besteuerungsverfahren. Vereinbarungen können nur für solche Fälle zugelassen werden, in denen die Vereinbarungen die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich ändern; Entsprechendes gilt für vereinbarungsähnliche Rechtsformen. Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.
4. Das Verfahren in den Fällen der Nummern 2 und 3.

(2)

§ 220 Abs. 1 Nr. 1: „Veranlagungsbescheid“ jetzt „Steuermeßbescheid“ siehe § 212 a Abs. 1
§ 220 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 21 Nr. 25 Buchst. a G v. 16. 10. 1934 I 925
§ 220 Abs. 2: Gestrichen durch § 21 Nr. 25 Buchst. b G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 221 *

§ 222 *

(1) Hat bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist mehr als ein Jahr beträgt, das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetz selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Steuerbescheid, *Veranlagungsbescheid*, Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid) erteilt, so findet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Änderung des Bescheids (eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung) nur statt:

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist;
2. wenn durch eine Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen;
3. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist; dies gilt nicht für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer);
4. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* gegründet werden, in der eine Rechtsfrage im Gegensatz zu einer früheren, einen gleichen Sachverhalt betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung entschieden wird.

§ 223

Nachforderungen von Steuern sind, soweit nicht die Vorschriften des § 222 Platz greifen oder sonst etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

§ 224

Wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigt, so ist, soweit nicht die Vorschrift des § 222 Abs. 1 Nr. 4 Platz greift, die Steuerfestsetzung zu berichtigen.

§ 225 *

(1) Wo das Gesetz wegen bedingter, befristeter oder sonst ungewisser Verhältnisse die Steuerfestsetzung aussetzt oder eine vorläufige vorsieht, ist

§ 221: Gestrichen durch § 21 Nr. 1 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 222 Abs. 1: „Veranlagungsbescheid“ jetzt „Steuermeßbescheid“ siehe § 212 a Abs. 1

§ 225 Abs. 2: Gestrichen durch § 21 Nr. 1 G v. 16. 10. 1934 I 925

die Steuerfestsetzung nachzuholen oder zu berichtigen, wenn die Ungewißheit beseitigt ist. Nach Ablauf des Jahres, das auf die Beseitigung der Ungewißheit folgt, kann der Steuerpflichtige die Berichtigung nicht mehr beantragen. Eine Berichtigung zum Nachteil des Steuerpflichtigen ist unzulässig, wenn der Anspruch auf Nachzahlung verjährt ist; im Sinne des § 145 Abs. 1 gilt der Anspruch als mit der Beseitigung der Ungewißheit entstanden.

(2)

§ 225 a *

(1) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert (§ 214 und § 215 Abs. 1) wird durch einen neuen Feststellungsbescheid (Fortschreibungsbescheid) ersetzt:

1. bei Änderung im Wert des Gegenstands:
 - wenn nach dem Feststellungszeitpunkt die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes eine Wertfortschreibung stattfindet;
2. bei Änderung in der Art des Gegenstands (§ 216 Abs. 1 Ziff. 1) oder bei Änderung in der Zurechnung des Gegenstands (§ 216 Abs. 1 Ziff. 2):
 - wenn die Änderung nach dem Feststellungszeitpunkt eingetreten und für die Besteuerung von Bedeutung ist.

(2) Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die neue Feststellung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem der bisherige Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschußfrist.

§ 225 b *

Besteht Streit darüber, ob ein gewerblicher Betrieb, für den ein Steuermeßbetrag festgesetzt worden ist, nach Ablauf des Bemessungszeitraums, aber vor Ablauf des Erhebungszeitraums auf einen anderen Unternehmer übergegangen ist, so hat auf Antrag des bisherigen oder des neuen Unternehmers oder auf Antrag der Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

§ 226 *

(1) Ist ein Vermögensteuerbescheid oder ein Steuermeßbescheid ergangen und ist nach dem Veranlagungszeitpunkt (Feststellungszeitpunkt) oder bei der Gewerbesteuer nach dem Ablauf des Bemessungszeitraums die Steuerpflicht weggefallen, so hat das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist.

(2) Ist ein Grundsteuermeßbescheid ergangen und hat nach dem Feststellungszeitpunkt der Steuergegenstand die Eigenschaft als wirtschaftliche Ein-

§§ 225 a u. 225 b: Eingef. durch § 28 Nr. 45 G v. 1. 12. 1936 I 961, 972

§ 225 a: ReichsbewertungsG jetzt gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 16. 1. 1952 I 22 BewertungsgG 610-7

§ 226: I. d. F. d. § 28 Nr. 46 G v. 1. 12. 1936 I 961, 973

heit oder Untereinheit verloren, so hat das Finanzamt auf Antrag des bisherigen Steuerpflichtigen durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, von wann ab der bisherige Steuerpflichtige die Grundsteuer nicht mehr zu entrichten hat.

(3) Ist über einen Gewerbebetrieb, der mehrere Betriebstätten hat, ein Steuermeßbescheid ergangen und sind im Lauf des Erhebungszeitraums alle in einer Gemeinde befindlichen Betriebstätten weggefallen, so hat auf Antrag des Steuerpflichtigen das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, von wann ab die Gewerbesteuer für die weggefallenen Betriebstätten nicht mehr zu entrichten ist.

§ 227*

(1) Das Steuerermittlungsverfahren ist außer in den Fällen des § 206 Abs. 2 und abgesehen von den Untersuchungen im Zollverkehr kostenfrei.

(2) Für die besondere Inanspruchnahme der Bundeszollverwaltung und der Behörden, denen die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundeszollverwaltung übertragen worden ist, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, den Begriff der besonderen Inanspruchnahme näher abzugrenzen, die nach Satz 1 zu erhebenden Kosten nach dem Verwaltungsaufwand zu bestimmen und zu pauschalieren, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen von ihrer Erhebung wegen Geringfügigkeit, zur Vermeidung von Härten oder aus ähnlichen Gründen ganz oder teilweise abzusehen ist oder abgesehen werden kann, sowie das Verfahren für die Erhebung zu regeln.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt

Zulässigkeit der Rechtsmittel

§ 228*

(1) Die Rechtsmittel dieses Abschnittes sind gegeben

1. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über Abgabenangelegenheiten;
2. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollziehen sind und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist;

§ 227: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 11 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 228: Als neuer § vor dem bisherigen § 228 eingef. durch Art. 17 Nr. 7 G v. 13. 7. 1961 I 981, 995, gem. Nr. 8 bisheriger § 228 i. d. F. d. § 5 N. 1 G v. 22. 10. 1957 I 1746 u. gem. § 10 in Kraft seit 1. 1. 1958 jetzt § 229 Abs. 1; bisheriger § 229 jetzt § 229 Abs. 2

§ 228 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 12 G v. 23. 4. 1963 I 197; Steuerberatungsg 610-10

3. in den berufsrechtlichen Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die durch das Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) geregelt sind, sowie in allen anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen, soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist;

4. in anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes über Rechtsmittel anzuwenden sind.

(2) Abgabenangelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind alle mit der Verwaltung der Abgaben zusammenhängenden Angelegenheiten; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf das Verwaltungssteuerstrafverfahren keine Anwendung.

(4) Die Rechtsmittel und das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Abschnittes.

§ 229*

(1) Gegen Steuerbescheide (§§ 211 und 212), Feststellungsbescheide (§§ 214 und 215) und Steuermeßbescheide (§ 212 a Abs. 1) ist das Berufungsverfahren gegeben.

(2) Im Berufungsverfahren sind gegeben:

gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts: der Einspruch; über ihn entscheidet das Finanzamt;

gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts: die Berufung; über sie entscheidet das Finanzgericht;

gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet der *Reichsfinanzhof*.

§ 230*

§ 231*

(1) Einen Feststellungsbescheid der in den §§ 214, 215 bezeichneten Art kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich durch die Höhe der Feststellungen, die in dem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, oder durch die Entscheidung über die Art des Gegenstands (§ 216 Abs. 1 Ziff. 1) oder über die Zurechnung des Gegenstands (§ 216 Abs. 1 Ziff. 2) beschwert fühlt.

(2) Liegen einem Feststellungsbescheid Feststellungen zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheide getroffen worden sind (§ 218 Abs. 3), so kann jener Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem anderen Feststellungsbescheid getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

§ 229 Abs. 1 u. 2 (neu): Siehe Fußnote zu § 228

§ 230: Gestrichen durch § 5 Nr. 2 G v. 22. 10. 1957 I 1746, gem. § 10 mit Wirkung v. 1. 1. 1958

§ 231 Abs. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 48 G v. 1. 12. 1936 I 961, 973

§ 232 *

(1) Einen Steuerbescheid kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich entweder

1. durch die Höhe der festgesetzten Steuer oder
2. dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht worden ist.

(2) Liegen einem Steuerbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid oder in einem Steuermeßbescheid getroffen worden sind, so kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid oder in dem Steuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid oder gegen den Steuermeßbescheid erhoben werden.

§ 232 a *

Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß in den Fällen des § 32 Abs. 1 das Finanzamt den Steueraussschuß hätte hören sollen.

§ 233 *

Der Vorsteher des Finanzamts kann die ihm zustehenden Rechtsmittel sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen einlegen.

§ 234

Bei Steuerbescheiden, die frühere Steuerbescheide ändern, zum Beispiel in den Fällen des § 92 Abs. 3 und der §§ 94, 222 und 225, ist der neue Bescheid selbständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht.

§ 235 *

Die Rechtsmittel des § 229 sind ferner gegeben:

1. gegen Bescheide, durch die ein Antrag der in § 226 bezeichneten Art oder ein Antrag auf Vornahme einer Berichtigungsfeststellung oder Fortschreibungsveranlagung oder Fortschreibungsveranlagung ganz oder teilweise abgelehnt wird;
2. gegen Bescheide, durch die festgestellt wird, daß oder inwieweit eine Person oder eine Sache für eine Realsteuer haftet (§ 212 c Abs. 1);

§ 232 Abs. 1: Satz 2 gestrichen durch § 28 Nr. 49 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961, 973

§ 232 Abs. 2: I. d. F. d. § 28 Nr. 49 Buchst. b G v. 1. 12. 1936 I 961, 973

§ 232 a: Eingef. durch § 21 Nr. 26 G v. 16. 10. 1934 I 925; i. d. F. d. § 39 Abs. 3 G v. 6. 9. 1950 S. 448

§ 232 a: Die Verweisung auf § 32 Abs. 1 bezieht sich auf die frühere Fassung der AO. Dieser Absatz lautete:

(1) Unter den Voraussetzungen des § 31 soll das Finanzamt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beirats hören:

1. in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (z. B. bei der Festsetzung von Durchschnittssätzen);
2. in wichtigen Einzelfällen, zum Beispiel:
 - a) bei Musterfällen;
 - b) wenn das Finanzamt in besonderen Fällen Aufschluß wünscht über die soziale Lage eines Steuerpflichtigen, über besondere örtliche Verhältnisse oder über Umstände, die für eine Schätzung von Bedeutung sind."

§ 233: I. d. F. d. § 28 Nr. 50 G v. 1. 12. 1936 I 961, 973

§ 235 einleitende Worte: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 9 G v. 13. 7. 1961 I 981, 995

§ 235 Nrn. 1 bis 4: I. d. F. d. § 28 Nr. 51 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961, 973 gem. Buchst. b bisherige Nrn. 4 u. 5 jetzt Nrn. 5 und 6

§ 235 Nr. 7: Angef. durch Art. 2 Nr. 13 G v. 23. 4. 1963 I 197; ZollG 613-1

3. gegen Bescheide, durch die festgestellt wird, daß eine Betriebstätte ganz oder zu einem Teil (gegebenenfalls zu welchem Teil) der Zweigstellensteuer unterliegt (§ 212 c Abs. 2);
4. gegen Bescheide, die den Übergang eines gewerblichen Betriebes betreffen (§ 225 b);
5. gegen Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind; gegen Bescheide, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden; ferner gegen Bescheide über sonstige Steuervergünstigungen, auf deren Gewährung oder Belassung ein Rechtsanspruch besteht;
6. gegen Abrechnungsbescheide (§ 125).
7. gegen Feststellungsbescheide nach § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes.

§ 236 *

(1) Gegen die verbindliche Zolltarifauskunft einer Oberfinanzdirektion und gegen den Bescheid einer Oberfinanzdirektion durch den auf Grund eines Verbrauchsteuergesetzes ein Kontingentfuß festgesetzt wird (Kontingentbescheid), ist der Einspruch gegeben; über ihn entscheidet die Oberfinanzdirektion. Gegen den Einspruchsbescheid der Oberfinanzdirektion ist die Rechtsbeschwerde an den *Reichsfinanzhof* gegeben. Die §§ 256, 257 gelten für das Einspruchsverfahren; sie gelten nicht für die Erteilung der verbindlichen Zolltarifauskunft oder des Kontingentbescheids, auch nicht für das der Erteilung voraufgehende Verfahren.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend in den Fällen, in denen eine Oberfinanzdirektion eine Steuer in einem Pauschbetrag festsetzt. Ein Rechtsmittel ist jedoch nicht gegeben, soweit die Festsetzung des Pauschbetrags auf einer Vereinbarung beruht, die der Steuerpflichtige mit der Oberfinanzdirektion getroffen hat.

§ 237 *

(1) Gegen andere als die in den §§ 229, 235 und 236 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden, gegen Steuerbescheide, die sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränken, und gegen Steuermeßbescheide, die ausschließlich für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen erteilt werden, ist die Beschwerde (§ 303) gegeben.

(2) Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Berufung an das Finanzgericht, gegen dessen Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben.

(3) Die Berufung an das Finanzgericht ist unmittelbar gegeben gegen

1. die Verfügungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie
2. die Entscheidungen des Zulassungsausschusses der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes.

§ 236 Abs. 1 Sätze 1 u. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 14 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 236 Abs. 2: Angef. durch § 21 Nr. 27 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 237 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 10 G v. 13. 7. 1961 I 981, 996

§ 237 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 15 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 238

Befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, ist der, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist. Für seine Vertretung gelten der § 102 Abs. 2 und die §§ 103 bis 110. Stirbt jemand, der berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, während eine Rechtsmittelfrist läuft, bevor er das Rechtsmittel eingelegt hat, so kann jeder Erbe das Rechtsmittel einlegen.

§ 239*

(1) Zur Einlegung von Rechtsmitteln, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, sind die folgenden Personen berechtigt:

1. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:

jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über diese Punkte berührt wird.

2. soweit es sich um einen Punkt handelt, der einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler für seine Person angeht (zum Beispiel die Höhe von Sondervergütungen oder persönlichen Werbungskosten):

der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über diesen Punkt berührt wird.

3. im übrigen:

nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler; Gesellschafter oder Gemeinschaftler, die nicht zur Geschäftsführung berufen sind, sind auch nicht berechtigt, dem Rechtsmittel beizutreten.

(2) Sind in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

(3) Mehrere Rechtsmittel gleicher Art, die denselben Betrieb, dasselbe Grundstück, dasselbe Betriebsgrundstück oder dasselbe Mineralgewinnungsrecht in den Fällen des § 215 Abs. 2 dieselben Reineinkünfte betreffen, werden verbunden und zur Einlegung von Rechtsmitteln befugte Mitberechtigte, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich gegen alle Mitberechtigten; § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 239 Abs. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 52 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961, 974
§ 239 Abs. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 52 Buchst. b G v. 1. 12. 1936 I 961, 974
u. d. Art. 4 Nr. 6 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 insoweit anzuwenden erstmals bei der Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 240*

(1) Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Mineralgewinnungsrecht, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid, ein Steuermeßbescheid oder ein Realsteuerbescheid erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge (einschließlich der Nachfolge im Besitz) ein, während eine Rechtsmittelfrist

(Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels, das die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage, die Festsetzung eines Steuermeßbetrags oder die Festsetzung einer Realsteuer betrifft)

läuft, so kann auch der Rechtsnachfolger das Rechtsmittel einlegen.

(2) Wenn im Falle des Absatzes 1 oder in einem sonstigen Falle der Rechtsvorgänger und der Rechtsnachfolger Rechtsmittel gleicher Art gegen einen Feststellungsbescheid, Steuermeßbescheid oder Realsteuerbescheid einlegen, so werden die Rechtsmittel verbunden. Legt nur der Rechtsvorgänger Rechtsmittel ein, so wird der Rechtsnachfolger, legt nur der Rechtsnachfolger Rechtsmittel ein, so wird, falls möglich, der Rechtsvorgänger zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen, wenn sein Interesse durch die Entscheidung berührt wird und die Rechtsmittelbehörde Kenntnis von der Rechtsnachfolge hat. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich sowohl gegen den Rechtsvorgänger als auch gegen den Rechtsnachfolger.

§ 241

(1) Ist ein Bescheid gegen jemand erlassen, der nach § 102 Abs. 2, §§ 103 bis 110 befugt ist, die Interessen eines Steuerpflichtigen wahrzunehmen, so wirkt er auch gegen den Steuerpflichtigen. Wenn der Steuerpflichtige befugt ist, diese Interessen selbstständig wahrzunehmen, so kann er das Rechtsmittel selbstständig einlegen oder dem Rechtsmittel beitreten, das die zur Wahrung dieser Interessen befugte Person eingelegt hat; die Rechtsmittelbehörde kann ihn auch von Amts wegen als Beteiligten zuziehen.

(2) Auch sonst kann als Beteiligter zugezogen werden, wessen Interesse nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt wird, insbesondere wer auf Grund dieser Gesetze neben dem Steuerpflichtigen haftet oder haftbar gemacht werden kann.

(3) Wer als Beteiligter zugezogen oder beigetreten ist, kann dieselben Rechte geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen; er muß die Rechtsmittelentscheidung gegen sich gelten lassen.

§ 240 Abs. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 53 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961, 974
u. d. Art. 4 Nr. 7 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 insoweit anzuwenden erstmals bei der Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 240 Abs. 2 Sätze 1 u. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 53 Buchst. b u. c G v. 1. 12. 1936 I 961, 974

§ 242

In Steuersachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung bezahlter Steuern und anderer Leistungen.

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren

§ 243*

(1) Soweit die Rechtsmittelbehörden zur Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse berufen sind, haben sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Sie sind an die Anträge dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht gebunden.

(3) Sie können die Entscheidung auch zum Nachteil dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, ändern.

§ 244

Die Rechtsmittelbehörden haben die Befugnisse, die den Finanzämtern im Besteuerungsverfahren gegeben sind. Soweit die Ausübung dieser Befugnisse an die Genehmigung der Oberfinanzdirektion gebunden ist, bedarf es dieser nur, wenn Finanzämter als Rechtsmittelbehörden tätig werden.

§ 245

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt einen Monat.

§ 246

(1) Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekanntgeworden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(2) Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden, sobald der Bescheid vorliegt.

(3) Fehlt in einem Bescheid eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

§ 247

Wer berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, kann sich, wenn von anderer Seite ein Rechtsmittel eingelegt ist, diesem Rechtsmittel anschließen. Dies gilt auch dann, wenn für ihn die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels verstrichen ist.

§ 248

(1) Auf Einlegung von Rechtsmitteln kann verzichtet werden. Ein trotzdem eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Verzicht des Steuerpflichtigen ist der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu erklären.

§ 243 Abs. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 54 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974

§ 249

(1) Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer das Rechtsmittel eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.

(2) Ein Rechtsmittel gilt als eingelegt, wenn aus dem Schriftstück oder aus der Erklärung hervorgeht, daß sich der Erklärende durch die Entscheidung beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt.

(3) Die Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle der Behörde anzubringen, deren Bescheid angefochten wird. Die Anbringung bei der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rechtsmittelbehörde) oder bei der für eine frühere Rechtsstufe zuständigen Behörde genügt. Ferner genügt es, wenn ein Rechtsmittel, das sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrags richtet, bei der zur Erteilung des Steuerbescheids zuständigen Stelle angebracht wird. Das Rechtsmittel ist in den Fällen der Sätze 2 und 3 der zuständigen Stelle zu übermitteln. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig der zur Entscheidung berufenen Stelle oder einer für eine frühere Rechtsstufe zuständigen Behörde übermittelt wird.

(4) Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

§ 250*

§ 251

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann die Vollziehung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ 251 a*

(1) Soweit ein Rechtsmittel endgültig keinen Erfolg hatte, sind für den Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung ausgesetzt wurde, Zinsen nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu entrichten.

(2) Zinsen werden erhoben vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an (§ 249) bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach der Rechtshängigkeit bei den Gerichten ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Aussetzung der Vollziehung.

§ 250: Gestrichen durch § 28 Nr. 55 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974

§ 251 a: Eingef. durch Art. 17 Nr. 11 G v. 13. 7. 1961 I 981, 996, gem. Art. 26 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 9. 1961, und zwar gem. Art. 18 erstmals auf Fälle, in denen der Rechtsstreit nach dem 31. 8. 1961 bei Gericht anhängig wurde

§ 252 *

(1) Die Rechtsmittelbehörde hat zu prüfen, ob das Rechtsmittel zulässig und in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) Beim Finanzgericht und beim *Reichsfinanzhof* steht diese Prüfung und Entscheidung auch dem Vorsitzenden zu. Wenn dieser das Rechtsmittel verwirft, kann der Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung der Rechtsmittelbehörde nachsuchen. In der Mitteilung des Vorsitzenden ist hierauf hinzuweisen.

§ 253

Rechtsmittel können bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung und, falls mündlich verhandelt wird, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren entschieden wird, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Sie hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Die Zurücknahme hemmt den Fortgang des Verfahrens nicht, wenn sich ein sonst Beteiligter vorher dem Rechtsmittel angeschlossen hat.

§ 254 *

(1) Der Steuerpflichtige, oder wer sonst das Rechtsmittel eingelegt hat, kann sich im Rechtsmittelverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die in § 107 Abs. 3 genannten Personen. Die Vorschriften des § 107 Abs. 6, 7 finden Anwendung.

(2) Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

(3) Behörden werden durch Beamte vertreten, die die Behörde allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmt.

§ 255

Bei den Finanzgerichten können Rechtsanwälte zugelassen werden. Das Nähere bestimmt ein *Reichsgesetz*.

§ 256

Die Unterlagen der Besteuerung, die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegen, sollen, soweit dies nicht schon geschehen ist, dem Steuerpflichtigen auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Rechtsmittelschrift dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitgeteilt werden. In diesem Falle ist ihm zur Begründung des Rechtsmittels eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, die von Empfang der Mitteilung an läuft.

§ 257

Wenn Auskunftspersonen oder Sachverständige im Rechtsmittelverfahren mündlich gehört werden, kann den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme am Termin gegeben werden. Ist das nicht geschehen,

§ 252 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 56 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974

§ 254 Abs. 1 letzter Satz: Angef. durch Art. II Nr. 3 G v. 6. 5. 1933 I 257

so darf das Beweisergebnis nur dann zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwertet werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern.

§ 258 *

(1) Bei Zurückweisung des Rechtsmittels soll die Entscheidung das tatsächliche und rechtliche Vorbringen und die Beweisergebnisse würdigen. Hinzuzufügen ist eine Belehrung, welches Rechtsmittel weiter zulässig ist und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist.

(2) Die Entscheidungen sind dem Steuerpflichtigen verschlossen zuzustellen.

Dritter Unterabschnitt

Berufungsverfahren

I. Einspruch

§ 259 *

(1) Auf den Einspruch hin hat das Finanzamt die Sache erneut zu prüfen. Einer Einspruchsentscheidung bedarf es nur insoweit, als das Finanzamt nicht durch Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Bescheids dem Einspruchsantrag entsprechen will. Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Finanzamt zur Entscheidung vor.

(2) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage ein Rechtsmittel in einer höheren Rechtsstufe anhängig, so kann das Finanzamt die Entscheidung über den Einspruch aussetzen, falls der Steuerpflichtige zustimmt. Der Aussetzungsbeschuß braucht den Beteiligten nicht bekanntgegeben zu werden. Ein Rechtsmittel gegen den Aussetzungsbeschuß ist nicht gegeben.

§ 260 *

II. Berufung

§ 261 *

(1) Gegen Bescheide, gegen die nach §§ 229 und 235 der Einspruch gegeben ist, kann der Steuerpflichtige statt des Einspruchs Berufung einlegen, wenn der Vorsteher des Finanzamts seine Einwilligung hierzu bis zum Ablauf eines Monats (von der Einlegung des Rechtsmittels ab gerechnet) erklärt. Wenn der Vorsteher des Finanzamts seine Einwilligung nicht rechtzeitig erteilt, so ist das eingelegte Rechtsmittel als Einspruch zu behandeln.

(2)

§ 258 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 16 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 258 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 19 G v. 3. 7. 1952 I 379, gem. § 21 mit Wirkung v. 10. 10. 1952

§ 259: Abs. 1 gestrichen durch Art. 17 Nr. 12 Buchst. a G v. 13. 7. 1961 I 981, 996, gem. Buchst. b bisherige Abs. 2 u. 3 jetzt Abs. 1 u. 2

§ 259 Abs. 1 u. 2 (neu): I. d. F. d. § 28 Nr. 57 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974

§ 260: Weggefallen bei Neufass. d. § 259 durch § 28 Nr. 57 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974

§ 261 Abs. 1: I. d. F. d. Kap. VIII Art. 1 Nr. 7 V v. 18. 3. 1933 I 109

§ 261 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 13 G v. 13. 7. 1961 I 981, 996

§ 261 Abs. 2: Gestrichen durch § 28 Nr. 58 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974

§ 262

Hat von den zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigten einer Einspruch, ein anderer Berufung eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

§ 263 *

(1) Gegen die Einspruchsentscheidungen des Finanzamts steht dem Steuerpflichtigen die Berufung zu.

(2) Gegen Einspruchsentscheidungen des Steuerausschusses kann auch der Vorsteher des Finanzamts Berufung einlegen. Die Frist für die Einlegung der Berufung durch den Vorsteher endet mit Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Berufungsfrist (§ 245, § 246 Abs. 1).

§ 264 *

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage eine Rechtsbeschwerde bei dem *Reichsfinanzhof* anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann der Vorsitzende des Finanzgerichts, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Entscheidung über die Berufung aussetzen.

(2) Der Aussetzungsbeschluß ist unter Angabe der Gründe den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) Binnen zwei Wochen, von der Bekanntgabe des Aussetzungsbeschlusses ab gerechnet, kann jeder Beteiligte die Entscheidung des Finanzgerichts beantragen. Gegen die Entscheidung, die das Finanzgericht über die Aussetzung trifft, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 265 *

(1) Über Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Deutsche Mark, kann das Finanzgericht, ohne daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen erforderlich ist, nach freiem Ermessen entscheiden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung genügt der Hinweis, daß auf Grund dieser Vorschrift nach freiem Ermessen entschieden worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung, wenn die mit der Berufung angefochtene Entscheidung zuungunsten des Steuerpflichtigen abgeändert wird.

§ 266 *

Beteiligte im Verfahren über die Berufung sind:

1. wer die Berufung eingelegt hat,
2. das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten wird,
3. wer als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 263 Abs. 2: Gestrichen durch § 28 Nr. 59 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974; mit neuem Wortlaut wiederangef. durch § 39 Abs. 4 G v. 6. 9. 1950 S. 448

§ 264 Abs. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 29 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 265: In Bayern aufgeh. mit Wirkung v. 1. 5. 1948 gem. § 6 Abs. 1 G v. 19. 5. 1948 BayBS III S. 429

§ 266 Nr. 2: I. d. F. d. Kap. VIII Art. 1 Nr. 8 V v. 18. 3. 1933 I 109; zweiter Halbsatz gestrichen durch § 28 Nr. 60 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974

§ 267

(1) Die Beteiligten können die Akten beim Gericht einsehen und sich auf ihre Kosten Abschriften daraus geben lassen, soweit nicht der Vorsitzende aus dringenden dienstlichen Gründen Ausnahmen verfügt. Für Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte gilt dies nur mit Zustimmung der Stelle, der die Akten gehören oder die die Äußerung eingezogen hat.

(2) Gegen die Verfügung des Vorsitzenden ist Beschwerde an das Finanzgericht zulässig.

§ 268 *

(1) Das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten ist, hat die Berufung mit den Akten und sonstigen Unterlagen dem Gericht zu übersenden.

(2)

§ 269

(1) Schriftsätzen im Berufungsverfahren sollen so viele Abschriften beigelegt werden, wie Beteiligte vorhanden sind.

(2) Die Geschäftsstelle des Gerichts hat den Beteiligten Abschriften der Schriftsätze oder Erklärungen mitzuteilen, die nicht von ihnen eingereicht oder abgegeben sind. Bei umfangreichen Anlagen, Zeichnungen und dergleichen kann der Vorsitzende gestatten oder anordnen, daß sie zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

§ 270

(1) Im Berufungsverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden.

(2) § 217 gilt auch für die Berufung.

§ 271

(1) Der Vorsitzende des Gerichts bereitet die Entscheidung vor. Er kann den Sachverhalt ermitteln und hat dabei dieselben Befugnisse wie das Gericht.

(2) Ein ehrenamtliches Mitglied des Gerichts kann mit der schriftlichen Begutachtung befaßt werden. Tritt der Vorsitzende einem solchen Gutachten bei, so kann er ohne Zuziehung der Mitglieder über die Berufung vorläufig entscheiden; dies gilt auch dann, wenn auf Grund des § 265 nach freiem Ermessen entschieden wird. Der vorläufige Bescheid wirkt wie ein Urteil des Gerichts, es sei denn, daß ein Beteiligter binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils die Entscheidung des Gerichts beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der vorläufige Bescheid als nicht ergangen. Über die Zulässigkeit des Antrags ist nach § 252 zu entscheiden.

(3) In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, daß es den Beteiligten freisteht, entweder Rechtsbeschwerde an den *Reichsfinanzhof* einzulegen oder die Entscheidung des Gerichts zu beantragen, und daß der vorläufige Bescheid als nicht ergangen gilt, wenn Entscheidung durch das Gericht beantragt wird. § 286 bleibt unberührt.

§ 268 Abs. 2: Gestrichen durch § 28 Nr. 61 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974

§ 272

Das Gericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann nur durch einstimmigen Gerichtsbeschuß zurückgewiesen werden. Die mündliche Verhandlung ist anzuordnen, wenn es ein Mitglied des Gerichts verlangt.

§ 273

(1) Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so bestimmt der Vorsitzende den Termin.

(2) Der Termin ist den Beteiligten mitzuteilen. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß es ihnen freisteht, zu erscheinen, und daß bei ihrem Ausbleiben nach Lage der Sache entschieden wird.

§ 274 *

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß auszuschließen, wenn es das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet oder wenn es der Steuerpflichtige beantragt.

(2) Es wird in deutscher Sprache verhandelt.

(3) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung und für die Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie mit stummen und tauben Personen gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist ein Beteiligter vom Verhandlungsort entfernt worden, so wird es so angesehen, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte.

(4) Der Vorsitzende kann zu der Verhandlung einen beeidigten Schriftführer zuziehen; andernfalls hat er oder ein Mitglied den wesentlichen Hergang der Verhandlung kurz zu vermerken.

§ 275

Aus besonderen Gründen kann das Gericht die mündliche Verhandlung außerhalb des Gerichtssitzes abhalten.

§ 276

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein Mitglied trägt die Sache vor. Dann hört das Gericht die Beteiligten.

(2) Der Vorsitzende wirkt dahin, daß der Sachverhalt aufgeklärt wird und sachdienliche Anträge gestellt werden. Jedes Mitglied kann Fragen stellen.

§ 277

(1) Beweise können vom Gerichte, von einem oder mehreren Mitgliedern des Gerichts oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende kann Beweise auch vor der Verhandlung erheben. Er kann ein Mitglied des Gerichts oder einen anderen Beamten der Oberfinanzdirektion damit beauftragen oder aus besonderen Gründen eine andere Behörde darum ersuchen.

§ 274 Abs. 3: GVG 300-2

§ 278

Über tatsächliche Verhältnisse entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Verhandlung und einer Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung.

§ 279

(1) Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so dürfen der Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich zu äußern den Beteiligten Gelegenheit gegeben war. Hierzu genügt, daß ihnen freigestanden hat, an dem Termin oder der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, wo die Tatsachen vorgebracht oder die Beweise erhoben sind.

(2) Urteile oder Beschlüsse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, können nur von den Mitgliedern erlassen werden, die daran teilgenommen haben.

§ 280 *

(1) Das Gericht beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. § 40 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur die bei der Oberfinanzdirektion zur Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 281

Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder eines Beschlusses, daß das Urteil den Beteiligten zugestellt werden solle. Das Urteil wird durch Verlesung der Formel verkündet.

§ 282 *

Die Urteile sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 283 *

(1) Die Urteile ergehen im Namen des *Deutschen Volkes*.

(2) Die Mitglieder, die entschieden haben, sind anzuführen; auch ist der Sitzungstag anzugeben.

(3) Die Urteile sind von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ständigen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 284

(1) Leidet das Verfahren des Finanzamts oder einer Hilfsstelle an wesentlichen Mängeln, so hat das Finanzgericht gleichwohl in der Sache zu ent-

§ 280 Abs. 1 Satz 3: Bezogener § 40 gestrichen, siehe Fußnote zu §§ 39 bis 43; Abs. 2 Satz 3 dieses § hatte folgenden Wortlaut:

Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Feststellung der Besteuerungsgrundlage oder für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen u. Schleswig-Holstein ist § 280 Abs. 1 Satz 3 gem. § 23 Abs. 2 Buchst. a V Nr. 175 VBl. britZ S. 385 mit Wirkung v. 1. 2. 1949 ersetzt durch vorstehenden Wortlaut des früheren § 40 Abs. 2 Satz 3

§ 282 Satz 2: Aufgeh. durch § 19 G v. 3. 7. 1952 I 379, gem. § 21 mit Wirkung v. 10. 10. 1952

§ 283 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 G v. 24. 3. 1934 I 235; vgl. § 311 ZPO 310-4 u. § 268 StPO 312-2; in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen u. Schleswig-Holstein gestrichen mit Wirkung v. 1. 2. 1949 gem. § 23 Abs. 2 Buchst. b V Nr. 175 VBl. britZ S. 385

scheiden. Eine Zurückverweisung der Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist nur aus besonderen Gründen, insbesondere zur Ersparung von Kosten, Arbeit oder Zeit, zulässig.

(2) Vorentscheidungen über den Grund eines Anspruchs, Teilentscheidungen über Einzelansprüche oder selbständige Teile eines Anspruchs und Zwischenentscheidungen über selbständige Streitpunkte sind nur mit Zustimmung der Steuerpflichtigen zulässig.

(3) Für die Einlegung weiterer Rechtsmittel stehen Vor-, Teil- und Zwischenentscheidungen Endentscheidungen gleich.

III. Rechtsbeschwerde

§ 285*

(1) Gegen das Urteil des Finanzgerichts kann auch der Vorsteher des Finanzamts, das die im Berufungsverfahren angefochtene Entscheidung erlassen hat, Rechtsbeschwerde einlegen.

(2) Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde endet für den Vorsteher des Finanzamts mit dem Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Rechtsmittelfrist.

§ 286*

(1) Gegen Berufungsentscheidungen der Finanzgerichte ist die Rechtsbeschwerde nur dann gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher ist als eintausend Deutsche Mark oder wenn das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch die das Finanzgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen oder einen Antrag auf eine solche Zulassung abgelehnt hat, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Ist die Zulassung in einem vorläufigen Bescheid (§ 271 Abs. 2) abgelehnt worden, so kann binnen zwei Wochen, von der Bekanntgabe des vorläufigen Bescheids ab gerechnet, die Entscheidung des Finanzgerichts beantragt werden.

§ 287*

Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind:

1. wer im Verfahren über die Berufung Beteiligter war oder als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beitrifft,
2. der *Reichsminister der Finanzen* und in den Fällen des § 52 Abs. 4 die oberste Landesbehörde, wenn sie ihren Beitritt zum Verfahren erklären; der Senat oder der Vorsitzende des Senats kann sie um Beteiligung

§ 285: I. d. F. d. § 28 Nr. 62 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974
 § 286 Abs. 1: I. d. F. d. Kap. VIII Art. 1 Nr. 10 V v. 18. 3. 1933 I 109, 119 u. d. Art. 17 Nr. 14 G v. 13. 7. 1961 I 981, 996, gem. Art. 26 Abs. 2 insoweit anzuwenden mit Wirkung v. 1. 9. 1961, und zwar gem. Art. 18 erstmals auf Fälle, in denen der Rechtsstreit nach dem 31. 8. 1961 bei Gericht anhängig wurde; gem. § 6 Abs. 2 G v. 29. 6. 1950 350-1 findet Abs. 1 des § 286 auf Zölle u. Verbrauchsteuern keine Anwendung
 § 287 Nr. 2: I. d. F. d. § 28 Nr. 63 G v. 1. 12. 1936 I 961, 974
 § 287: Die obersten Finanzbehörden der Länder können ihren Beitritt zu jedem Rechtsbeschwerdeverfahren erklären, sie werden dadurch Beteiligte im Sinne dieses § gem. § 6 Abs. 3 G v. 29. 6. 1950 350-1

ersuchen. Bei Realsteuern und bei der *Bürgersteuer* kann statt des *Reichsministers der Finanzen* der *Reichsminister des Innern* seinen Beitritt zum Verfahren erklären.

§ 288

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 289

(1) Der Beschwerdeführer soll die Rechtsbeschwerde beim Finanzgericht schriftlich oder zu Protokoll begründen. Die Begründung kann auch zu Protokoll einer Behörde geschehen, die für eine frühere Rechtsstufe zuständig war; die Behörde hat die Begründung weiterzugeben.

(2) Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, verlängert werden.

(3) Ist die Rechtsbeschwerde beim *Reichsfinanzhof* angebracht (§ 249), so kann sie auch bei diesem begründet werden; der Vorsitzende des Senats kann die Begründungsfrist verlängern.

§ 290

(1) Wenn die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, so hat die Begründung die Tatsachen zu enthalten, die den Mangel ergeben.

(2) Wird sonst die Verletzung von Rechtsnormen oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 291

Das Finanzgericht hat die Rechtsbeschwerde mit den Akten und sonstigen Unterlagen spätestens nach Ablauf der Begründungsfrist dem *Reichsfinanzhof* einzusenden.

§ 292

Falls die Rechtsbeschwerde nicht als unzulässig zu verwerfen (§ 252) oder offenbar als unbegründet zurückzuweisen ist, hat der Vorsitzende die Beschwerdeschrift und die Begründung den übrigen Beteiligten zu schriftlicher Erklärung mitzuteilen. Zur Abgabe der Erklärung bestimmt er eine Frist.

§ 293

Einer Rechtsbeschwerde können sich die übrigen Beschwerdeberechtigten nur bis zum Ablauf der ihnen zur Erklärung gesetzten Frist anschließen.

Die Anschlußbeschwerde soll innerhalb eines Monats nach der Einlegung begründet werden. Im übrigen gelten für die Einlegung und Begründung der Anschlußbeschwerde die Vorschriften für die Rechtsbeschwerde. Jedoch ist die Anschlußbeschwerde, wenn sie nach der in § 292 vorgesehenen Aufforderung zur Erklärung eingelegt wird, bei dem *Reichsfinanzhof* einzulegen.

§ 294

(1) Über die Rechtsbeschwerde ist mündlich zu verhandeln, wenn es ein Beteiligter beantragt oder wenn es der Vorsitzende des Senats oder der Senat für angemessen hält.

(2) Auch wenn mündliche Verhandlung beantragt ist, kann vorerst ohne eine solche entschieden werden. Der Bescheid gilt als Urteil, wenn ein Beteiligter nicht innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt. Dies ist den Beteiligten in dem Bescheid zu eröffnen.

§ 295

(1) Der Vorsitzende des Senats oder der Senat kann Beweise vor der mündlichen Verhandlung erheben.

(2) Beweise können vom Senat, von einem oder mehreren Mitgliedern des Senats oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

§ 296

(1) Das Urteil des Finanzgerichts darf nur aus den in § 288 bezeichneten Gründen aufgehoben werden.

(2) Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, unterliegen nur die geltend gemachten Gründe der Prüfung des Senats. Im übrigen ist der Senat an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden.

(3) Ist das Urteil aufzuheben, so kann der Senat selbst entscheiden oder die Sache an das Finanzgericht oder das Finanzamt zurückverweisen.

(4) Das Finanzgericht und das Finanzamt sind an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Rückverweisung zugrunde liegt.

§ 297 *

(1) Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Ermessens-Entscheidung, so hat der *Reichsfinanzhof* zu prüfen, ob sich die Ermessens-Entscheidung in den Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

(2) Ist dies der Fall, so hat der *Reichsfinanzhof* die Ermessens-Entscheidung auf ihre Billigkeit und Zweckmäßigkeit hin nur dann nachzuprüfen, wenn er nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung selbst entscheidet (§ 296 Abs. 3).

§ 297: I. d. F. d. § 21 Nr. 30 G v. 16. 10. 1934 I 925, 936

§ 298 *

(1) Im übrigen gelten die §§ 267, 269, 273 bis 276, 278, 279, 281, 282 und 283 Abs. 1, 2 sinngemäß auch für die Rechtsbeschwerde. Soweit tatsächliche Verhältnisse zu prüfen sind, gilt auch § 270.

(2) Der Senat beschließt in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalster; der Jüngste stimmt zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab. Ihm folgt ein etwaiger Mitberichterstatter. *Es gilt § 40 Abs. 2 Satz 3.*

(3) Die Urteile sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Ist eines von ihnen hieran verhindert, so hat dies der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Vertreter unter dem Urteil zu bemerken.

Vierter Unterabschnitt

Anfechtungsverfahren

§§ 299 bis 302 *

Fünfter Unterabschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 303

Zur Einlegung der Beschwerde (§ 237) ist befugt, wer durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

§ 304 *

(1) Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Sie hat hierüber zu beschließen. Diese Befugnis steht auch der Hilfsstelle eines Finanzamts, dem Finanzamt, dessen Hilfsstelle einer Beschwerde nicht abhelfen will, und dem Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion zu.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie der zur Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Behörde durch Beschwerdeentscheidung; über Beschwerden gegen Verfügungen, die eine Hilfsstelle eines Finanzamts oder ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion erlassen hat, entscheidet die Oberfinanzdirektion.

(3) Wird die Änderung einer Verfügung verlangt, die eine von einem Finanzgericht oder dem *Reichsfinanzhof* um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchte oder beauftragte Stelle oder die Geschäftsstelle eines Finanzgerichts oder des *Reichsfinanzhofs* erlassen hat, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, das Finanzgericht oder der *Reichsfinanzhof*.

(4)

§ 305 *

§ 298 Abs. 2 letzter Satz: § 40 AO gestrichen, siehe Fußnote dort
 §§ 299 bis 302: Gestrichen durch § 5 Nr. 2 G v. 22. 10. 1957 I 1746, gem. § 10 mit Wirkung v. 1. 1. 1958
 § 304 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 15 Buchst. a G v. 13. 7. 1961 I 981, 996
 § 304 Abs. 4: Gestrichen durch Art. 17 Nr. 15 Buchst. b G v. 13. 7. 1961 I 981, 996
 § 305: Aufgeh. durch Art. 26 Abs. 1 Nr. 7 G v. 13. 7. 1961 I 981, 999

Sechster Unterabschnitt

Beschlußverfahren vor dem *Reichsfinanzhof*

§ 306

Für das Beschlußverfahren vor dem *Reichsfinanzhof* gelten, soweit es sich um Beschwerden handelt und nichts anderes vorgeschrieben ist, sinngemäß die Vorschriften, die für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten. Neue Tatsachen und Beweise können jedoch unbeschränkt geltend gemacht werden. Die §§ 286, 297 finden keine Anwendung.

Siebenter Unterabschnitt

Kosten

I. Kostenpflicht

§ 307

(1) Der Steuerpflichtige hat die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens (die Kosten der sämtlichen Rechtsstufen) zu tragen, wenn er im endgültigen Ergebnis unterliegt. Unterliegt er zum Teil, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn er das Rechtsmittel zurücknimmt. Nimmt er das Rechtsmittel zum Teil zurück, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(3) Dem Steuerpflichtigen können die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn das Rechtsmittel zwar Erfolg hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen. Ferner können dem Steuerpflichtigen Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen verschuldet hat.

(4) Sind mehrere Steuerpflichtige zur Tragung der Kosten verpflichtet, so haften sie nach Kopfteilen. Bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung können die Kosten nach dem Maße ihrer Beteiligung verteilt werden.

§ 308*

§ 309*

Kosten, die nicht dem Steuerpflichtigen zur Last fallen, hat das *Reich* zu tragen.

§ 310

Die Kostenpflicht umfaßt nach näherer Maßgabe der §§ 311 ff.

1. die Verpflichtung, Rechtsmittelgebühren zu zahlen und Auslagen der Rechtsmittelbehörden zu erstatten,
2. die Verpflichtung, notwendige Auslagen zu erstatten, die dem Steuerpflichtigen durch das Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ 308: Gestrichen durch § 28 Nr. 65 G v. 1. 12. 1936 I 961, 975
§ 309: I. d. F. d. § 28 Nr. 66 G v. 1. 12. 1936 I 961, 975

§ 311*

(1) Eine Rechtsmittelgebühr wird nur dann erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen zur Last fallen.

(2) Die Rechtsmittelgebühr wird nach dem Wert des Streitgegenstandes berechnet. Sie beträgt:

1. für das Verfahren über einen Einspruch, eine Beschwerde oder *eine Aniechtung*: das Einfache der in § 8 des Gerichtskostengesetzes vorgeschriebenen Gebühr,
2. für das Verfahren über eine Berufung: das Doppelte,
3. für das Verfahren über eine Rechtsbeschwerde: das Dreifache.

(3) Wird ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen, so wird die Hälfte der Rechtsmittelgebühr erhoben. Diese Ermäßigung tritt nicht ein für eine Rechtsstufe, in der dem Rechtsmittelführer bereits eine Entscheidung nach § 252 Abs. 2 Satz 1, § 271 Abs. 2 Satz 2 oder § 294 Abs. 2 Satz 1 bekanntgegeben worden ist.

§ 312*

(1) An Auslagen der Rechtsmittelbehörden werden erhoben:

1. Schreibgebühren für Ausfertigung und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Schreibgebühren werden nach dem Gerichtskostengesetz berechnet. Für Schriftstücke in fremder Sprache, für Tabellen sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen regelt der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde die Schreibgebühr.
2. Telegraphengebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren.
3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen.
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt worden sind. §§ 181, 186 Abs. 3 finden Anwendung.
5. Reisekosten der Beamten der Rechtsmittelbehörde bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes.
6. Beträge, die an andere Behörden oder Beamte oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind. Auslagen, die in den Fällen des § 188 Abs. 3 Satz 1 dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband entstanden sind, werden in voller Höhe erhoben; der erhobene Betrag wird an das Land, die Gemeinde oder den Gemeindeverband abgeführt, soweit nicht bereits das *Reich* auf Grund des § 188 Abs. 3 Satz 1 eine Vergütung gezahlt hat.

§ 311 Abs. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 67 G v. 1. 12. 1936 I 961, 975

§ 311 Abs. 2 Nr. 1: § 8 GKG jetzt § 10 GKG 360-1, „Anfechtungsverfahren“ gestrichen, siehe Fußnote zu §§ 299 bis 302

§ 311 Abs. 3 letzter Satz: Angef. durch § 21 Nr. 31 G v. 16. 10. 1934 I 925, 936

§ 312 Abs. 1: GKG 360-1

§ 312 Abs. 1 Nr. 6: § 188 Abs. 3 jetzt § 188 Abs. 4

(2) Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt worden ist, werden nicht erhoben.

§ 313*

(1) Zur Deckung der Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind und nicht nach § 312 besonders in Ansatz gebracht werden, wird eine Abfindung erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen zur Last fallen.

(2) Die Abfindung beträgt fünfzehn vom Hundert der Rechtsmittelgebühr (§ 311 Abs. 2, 3), jedoch mindestens eine und höchstens fünfzig Deutsche Mark.

§ 314

Sind durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten Rechtsmittelgebühren oder Auslagen der Rechtsmittelbehörden entstanden, so werden diese Kosten nicht erhoben.

§ 315*

§ 316*

(1) Soweit einem Beteiligten, der nicht Finanzbehörde ist, die Kosten nicht auferlegt werden, sind ihm seine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird ein Bevollmächtigter oder Beistand zugezogen, so sind die dadurch entstehenden Kosten nur zu erstatten, soweit sie für Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, in Verfahren vor den Finanzgerichten entstehen. Sind Rechtsanwälte zugezogen, so werden für deren Tätigkeit in Verfahren vor den Finanzgerichten die vollen Gebühren nach Maßgabe der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte erstattet. Sind andere Personen zugezogen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, so werden bis zum Erlaß amtlicher Gebührenordnungen für die Tätigkeit dieser Personen die von ihnen erhobenen Gebühren bis zur Höhe der in Satz 2 genannten Gebühren erstattet. Steht der Bevollmächtigte oder Beistand in einem Angestelltenverhältnis zu einem Beteiligten, so werden die durch seine Zuziehung entstandenen Kosten nicht erstattet.

(3) Im übrigen findet § 91 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 317

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 307 bis 316 steht gleich, wer sonst als Privatperson ein Rechtsmittel eingelegt hat oder im Rechtsmittelverfahren beigetreten ist oder zugezogen worden ist.

§ 313 Abs. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 67 G v. 1. 12. 1936 I 961, 975

§ 315: Gestrichen durch § 48 Nr. 15 G v. 5. 5. 1936 I 407, 423

§ 316: I. d. F. d. Art. I Nr. 10 G v. 11. 7. 1953 I 511

§ 316 Abs. 2 Satz 2: „Gebührenordnung für Rechtsanwälte“ gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 939 ersetzt durch „Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ 368-1

§ 316 Abs. 3: ZPO 310-4

II. Verfahren

§ 318

(1) Bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel ist über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (gegebenenfalls auch über die Anwendung des § 314) zu befinden. Ist dies unterblieben, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

(2) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens übertragen werden.

(3) Ist ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht besonders entschieden.

§ 319

(1) Beruht die Einlegung eines Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit oder erscheint es aus sonstigen Gründen unbillig, die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben, so können die Rechtsmittelgebühr und die der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Zuständig hierfür ist:

1. wenn über das Rechtsmittel entschieden wird: die Rechtsmittelbehörde, in den Fällen des § 318 Abs. 2 die Behörde, die für die frühere Rechtsstufe zuständig ist;
2. wenn das Rechtsmittel seinem vollen Umfang nach zurückgenommen worden ist: der Vorsitzende der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis des *Reichsministers der Finanzen* oder der von ihm ermächtigten *Reichsbehörde*, Rechtsmittelgebühren und solche Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind, zu erlassen.

§ 320

(1) Soweit erforderlich, ist der Wert des Streitgegenstandes festzustellen.

(2) Die Zuständigkeit hierfür bestimmt sich nach § 319 Abs. 2.

(3) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen werden.

(4) Für die Entscheidung darüber, wie hoch der Wert des Streitgegenstandes festzustellen ist, gilt freies Ermessen.

§ 321

(1) Entscheidungen, durch die der Wert des Streitgegenstandes festgestellt wird, brauchen dem Kostenpflichtigen nicht besonders bekanntgegeben zu werden. Jedoch ist in dem Kostenfestsetzungsbescheide (§ 322) die Wertfeststellung hervorzuheben.

(2) Wird die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens oder über den Wert des Streitgegenstandes von einer Behörde getroffen, die nicht über das Rechtsmittel entschieden hat, so ist eine Mitteilung der Entscheidung an die Rechtsmittelbehörde nicht erforderlich.

§ 322 *

(1) Die Kosten des Einspruchsverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen) werden von der Geschäftsstelle des Finanzamts festgesetzt. In den Fällen des § 236 wird das Finanzamt, dem die Festsetzung obliegt, von der Oberfinanzdirektion allgemein oder von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen), die im Verfahren vor einem Finanzgericht, vor einer Oberfinanzdirektion oder vor dem *Reichsfinanzhof* entstanden sind, werden festgesetzt:

1. regelmäßig:
 - von der Geschäftsstelle des Finanzamts, das in der ersten Rechtsstufe entschieden hat;
2. wenn jedoch in der ersten Rechtsstufe eine Gemeindebehörde oder eine Gemeindeverbandsbehörde entschieden hat:
 - von der Geschäftsstelle desjenigen Finanzamts, in dessen Bezirk die Gemeindebehörde oder die Gemeindeverbandsbehörde ihren Sitz hat.

(3) Die Entschädigung, die einer Auskunftsperson oder einem Sachverständigen gewährt wird, setzt die Geschäftsstelle der Behörde fest, der die Auskunft erteilt oder das Gutachten erstattet worden ist.

§ 323 *

(1) Gegen Bescheide, die die Geschäftsstelle in den Fällen des § 322 erlassen hat, ist die Erinnerung gegeben.

(2) Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. § 246 Abs. 1, 2 und § 249 gelten sinngemäß.

(3) Über die Erinnerung entscheidet die Behörde, der die Geschäftsstelle angehört. Über die Erinnerung gegen einen Bescheid, den die Geschäftsstelle eines Finanzgerichts erlassen hat, entscheidet der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(4) *Gegen die Entscheidung, die über die Erinnerung ergeht, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.*

§ 324 *

(1) Die Rechtsmittelgebühren und die den Rechtsmittelbehörden erwachsenen Auslagen werden von der Behörde, die in der ersten Rechtsstufe entschieden hat, erhoben.

(2) Hat in der ersten Rechtsstufe eine Oberfinanzdirektion oder ein Finanzgericht entschieden, so

§ 322: I. d. F. d. § 28 Nr. 69 G v. 1. 12. 1936 I 961, 975
 § 323 Abs. 4: Überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1
 § 324 Abs. 2: I. d. F. d. § 21 Nr. 32 Buchst. a G v. 16. 10. 1934 I 925, 936
 § 324 Abs. 3: Angef. durch § 21 Nr. 32 Buchst. b G v. 16. 10. 1934 I 925, 936

liegt die Erhebung dem Finanzamt ob, dessen Zuständigkeit für den Kostenpflichtigen sich bei entsprechender Anwendung des § 73 a ergibt.

(3) Hat in der ersten Rechtsstufe eine Gemeindebehörde oder eine Behörde eines Gemeindeverbands, in einer späteren Rechtsstufe aber eine *Reichsbehörde* entschieden, so werden Rechtsmittelgebühren, die für das Verfahren vor der *Reichsbehörde* zu entrichten sind, und Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden des *Reichs* erwachsen sind, von dem Finanzamt erhoben.

VIERTER ABSCHNITT

Beitreibung

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 325 *

(1) Wird eine Geldleistung, die nach den Steuergesetzen geschuldet wird, nicht gezahlt, so kann das Finanzamt die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen ermitteln. Es hat dabei die gleichen Rechte, die ihm im Steuerermittlungsverfahren zustehen. Ist die Erhebung einer anderen Stelle übertragen, so steht diese Befugnis gleichwohl ausschließlich dem Finanzamt zu.

(2) Erscheint die Zwangsvollstreckung als aussichtslos oder ist ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen erfolglos geblieben, so hat der Pflichtige dem Finanzamt auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, bei seinen Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(3) Das Finanzamt nimmt den Eid selbst ab, wenn der Pflichtige zu dessen Leistung bereit ist; andernfalls ersucht es das Amtsgericht darum, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten § 900 Abs. 1, 3, §§ 901 bis 914 der Zivilprozeßordnung; jedoch brauchen die Verpflegungskosten nicht im voraus bezahlt zu werden. Das Amtsgericht hat nicht zu prüfen, ob der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist; es kann jedoch, wenn der Schuldner gegen das Verlangen des Finanzamts Beschwerde eingelegt hat, die Anordnung der Haft bis zur Entscheidung der Oberfinanzdirektion aussetzen.

§ 326 *

(1) Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, können im Verwaltungsweg erzwungen werden.

(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Behörden und Beamten, denen die Beitreibung zusteht und die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens berufen sind.

§ 325 Abs. 3: ZPO 310-4; § 900 Abs. 1, 2 geändert in § 900 Abs. 1, 3 ZPO gem. Art. 6 i. V. m. Art. 1 Nr. 15 G v. 20. 8. 1953 I 952, 958, 965
 § 326 Abs. 4: Eingef. durch § 28 Nr. 70 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961, 975, gem. Buchst. b bisheriger Abs. 4 jetzt Abs. 5

(3) Vollstreckungsschuldner ist, wer nach den Steuergesetzen zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist oder neben dem Schuldner persönlich in Anspruch genommen wird. Wer nach den Steuergesetzen die Schuld aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten hat, ist verpflichtet, das Zwangsverfahren in dieses Vermögen zu dulden, und hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners.

(4) Wegen der dinglichen Haftung für eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer des Grundbesitzes die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Er hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners. Zugunsten des Finanzamts gilt als Eigentümer, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

(5) Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, kraft deren er zur Zahlung aufgefordert wird, bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mindestens eine Woche verstrichen ist.

§ 327 *

(1) Einwendungen gegen Entstehung oder Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen.

(2) Wird geltend gemacht, daß der Anspruch erloschen oder gestundet oder die Anordnung des Zwangsverfahrens unzulässig sei, so ist vorläufig zu leisten; der Anspruch auf Erstattung ist nach § 152 zu verfolgen. Einreden des Erben aus den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen dem Zwangsverfahren in den Nachlaß nicht entgegen, wenn es sich um Steuern handelt, die nach Beginn des Kalenderjahrs fällig geworden sind, das der Anordnung des Zwangsverfahrens vorausgegangen ist.

§ 328 *

(1) Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach §§ 772 bis 774 der Zivilprozeßordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung des Zwangsverfahrens in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, daß ihm gehörige Gegenstände von der Zwangsvollstreckung betroffen seien. Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird sie gegen das Reich und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 327 Abs. 2: BGB 400-2

§ 328 Abs. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 33 G v. 16. 10. 1934 I 925, 936

§ 328 Abs. 1 u. 2: ZPO 310-4

§ 329

Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, erfolgt das Zwangsverfahren in das Vermögen der Personenvereinigung. Entsprechendes gilt für Zweckvereinigungen und sonstige einer juristischen Person ähnlichen steuerpflichtigen Gebilde.

§ 330 *

(1) Das Finanzamt kann das Zwangsverfahren auch gegen Personen anordnen, die nach bürgerlichem Rechte kraft Gesetzes verpflichtet sind, die Schuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden. Der Anordnung des Zwangsverfahrens muß eine Entscheidung des Finanzamts vorausgehen, die nur nach vorherigem Gehör des Inanspruchgenommenen ergehen kann und als vollstreckbarer Titel gilt. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn die Frist des § 326 Abs. 4 verstrichen ist.

(2) Bestreiten die im ersten Absatz genannten Personen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung des Zwangsverfahrens verpflichtet zu sein, oder erheben sie Einwendungen nach den §§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung, so entscheidet das Finanzamt. Gegen eine Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, ist gerichtliche Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat zu erheben und gegen das Reich zu richten. Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Wenn die im ersten Absatz bezeichneten Personen nach § 326 Abs. 3 auf Grund der Steuergesetze Vollstreckungsschuldner sind oder die Pflichten solcher haben, bewendet es bei § 327, § 328 Abs. 1 Satz 2.

§ 331

(1) Soweit eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführt, tritt sie an die Stelle der Vollstreckungsbehörde. Die Verantwortung für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs trägt die ersuchende Behörde.

(2) Trägt die ersuchte Behörde Bedenken, das Ersuchen auszuführen, weil sie unzuständig oder die Handlung, um die sie ersucht sei, offenbar unzulässig sei, so teilt sie ihre Bedenken der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Behörde die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Behörde.

§ 332 *

(1) *Gegen einen Angehörigen der Wehrmacht darf die Zwangsvollstreckung erst nach Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde beginnen. Der Empfang der Anzeige ist auf Verlangen zu bescheinigen.*

§ 330 Abs. 1: § 326 Abs. 4 jetzt § 326 Abs. 5

§ 330 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 332: Noch geltendes Recht, das aber infolge Wegfalls des § 790 in der Neufassung der ZPO v. 12. 9. 1950 (310-4) nicht mehr angewendet wird. — Siehe Abschnitt IV Nrn. 27 bis 35 Erl. d. BMVtdg. v. 7. 6. 1957, BAnz. Nr. 113 S. 2 u. § 23 Abs. 3 VollzA. v. 17. 3. 1960 BAnz. Nr. 58 Beilage. — Die Aufhebung des § 332 AO ist vorgemerkt.

(2) Soll die Zwangsvollstreckung gegen einen Soldaten in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 333

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch Vollziehungsbeamte oder durch die Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

(2) Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann die Ausführung der Zwangsvollstreckung im Einvernehmen mit den obersten Landesverwaltungsbehörden Gerichtsvollziehern übertragen.

§ 334

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.

§ 335

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung fordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu die Unterstützung der Polizeibeamten nachsuchen.

§ 336

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder in ihr beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 337*

(1) Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 338

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 337 Abs. 1: ZPO 310-4

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,
5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Hat einem der Erfordernisse unter Nummer 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 339

Die Aufforderung und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen; kann dies nicht geschehen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

§ 340*

(1) Eine bei einer Zustellung übergebene Abschrift (§ 210 der Zivilprozeßordnung) braucht nicht beglaubigt zu werden.

(2)

§ 341

Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen zu behändigen oder zuzusenden; die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß statt der Mahnungen allgemein öffentlich an die Zahlungen erinnert wird.

§ 342*

(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last. Sie sollen, ohne daß es eines besonderen Leistungsgebotes bedarf, mit dem Hauptanspruch beigetrieben werden.

(2) Für das Mahnverfahren werden keine Kosten erhoben.

§ 342 a*

(1) Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen und Treuhändern ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Für die Entschädigung der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 902) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 340 Abs. 1: ZPO 310-4

§ 340 Abs. 2: Aufgeh. durch § 19 G v. 3. 7. 1952 I 379, gem. § 21 mit Wirkung v. 10. 10. 1952, jetzt siehe § 12 VerwaltungszustellungsG 201-3

§ 342: I. d. F. d. § 13 Nr. 1 G v. 12. 4. 1961 I 429

§ 342 a: Eingef. durch § 13 Nr. 2 G v. 12. 4. 1961 I 429

§ 342 a Abs. 2: G über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen 367-1

§ 342 a Abs. 3: EinführungsG zu dem G über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung 310-13

(3) Die Entschädigung der Treuhänder darf die Vergütung nicht übersteigen, die die Landesjustizverwaltungen auf Grund des § 14 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 750) für Verwalter festgesetzt haben.

Zweiter Unterabschnitt

Zwangsverfahren wegen Geldforderungen

I. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 343

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 344 *

(1) Durch die Pfändung erwirbt das Finanzamt ein Pfandrecht am gepfändeten Gegenstand.

(2) Das Pfandrecht gewährt ihm im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die im Konkurs diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 345

(1) Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er nachweist, daß ihm eine Frist bewilligt ist oder daß er die Schuld bezahlt hat.

(2) Der Schuldner kann den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten zahlen.

§ 346

(1) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitz der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös verlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

(2) Eine Klage ist ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird die Klage gegen das Reich und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 344 Abs. 2: BGB 400-2

§ 347

Wer etwas im Zwangsverfahren erwirbt, hat keinen Anspruch wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der erworbenen Sache.

2. Zwangsvollstreckung in Sachen

§ 348

(1) Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners sind, pfändet der Vollziehungsbeamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt.

(2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu lassen, wenn die Befriedigung des Reichs hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist.

(3) Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner die Pfändung mitzuteilen.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

§ 349

(1) Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange sie nicht durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen worden sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 328 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 350 *

Die §§ 811 bis 813 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 351

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten; § 345 gilt entsprechend. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

§ 352

(1) Die gepfändeten Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung versteigert werden, sofern sich nicht der Schuldner mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder diese erforderlich ist, um die Gefahr

§ 350: §§ 811 bis 813 ZPO, jetzt §§ 811, 811 a bis 811 c, 812 u. 813 ZPO 310-4

einer beträchtlichen Wertverringerung abzuwenden oder unverhältnismäßige Kosten längerer Aufbewahrung zu vermeiden.

(2) Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im allgemeinen zu bezeichnen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat der Ortsvorsteher der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten hiermit zu beauftragen.

§ 353*

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 817 Abs. 1 bis 3, § 818 der Zivilprozeßordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 360 Abs. 4).

§ 354

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird kein Gebot abgegeben, das den Zuschlag erlaubt, so kann aus freier Hand zu dem Preis verkauft werden, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 355

Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurs zu verkaufen; andere Wertpapiere sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern.

§ 356

Gepfändete Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 357

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 358

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten zu versteigern sei.

§ 359

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß

er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Beträge pfände. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Dem Schuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

(2) Ist die erste Pfändung im Auftrag einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Die gleiche Pflicht hat ein Gerichtsvollzieher, der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändet ist.

§ 360*

(1) Wenn dieselbe Sache im Auftrag verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher mehrfach gepfändet ist, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Versteigerung.

(2) Versteigert wird für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen.

(3) Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder bei abweichender Vereinbarung der Beteiligten nach ihrer Vereinbarung verteilt.

(4) Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Verteilt wird nach den §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

(5) Ebenso ist zu verfahren, wenn für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet ist.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 361

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, daß das Finanzamt, für das gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.

§ 362*

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschluß die Aushändigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Wird die Übergabe im Zwangsverfahren erwirkt, so gilt

§ 360 Abs. 4: ZPO 310-4

§ 362 Abs. 3: BGB 400-2

§ 353: BGB 400-2; ZPO 310-4

sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief zur Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde oder des Finanzamts.

(2) Wird der Pfändungsbeschuß vor der Übergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in dem § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 363

Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt.

§ 364

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Dienst Einkommens trifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

§ 365

(1) Die Pfändung und die Erklärung, daß das Finanzamt die Forderung einziehen könne, ersetzen die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach dem bürgerlichen Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügen auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek besteht. Sie gelten, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt sind, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben sind und der Drittschuldner die Aufhebung erfährt.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Das Finanzamt kann ihn hierzu nach § 202 zwingen; auch kann ihm die Vollstreckungsbehörde die Urkunden durch einen Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

(3) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Verlangen des Finanzamts den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

(4) Das Finanzamt kann den Eid der Lage der Sache entsprechend ändern. Für die Abnahme des Eides gilt § 325 entsprechend.

(5) Hat ein Dritter die Urkunde, so kann das Finanzamt den Anspruch des Schuldners auf die Herausgabe geltend machen.

§ 366*

(1) Auf Verlangen des Finanzamts hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der in § 361 bezeichneten Verfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in den Pfändungsbeschuß aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Finanzamt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 367

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten sei. § 365 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 368

(1) Für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten außer den §§ 361 bis 367 folgende Vorschriften:

(2) Bei der Pfändung eines Anspruchs auf eine bewegliche Sache ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an den Vollziehungsbeamten herauszugeben sei. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.

(3) Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an einen Treuhänder herauszugeben sei, den das Amtsgericht der belegenden Sache auf ihren Antrag bestellt. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache gerichtet, so ist dem Treuhänder als Vertreter des Schuldners aufzulassen. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Schuldner erlangt das Finanzamt eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Zwangsvollstreckung in die herauszugebende Sache geschieht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen.

§ 369*

Beschränkungen und Verbote, die nach §§ 850 bis 852 der Zivilprozeßordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 370*

(1) Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung.

(2) Fehlt es an einem Amtsgericht, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozeßordnung zuständig wäre, so ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

§ 371*

(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Fall wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung anordnen.

(6) Für die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht.

(7) Die §§ 858 bis 863 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 372*

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gericht-

§ 369: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 26. 2. 1959 I 49, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1959; ZPO 310-4

§ 370 u. § 371 Abs. 7: ZPO 310-4

§ 372 Abs. 1 letzter Satz: Angef. durch Art. I Nr. 11 G v. 11. 7. 1953 I 511

§ 372 Abs. 3 letzter Satz: Das Wort „endgültig“ überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

liche Zwangsvollstreckungen. Die Anträge des Gläubigers stellt die Vollstreckungsbehörde. Für das Finanzamt kann wegen der von ihm verwalteten Steuerforderungen verschiedener Steuergläubiger auf Antrag eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.

(2) Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung nicht beigetrieben werden kann.

(3) In Kleinsiedlungen (Ackernahrungen, Kleinwohnungen), die der Schuldner bewohnt, ist, wenn der Schuldner ein Deutscher ist, eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig. Die Oberfinanzdirektion kann von der Bedingung der *Reichsangehörigkeit* absehen. Ob eine vom Schuldner bewohnte Kleinsiedlung vorliegt, entscheidet die Oberfinanzdirektion *endgültig*.

(4) Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Absatz 2 und 3 unterliegen nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

§ 373

Ist eine Sicherungshypothek im Zwangsverfahren eingetragen, so ist bei Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den Rechtsnachfolger zulässig. § 330 gilt entsprechend.

Dritter Unterabschnitt

Zwangsvverfahren

wegen anderer Leistungen als Geldforderungen

§ 374

Andere Leistungen als Geldleistungen kann das Finanzamt nach § 202 erzwingen.

§ 375*

(1) Wenn die Vollstreckungsbehörde Sicherheiten erzwingen will, kann sie, statt Geld beizutreiben, Gegenstände, die dem Schuldner gehören, als Sicherheit in Anspruch nehmen.

(2) Wenn es dazu des Besitzes von Sachen bedarf, kann die Vollstreckungsbehörde die Sachen dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder das Finanzamt nach § 348 Abs. 4, § 368 Abs. 2 in den Besitz der Sachen setzen; dieses kann sie hinterlegen oder als Sicherheit behalten.

(3) Die Erklärungen der Vollstreckungsbehörde ersetzen die Erklärungen des Schuldners, die nach dem bürgerlichen Recht, insbesondere nach den §§ 232, 233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bestellung der Sicherheit nötig sind.

§ 376

Der § 375 gilt sinngemäß, wenn der Vollstreckungsschuldner verpflichtet ist, Sachen oder Rechte an das Reich zu übertragen oder daran Rechte für das Reich zu begründen.

§ 375 Abs. 3: BGB 400-2

§ 377

Bei einem Erwerb, den das Reich nach §§ 375, 376 macht, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Vierter Unterabschnitt

Sicherungsverfahren

§ 378*

(1) Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind, kann das Finanzamt den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Pflichtigen anordnen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann den Arrest auch dann anordnen, wenn der Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststeht. Bei der Anordnung hat es einen Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Pflichtige die Beseitigung des Arrestes und die Aufhebung des vollzogenen Arrestes erreichen kann. Gegen die Anordnung des Finanzamts ist die Berufung an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

(2) Die Vollstreckungsbehörde vollzieht den Arrest nach den §§ 930 ff. der Zivilprozeßordnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 379*

Ein persönlicher Sicherheitsarrest ist nur zulässig, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen zu sichern. Das Finanzamt ordnet ihn an und bestimmt dabei einen Geldbetrag, dessen Hinterlegung den Arrest beseitigt. Die Anordnung des Finanzamts tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Oberfinanzdirektion bestätigt wird. Gegen die Anordnung des Finanzamts ist die Berufung an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Das Amtsgericht des Wohn- und Aufenthaltsorts des Pflichtigen vollzieht den persönlichen Sicherheitsarrest nach § 933 der Zivilprozeßordnung. Das Amtsgericht bestimmt die Beschränkungen der persönlichen Freiheit; im übrigen gilt § 325 Abs. 3 entsprechend.

§ 380*

(1) Wenn ein Finanzamt in den gesetzlich zugelassenen Fällen das im Inland befindliche Vermögen eines Pflichtigen mit Beschlagnahme belegt, hat es dies durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen, kann es aber auch in anderen Blättern veröffentlichen.

(2) Mit der ersten Veröffentlichung im Bundesanzeiger verliert der Pflichtige das Recht, über das in Beschlagnahme genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

§ 378 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 379: ZPO 310-4

§ 379 vorletzter Satz: Gemeint „Wohn- oder Aufenthaltsorts“

§ 380 Abs. 1 u. 2: Reichsanzeiger jetzt Bundesanzeiger gem. § 1 G v.

17. 5. 1950 415-1

§ 380 Abs. 4: BGB 400-2

(3) Die Anordnung kann im Grundbuch eingetragen werden; sie gilt anderen Personen auch dann als bekannt, wenn sie ihnen besonders zugestellt ist.

(4) Der Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Bestellung eines Pflegers berufen ist.

(5) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind. Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, in denen die Beschlagnahme bekanntgemacht war.

Fünfter Unterabschnitt

Befriedigung
durch Verwertung von Sicherheiten

§ 381

Zur Befriedigung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind und bei Fälligkeit nicht erfüllt werden, kann das Finanzamt Sicherheiten, die ihm gestellt sind oder die es sonst erlangt hat (§§ 121, 375, 376, 378 und ähnliche Fälle), durch die Vollstreckungsbehörde verwerten. Soweit dazu Erklärungen des Pflichtigen nötig sind, ersetzt der Ausspruch der Vollstreckungsbehörde diese Erklärungen. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

FÜNFTER ABSCHNITT*

Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren

Erster Unterabschnitt

Zerlegungsverfahren

§ 382*

Soweit eine Steuerzerlegung (Zerlegung von Steuerbeträgen oder Steuermeßbeträgen) vorgeschrieben ist, gelten für das Zerlegungsverfahren die Vorschriften der §§ 383 bis 389.

§ 383

(1) Im Zerlegungsverfahren haben die Finanzbehörden von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln. Sie haben dabei die gleichen Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(2) Soweit die Zerlegungsgrundlagen nicht festgestellt werden können, sind sie zu schätzen. § 217 gilt entsprechend.

§ 384*

Beteiligte am Zerlegungsverfahren sind:

1. der Steuerpflichtige, wenn das Verfahren der Zerlegung eines Steuermeßbetrags dient;

Fünfter Abschnitt und Erster Unterabschnitt: Überschriften i. d. F. d.

§ 28 Nr. 71 G v. 1. 12. 1936 I 961, 975

§ 382: I. d. F. d. § 28 Nr. 72 G v. 1. 12. 1936 I 961, 975

§ 384: I. d. F. d. § 28 Nr. 73 G v. 1. 12. 1936 I 961, 975

2. diejenigen Gemeinden, denen ein Anteil an dem zu zerlegenden Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag zugeteilt worden ist oder die auf eine solche Zuteilung Anspruch erhoben haben;
3. vor dem *Reichsfinanzhof*: der *Reichsminister der Finanzen*, wenn er seinen Beitritt zum Verfahren erklärt; der Senat oder der Vorsitzende des Senats kann ihn um Beteiligung ersuchen. Bei der Zerlegung von Steuermeßbeträgen kann statt des *Reichsministers der Finanzen* der *Reichsminister des Innern* dem Verfahren beitreten.

§ 385*

(1) Die beteiligten Gemeinden können von dem Finanzamt Auskunft über Fragen der Zerlegung verlangen. Sie sind berechtigt, durch ihre Beamten Einsicht in die die Zerlegung betreffenden Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu nehmen.

(2) Das Finanzamt soll vor jeder Änderung des Teilungsverhältnisses die Gemeinden hören, deren Beteiligung durch die Änderung berührt wird.

§ 386*

(1) Über die Zerlegung erteilt das Finanzamt einen schriftlichen Bescheid (Zerlegungsbescheid).

(2) Der Zerlegungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Höhe des zerlegten Steuerbetrags oder Steuermeßbetrags;
2. die Bestimmung darüber, welche Anteile an dem Gegenstand der Zerlegung den beteiligten Gemeinden zugeteilt werden;
3. die Angabe der Zerlegungsgrundlagen;
4. eine Belehrung darüber, welches Rechtsmittel gegen den Zerlegungsbescheid zulässig und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Ein Zerlegungsbescheid, durch den ein Steuermeßbetrag zerlegt wird, wird dem Steuerpflichtigen verschlossen zugestellt. Die Vorschriften des § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Außerdem wird der Inhalt des Zerlegungsbescheids den beteiligten Gemeinden bekanntgegeben.

(5)

§ 387*

(1) Ist ein Einkommensteuerbetrag oder ein Körperschaftsteuerbetrag, nachdem er vom Finanzamt zerlegt worden ist, geändert worden, so nimmt das

§ 385 Abs. 1: I. d. F. d. § 28 Nr. 74 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961, 976
§ 385 Abs. 2 Satz 2: Gestrichen durch § 28 Nr. 74 Buchst. b G v. 1. 12. 1936 I 961, 976

§ 386 Abs. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 34 Buchst. a G v. 16. 10. 1934 I 925, 936
§ 386 Abs. 2 bis 4: I. d. F. d. § 28 Nr. 75 Buchst. a bis d G v. 1. 12. 1936 I 961, 976

§ 386 Abs. 3 Satz 2: Aufgeh. durch § 19 G v. 3. 7. 1952 I 379, gem.* § 21 mit Wirkung v. 10. 10. 1952, bisheriger Satz 3 jetzt Satz 2

§ 386 Abs. 5: Gestrichen durch § 21 Nr. 34 Buchst. b G v. 16. 10. 1934 I 925, 936

§ 387 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 76 Buchst. a u. b G v. 1. 12. 1936 I 961, 976

Finanzamt, sofern die Steuerpflicht nicht ganz weggefallen ist, eine neue Zerlegung vor, sobald die Änderung unanfechtbar geworden ist. Die neue Zerlegung tritt an die Stelle der bisherigen Zerlegung, sobald sie unanfechtbar geworden ist.

(2) Ist ein Grunderwerbsteuerbetrag oder ein Steuermeßbetrag, nachdem das Finanzamt die Zerlegung vorgenommen hat, geändert worden, so nimmt das Finanzamt sofort eine neue Zerlegung vor. Die neue Zerlegung tritt mit ihrer Bekanntgabe an die Stelle der bisherigen Zerlegung. Das Finanzamt kann jedoch, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Vornahme der neuen Zerlegung aussetzen, bis der zu zerlegende Betrag unanfechtbar feststeht.

(3) Steht einer Gemeinde ein Anteil an einem Steuerbetrag oder an einem Steuermeßbetrag zu, hat das Finanzamt dies aber nicht berücksichtigt, auch den erhobenen Anspruch nicht zurückgewiesen, so hat es von Amts wegen oder auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Ist die bisherige Zerlegung gegenüber denjenigen Gemeinden, die an dem bisherigen Zerlegungsverfahren beteiligt waren, unanfechtbar geworden, so dürfen bei der neuen Zerlegung nur solche Änderungen der bisherigen Zerlegung vorgenommen werden, die sich aus der nachträglichen Berücksichtigung der bisher übergangenen Gemeinde ergeben. Eine neue Zerlegung findet nicht statt, wenn ein Jahr verflossen ist, seitdem die Festsetzung des zu zerlegenden Steuerbetrags oder Steuermeßbetrags unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß der Antrag vor Ablauf des Jahrs gestellt worden ist.

§ 388*

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

gegen den Zerlegungsbescheid des Finanzamts sowie gegen eine Verfügung des Finanzamts, durch die ein Antrag auf Erlaß eines Zerlegungsbescheids abgelehnt wird: die Beschwerde; über sie entscheidet die Oberfinanzdirektion,

gegen die Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektion: die weitere Beschwerde; über sie entscheidet der *Reichsfinanzhof* im Beschlußverfahren.

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde an die Oberfinanzdirektion beträgt sechs Wochen. Die Frist für die Einlegung der weiteren Beschwerde an den *Reichsfinanzhof* beträgt einen Monat.

(3) Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß der zerlegte Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag unrichtig festgesetzt worden sei.

(4) § 267 Abs. 1 und § 269 gelten entsprechend.

(5) Ist sowohl gegen den Zerlegungsbescheid als auch gegen den ihm zugrunde liegenden Steuerbescheid oder Steuermeßbescheid ein Rechtsmittel

§ 388 Abs. 3 u. 5: I. d. F. d. § 28 Nr. 77 G v. 1. 12. 1936 I 961, 976

ingelegt worden, so kann, sofern nicht wichtige Belange der Beteiligten entgegenstehen, die Rechtsmittelbehörde, die über das gegen den Zerlegungsbescheid eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hat, das Verfahren so lange aussetzen, bis der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag unanfechtbar feststeht.

§ 388 a *

Die Vorschriften über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (§§ 307, 310 bis 324) finden auf Rechtsmittel, die im Zerlegungsverfahren eingelegt werden, Anwendung mit folgenden Ergänzungen:

1. Eine Gemeinde hat die Kosten eines von ihr eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen wird oder im endgültigen Ergebnis erfolglos ist. Die Vorschriften des § 307 Abs. 1 Satz 2, des § 307 Abs. 2 Satz 2 und des § 307 Abs. 4 gelten entsprechend.
2. Kosten, die weder dem Steuerpflichtigen noch einer Gemeinde zur Last fallen, hat das Reich zu tragen.
3. Eine Rechtsmittelgebühr (§ 311) und eine Abfindung für Auslagen (§ 313) werden nicht nur dann erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, sondern auch dann, wenn sie einer Gemeinde zur Last fallen.

§ 389

Den Gemeinden stehen im Sinne des § 385 Abs. 1 die Gemeindeverbände, im Sinne der §§ 384, 385 Abs. 2, §§ 386 bis 388, 390 die Gemeindeverbände und die selbständigen Gutsbezirke gleich.

Zweiter Unterabschnitt

Zuteilungsverfahren

§ 390 *

(1) Ist ein Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag in voller Höhe einer Gemeinde zuzuteilen, besteht aber Streit darüber, welches die berechnete Gemeinde ist oder auf welche Zeit sich die Berechnung erstreckt, so hat auf Antrag des Steuerpflichtigen oder einer Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid (Zuteilungsbescheid) zu entscheiden.

(2) Besteht Streit darüber, ob ein Anteil am Steuermeßbetrag, der einer Gemeinde zugeteilt worden war, auf eine andere Gemeinde übergegangen ist, gegebenenfalls wann dies geschehen ist, so hat auf Antrag des Steuerpflichtigen oder der Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid (Zuteilungsbescheid) zu entscheiden.

(3) Die Vorschriften, die für das Zerlegungsverfahren gelten, finden auf das Zuteilungsverfahren entsprechende Anwendung.

§ 388 a: Eingef. durch § 28 Nr. 78 G v. 1. 12. 1936 I 961, 976

§ 390: Einschließlich Überschriften i. d. F. d. § 28 Nr. 79 G v. 1. 12. 1936 I 961, 976

DRITTER TEIL

Strafrecht und Strafverfahren

ERSTER ABSCHNITT

Strafrecht

§ 391 *

Das Strafgesetzbuch gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 392 *

(1) Steuervergehen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.

(2) Steuervergehen (Zollvergehen) sind auch der Bannbruch und eine Begünstigung, die einer Person, die ein Steuervergehen begangen hat, gewährt wird.

§ 393 *

Wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Steuervergehen begangen werden, kann da, wo das Gesetz die Strafe für verurteilt erklärt, ohne daß ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht, die Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selber erkannt und diese in die Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden.

§ 394 *

§ 395 *

(1) Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

(2) Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft.

§ 396 *

(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Der Steuerhinterziehung macht sich auch schuldig, wer Sachen, für die ihm Steuerbefreiung oder Steuervorteile gewährt sind, zu einem Zweck

§ 391: StGB 450-2

§ 392 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 10 G v. 4. 7. 1939 I 1181

§ 393: Gegenstandslos, da das Steuerstrafrecht seit dem G zur Änderung der Reichsabgabenordnung v. 4. 7. 1939 I 1181 keine Schuldvermutungs-tatbestände mehr kennt

§ 394: Gestrichen durch Art. I Nr. 11 G v. 4. 7. 1939 I 1181

§ 395 Abs. 2: Angef. durch § 21 Nr. 35 G v. 16. 10. 1934 I 925, 936

§ 396 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 11. 5. 1956 I 418

§ 396 Abs. 4: § 10 AO jetzt siehe § 6 StAnpG 610-2

§ 396 Abs. 5: Bisheriger Abs. 5 gestrichen durch Art. I Nr. 12 Buchst. b G v. 4. 7. 1939 I 1181, gem. Buchst. c bisheriger Abs. 6 angef. durch Kap. II Art. 2 Nr. 1 V v. 18. 3. 1933 I 109 jetzt Abs. 5

verwendet, der der Steuerbefreiung oder dem Steuervorteile, die er erlangt hat, nicht entspricht und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich unterläßt, dies dem Finanzamt vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Es genügt, daß infolge der Tat ein geringerer Steuerbetrag festgesetzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt oder belassen ist; ob der Betrag, der sonst festgesetzt wäre, aus anderen Gründen hätte ermäßigt werden müssen oder der Vorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, ist für die Bestrafung ohne Bedeutung.

(4) Eine Steuerumgehung (§ 10) ist nur dann als Steuerhinterziehung strafbar, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Erzielung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

(5) Steuerhinterziehung kann auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist.

§ 397 *

(1) Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar.

(2) Die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch.

(3) Wer in dem Bewußtsein, daß infolge seines Verhaltens eine Verkürzung von Einnahmen an Vermögensteuer oder Realsteuer eintreten kann, es unternimmt, die mit der Wertermittlung befaßten Behörden irrezuführen, wird bestraft, wie wenn er den Versuch einer Steuerhinterziehung begangen hätte.

§ 398

Die Strafe für die Tat gilt auch für eine Beihilfe oder Begünstigung, die jemand seines Vorteils wegen begeht.

§ 399

Wenn wegen Steuerhinterziehung auf eine Geldstrafe von mehr als fünfhundert Deutsche Mark oder neben Geldstrafe auf Gefängnis erkannt wird, kann im Straferkenntnis (Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung) angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen ist.

§ 400

Wird wegen Steuerhinterziehung auf eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten erkannt, so kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 401 *

§ 397 Abs. 2 zweiter Halbsatz: Gestrichen durch Art. I Nr. 13 G v. 4. 7. 1939 I 1181
 § 397 Abs. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 80 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977
 § 401: Gestrichen durch Art. 17 Nr. 16 G v. 13. 7. 1961 I 981, 996

§ 401 a *

Bannbruch

(1) Bannbruch begeht, wer Gegenstände einem Verbot zuwider einführt, ausführt oder durchführt, ohne sie der zuständigen Zollstelle ordnungsmäßig zu stellen.

(2) Der Täter wird nach §§ 396 bis 400 bestraft.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Zuwiderhandlungen gegen ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot nach anderen Vorschriften zu ahnden sind.

§ 401 b *

Gewerbsmäßiger, bandenmäßiger und gewaltsamer Schmuggel

(1) Wer gewerbsmäßig Zoll hinterzieht oder gewerbsmäßig Bannbruch begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft,

1. wer sich mit zwei oder mehr Personen zu gemeinschaftlicher Ausübung der Zollhinterziehung oder des Bannbruchs verbindet und das Vergehen gemeinschaftlich mit ihnen ausführt;
2. wer eine Zollhinterziehung oder einen Bannbruch begeht, bei denen er oder ein anderer an der Tat Beteiligter eine Waffe oder ein anderes Werkzeug oder Mittel mit sich führt, um einen persönlichen Widerstand zu überwinden.

§ 402 *

(1) Wer leichtfertig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 396 Abs. 1 und 2), wird wegen fahrlässiger Steuerverkürzung mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Deutsche Mark bestraft.

(2) Eine Steuerumgehung ist nur dann als fahrlässige Steuerverkürzung zu bestrafen, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Gewährung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich oder leichtfertig Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

§ 403 *

Steuerhehlerei

(1) Steuerhehlerei begeht, wer seines Vorteils wegen Erzeugnisse oder Waren, hinsichtlich deren Verbrauchsteuer oder Zoll hinterzogen oder Bannbruch begangen worden ist, ankauft, zum Pfand nimmt, an sich bringt, verheimlicht oder absetzt.

§ 401 a: Eingef. durch Art. I Nr. 15 G v. 4. 7. 1939 I 1181
 § 401 a Abs. 2 Satz 2: Gestrichen durch Art. 17 Nr. 16 G v. 13. 7. 1961 I 981, 996
 § 401 a Abs. 3: I. d. F. d. § 48 Abs. 1 G v. 28. 4. 1961 I 481, 493, gem. § 52 Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 9. 1961
 § 401 b: Eingef. durch Art. I Nr. 15 G v. 4. 7. 1939 I 1181
 § 402 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 u. 3 G v. 11. 5. 1956 I 418; hierzu siehe V v. 17. 8. 1940 610-1-2
 § 403: I. d. F. d. Art. I Nr. 16 G v. 4. 7. 1939 I 1181
 § 403 Abs. 2 Satz 2: Gestrichen durch Art. 17 Nr. 16 G v. 13. 7. 1961 I 981, 996

(2) Der Steuerhehler wird nach §§ 396 bis 400 und, wenn er gewerbsmäßig gehandelt hat, nach § 401 b Abs. 1 bestraft.

(3) Der Steuerhehler ist auch dann strafbar, wenn die Person, die die Steuerhinterziehung oder den Bannbruch begangen hat, nicht schuldig ist.

§ 404 *

Rückfall

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Steuerhinterziehung, einen Bannbruch oder eine Steuerhehlerei begangen hat und deshalb bestraft worden ist, wird, wenn er abermals eines dieser Steuervergehen begeht, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe, deren Höchstbetrag unbeschränkt ist, bestraft. In leichten Fällen kann auf Gefängnis unter drei Monaten und Geldstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Tat drei Jahre verflossen sind.

(3)

§ 405

(1) Wer Steuerzeichen in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuerzeichen dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich falsche Steuerzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Wer vorsätzlich bereits verwendete Steuerzeichen als gültig wiederverwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(3) Wer zum Zwecke der Fälschung von Steuerzeichen

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Steuerzeichenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung der Steuerzeichen bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist,

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrucke gleich.

§ 404 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 G v. 11. 5. 1956 I 418

§ 404 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 17 Buchst. b G v. 4. 7. 1939 I 1181 u. d. § 9 Nr. 3 G v. 20. 4. 1949 WiGBL. S. 69

§ 404 Abs. 3: Gestrichen durch Art. I Nr. 17 Buchst. c G v. 4. 7. 1939 I 1181

(4) Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Das gleiche gilt für Formen, Gerätschaften, Abdrucke und Papier der in Absatz 3 bezeichneten Art.

§ 406 *

(1) Wer in der Absicht, eine Verkürzung von Steuereinnahmen zu ermöglichen,

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt, oder
3. nach den Verbrauchsteuergesetzen buchungspflichtige Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt,

wird, wenn er nicht den Tatbestand eines anderen Steuervergehens erfüllt, wegen Steuerverfälschung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist hunderttausend Deutsche Mark.

(2) Strafflosigkeit tritt für den Täter oder Teilnehmer ein, der bewirkt, daß die beabsichtigte Steuerverkürzung unterbleibt, insbesondere dadurch, daß die Belege berichtigt, die Buchungen nachgeholt oder berichtigt werden oder daß das Finanzamt von dem Sachverhalt Kenntnis erhält. Strafflosigkeit tritt nicht ein, wenn der Täter im Zeitpunkt der Berichtigung, Nachholung oder Bekanntgabe an das Finanzamt wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, daß die Tat ganz oder zum Teil bereits entdeckt war.

§§ 407 bis 409 *

§ 410 *

(1) Wer in den Fällen der §§ 396 und 401 a unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Dies gilt nicht, wenn ein Prüfer der Finanzbehörde zur steuerlichen oder steuerstrafrechtlichen Prüfung erschienen ist oder wenn dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung eröffnet worden ist.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn der Täter im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, daß die Tat ganz oder zum Teil bereits entdeckt war.

(3) Sind in den Fällen des § 396 Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein,

§ 406: Aufgeh. durch Art. I Nr. 18 G v. 4. 7. 1939 I 1181; mit neuem Wortlaut wiedereingef. durch Art. I Nr. 5 G v. 11. 5. 1956 I 418

§§ 407 bis 409: Aufgeh. durch Art. I Nr. 18 G v. 4. 7. 1939 I 1181

§ 410: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 7. 12. 1951 I 941, gem. Art. III anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1952 u. gültig für alle nach diesem Zeitpunkt erstatteten Selbstanzeigen; hierzu siehe V v. 1. 11. 1921 610-4-1

wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet.

(4) Einleitung der steuerstrafrechtlichen Untersuchung im Sinne von Absatz 1 ist jede Maßnahme des Finanzamts einschließlich seiner Hilfsstellen, der Oberfinanzdirektion, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder der mit der Sache befaßten Beamten dieser Behörden, durch die der Entschluß, steuerstrafrechtlich gegen den Beschuldigten einzuschreiten, äußerlich erkennbar betätigt worden ist. Die Einleitung der Untersuchung ist dem Beschuldigten in dem Zeitpunkt eröffnet, in dem ihm eine gegen ihn gerichtete Maßnahme der in Satz 1 bezeichneten Art amtlich mitgeteilt wird.

(5) Wird die in § 117 vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so werden diejenigen, welche die dort bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unvollständig abgegeben haben, dieserhalb strafrechtlich nicht verfolgt, es sei denn, daß ihnen vorher die Einleitung einer Untersuchung eröffnet worden ist.

§ 411 *

(1) Wer in den Fällen des § 402, bevor ihm oder seinem Vertreter die Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung eröffnet worden ist, unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei.

(2) Die Vorschriften des § 410 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 412

(1) Wer das Steuergeheimnis verletzt (§ 22 Abs. 2, 3), wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(3) Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Oberfinanzdirektion und der Steuerpflichtige, dessen Interesse verletzt ist.

§ 413 *

(1) Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft, wer

1. ohne den Tatbestand eines anderen Steuervergehens zu erfüllen, vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Verpflichtung, Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

§ 411: Aufgeh. durch Art. I Nr. 18 G v. 4. 7. 1939 I 1181; mit neuem Wortlaut wiedereingef. durch Art. I Nr. 2 G v. 7. 12. 1951 I 941, gem. Art. III anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1952 u. gültig für alle nach diesem Zeitpunkt erstatteten Selbstanzeigen

§ 413: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 G v. 11. 5. 1956 I 418

§ 413 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Untergliederungen aa) u. bb): I. d. F. d. Art. 2 Nr. 17 G v. 23. 4. 1963 I 197; ZollG 613-1 ff.

b) die Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze oder der dazu ergangenen Rechtsverordnungen über Verpackung und Kennzeichnung verbrauchsteuerbarer Erzeugnisse, die in diesen Vorschriften zur Vorbereitung, Sicherung oder Nachprüfung der Besteuerung auferlegten Erklärungs- oder Anzeigepflichten, die Verkehrsbeschränkungen oder die Vorschriften verletzt, die für den Verbrauch unsteuerter Waren in den Freihäfen getroffen sind;

c) aa) als Gestellungspflichtiger, Pflichtiger nach § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes, als Zollbeteiligter, als Anmeldepflichtiger nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Zollgesetzes oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten dieser Personen Pflichten verletzt, die ihm durch die Zollgesetze oder die dazu ergangenen Rechtsverordnungen zur Erfassung von Waren oder in einem Zollverfahren auferlegt sind,

bb) die Gebote oder Verbote verletzt, die nach dem Zollgesetz oder den dazu ergangenen Rechtsverordnungen für die Zollfreigebiete, für den Zollgrenzbezirk oder für die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete gelten;

2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gesetz verstößt, das die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren verbietet, es sei denn, daß die Tat nach anderen Vorschriften zu ahnden ist;

3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 107 a oder den § 163 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Verletzung von Sollvorschriften ist nicht strafbar. Die Versäumung eines Zahlungstermins ist für sich allein nicht strafbar.

§ 414 *

Einziehung

(1) Ist eine Steuerhinterziehung, ein Bannbruch oder eine Steuerhehlerei (§§ 396 bis 398, 401 a, 401 b, 403 und 404) begangen worden, so können

1. die Erzeugnisse, Waren und andere Sachen, auf die sich die Hinterziehung von Verbrauchsteuer oder Zoll, der Bannbruch oder die Steuerhehlerei bezieht, und

2. die Beförderungsmittel, die zur Tat benutzt worden sind,

ganz oder teilweise eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Sachen zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören;

2. die Sachen zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören und dieser

a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegen-

§ 414: Die bisherigen Bestimmungen in § 414 ersetzt durch die Vorschriften in den drei neuen §§ 414, 414 a u. 414 b gem. Art. 17 Nr. 17 G v. 13. 7. 1961 I 981, 996

stand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,

b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder

c) die Sache in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat;

3. die Sachen nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder

4. die Gefahr besteht, daß sie zur Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe bedroht sind.

(3) Die Einziehung soll in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 nur angeordnet werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der zugrunde liegenden Straftat steht.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 414 a *

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer die Sache nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber dem Dritten, dem die Sache zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann gegen den Täter oder Teilnehmer auf Einziehung des Wertes der Sache in Geld erkannt werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert der Sache kann geschätzt werden.

(4) § 414 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 414 b *

Entschädigung

(1) Stand das Eigentum zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten zu oder war die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes der Sache angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,

2. der Dritte aus der Tat in verwerflicher Weise einen Verzögerungsvorteil gezogen hat,

3. der Dritte die Sache in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder

4. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, die Sache dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

§ 415 *

(1) Wird auf Einziehung erkannt, so geht das Eigentum an den eingezogenen Sachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf das Reich über. Rechte dritter Personen erlöschen. Für einen Rechts-erwerb, der nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

(2)

§ 416

(1) Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 102 bis 107 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuervergehen begehen, so haften die Vertretenen für die Geldstrafen, die diese Personen verwirken, und für die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung, die ihnen auferlegt werden. Die Vorschrift gilt nicht für die Fälle der Vormundschaft und Pflegschaft.

(2) Das gleiche gilt für die Haftung des Geschäftsherrn oder des Haushaltsvorstandes, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- und Haushaltsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse des Geschäftsherrn oder Haushaltsvorstandes wahrnehmen, Steuervergehen begehen; diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben.

(3) Die im ersten und zweiten Absatz vorge-sehene Haftung fällt weg, wenn der Schuldige oder der Haftende stirbt, bevor das Straferkenntnis, das gegen sie ergeht, rechtskräftig geworden ist.

§ 417

(1) Wer neben dem Schuldigen für Geldstrafe und Kosten haftet (§ 416), kann in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafen können an dem Schuldigen ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die Person, die für die Geldstrafe haftet, in Anspruch genommen wird.

§§ 414 a u. 414 b: Siehe Fußnote zu § 414

§ 415 Abs. 2: Gestrichen durch Art. I Nr. 21 G v. 4. 7. 1939 I 1181

§ 418*

(1) Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuervergehen und nach einem anderen Gesetze strafbar, so ist die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe oder bei ungleichen Strafarten eine schwerere Strafart androht (§ 73 des Strafgesetzbuchs). Ist die Strafe aus dem anderen Gesetze zu entnehmen, so ist eine nach dem Steuergesetze verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen. Auch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz vorschreibt, und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz zuläßt.

(2) Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften der Steuergesetze über Steuervergehen verletzt, so ist die Strafe nach § 73 des Strafgesetzbuchs zu bestimmen; jedoch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies eine der verletzten Vorschriften vorschreibt, und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies eine der anwendbaren Vorschriften zuläßt.

(3) Hat jemand mehrere selbständige Steuervergehen begangen, so darf eine nach § 74 des Strafgesetzbuchs zu erkennende Gesamtfreiheitsstrafe fünf Jahre nicht überschreiten. Auf Haftbarkeit dritter Personen, Einziehung und sonstige Nebenstrafen muß oder kann erkannt werden, wenn dies neben einer der verwirkten Einzelstrafen geboten oder zulässig ist.

§ 419*

Verjährung

(1) Die Strafverfolgung von Steuervergehen verjährt in fünf Jahren und, wenn es sich um Steuervergehen gemäß § 413 handelt, in einem Jahr.

(2) Die Einleitung der Untersuchung und der Erlaß eines Strafbescheids unterbrechen die Verjährung gegen den, gegen den sie gerichtet sind.

(3) Bei Steuervergehen, die die Wechselsteuer betreffen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahrs, in dem der Wechsel fällig geworden ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Strafverfahren

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 420*

Die Strafprozeßordnung gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 418: StGB 450-2

§ 419 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 22 G v. 4. 7. 1939 I 1181 u. d. Art. I Nr. 7 G v. 11. 5. 1956 I 418

§ 419 Abs. 3: Angef. durch § 21 Nr. 36 G v. 16. 10. 1934 I 925, 936

§ 420: StPO 312-2

Zweiter Unterabschnitt

Verwaltungsstrafverfahren

I. Allgemeine Vorschriften

§ 421

(1) Die Finanzämter haben bei allen Steuervergehen (§ 392) den Sachverhalt zu erforschen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Richter vorgeführt ist.

(2) Die Entscheidung steht dem Finanzamt zu, wenn das Steuervergehen nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder das Finanzamt auf keine andere als auf diese Strafen oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei.

(3) Die Finanzämter können auch gegen Nebenbeteiligte entscheiden. Nebenbeteiligter ist,

1. wem ein Recht an Gegenständen zusteht, die der Einziehung unterliegen, oder wem ein Anspruch auf solche Gegenstände zusteht,
2. wer für die Geldstrafe und die Kosten haftet, die dem Täter oder einem Teilnehmer auferlegt werden.

§ 422*

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuervergehen und nach einem anderen Gesetze strafbar, so steht die Untersuchung und in den Grenzen des § 421 die Entscheidung dem Finanzamt zu, wenn die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen ist (§ 73 des Strafgesetzbuchs).

§ 423*

Besteht gegen einen Rechtsanwalt der Verdacht eines fahrlässigen Steuervergehens, das er in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuer-sachen begangen hat, so ist die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung an die Voraussetzung gebunden, daß zuvor im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung) eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwalts festgestellt ist. Ist die Untersuchung wegen eines vorsätzlichen Steuervergehens eingeleitet, so gilt das gleiche für die Fortsetzung des Verfahrens, wenn sich vor Erlaß des Strafbescheids oder vor Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt, daß nur der Verdacht eines fahrlässigen Steuervergehens begründet erscheint.

§ 424

(1) Sachlich zuständig zur Untersuchung und Entscheidung ist das Finanzamt, dem die Verwaltung der beeinträchtigten oder gefährdeten Steuer über-tragen ist.

§ 422: StGB 450-2

§ 423: §§ 62 ff. RAO v. 1. 7. 1878 S. 177 jetzt §§ 116 ff. BRAO 303-8

(2) Die Finanzämter können sich der Hilfe der Ortspolizeibehörden bedienen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Ermittlungen anzustellen, die die Finanzämter verlangen.

§ 425

Die Finanzämter sind befugt, sich jederzeit der weiteren Untersuchung oder Entscheidung zu enthalten und die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 426

(1) Solange nicht das Finanzamt die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abgibt (§ 425), haben die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nur einzugreifen, wenn der Beschuldigte wegen des Steuervergehens vorläufig festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

(2) Hat jemand durch mehrere selbständige Handlungen ein Steuervergehen und eine andere strafbare Handlung begangen, so kann die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen des Steuervergehens gegen ihn und die als Teilnehmer, Nebenbeteiligte (§ 421 Abs. 3) oder Begünstigter beteiligten Personen übernehmen.

(3) Auch da, wo ihre Zuständigkeit begründet ist, kann die Staatsanwaltschaft das Finanzamt ersuchen, den Sachverhalt des Steuervergehens zu ermitteln. Entspricht das Finanzamt dem Antrag, so ist es in den Grenzen der §§ 421, 422 auch zur Entscheidung zuständig; sein Recht, sich jederzeit der weiteren Verfolgung oder der Entscheidung zu enthalten, bleibt unberührt.

§ 427

(1) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben auch Steuervergehen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.

(2) Sie haben Steuervergehen ohne Verzug dem Finanzamt anzuzeigen. Sie haben der Anzeige ihre Verhandlungen beizufügen, es sei denn, daß der Beschuldigte festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

§ 428

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Steuervergehen begangen oder entdeckt ist, und bei Steuerhinterziehungen oder fahrlässigen Steuerverkürzungen auch das Finanzamt, das zur Festsetzung und Einziehung der Steuer zuständig ist.

(2) Sind mehrere Finanzämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Finanzamt, das die Untersuchung zuerst geführt hat. Die Untersuchung und Entscheidung kann jedoch auf Ersuchen von einem andern örtlich zuständigen Finanzamt übernommen oder ihm von einer gemeinschaftlich vorgesetzten oberen Behörde übertragen werden.

(3) Die Untersuchung und Entscheidung kann auf alle Steuervergehen desselben Beschuldigten und auf alle bei einem Steuervergehen beteiligten Per-

sonen ausgedehnt werden, für die das Finanzamt sachlich zuständig ist. Sind mehrere Finanzämter sachlich zuständig, so kann die gemeinschaftlich vorgesetzte obere Behörde die Untersuchung und Entscheidung einem von ihnen übertragen.

§ 429 *

(1) Für Zustellungen gelten die §§ 88 bis 90.

(2) Bei Straf- oder Beschwerdebescheid ist eine Ausfertigung, sonst eine einfache Abschrift zu übergeben.

(3) Wird nach § 90 zugestellt, so sind statt der Straf- oder Beschwerdebescheide Benachrichtigungen nach § 90 Satz 3 anzuheften.

(4) Fristen sind nach § 82 zu berechnen.

§ 430 *

(1) Die Finanzämter können Beschlagnahmen nach § 94, § 95 Abs. 1, §§ 96, 97 der Strafprozeßordnung anordnen und durch ihre Beamten ausführen lassen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge können auch Beamte der Finanzämter Beschlagnahmen anordnen; sie haben binnen dreier Tage die Bestätigung des Finanzamts nachzusuchen.

(3) Wenn Polizei- und Sicherheitsbeamte bei der Verfolgung von Steuervergehen nach § 427 dieses Gesetzes und nach § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen angeordnet haben, steht die in § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Bestätigung und Entscheidung dem Finanzamt zu.

(4) Der Betroffene kann jederzeit Entscheidung durch das Finanzamt beantragen. Auf Verlangen ist ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

(5) Soll eine Beschlagnahme in einem militärischen Dienstgebäude (zum Beispiel in einer Kaserne) oder auf einem *Kriegsfahrzeug* erfolgen, so hat die Steuerbehörde die zuständige Militärbehörde um die Beschlagnahme zu ersuchen. Bei der Beschlagnahme wirkt die Steuerbehörde mit, wenn sie dies verlangt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die in einem militärischen Dienstgebäude ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§ 431 *

Um die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten (§ 99 der Strafprozeßordnung) ersucht das Finanzamt das zuständige Amtsgericht. Dieses übergibt ihm eröffnete Sendungen, deren Zurückhaltung erforderlich erscheint.

§ 432 *

§ 429 Abs. 1 u. 3: §§ 88 u. 90 AO gestrichen, siehe Fußnote dort
 § 430: StPO 312-2
 § 430 Abs. 5: Angef. durch § 21 Nr. 37 G v. 16. 10. 1934 I 925, 936
 § 431: StPO 312-2
 § 432: Gegenstandslos infolge Streichung d. § 407

§ 433

(1) Die Beschlagnahme von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, bleibt wirksam, bis das Strafverfahren wegen des Steuervergehens vollständig erledigt ist oder das Finanzamt die Beschlagnahme aufhebt.

(2) In Beschlag genommene Sachen, deren Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder deren Verderben droht, kann das Finanzamt nach drei Tagen, bei Gefahr im Verzug auch schon vorher, im Zwangsverfahren veräußern lassen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Beschuldigten und dem Eigentümer möglichst vorher mitzuteilen.

§ 434 *

Sind in Beschlag genommene Sachen, die der Einziehung unterliegen, von einem Unbekannten zurückgelassen worden, der auf der *Zuwiderhandlung* betroffen, aber entkommen ist, so verfallen sie oder ihr Erlös dem *Reiche*, wenn sich der Betroffene oder der Eigentümer nicht innerhalb dreier Monate nach der Beschlagnahme gemeldet hat. Das Finanzamt kann sie nach Ablauf einer Woche, von der Beschlagnahme an gerechnet, im Zwangsverfahren veräußern lassen.

§ 435 *

Zur Sicherung einer hinterzogenen Steuer können Beförderungsmittel, die der Beschuldigte bei Begehung eines Steuervergehens in seinem Gewahrsam hat, und andere Sachen, die er mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, mit Beschlag belegt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs gelegen ist. Mit den Beförderungsmitteln können die in Beschlag genommenen Sachen bis zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Die Sachen sind freizugeben, wenn nachgewiesen wird, daß sie jemand gehören, der weder bei der Tat beteiligt ist noch für Strafe und Kosten haftet, es sei denn, daß die Einziehung nach § 414 verwirkt ist.

§ 436 *

Die Finanzämter können die nach der Strafprozeßordnung zuständigen Behörden und Beamten um Durchsuchungen ersuchen. Auf ihr Verlangen sind von ihnen zu bezeichnende Beamte bei der Ausführung zuzuziehen. Die Sachen, die in Verwahrung oder in Beschlag genommen werden, sind den Finanzämtern zu übergeben.

§ 437 *

(1) Wenn in Steuergesetzen Durchsuchungen vorgesehen sind, steht ihre Anordnung den Finanzämtern zu. Die Beamten, die mit der Ausführung beauftragt werden, haben, soweit in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, nach

§ 434 Satz 1: „auf der *Zuwiderhandlung*“ jetzt „bei dem Vergehen“, siehe Fußnote zu § 23 a

§ 435 Satz 3: I. d. F. Zweiter Teil § 3 Nr. 3 V v. 23. 12. 1931 I 779 u. d. Art. 17 Nr. 18 G v. 13. 7. 1961 I 981, 997

§§ 436 u. 437: StPO 312-2

§ 437 Abs. 1 Satz 1: Hierzu siehe Art. 13 GG 100-1

den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu verfahren; sie haben sich durch einen schriftlichen Auftrag des Finanzamts auszuweisen.

(2) Papiere und Handelsbücher dürfen die Finanzämter und deren Beauftragte nur einsehen, wenn es der Inhaber genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere und Handelsbücher, deren Durchsicht sie für geboten halten, in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters mit dem Amtssiegel in einem Umschlag zu verschließen und an den Amtsrichter des Bezirks abzuliefern. Dieser hat Papiere und Handelsbücher, die für die Untersuchung Bedeutung haben, dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 438

Das Recht des Finanzamts, in Räumen, die ihm zur Ausübung der Steueraufsicht zugänglich sind, Nachschau zu halten und die dort zu seiner Einsicht bestimmten Bücher und Aufzeichnungen einzusehen, bleibt unberührt; Zwangsmittel (§ 202) gegen die Person des Beschuldigten sind jedoch unstatthaft, sofern es sich darum handelt, Spuren eines Steuervergehens zu verfolgen.

§ 439 *

(1) Bei Verdacht eines Steuervergehens sind die Finanzämter und ihre Hilfsbeamten außer im Falle des § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung auch dann zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

(2) Bei vorläufigen Festnahmen ist nach *Artikel 114 Abs. 2 der Verfassung* zu verfahren. Der Beschuldigte hat die Wahl, ob er sich dem nächsten Finanzamt oder dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorführen lassen will. Die §§ 128, 129 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Ist die *Zuwiderhandlung*, wegen deren die Festnahme erfolgte, nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht, so ist der Beschuldigte in Freiheit zu setzen, wenn er für Steuer, Strafe und Kosten Sicherheit bestellt oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

(3) Soll ein Soldat vorläufig festgenommen werden, so ist, wenn möglich, ein militärischer Vorgesetzter oder eine militärische Wache um die Festnahme zu ersuchen.

II. Das Verfahren

§ 440

Die Hilfsstellen und die Beamten der Finanzämter haben die Steuervergehen zu erforschen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Über die Ermittlungen ist dem Finanzamt eine Niederschrift oder eine schriftliche Anzeige einzureichen.

§ 439 Abs. 1 u. 2: StPO 312-2

§ 439 Abs. 2: Art. 114 Abs. 2 Verfassung v. 11. 8. 1919 S. 1383, jetzt siehe Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG 100-1; „*Zuwiderhandlung*“ jetzt „*Vergehen*“, siehe Fußnote zu § 23 a

§ 439 Abs. 3: Angef. durch § 21 Nr. 38 G v. 16. 10. 1934 I 925, 936

§ 441 *

(1) Die Finanzämter haben die Anzeigen, die bei ihnen eingehen, darauf zu prüfen, ob wegen eines Steuervergehens einzuschreiten sei. Das gleiche gilt, wenn sie sonst vom Verdacht eines Steuervergehens Kenntnis erhalten.

(2) Die Einleitung der Untersuchung ist aktenkundig zu machen.

(3) Zur Erforschung des Sachverhalts können die Finanzämter Ermittlungen jeder Art selbst anstellen oder durch ihre Hilfsstellen oder Beamten vornehmen lassen.

(4) Die Befugnisse, die den Finanzämtern nach den §§ 175 bis 184, 186, 188, 202 und § 209 Abs. 1 bei Ermittlung der Steuerpflicht zustehen, gelten sinngemäß für die Untersuchung.

(5) Über jede Ermittlung ist eine Niederschrift oder ein Vermerk aufzunehmen.

(6) Niederschriften, die ein Finanzamt unter Zuziehung eines Schriftführers aufgenommen hat, stehen hinsichtlich ihrer Vorlesung in einer Hauptverhandlung vor Gericht (§§ 249 bis 255 der Strafprozeßordnung) richterlichen Protokollen gleich.

§ 442 *

(1) Gegen den Beschuldigten soll ein Strafbescheid über eine Geldstrafe von mehr als fünf Deutsche Mark nur erlassen werden, wenn ihm Gelegenheit zur Äußerung geboten worden ist. Er ist erforderlichenfalls zur Vernehmung zu laden.

(2) Erscheint der Beschuldigte, so ist ihm zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und Tatsachen, die zu seinen Gunsten sprechen, geltend zu machen. Seine persönlichen Verhältnisse sind zu ermitteln.

(3) Erscheint der Beschuldigte auf die Ladung nicht, so ist er auf Antrag des Finanzamtes von dem Amtsgerichte seines Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den §§ 133 bis 136 der Strafprozeßordnung zu vernehmen.

(4) Gegen einen *flüchtigen* Beschuldigten (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) kann ohne seine Anhörung verfahren werden.

§ 443

(1) Wer neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet, ist zum Verfahren zuzuziehen. Falls es nicht geboten erscheint, ihn zu vernehmen, ist ihm das Steuervergehen und die Person des Beschuldigten mitzuteilen, und er ist aufzufordern zu erklären, ob er die Schuld des Beschuldigten und seine Haftung anerkenne oder was er einwende. Folgt er der Aufforderung nicht, so ist gleichwohl das Verfahren gegen ihn fortzusetzen.

§ 441 Abs. 6: StPO 312-2

§ 442 Abs. 3: Jetzt §§ 133 bis 136 a StPO 312-2

§ 442 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 9 Nr. 5 Buchst. a G v. 28. 6. 1935 I 844; das „Verfahren gegen Flüchtige“ ist seit NF. der StPO 312-2 ersetzt durch das frühere „Verfahren gegen Abwesende“, siehe dort §§ 276 ff.

(2) Entsprechendes gilt für den, der bei einer Einziehung beteiligt ist, wenn er sich meldet oder anzunehmen ist, daß es einer Vollstreckungshandlung gegen ihn bedarf. Dies gilt auch, wo auf Einziehung selbständig erkannt werden soll.

§ 444 *

Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für die in § 107 Abs. 3 genannten Personen. Die Vorschriften des § 107 Abs. 6, 7 finden Anwendung. Das Finanzamt kann anordnen, daß der Beschuldigte erscheint.

§ 445 *

Wenn der Beschuldigte die *Zu widerhandlung* vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheids sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich. Das Verfahren regelt der *Reichsminister der Finanzen*.

§ 446 *

(1) Ergibt die Untersuchung, daß der Verdacht nicht begründet war, so stellt das Finanzamt das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, wenn er als solcher vernommen worden ist. Erscheint der Verdacht begründet, so gibt das Finanzamt, wenn es nicht selber erkennen kann oder will, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft ab. Es kann beantragen, daß die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten und die Nebenbeteiligten erhoben werde, geeignetenfalls ist ein bestimmter Antrag zu stellen und zu begründen.

(2) Örtlich zuständig ist auch die Staatsanwaltschaft des Bezirks, in dem das Finanzamt seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die der Gerichte. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit bleiben im übrigen unberührt.

(3) Hat das Finanzamt die Sache abgegeben, weil es nicht zur Entscheidung zuständig sei, hält die Staatsanwaltschaft dagegen diese Auffassung nicht für zutreffend, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an das Finanzamt zurückgeben; § 425 bleibt unberührt.

§ 447 *

(1) Will das Finanzamt selbst erkennen, so erläßt es einen Strafbescheid.

(2) Im Strafbescheid sind außer der Strafe die strafbare Handlung, das Strafgesetz und die Beweismittel anzugeben. Er soll ferner die Entscheidungsgründe und die Belehrung enthalten, daß der Beschuldigte, wenn er nicht nach § 451 Beschwerde

§ 444 vorletzter Satz: Eingef. durch Art. II Nr. 4 G v. 6. 5. 1933 I 257

§ 445 Satz 1: „Zu widerhandlung“ jetzt „Vergehen“, siehe Fußnote zu § 23 a

§ 445 Satz 3: Hierzu siehe V v. 1. 11. 1921 610-4-1

§ 446 Abs. 2: StPO 312-2

§ 447 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 19 G v. 13. 7. 1961 I 981, 997

an die Oberfinanzdirektion einlege, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Finanzamt, das den Bescheid erlassen habe, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

(3) Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Wertersatz nach § 414a Abs. 2 anzuordnen, wenn nicht feststeht, daß die Einziehung ausgeführt werden kann.

§ 448

(1) Sind Nebenbeteiligte in der Untersuchung zugezogen, so ist im Strafbescheide darüber zu erkennen, ob sie die Einziehung gegen sich gelten zu lassen oder für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu haften haben.

(2) Ist ihre Zuziehung im Verwaltungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren unterblieben, so kann gegen sie durch besonderen Strafbescheid entschieden werden.

§ 449 *

(1) Der Strafbescheid ist den Beteiligten zuzustellen oder zu verkünden.

(2) *Ist der Beschuldigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist der Strafbescheid auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder zu verkünden.*

(3) Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder bei juristischen Personen, Personenvereinigungen, Zweckvermögen und ähnlichen Gebilden mehrere Vertreter, Vorsteher oder Verwalter vorhanden, so genügt die Zustellung oder Verkündung an einen von ihnen.

(4) Nach der Zustellung kann der Strafbescheid nur in den Fällen der §§ 461, 464 zurückgenommen werden.

§ 450 *

(1) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen den Strafbescheid Beschwerde einlegen, wenn sie nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schließt für den Beteiligten die Beschwerde, die *Einlegung der Beschwerde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung* aus. Hat der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann einer beschuldigten Frau Beschwerde eingelegt und der Vertretene oder die beschuldigte Frau gerichtliche Entscheidung beantragt, oder umgekehrt, so ist die Beschwerde wirkungslos, wenn nicht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Hat von mehreren Beteiligten ein Teil auf gerichtliche Entscheidung angetragen, während der andere Beschwerde eingelegt hat, so ist über die

§ 449 Abs. 2; Gegenstandslos, weil das JGG 451-1 Geldstrafen u. Strafbefehle gegen Jugendliche nicht zuläßt u. daher gegen sie Verwaltungsstrafverfahren nicht möglich sind (siehe § 5 Abs. 2, §§ 13 bis 19 u. § 79 Abs. 1 JGG)

§ 450 Abs. 2 Satz 1 Kursivdruck: Überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

Beschwerde in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu befinden.

§ 451

Die Beschwerde ist bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung beträgt eine Woche; sie ist eine Ausschlussfrist und läuft von der Bekanntmachung an. Die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt zur Wahrung der Frist. Bei Versäumung der Frist kann nach den §§ 86, 87 Nachsicht gewährt werden.

§ 452

Über die Beschwerde entscheidet die Oberfinanzdirektion. Sie kann nach § 441 Ermittlungen anstellen. Der Beschwerdebescheid ist zu begründen und zuzustellen oder zu verkünden.

§ 453 *

(1) Gegen andere Verfügungen der Finanzämter und Oberfinanzdirektionen als Straf- und Beschwerdebescheide kann der Betroffene Beschwerde an die nächstobere Behörde einlegen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt eine Woche; sie beginnt mit der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, deren Verfügung angefochten wird; die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt. Die Beschwerdebehörde entscheidet *endgültig*.

(2) Verfügungen, die dem Straf- oder Beschwerdebescheide vorausgehen und ihn vorbereiten sollen, unterliegen der Beschwerde nur, wenn sie eine Beschlagnahme anordnen oder andere Personen betreffen als den Beschuldigten oder die Nebenbeteiligten.

III. Kosten des Verfahrens

§ 454 *

Im Verwaltungsstrafverfahren werden an Kosten erhoben:

1. für Strafbescheide und für Beschwerdebescheide (§ 452) eine Gebühr in Höhe der Gebühr des Gerichtskostengesetzes für Urteile in Strafsachen des ersten Rechtszugs; die §§ 51, 75 Abs. 2, §§ 79, 80 des Gerichtskostengesetzes sind anzuwenden;
2. an Auslagen
 - a) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften nach dem Gerichtskostengesetz,
 - b) Telegraphengebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
 - c) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
 - d) Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind,
 - e) Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,

§ 453 Abs. 1 letzter Satz: Das Wort „endgültig“ überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 454 Nr. 1 u. Nr. 2 Buchst. a: GKG 360-1; §§ 51, 75 Abs. 2, §§ 79, 80 GKG jetzt §§ 69, 99, 101 u. § 109 Abs. 2 GKG 360-1

- f) Auslagen anderer Behörden,
- g) Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
- h) Haftkosten.

§ 455 *

(1) Die Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß auch für das Verwaltungsstrafverfahren. Über Höhe und Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Finanzamt *endgültig*.

(2) Wer nur bei der Einziehung beteiligt ist, hat außer bei Zurückweisung unbegründeter Beschwerden keine Kosten zu tragen.

(3) Sind durch das Verfahren gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, besondere Kosten entstanden, so sind ihm diese Kosten bei Festsetzung seiner Haftpflicht aufzuerlegen.

§ 456

Zur Sicherung der Staatskasse wegen der Kosten, die den Beschuldigten voraussichtlich treffen werden, kann das Finanzamt nach § 378 einen Arrest anordnen und vollziehen.

§ 457 *

IV. Strafvollstreckung

§ 458

Vollstreckbare Strafbescheide und Beschwerdebescheide wirken wie ein rechtskräftiges Urteil.

§ 459 *

(1) Die Finanzämter haben die Straf- und Beschwerdebescheide sowie die Kostenentscheidungen nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren zu vollstrecken.

(2) Für Zahlung einer Geldstrafe kann eine Frist oder Abtragung in Teilbeträgen bewilligt werden. Teilzahlungen sind zulässig und werden zunächst auf die Strafe angerechnet. Der Versuch, eine Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn sicher vorzusehen ist, daß er erfolglos sein würde.

(3) Die Einziehung wird dadurch vollstreckt, daß das Finanzamt die Sachen dem Besitzer wegnehmen läßt. § 328 gilt entsprechend, jedoch kann der Dritte nur geltend machen, daß die Sache nicht durch die Einziehung getroffen sei, oder daß er das Recht an ihr nach der Rechtskraft des Strafbescheids erworben habe.

(4) Bei Einziehungen kann das Finanzamt den Wertersatz (§§ 414 a, 447 Abs. 3) vollstrecken, wenn die Sachen nicht in Verwahrung genommen sind und vom Verurteilten nicht binnen angemessener Frist abgeliefert werden.

§ 455 Abs. 1 Satz 1: StPO 312-2

§ 455 Abs. 1 Satz 2: Das Wort „endgültig“ überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 457: Gestrichen durch Art. I Nr. 23 G v. 4. 7. 1939 I 1181

§ 459 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 20 G v. 13. 7. 1961 I 981, 997

§ 460

Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem *Reiche* zu.

Dritter Unterabschnitt

Gerichtliches Verfahren

§ 461

Hat der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so kann das Finanzamt den Strafbescheid wegen des Antragstellers bis zur Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zurücknehmen. In diesem Falle kann es das Verfahren einstellen, nach weiteren Ermittlungen einen neuen Bescheid erlassen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zum gerichtlichen Verfahren abgeben. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 462 *

(1) Wird der Strafbescheid nicht zurückgenommen, so übersendet das Finanzamt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft legt sie dem Gericht vor; eine Anklageschrift wird nicht eingereicht. Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gilt § 446 Abs. 2.

(2)

§ 463 *

(1) Das Gericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form gestellt ist, oder wenn er nach § 450 wirkungslos ist, weil Beschwerde eingelegt ist. Bei Versäumnung der Frist kann nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

(2) Verwirft das Gericht den Antrag nicht als unzulässig, so ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Ist der Angeklagte *flüchtig* (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so findet § 473 Anwendung.

§ 464

(1) Nach Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft kann das Finanzamt den Strafbescheid nur mit deren Zustimmung zurücknehmen. Die Staatsanwaltschaft teilt die Zurücknahme dem Gerichte mit, wenn sie ihm die Verhandlungen schon vorgelegt hat. Das Gericht stellt das Verfahren ein.

(2) Nach Beginn der Hauptverhandlung kann das Finanzamt den Strafbescheid nur mit Zustimmung dessen, der auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, nach Verkündung des Urteils erster Instanz überhaupt nicht mehr zurücknehmen.

§ 462 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. II § 2 G v. 11. 5. 1956 I 418

§ 463 Abs. 1 u. 3: StPO 312-2

§ 463 Abs. 3: I. d. F. d. § 28 Nr. 81 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977; „Verfahren gegen Flüchtige“ ersetzt durch „Verfahren gegen Abwesende“, siehe Fußnote zu § 442 Abs. 4

§ 465

(1) Der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen, nach Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und, falls es als Nebenkläger vertreten ist, auch des Finanzamts.

(2) Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte ohne genügenden Grund in der Hauptverhandlung ausbleibt und sich nicht durch einen Verteidiger vertreten läßt.

§ 466 *

(1) Hat der gesetzliche Vertreter eines noch nicht achtzehn Jahre alten Beschuldigten die gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist auch der Beschuldigte zu laden. Sein Erscheinen kann erzwungen werden. Der gesetzliche Vertreter kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen, der mit einer ausdrücklich darauf gerichteten schriftlichen Vollmacht versehen ist.

(2) Bleibt der gesetzliche Vertreter aus und läßt er sich nicht vertreten, so hat das Gericht gleichwohl zu verhandeln, wenn der Beschuldigte selbst erscheint. Bleibt auch dieser aus, so gilt § 465 Abs. 2.

§ 467

(1) Ist gerichtliche Entscheidung beantragt, so hat das Finanzamt für das weitere Verfahren die Rechte eines Nebenklägers.

(2) Das Urteil und andere Entscheidungen sind dem Finanzamt zuzustellen, auch wenn es bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für das Finanzamt erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat es einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann es schriftlich selbst stellen.

§ 468

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder fahrlässiger Steuerverkürzung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat der *Reichsfinanzhof* über diese Fragen entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* nicht vor, sind die Fragen jedoch von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zu entscheiden, so hat das Gericht das Strafverfahren auszusetzen, bis über die Fragen rechtskräftig entschieden worden ist. Entscheidet der *Reichsfinanzhof*, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Ergibt keine Entscheidung des *Reichsfinanzhofs*, so hat das Gericht, wenn es von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde abweichen will, die Entschei-

§ 466: Gegenstandslos, weil das JGG 451-1 Geldstrafen u. Strafbefehle gegen Jugendliche nicht zuläßt u. daher gegen sie Verwaltungsstrafverfahren nicht möglich sind (siehe § 5 Abs. 2, §§ 13 bis 19 u. § 79 Abs. 1 JGG)

dung des *Reichsfinanzhofs* einzuholen. Es übersendet die Akten dem *Reichsfinanzhof*. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Seine Entscheidung ist bindend.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

(3) Weicht die Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde ab, so ist diese zu berichtigen; § 222 Abs. 1, § 224 gelten entsprechend.

§ 469

(1) Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheid festgesetzte Strafe nicht gebunden.

(2) Stellt sich heraus, daß die Tat der Strafbefugnis des Finanzamts entzogen war, so hat das Gericht, ohne in der Sache zu entscheiden, den Strafbescheid durch Beschluß aufzuheben und die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 470 *

Kann eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Wertersatzes (§ 414 a) nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des Finanzamts die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das Finanzamt übersendet die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung steht dem Gericht zu, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der, gegen den die Strafe festgesetzt ist, sowie das Finanzamt zu hören. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 471

Beamte der Finanzämter dürfen außerhalb des Deutschen Reichs wohnende Personen, von denen eine Geldstrafe nicht eingezogen werden kann, beim Antreffen im Inland festnehmen. Sie haben sie ohne Verzug der Strafvollstreckungsbehörde vorzuführen. Diese hat die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken oder, wenn eine solche noch nicht festgesetzt ist, die Entscheidung über die Umwandlung sofort herbeizuführen und die festgenommenen Personen solange in Haft zu behalten; die Haft ist auf die Freiheitsstrafe unverkürzt anzurechnen.

§ 472

(1) Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen eines Steuervergehens die öffentliche Klage, so hat das Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers (§ 467).

(2) Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verfolgung eines Steuervergehens ab, so kann das Finanzamt die öffentliche Klage selbst erheben. Sein Vertreter hat im weiteren Verfahren dieselbe Stellung wie die Staatsanwaltschaft im Verfahren auf öffentliche Klage. § 467 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 470 Satz 1: I. d. F. d. Art. 17 Nr. 21 G v. 13. 7. 1961 I 981, 997

(3) Hat das Finanzamt die öffentliche Klage erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens mitwirken. Sie bewirkt die Ladungen zur Hauptverhandlung und muß darin vertreten sein. Die Entscheidungen sind ihr bekanntzugeben. Bis zur Rechtskraft des Urteils kann sie die Verfolgung übernehmen; legt sie ein Rechtsmittel ein, so übernimmt sie die Verfolgung. Das Verfahren wird in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet. Das Finanzamt hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 467).

(4) Die Vorschrift des § 468 gilt auch in den Fällen dieses Paragraphen.

§ 473 *

(1) Ist der Angeklagte in den Fällen des § 472 *flüchtig* (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so können gegen ihn die Hauptverhandlung durchgeführt, das Urteil vollstreckt und Beschlagnahmen (§§ 283 und 284 der Strafprozeßordnung) angeordnet und vollzogen werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 276 Abs. 1 und des § 277 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung nicht gegeben sind.

(2) Von der Anwendung der Vorschriften des § 280 Abs. 1, 3 und 4, des § 281 und des § 282 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung kann abgesehen werden.

(3) Die Hauptverhandlung gegen einen *Flüchtigen* findet nicht nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 277 Abs. 1 der Strafprozeßordnung), sondern auch auf Antrag des Finanzamts statt.

(4) Zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils (§ 282 a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch das Finanzamt berechtigt.

§ 474

(1) Wenn jemand als Nebenbeteiligter für die Geldstrafe haftet, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe nur zu vollstrecken, nachdem das Finanzamt gehört worden ist und soweit es die Vollstreckung beantragt.

(2) Hat das Gericht erkannt, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei, so bestimmt das Finanzamt die Art der Bekanntmachung.

§ 475 *

Auslagenerhebung durch das Gericht

(1) Wenn das Gericht auf Strafe oder Haftung oder gegen den Beschuldigten auf Einziehung erkennt, so gehören zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens auch diejenigen Auslagen, die einer Finanzbehörde bei der Untersuchung, bei der Entscheidung und bei der Teilnahme am gerichtlichen Verfahren entstanden sind.

§ 473: I. d. F. d. Art. 9 Nr. 5 Buchst. b G v. 28. 6. 1935 I 844; StPO 312-2

§ 473 Abs. 1 u. 3: „Verfahren gegen Flüchtige“ ersetzt durch „Verfahren gegen Abwesende“, siehe Fußnote zu § 442 Abs. 4

§ 475: I. d. F. d. Art. I Nr. 24 G v. 4. 7. 1939 I 1181

§ 475 Abs. 2: StPO 312-2

(2) Die Pflicht zur Erstattung dieser Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die Auslagen werden ebenso wie Gerichtskosten festgesetzt, erhoben und beigetrieben.

§ 476

Die Oberfinanzdirektion kann die Befugnisse, die den Finanzämtern im gerichtlichen Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Beamten übertragen.

§ 476 a *

(1) Soweit in Strafsachen wegen Steuer- oder Monopol-Vergehen das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint.

(3) Strafsachen wegen Steuer- oder Monopol-Vergehen sollen beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer zugewiesen werden.

Vierter Unterabschnitt

Niederschlagung

§ 477 *

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* ist befugt, von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen zu erlassen; im übrigen steht das Recht der Begnadigung den Regierungen der Länder zu. Der *Reichsminister der Finanzen* kann die ihm zustehenden Befugnisse auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen.

(2) Die Finanzämter sind befugt, von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung abzusehen, wenn Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei nicht in Frage kommen und das Verschulden des Täters geringfügig ist.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 478 *

(1) Die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung (23. Dezember 1919) verkündeten Steuergesetze des *Reichs* treten insoweit außer Kraft, als sie mit der Reichsabgabenordnung nicht im Einklang stehen.

(2) ...

§ 476 a: Eingef. durch Art. I Nr. 8 G v. 11. 5. 1956 I 418, gem. Art. IV anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1956

§ 477 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 25 G v. 4. 7. 1939 I 1181

§ 478 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 479 *

Außer Kraft treten:

1. die §§ 420 bis 429 der *Stratprozeßordnung* insoweit, als die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen Anwendung finden;
2. der § 419 der *Stratprozeßordnung* insoweit, als § 421 Abs. 2, § 447 Abs. 2 und § 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung Anwendung finden;
3. Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch insoweit, als die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Erstattungs- und Vergütungsansprüche Anwendung finden.

§ 480

(1) Soweit die Finanzämter und Oberfinanzdirektionen in dem Zeitpunkt, in dem der § 18 in Kraft tritt, für Körperschaften des öffentlichen Rechtes Verwaltungsgeschäfte führen, die nicht unter die Vorschriften des § 18 fallen, führen die Finanzämter und Oberfinanzdirektionen die Verwaltung fort. Von den in Satz 1 bezeichneten artfremden Geschäften sollen die Finanzämter und Oberfinanzdirektionen möglichst bald entlastet werden; hierüber werden der *Reichsminister der Finanzen* und die beteiligten Landesregierungen die erforderlichen Vereinbarungen treffen.

(2) Im übrigen werden die Finanzämter und Oberfinanzdirektionen für Körperschaften des öffentlichen Rechtes Verwaltungsgeschäfte, die nicht unter die Vorschriften des § 18 fallen, nur dann führen, wenn ihnen der *Reichsminister der Finanzen* auf Grund besonderer Vereinbarungen, die er mit der beteiligten Landesregierung getroffen hat, die Verwaltung überträgt.

§ 481 *

(1) Bestehen in einem Land Behörden, zu deren Aufgaben die Ermittlung des Wertes von Grundstücken gehört (zum Beispiel Katasterämter), so hat auf Antrag der Landesregierung der *Reichsminister der Finanzen* diesen Behörden

1. die Vorbereitung der Einzelbewertung und
2. die Vorbereitung der Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie für die Grundstücke und Betriebsgrundstücke zu übertragen. Die Vorbereitung hat im laufenden Einvernehmen mit dem Vorsteher des Finanzamts

§ 479 Nrn. 1 u. 2: StPO 312-2

§ 479 Nr. 3: EinfG zum BGB 400-1

§ 481 Abs. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 39 Buchst. a G v. 16. 10. 1934 I 925, 936 u. d. § 28 Nr. 82 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977

§ 481 Abs. 2: I. d. F. d. § 21 Nr. 39 Buchst. b G v. 16. 10. 1934 I 925, 936 u. d. § 39 Abs. 3 G v. 6. 9. 1950 S. 448

zu erfolgen; die Befugnis des Oberfinanzpräsidenten zur Leitung des gesamten Bewertungsgeschäfts in seinem Bezirk bleibt unberührt.

(2) Der Vorsteher der Behörde, der nach Absatz 1 die Vorbereitung der Einzelbewertung übertragen worden ist, gehört kraft seines Amtes und für die Dauer seines Hauptamts dem beim Finanzamt bestehenden Steuerausschuß an. Er kann sich im Steuerausschuß vertreten lassen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 482 *

§ 483

Für Rechtsmittel, die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer betreffen, können die Länder, soweit die Rechtsmittel auf einen lediglich für die Zuschläge geltenden Grund gestützt werden, das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung regeln.

§ 484 *

§ 485 *

§ 486

Soweit für Abgaben, die weder von Behörden der *Reichsfinanzverwaltung* noch von anderen Behörden des *Reichs* verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß gelten, kann die Landesregierung bestimmen, welchen Stellen die Befugnisse zustehen, die in den für anwendbar erklärten Vorschriften den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen zugewiesen sind.

§ 487

Wenn nach dem Landesrecht Gemeinden oder Gemeindeverbänden Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Steuern der Länder obliegen, so bleibt die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Land und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 488

Mit Zustimmung der beteiligten *Reichsminister* kann die Verwaltung von *Reichsvermögen* Landesverwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 489 *

§ 482: Gestrichen durch § 7 Nr. 3 G v. 31. 7. 1938 I 966

§ 484: Gestrichen durch § 28 Nr. 83 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977

§ 485: Gestrichen durch § 48 Nr. 16 G v. 5. 5. 1936 I 407, 423

§ 489: Aufgehoben durch Erster Teil Kap. I Art. 2 Nr. 1 V v. 5. 6. 1931 I 279

610-1-1

Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung

Vom 24. März 1932

Reichsgesetzbl. I S. 165

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) wird über die in § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgesehene Aufzeichnung der Einnahmen folgendes verordnet:

Allgemeines

§ 1*

(1) Neben den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die nach § 160 Abs. 1 und § 161 der Reichsabgabenordnung Unternehmern und Unternehmen obliegen, sieht der § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung eine besondere Aufzeichnungspflicht vor, die nicht nur Unternehmer, sondern auch andere Personen trifft.

(2) Solange und soweit Bücher oder Aufzeichnungen nach § 160 Abs. 1 oder nach § 161 der Reichsabgabenordnung geführt werden, greift die Aufzeichnungspflicht nach § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht Platz. Wer also an einer Personengesellschaft (z. B. an einer offenen Handelsgesellschaft) als Mitunternehmer beteiligt ist, unterliegt mit seinen *Reineinkünften*, soweit sie mit der Gesellschaft zusammenhängen, nicht der Aufzeichnungspflicht nach § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Dies gilt hinsichtlich der sonstigen *Reineinkünfte* auch dann, wenn ein verhältnismäßig geringer Teil des gesamten Einkommens nicht aus der Gesellschaft herrührt.

Aufzeichnungspflichtige Personen

§ 2*

Aufzeichnungspflichtig ist, wer nach den Feststellungen, die bei einer Einkommensteuerveranlagung oder in einem die Einkommensteuerveranlagung betreffenden Rechtsmittelverfahren für den im Kalenderjahr 1930 beendeten Steuerabschnitt oder für einen späteren Steuerabschnitt getroffen worden sind oder getroffen werden, entweder in einer einzelnen Einkommensart oder in mehreren Einkommensarten zusammen *Reineinkünfte* von mehr als 100 000 Deutsche Mark gehabt hat.

Beginn der Aufzeichnungspflicht

§ 3*

(1) Die Aufzeichnungspflicht beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahrs, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem die in § 2 bezeichnete Feststellung getroffen worden ist. Für Personen, deren Steuerabschnitt für die Einkommensteuer nicht mit dem Kalenderjahr

§ 1 Abs. 2: „Reineinkünfte“ jetzt „Einkünfte“

§ 2: Siehe Fußnote zu § 1 Abs. 2

§ 3 Abs. 2: Bestimmungen über die Einführung der Aufzeichnungspflicht ab 1. 4. 1932

zusammenfällt, beginnt die Aufzeichnungspflicht mit dem Anfang des Steuerabschnitts, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem die in § 2 bezeichnete Feststellung getroffen worden ist.

(2) ...

Wegfall der Aufzeichnungspflicht

§ 4*

(1) Eine Aufzeichnungspflicht, die nach den §§ 2, 3 entstanden war, fällt wieder weg, wenn bei späteren Einkommensteuerveranlagungen oder im Verfahren über Rechtsmittel, die Einkommensteuerveranlagungen betreffen, festgestellt wird, daß der Steuerpflichtige in zwei aufeinanderfolgenden Steuerabschnitten weder in einer einzelnen Einkommensart noch in mehreren Einkommensarten zusammen *Reineinkünfte* von mehr als 100 000 Deutsche Mark gehabt hat.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Wegfall der Aufzeichnungspflicht tritt mit dem Beginn des Kalenderjahrs ein, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem die in Absatz 1 bezeichneten Feststellungen getroffen worden sind. Für Personen, deren Steuerabschnitt für die Einkommensteuer nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, tritt im Sinne des Satzes 1 an die Stelle des Beginns des Kalenderjahrs der Beginn des nächsten Steuerabschnitts.

Ergänzende Vorschriften

§ 5*

(1) Sowohl in der Reichsabgabenordnung (§ 160 Abs. 2, § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, § 215 Abs. 2) als auch in den Vorschriften dieser Durchführungsverordnung wird der Begriff *Reineinkünfte* stets in Beziehung auf einzelne Einkommensarten verwendet. Im Sinne der Reichsabgabenordnung und der Vorschriften dieser Durchführungsverordnung bedeutet bei einer bestimmten Einkommensart der Begriff *Reineinkünfte*

den Gewinn oder den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben.

(2) Aus den Vorschriften des Absatzes 1 folgt, daß bei der Feststellung der *Reineinkünfte* nur solche Ausgaben abgesetzt werden können, die Werbungskosten der betreffenden Einkommensart sind oder mit ihr in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Es dürfen jedoch, soweit es sich um die Aufzeichnungspflicht handelt, nicht abgezogen werden:

1. *Sonderleistungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes,*

§ 4 Abs. 1 u. § 5: Siehe Fußnote zu § 1 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 u. Abs. 3: EStG i. d. F. v. 10. 8. 1925 I 189; § 15 Abs. 1 Nr. 4 angef. durch Art. 1 Nr. 1 G. v. 29. 6. 1929 I 123

§ 5 Abs. 2 Nr. 3: § 67 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 AO a. F. jetzt § 10 Nrn. 2 u. 3 StAnpG 610-2

§ 5 Abs. 3: § 23 Abs. 2 EStG a. F. jetzt § 32 Abs. 2 Nr. 3 EStG 611-1

2. *Verlustvorträge* (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes),
3. *Abfindungen* (insbesondere *Abfindungsrenten*), die an Angehörige (§ 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung) gezahlt werden.

(3) Wenn Ehegatten oder wenn Eltern und Kinder (§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, so kommt es für die Aufzeichnungspflicht darauf an, welche *Reineinkünfte* für die Ehegatten zusammen oder für die Eltern und Kinder zusammen festgestellt worden sind. Waren diese *Reineinkünfte* nach den getroffenen Feststellungen entweder in einer einzelnen Einkommensart oder in mehreren Einkommensarten zusammen höher als 100 000 Deutsche Mark, so tritt Aufzeichnungspflicht ein.

§ 6

(1) Im Sinne des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung und der Vorschriften dieser Durchführungsverordnung ist eine Feststellung dann getroffen, wenn der Bescheid, der die Feststellung enthält (zum Beispiel: der Steuerbescheid, der Feststellungsbescheid, der Berichtigungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung), bekanntgegeben worden ist, und zwar entweder dem Steuerpflichtigen oder einer Person, die berechtigt ist, den Bescheid für den Steuerpflichtigen entgegenzunehmen.

(2) Für den Beginn und den Wegfall der Aufzeichnungspflicht kommt es nicht darauf an, ob die bei der Einkommensteuerveranlagung oder im Rechtsmittelverfahren getroffenen Feststellungen bereits rechtskräftig geworden sind.

Aufzeichnungspflichtige Einnahmen

§ 7*

(1) Die Einnahmen sind einzeln aufzuzeichnen.

§ 7 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 sowie Abs. 3: EStG v. 10. 8. 1925 I 189
 § 7 Abs. 2 Nr. 2: § 23 Abs. 2 EStG a. F. jetzt § 32 Abs. 2 Nr. 3 EStG 611-1
 § 7 Abs. 3: § 21 EStG a. F. jetzt § 8 Abs. 2 EStG 611-1

- (2) Die Aufzeichnungspflicht erstreckt sich auch
 1. auf Einnahmen, die der Einkommensteuer nicht unterliegen (Beispiele: einmalige Vermögensanfänge — § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes —),
 2. auf Einnahmen solcher Personen, die mit dem Aufzeichnungspflichtigen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden; wenn jedoch Einnahmen der Ehefrau nicht der Verwaltung des Ehemanns oder Einnahmen von minderjährigen Kindern (§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) nicht der Verwaltung des Vaters oder der Mutter unterliegen, so trifft die Aufzeichnungspflicht den, dem die Verwaltung der Einnahmen obliegt.

(3) Für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (§ 21 des Einkommensteuergesetzes), genügt zusammenfassende Aufzeichnung, wenn die Einnahmen für den Haushalt des Steuerpflichtigen oder für andere nichtbetriebliche Zwecke verwendet werden.

Aufzeichnungspflichtige Ausgaben und aufzeichnungspflichtiges Vermögen

§ 8

Bestimmungen über die Aufzeichnung von Ausgaben und über die Aufzeichnung von Vermögen bleiben vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen brauchen Aufzeichnungen über Ausgaben und über Vermögen auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht gemacht zu werden.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

610-1-2

**Verordnung
zur Durchführung der §§ 402 und 413 der Reichsabgabenordnung***

Vom 17. August 1940

Reichsministerialbl. S. 209, verk. am 23. 8. 1940

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wird das Folgende verordnet:*

(1)* Steuerpflichtiger im Sinn der §§ 402 und 413 der Reichsabgabenordnung ist jeder, dem durch ein Steuergesetz (§ 2 der Reichsabgabenordnung) irgendwelche Pflichten auferlegt sind.

(2) Unter den Begriff Steuerpflichtiger fallen nicht:

1. die Amtsträger (§ 22 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung),

2. die Auskunftspersonen (§§ 175 und folgende der Reichsabgabenordnung),

3. die Sachverständigen (§ 186 der Reichsabgabenordnung),

soweit es sich um Pflichten handelt, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Amtsträger, als Auskunftsperson oder als Sachverständiger obliegen.

Der Reichsminister der Finanzen

Überschrift u. Abs. 1: § 413 AO hier bezogen auf d. Fass. d. Art. I Nr. 20 G v. 4. 7. 1939 I 1181
Einleitungssatz: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 4 G v. 1. 12. 1936 I 961

610-2 Steueranpassungsgesetz

Steueranpassungsgesetz (StAnpG)

Vom 16. Oktober 1934

Reichsgesetzbl. I S. 925, verk. am 17. 10. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

ABSCHNITT I Allgemeines Steuerrecht

Unterabschnitt 1 Auslegung

§ 1*

- (1) Die Steuergesetze sind ... auszulegen.
- (2) Dabei sind die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (3) Entsprechendes gilt für die Beurteilung von Tatbeständen.

Unterabschnitt 2 Ermessen

§ 2

- (1) Entscheidungen, die die Behörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessens-Entscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht.
- (2) Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessens-Entscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen.
- (3) ...

Unterabschnitt 3 Steuerschuld

§ 3*

- (1) Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft.
- (2) Auf die Entstehung der Steuerschuld ist es ohne Einfluß, ob und wann die Steuer festgesetzt wird und wann die Steuer zu entrichten (wann sie fällig) ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für andere Leistungen, die auf Grund der Steuergesetze geschuldet werden.
- (4) Bei Verschollenen gilt, soweit es sich um Entstehung, Umfang und Beendigung einer Steuerschuld handelt, der Tag, mit dessen Ablauf das *Ausschlußurteil* rechtskräftig wird, als Todestag.

§ 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 3: Gestrichen auf Grund Art. I KRG Nr. 12 v. 11. 2. 1946 KRABl. S. 60

§ 3 Abs. 4: Statt Ausschlußurteil jetzt Beschluß gem. § 23 VerschollenheitsG 401-6

§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b u. c sowie Nrn. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 19 G v. 13. 7. 1961 I 981, 997

§ 3 Abs. 5 Nr. 5: Eingef. durch § 19 Nr. 1 G v. 29. 3. 1940 I 585, 592, gem. § 19 Nr. 2 bisherige Nrn. 5 u. 6, jetzt Nrn. 6 u. 7

§ 3 Abs. 5 Nrn 6 u. 7 (neu): Gestrichen durch Art. 3 G v. 23. 4. 1963 I 197 (Anmerkung für die Fußnoten zu § 3 Abs. 5: Nr. 3 (alt) eingef. durch § 29 Nr. 1 Buchst. a G v. 1. 12. 1936 I 961, 977, gem. § 29 Nr. 1 Buchst. b erhielten die seinerzeitigen Nrn. 3 bis 5 die Nrn. 4 bis 6.)

(5) Beispiele und Ergänzungen zu den Absätzen 1 und 2: Die Steuerschuld entsteht:

1. bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer:
 - a) für Steuerabzugsbeträge:

im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte;
 - b) für Vorauszahlungen:

mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;
 - c) für die veranlagte Steuer:

mit Ablauf des Zeitraums, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum), soweit nicht die Steuerschuld nach Buchstabe a oder b schon früher entstanden ist;
2. bei der Vermögensteuer und bei der Grundsteuer:

mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Steuer erhoben wird;
3. bei der Gewerbesteuer:
 - a) für Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital:

mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;
 - b) für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Buchstabe a) handelt:

mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird;
 - c) für die Lohnsummensteuer:

mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer zu entrichten ist. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, soweit die Gemeinde als Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs bestimmt hat;
4. bei der Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen:
 - a) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten:

mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind;

- b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten:
mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind;
5. bei der Grunderwerbsteuer:
- a) mit dem Eintritt der Bedingung, wenn die Wirksamkeit eines Erwerbsvorgangs von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist;
- b) mit der Genehmigung, wenn ein Erwerbsvorgang der Genehmigung einer Behörde bedarf;
- 6.
- 7.

§ 4

(1) Bedingte Steuerschulden, bedingte Steuerbefreiungen, bedingte Steuerermäßigungen und sonstige bedingte Steuervergünstigungen sind im Zweifel auflösend bedingt.

(2) Tritt eine Bedingung ein, unter der die Steuerschuld, die Steuerbefreiung, die Steuerermäßigung oder die sonstige Steuervergünstigung wegfällt, so sind Steuerfestsetzungen und Steuerfeststellungen, bei denen der Eintritt der Bedingung nicht berücksichtigt ist, zurückzunehmen oder zu ändern, bisher unterbliebene Steuerfestsetzungen und Steuerfeststellungen nachzuholen und zuviel gezahlte Steuern zu erstatten. Nach Ablauf des Jahrs, das auf den Eintritt der Bedingung folgt, kann der Steuerpflichtige die Zurücknahme oder Änderung der Steuerfestsetzung oder Steuerfeststellung und die Erstattung nicht mehr verlangen.

(3) Entsprechendes (Absatz 2) gilt:

1. wenn Erzeugnisse oder Waren, für die eine bedingte Steuerschuld entstanden ist, untergehen, bevor es sich entschieden hat, ob die Bedingung eintritt;
2. wenn ein Merkmal, dessen Vorliegen das Gesetz für die Steuerschuld, für die Steuerbefreiung, für eine Steuerermäßigung oder für eine sonstige Steuervergünstigung fordert, nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit weggefallen ist.

§ 5

(1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen (zum Beispiel die Begründung oder die Beibehaltung eines Scheinwohnsitzes) sind für die Besteuerung ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Besteuerung maßgebend.

(2) Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Tun oder ein Unterlassen), das den steuerpflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des steuerpflichtigen Tatbestands bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen eines Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Rechtsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Besteuerung insoweit und solange ohne Bedeutung, als die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts eintreten und bestehen lassen.

(4) Ist ein Rechtsgeschäft anfechtbar, so ist dies für die Besteuerung insoweit und solange ohne Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(5) Soweit in den Fällen des Absatzes 3 das bereits eingetretene wirtschaftliche Ergebnis des nichtigen Rechtsgeschäfts nachträglich wieder beseitigt oder in den Fällen des Absatzes 4 das anfechtbare Rechtsgeschäft mit Erfolg angefochten worden ist, sind Steuerfestsetzungen und Steuerfeststellungen, die auf Grund des nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäfts erfolgt sind, zurückzunehmen oder zu ändern und entrichtete Steuern zu erstatten. Nach Ablauf des Jahrs, das auf die Beseitigung des wirtschaftlichen Ergebnisses oder auf die erfolgreiche Durchführung der Anfechtung folgt, kann der Steuerpflichtige die Zurücknahme der Steuerfestsetzung oder Steuerfeststellung und die Erstattung nicht mehr verlangen.

(6) Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 6*

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch vor, so sind die Steuern so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.

(3) Steuern, die auf Grund der für unwirksam zu erachtenden Maßnahmen etwa entrichtet worden sind, werden auf den Betrag, der nach Absatz 2 zu entrichten ist, und auf andere Rückstände des Steuerpflichtigen angerechnet und, soweit eine solche Anrechnung nicht möglich ist, erstattet. Nach Ablauf des Jahrs, das auf die endgültige Feststellung der Unwirksamkeit folgt, kann der Steuerpflichtige die Anrechnung oder Erstattung nicht mehr verlangen.

(4) Werden einem Steuerpflichtigen von einer mit ihm zusammen veranlagten Person in oder nach dem Veranlagungszeitraum, für den noch Steuer rückstände bestehen, unentgeltlich Vermögensgegenstände zugewendet, so kann der Empfänger über den sich nach § 7 Abs. 3 Satz 4 ergebenden Steuerbetrag hinaus bis zur Höhe des gemeinen Werts dieser Zuwendung für die Steuerschuld in Anspruch genommen werden.

§ 6 Abs. 4: Angef. durch Art. 13 Nr. 1 G v. 18. 7. 1958 I 473, 490, gem. Art. 14 für die Einkommensteuer erstmals anzuwenden bei der Zwangsvollstreckung aus Steuerbescheiden für den Veranlagungszeitraum 1958

§ 7*

(1) Personen, die dieselbe steuerrechtliche Leistung schulden oder nebeneinander für dieselbe steuerrechtliche Leistung haften, sind Gesamtschuldner.

(2) Personen, die zusammen zu veranlagen sind, sind Gesamtschuldner.

(3) Jeder Gesamtschuldner schuldet die ganze Leistung. Dem Finanzamt steht es frei, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will. Es kann die geschuldete Leistung von jedem Gesamtschuldner ganz oder zu einem Teil fordern. In den Fällen des Absatzes 2 kann bei den Steuern vom Einkommen und bei der Vermögensteuer der Gesamtschuldner, gegen den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, beantragen, die Zwangsvollstreckung auf den Steuerbetrag zu beschränken, der sich bei einer Aufteilung der im Zeitpunkt der Einleitung der Zwangsvollstreckung rückständigen Steuerschuld ergibt. Die Steuerschuld ist bei den Steuern vom Einkommen und bei der Vermögensteuer nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei getrennter Veranlagung ergeben würden. Die Entscheidung ergeht mit Wirkung für und gegen alle Gesamtschuldner. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Durchführung des Verfahrens und über die Aufteilung der Steuerschuld zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit oder Vereinfachung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten erforderlich ist, und zwar insbesondere über

1. den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt des Antrags,
2. die Ermittlung und Abgrenzung der Aufteilungsgrundlagen,
3. die Abgrenzung des aufzuteilenden Betrages,
4. die Auswirkungen des Steuerbescheides auf die Aufteilung,
5. die Form, den Inhalt und die Wirkung des Aufteilungsbescheides,
6. das Rechtsmittelverfahren gegen den Aufteilungsbescheid.

(4) Zahlung (Entrichtung) durch einen Gesamtschuldner kommt den anderen Gesamtschuldnern zustatten. Bis zur Entrichtung des ganzen Betrags bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet.

(5) Ist keine Zahlungspflicht, sondern eine andere Pflicht zu erfüllen (zum Beispiel Auskunft zu erteilen), so kommt Pflichterfüllung durch einen Gesamtschuldner den anderen Gesamtschuldnern dann nicht zustatten, wenn es für das Finanzamt von Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Gesamtschuldnern erfüllt wird.

(6) Steuerrechtliche Sondervorschriften, die von Absatz 1 oder von Absatz 3 Sätzen 2 bis 6 abweichen, bleiben unberührt.

§ 7: I. d. F. d. § 29 Nr. 2 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977
 § 7 Abs. 2, 3 u. 6: I. d. F. d. Art. 13 Nr. 2 G v. 18. 7. 1958 I 473, 490, gem. Art. 14 für die Einkommensteuer erstmals anzuwenden bei der Zwangsvollstreckung aus Steuerbescheiden für den Veranlagungszeitraum 1958

§ 8

(1) Bei Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel bei Erbfolge oder bei Verschmelzung von Gesellschaften) geht die Steuerschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Recht. Die §§ 105, 106, 109 und 117 der Reichsabgabenordnung und Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.

(3) Sind bei Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse mehrere Betriebe beteiligt, so geht die Steuerschuld auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

(4) Werden Erzeugnisse oder Waren, für die unter einer Bedingung eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, ordnungsmäßig weitergegeben, so geht die bedingte Steuerschuld auf jeden folgenden Erwerber über.

Unterabschnitt 4

Steuerbefreiung

§ 9

Von den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sind Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften und Vermögensmassen insoweit befreit, als ihnen ein Anspruch auf Befreiung von diesen Steuern zusteht

1. nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gegenseitigkeit oder
2. nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten.

Unterabschnitt 5

Angehörige

§ 10*

Angehörige im Sinn der Steuergesetze sind die folgenden Personen:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch,
 - a) wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist);
 - b) wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht.
5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene,
6. Pflegeeltern und Pflegekinder.

§ 10 Nrn. 3 u. 4: I. d. F. d. § 2 G v. 17. 2. 1939 I 283

Unterabschnitt 6

Zurechnung

§ 11-

Für die Zurechnung bei der Besteuerung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorschriften:

1. Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden dem Veräußerer zugerechnet.
2. Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen (entgeltlich oder unentgeltlich) übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.
3. Wirtschaftsgüter, die durch einen Treuhänder zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.
4. Wirtschaftsgüter, die jemand in Eigenbesitz hat, werden dem Eigenbesitzer zugerechnet. Eigenbesitzer ist, wer ein Wirtschaftsgut als ihm gehörig besitzt.
5. Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten so zugerechnet, als wären die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

§ 12*

(1) Vermögen und Einkommen einer Familienstiftung, die von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen errichtet worden ist und ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Ausland hat, werden dem Errichter der Familienstiftung, solange er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den Bezugsberechtigten zugerechnet. Dabei ist es einerlei, ob die Familienstiftung ihr Einkommen ausgeschüttet oder behalten hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Erbschaftsteuer.

(2) Familienstiftungen sind solche Stiftungen, bei denen der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt sind. Den Stiftungen stehen sonstige Zweckvermögen und rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen gleich.

(3) Hat ein Unternehmen oder eine Körperschaft oder eine Personenvereinigung (zum Beispiel eine Gesellschaft) eine Stiftung errichtet, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Ausland hat, so wird die Stiftung wie eine Familienstiftung behandelt, wenn der Stifter, seine Gesellschafter, Mitglieder, leitenden Angestellten (insbesondere Vorstandsmitglieder und Prokuristen) und die Angehörigen dieser Personen zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt sind.

§ 12 Abs. 1 letzter Satz: Angef. durch § 29 Nr. 3 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977

Unterabschnitt 7

Wohnsitz. Gewöhnlicher Aufenthalt

§ 13

Einen Wohnsitz im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 14*

(1) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Falle erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.

(2) Auslandsbeamte werden im Sinn des Einkommensteuergesetzes und, des Vermögensteuergesetzes wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge des Auslandsbeamten zu zahlen hat. Das gleiche gilt für die Ehefrau eines Auslandsbeamten, sofern sie nicht von dem Ehemann dauernd getrennt lebt, und für minderjährige Kinder eines Auslandsbeamten, die zu seinem Haushalt gehören. Als Auslandsbeamte im Sinn der Steuergesetze gelten: unmittelbare und mittelbare Beamte des *Deutschen Reichs*, Angehörige der *Deutschen Wehrmacht* und Beamte der *Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft* und der *Reichsbank*, die ihren Dienort im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinn dieser Vorschrift.

(3)

Unterabschnitt 8

Geschäftsleitung. Sitz. Betriebstätte

§ 15

(1) Geschäftsleitung im Sinn der Steuergesetze ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

(2) Hat eine Körperschaft oder Personenvereinigung, die nach bürgerlichem Recht selbständig ist, die sich aber wirtschaftlich als ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb darstellt, weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland, so wird sie im Sinn der Steuergesetze so behandelt, als befände sich ihre Geschäftsleitung an dem Ort, an dem

1. die beherrschende natürliche Person:
ihren Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Inland fehlt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt,
2. die beherrschende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse:
ihre Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung im Inland fehlt, ihren Sitz hat.

§ 14 Abs. 2: EStG 611-1; VStG 611-6

§ 14 Abs. 3: Gestrichen durch Art. 13 G v. 26. 7. 1957 I 848, 860

(3) Den Sitz im Sinn der Steuergesetze hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

§ 16*

(1) Betriebstätte im Sinn der Steuergesetze ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient.

(2) Als Betriebstätten gelten:

1. die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
2. Zweigniederlassungen, Fabrikationstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schifffahrtsgesellschaften), Kontore und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinem ständigen Vertreter (zum Beispiel einem Prokuristen) zur Ausübung des Gewerbes dienen;
3. Bauausführungen, wenn die Dauer der einzelnen Bauausführungen oder mehrerer ohne Unterbrechung aufeinanderfolgender Bauausführungen in einer Gemeinde sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

(3) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betrieb- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(4) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme dient, hat keine Betriebstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt, in denen aber Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme nicht abgegeben wird.

Unterabschnitt 9

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

§ 17*

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt.

§ 16 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. Art. II Nr. 1 G v. 11. 7. 1953 I 511
§ 17: I. d. F. d. Art. II KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 KRABl. 1945/46 S. 6 u. d. Art. I KRG Nr. 12 v. 11. 2. 1946 KRABl. 1946 S. 60 sowie d. Anlage I A zur V v. 16. 10. 1948 WiGBI. S. 139

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18*

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19*

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung

§§ 18 u. 19: I. d. F. d. Art. II KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 KRABl. 1945/46 S. 6 u. d. Art. I KRG Nr. 12 v. 11. 2. 1946 KRABl. 1946 S. 60 sowie d. Anlage I A zur V v. 16. 10. 1948 WiGBI. S. 139

von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 19 a*

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Begriffe „gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke“ im Sinne der §§ 17 bis 19 und die Voraussetzungen der damit verbundenen Vergünstigungen näher zu bestimmen.

Unterabschnitt 10

Steuerzinsen

§ 20*

§ 19 a: Eingef. durch Art. II Nr. 2 G v. 11. 7. 1953 I 511
§ 20: Aufgeh. durch Art. 26 Abs. 2 Nr. 9 G v. 13. 7. 1961 I 981, 1000; jetzt siehe StSäumG 610-3

ABSCHNITT II bis ABSCHNITT VI

§§ 21 bis 43*

ABSCHNITT VII

§ 44*

ABSCHNITT VIII

§ 45*

ABSCHNITT IX

Inkrafttreten

§ 46

Es treten in Kraft:

1. der § 1, der § 21 Ziff. 3, 35 und 40, die §§ 22 bis 41 und die §§ 43 und 44, der § 45 Abs. 1 und der § 46:
mit der Verkündung;
2. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes:
am 1. Januar 1935.

§§ 21 bis 43: Änderungsvorschriften
§ 44: Erledigte Ermächtigung
§ 45: Aufhebungsvorschriften

Verordnung 610-2-1 zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung)

Vom 24. Dezember 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1592, verk. am 30. 12. 1953

Auf Grund des § 19 a des Steueranpassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuerbegünstigte Zwecke

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne des Steuerrechts liegen vor, wenn die Voraussetzungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit dieser Durchführungsverordnung gegeben sind.

§ 2

Steuerbegünstigte Körperschaften

(1) Körperschaften, die steuerbegünstigten Zwecken dienen, haben diese Zwecke, die Ausschließlichkeit und die Unmittelbarkeit in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne

dieser Verordnung) festzulegen und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen. Der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen miteinander in Einklang stehen; andernfalls sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt.

(2) Die Vorschriften, die in dieser Verordnung für Körperschaften getroffen sind, gelten auch für Personenvereinigungen, für Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Bedürftigkeit

Bedürftig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes sind

1. Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
2. Personen, deren Einkünfte nicht höher sind als das Zweifache des Richtsatzes der allgemeinen öffentlichen Fürsorge einschließlich der Mietbeihilfe, es sei denn, daß ihnen nach den Umständen zugemutet werden kann, ihr Vermögen zum Lebensunterhalt zu verwenden und

dieses Vermögen ausreicht, um ihre Lebenshaltung nachhaltig zu bessern. Bedürftig sind ferner Personen, deren Einkommen oder Vermögen zwar die in Satz 1 genannten Grenzen übersteigt, deren wirtschaftliche Lage aber aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Bei Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sind etwaige Unterhaltsbezüge und -ansprüche zu berücksichtigen.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausschließlichkeit

§ 4

Voraussetzungen

(1) Ausschließlichkeit liegt vor, wenn keine anderen als steuerbegünstigte Zwecke — einzeln oder nebeneinander — verfolgt werden.

(2) Bei Körperschaften bleiben die Vorschriften der §§ 5 bis 10 unberührt; außerdem müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück-erhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

(3) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 2 Nrn. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(4) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß.

§ 5

Steuerlich unschädliche Nebenzwecke

Sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen im übrigen gegeben, so werden diese nicht dadurch ausgeschlossen, daß

1. eine Körperschaft ihre Mittel nicht nur für ihre eigenen satzungsmäßigen Zwecke (Hauptzwecke) verwendet, sondern daneben auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten öffentlichen Behörde zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet;
2. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt;
3. eine Stiftung einen Teil, und zwar höchstens ein Viertel ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber des Stifters und seiner nächsten Angehörigen zu pflegen und deren Andenken zu ehren;
4. eine Körperschaft ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Unterhält eine Körperschaft, bei der die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen im übrigen gegeben sind, einen Gewerbebetrieb, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist sie lediglich mit den Werten (Vermögen und Einkünften), die zu diesen Betrieben gehören, steuerpflichtig, soweit sich nicht aus den §§ 7 bis 10 etwas anderes ergibt.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(3) Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

§ 7

Steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe

(1) Eine steuerbegünstigte Körperschaft ist mit den Werten, die zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 6 Abs. 1, 2) gehören, nicht steuerpflichtig, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, wenn diese Zwecke nur durch ihn erreicht werden können und wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang

in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (steuerlich unschädlicher Geschäftsbetrieb).

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn die Körperschaft, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erreichen, nur den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und daneben keine andere Tätigkeit ausübt.

§ 8

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

(1) Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nach § 7 sind insbesondere bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gegeben, die in besonderem Maße bedürftigen oder minderbemittelten Personen dienen.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in Absatz 1 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Minderbemittelt sind Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 vorliegen, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweifachen Betrages der dreifache Betrag des Richtsatzes einschließlich der Mietbeihilfe tritt. Für Krankenanstalten gilt § 10.

§ 9

Beispiele für steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe

(1) Als steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe (§ 7) kommen unter anderem in Betracht:

1. Alters- und Siechenheime, Waisenhäuser, Jugend- und Studentenheime, Kindergärten und Volksküchen, wenn sie in besonderem Maße bedürftigen oder minderbemittelten Personen dienen (§ 8 Abs. 3);
2. landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen, wenn dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltspfleglingen gesichert wird, sowie andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind (z. B. Tischlereien, Schlossereien);
3. Einrichtungen für arbeitstherapeutische Zwecke, z. B. zur Beschäftigung von Geisteskranken, Schwachsinnigen und dergleichen in handwerklichen und ähnlichen Betrieben sowie in der Land- und Forstwirtschaft;
4. Einrichtungen, die von einem Blindenverein zur Durchführung der Blindenfürsorge unterhalten werden;
5. Einrichtungen für Zwecke der Fürsorgeerziehung in der Land- und Forstwirtschaft, Wäschereien und dergleichen;

6. Einrichtungen zur Behebung der Berufsnot der Jugendlichen;
7. Einrichtungen zu anderen fürsorgerischen Zwecken;
8. kulturelle Einrichtungen (z. B. Museen, Theater), wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten der Einrichtung höchstens decken oder nur wenig überschreiten;
9. kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Kunstausstellungen), wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten;
10. sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins, wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten, die dem Sportverein im ganzen (also nicht nur durch die sportlichen Veranstaltungen) erwachsen, höchstens decken oder nur wenig überschreiten;
11. gesellige Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Vereins, die im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten.

(2) Bei den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Einrichtungen können geringfügige Lieferungen oder Leistungen an Dritte (höchstens bis 20 vom Hundert des wirtschaftlichen Umsatzes) als steuerlich unschädlich behandelt werden, wenn sie durch die Verhältnisse bedingt sind oder sich daraus üblicherweise ergeben.

§ 10*

Krankenanstalten

(1) Unterhält eine Körperschaft, bei der die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen im übrigen gegeben sind, eine Krankenanstalt, so gilt folgendes:

1. Die Körperschaft ist mit den Werten (Vermögen und Einkünften), die zu der Krankenanstalt gehören, steuerfrei, wenn die Krankenanstalt in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient (Absätze 2 und 3).
2. Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Reichsgewerbeordnung), so steht der Körperschaft keine steuerliche Vergünstigung zu, es sei denn, daß sie in einem Gebiet betrieben wird, in dem die Konzession nicht erforderlich ist.

(2) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die von vergleichbaren Kreis- oder Gemeindekrankenanstalten erhoben werden; wird jedoch nachgewiesen, daß die angemessenen durchschnittlichen Selbstkosten höher sind, so können diese in Ansatz gebracht werden.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2: GewO 7100-1

2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinne der Nummer 1 entrichten und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschreiten.

(3) Auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 kann verzichtet werden, wenn die Krankenanstalt statt dessen nachweist, daß

1. mindestens 80 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage auf Kranke der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und der öffentlichen Fürsorge entfallen und
2. Überschüsse, die die Krankenanstalt erzielt, der Körperschaft dazu dienen, ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen.

DRITTER ABSCHNITT

Unmittelbarkeit

§ 11

(1) Die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen sind nicht erfüllt, wenn die zu begünstigenden Zwecke nur mittelbar verwirklicht werden.

(2) Bei einer Körperschaft ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit erfüllt, wenn sie selbst einen oder mehrere der steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht. Dies kann auch durch Hilfspersonen (natürliche Personen oder Körperschaften) geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und den Hilfspersonen bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(3) Eine Körperschaft, in der lediglich steuerbegünstigten Zwecken dienende Körperschaften zusammengefaßt sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar diesen Zwecken dient, gleichgestellt.

(4) Die Ausnahmenvorschriften des § 5 Nrn. 1, 2 und 4 sind auch bei Prüfung der Unmittelbarkeit anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

§ 12

Genau und rechtzeitige Satzungsbestimmungen

(1) Die Satzungsbestimmungen müssen so genau sein, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen gegeben sind.

(2) Die Satzung muß den Erfordernissen dieser Verordnung bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld entsprechen.

§ 13

Satzungsgemäße Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Absatz 3 und § 14 bleiben unberührt.

(2) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung liegt nicht vor, wenn die Satzung sich auf die allgemeine Bestimmung beschränkt, daß das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist.

(3) Nur wenn in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens nicht schon bei der Aufstellung der Satzung nach Absatz 1 genau angegeben werden kann, ist es als steuerlich ausreichende Vermögensbindung anzusehen, wenn neben der in Absatz 2 bezeichneten allgemeinen Bestimmung in der Satzung festgelegt wird, daß Beschlüsse der Körperschaft über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

(4) Sind in der Satzung steuerlich ausreichende Bestimmungen über die Vermögensbindung (Absätze 1 bis 3) nicht enthalten, so sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt.

§ 14

Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung

Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich genehmigten oder staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden.

§ 15

Tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthält. Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 bleiben unberührt.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt § 12 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, daß ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

FUNFTER ABSCHNITT

Steueraufsicht

§ 16

Anzeigepflichten

Körperschaften, die wegen steuerbegünstigter Zwecke ganz oder teilweise steuerfrei sind, haben dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen:

1. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird. Ist der Beschluß in ein öffentliches Register einzutragen oder durch eine staatliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen;
2. Beschlüsse, durch die die Körperschaft aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird.

§ 17

Steuerfestsetzung

Das Finanzamt, dem eine Satzungsbestimmung, insbesondere eine Satzungsänderung, bekanntgeworden oder eine Nachricht über die tatsächliche Geschäftsführung zugegangen ist, prüft, ob dadurch die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen berührt werden. Ist das der Fall, so setzt das Finanzamt die Steuern, die die Körperschaft zu entrichten hat, und bei Realsteuern die Steuermeßbeträge fest.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Behebung von Satzungsängeln

(1) Körperschaften, deren Satzung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, können bis zum 31. Dezember 1954 den Satzungsangel mit Wirkung auch für die Vergangenheit beheben. Ge-

schieht dies nicht, so sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt. Soweit bisher die Behebung von Satzungsängeln im Beschlußverfahren zugelassen war, gilt dies auch bis zum Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist.

(2) Die Erstattung entrichteter Steuern kann auf Grund des Absatzes 1 nicht verlangt werden.

§ 19

Nachholung von Anzeigepflichten

Bestehen beim Inkrafttreten dieser Verordnung für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen, die dem Finanzamt noch nicht mitgeteilt sind, so hat die Körperschaft dies unverzüglich nachzuholen. § 16 Nr. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 20*

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 21

Rückwirkung

Diese Verordnung ist von ihrem Inkrafttreten an auch auf Tatbestände anzuwenden, die vorher verwirklicht worden sind, es sei denn, daß das bisherige Recht zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis führt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 23*

Außerkräften früherer Vorschriften

§ 20: GVBl. Berlin 1954 S. 33; Drittes ÜberleitungsgG 603-5
§ 23: Aufhebungsvorschriften

Verordnung
zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes
(Aufteilungsverordnung)

Vom 8. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 785, verk. am 16. 11. 1963

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 7 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Antrag

(1) Die Zwangsvollstreckung wird nur auf Antrag beschränkt. Der Antrag ist bei dem im Zeitpunkt der Antragstellung für die Besteuerung nach dem Einkommen und dem Vermögen zuständigen Finanzamt schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Der Antrag kann frühestens nach Bekanntgabe des Leistungsgebots gestellt werden. Nach vollständiger Tilgung der rückständigen Steuerschuld ist der Antrag nicht mehr zulässig.

(3) Ergibt sich der Anteil der einzelnen Gesamtschuldner an den Besteuerungsgrundlagen nicht aus der Steuererklärung, so muß der Antrag alle Angaben enthalten, die zur Aufteilung der rückständigen Steuerschuld nach Maßgabe getrennter Veranlagungen erforderlich sind.

(4) Die Angaben des Antragstellers gelten als Steuererklärung im Sinne des § 166 der Reichsabgabenordnung.

§ 2

Ermittlung der Aufteilungsgrundlagen

Das Finanzamt hat den Antrag zu prüfen und die Aufteilungsgrundlagen von Amts wegen zu ermitteln. Es hat dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie im Steuerermittlungs- und -festsetzungsverfahren.

§ 3

Allgemeiner Aufteilungsmaßstab

Die rückständige Steuerschuld ist nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei getrennter Veranlagung nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 ergeben würden. Dabei sind die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen maßgebend, die der Steuerfestsetzung bei der Zusammenveranlagung zugrunde gelegt worden sind, soweit nicht die Anwendung der Vorschriften über die getrennte Veranlagung zu Abweichungen führt.

§ 4*

Aufteilungsmaßstab für die Einkommensteuer

(1) Bei der Aufteilung der rückständigen Einkommensteuerschuld von Ehegatten sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die getrennte Veranlagung von Ehegatten (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Anteils der rückständigen Steuerschuld, der auf ein mit den Eltern nach § 27 des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagtes Kind entfällt, ist von der Steuerschuld auszugehen, die bei einer getrennten Veranlagung (§ 25 des Einkommensteuergesetzes) festzusetzen wäre. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Kindes Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so ist nur der Teil der sich für das Kind ergebenden Steuerschuld zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der übrigen Einkünfte des Kindes zum Gesamtbetrag der Einkünfte des Kindes entspricht.

§ 5*

Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer

Die Aufteilung der Vermögensteuerschuld zusammenveranlagter Personen nach Maßgabe getrennter Veranlagungen ist in folgender Weise durchzuführen:

1. Für die Berechnung des Vermögens und der Vermögensteuerschuld der einzelnen Gesamtschuldner ist vorbehaltlich der Abweichungen in den Nummern 2 bis 4 von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes in der Fassung auszugehen, die der Zusammenveranlagung zugrunde gelegen hat.
2. Wirtschaftsgüter eines Ehegatten, die bei der Zusammenveranlagung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als Betriebsvermögen dem anderen Ehegatten zugerechnet worden sind, werden als eigenes land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als eigenes Betriebsvermögen behandelt.
3. Schulden, die nicht mit bestimmten, einem Gesamtschuldner zugerechneten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, werden bei den einzelnen Gesamtschuldnern nach gleichen Teilen abgesetzt, soweit sich ein bestimmter Schuldner nicht feststellen läßt.
4. Bei der getrennten Veranlagung ist für die Aufteilung von Wirtschaftsgütern auf die Gesamtschuldner die Vorschrift im § 11 Ziff. 4 des

§ 4: EStG 611-1

§ 5 Nr. 1: BewG 610-7; VStG 611-6

Steueranpassungsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als bereits im gesonderten Feststellungsverfahren ein Wirtschaftsgut des einen Gesamtschuldners dem anderen Gesamtschuldner auf Grund dieser Vorschrift zugerechnet worden ist.

§ 6

Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen

(1) Die rückständigen Vorauszahlungen sind im Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Festsetzung der Vorauszahlungen ergeben würden. Ein Antrag auf Aufteilung von Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag auf Aufteilung der weiteren im gleichen Veranlagungszeitraum fällig werdenden Vorauszahlungen und einer etwaigen Abschlußzahlung. Nach Durchführung der Veranlagung ist eine abschließende Aufteilung vorzunehmen. Aufzuteilen ist die gesamte Steuerschuld abzüglich der Beträge, die nicht in die Aufteilung der Vorauszahlungen einbezogen worden sind. Dabei sind jedem Gesamtschuldner die von ihm auf die aufgeteilten Vorauszahlungen entrichteten Beträge anzurechnen. Ergibt sich eine Überzahlung gegenüber dem Aufteilungsbetrag, so ist der überzahlte Betrag zu erstatten.

(2) Werden die Vorauszahlungen erst nach der Veranlagung aufgeteilt, so wird der für die veranlagte Steuer geltende Aufteilungsmaßstab angewendet.

§ 7

Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen

(1) Werden Steuern auf Grund einer Änderung der Steuerfestsetzung nachgefordert, so ist die aus der Nachforderung herrührende rückständige Steuerschuld im Verhältnis der Mehrbeträge aufzuteilen, die sich bei einem Vergleich der berechtigten getrennten Veranlagungen mit den früheren getrennten Veranlagungen ergeben.

(2) Der in Absatz 1 genannte Aufteilungsmaßstab findet keine Anwendung, wenn die bisher festgesetzte Steuerschuld noch nicht getilgt ist.

§ 8

Besonderer Aufteilungsmaßstab

Abweichend von den §§ 3 bis 7 kann die rückständige Steuerschuld nach einem von den Gesamtschuldnern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Maßstab aufgeteilt werden, wenn die Tilgung der Schuld sichergestellt ist. Der gemeinschaftliche Vorschlag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; er ist von allen Gesamtschuldnern zu unterschreiben.

§ 9

Abrundung

Der aufzuteilende Betrag ist vor Durchführung der Verhältnisrechnung auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Die errechneten aufgeteilten Be-

träge sind so abzurunden, daß ihre Summe mit dem der Aufteilung zugrunde liegenden Betrag übereinstimmt.

§ 10

Beteiligung der Gesamtschuldner

Zum Aufteilungsverfahren sind alle Gesamtschuldner zuzuziehen. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung über ihren Anteil an den Besteuerungsgrundlagen zu geben. Dies gilt nicht, wenn übereinstimmende Erklärungen aller Gesamtschuldner vorliegen oder wenn sich aus den Akten auf Grund früherer Angaben der Gesamtschuldner ergibt, wem die einzelnen Besteuerungsgrundlagen zuzurechnen sind und hiervon dem Grunde nach nicht abgewichen wird.

§ 11

Rückständige Steuerschuld; Einleitung der Zwangsvollstreckung

(1) Wird der Antrag vor Einleitung der Zwangsvollstreckung beim Finanzamt gestellt, so ist die im Zeitpunkt des Eingangs des Aufteilungsantrags geschuldete Steuer aufzuteilen.

(2) Wird der Antrag nach Einleitung der Zwangsvollstreckung beim Finanzamt gestellt, so ist die im Zeitpunkt der Einleitung der Zwangsvollstreckung rückständige Steuerschuld, derentwegen vollstreckt wird, aufzuteilen.

(3) Zur rückständigen Steuerschuld gehören auch Säumniszuschläge, Zinsen und nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung festgesetzte Verspätungszuschläge.

(4) Die Zwangsvollstreckung gilt mit der Ausfertigung der Rückstandsanzeige als eingeleitet.

(5) Zahlungen, die in den Fällen des Absatzes 1 nach Antragstellung, in den Fällen des Absatzes 2 nach Einleitung der Zwangsvollstreckung von einem Gesamtschuldner geleistet worden sind, sind diesem anzurechnen. Ergibt sich dabei eine Überzahlung gegenüber dem Aufteilungsbetrag, so ist der überzahlte Betrag zu erstatten.

§ 12

Zwangsvollstreckung

Bis zum rechtskräftigen Abschluß des Aufteilungsverfahrens dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur soweit durchgeführt werden, als dies zur Sicherung des Anspruchs erforderlich ist. § 378 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Form und Inhalt des Aufteilungsbescheides

(1) Über den Antrag auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist nach Einleitung der Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Bescheid (Aufteilungsbescheid) zu entscheiden.

(2) Der Aufteilungsbescheid hat die Höhe der auf jeden Gesamtschuldner entfallenden anteiligen Steuerschuld zu enthalten; ihm ist eine Belehrung beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist. Er soll ferner enthalten

1. die Höhe der aufzuteilenden Gesamtschuld;
2. den für die Berechnung der rückständigen Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt;
3. die Höhe der Besteuerungsgrundlagen, die den einzelnen Gesamtschuldner zugerechnet worden sind, wenn von den Angaben der Gesamtschuldner abgewichen ist;
4. die Höhe der bei getrennter Veranlagung (§ 3) auf den einzelnen Gesamtschuldner entfallenden Steuer;
5. die Beträge, die auf die aufgeteilte Steuerschuld des Gesamtschuldners anzurechnen sind.

(3) Der Aufteilungsbescheid ist jedem Gesamtschuldner verschlossen zuzustellen.

§ 14

Beschränkung der Zwangsvollstreckung

Nach der Aufteilung ist die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der auf die einzelnen Schuldner entfallenden Beträge durchzuführen.

§ 15

Änderung des Aufteilungsbescheides

(1) Der Aufteilungsbescheid kann nur geändert werden, wenn

1. er Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthält;

2. nachträglich bekannt wird, daß die Aufteilung auf unrichtigen Angaben beruht und die rückständige Steuerschuld infolge falscher Aufteilung ganz oder teilweise nicht beigetrieben werden konnte;
3. sich die rückständige Steuerschuld durch Änderung der Steuerfestsetzung erhöht oder vermindert.

(2) Nach Beendigung der Zwangsvollstreckung ist eine Änderung des Aufteilungsbescheides nicht mehr zulässig.

§ 16

Rechtsmittelverfahren

Gegen den Aufteilungsbescheid ist die Beschwerde (§ 237 der Reichsabgabenordnung) gegeben.

§ 17*

Geltung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Der Bundesminister der Finanzen

§ 17: GVBl. Berlin 1963 S. 1118; Drittes ÜberleitungsG 603-5

610-3 Steuersäumnisgesetz

Vom 13. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 981, 993

Erster Teil
Säumniszuschläge

§ 1

Verwirkung und Höhe des Säumniszuschlags

(1) Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Das gleiche gilt für zurückzuzahlende Steuervergütungen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Säumniszuschläge, Zinsen oder andere Geldleistungen als Steuervergütungen oder Steuern, insbesondere Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, Erzwingungsgelder, Sicherungsgelder, Geldstrafen oder Kosten, nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Bei der Nachforderung von Steuern werden keine Säumniszuschläge für die bis zur Fälligkeit der Nachforderung verflossene Zeit erhoben.

§ 2

Berechnung des Säumniszuschlags

Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Steuerbetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet. Dabei werden mehrere Steuerbeträge nur dann zusammengerechnet, wenn sie dieselbe Steuerart betreffen und an demselben Tag fällig geworden sind.

§ 3

Tag der Zahlung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an eine Steuerbehörde:
der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung:
der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird.

Überschrift: Auf Grund Art. 16 SteuerÄndG v. 13. 7. 1961 I 981, 993 u. gem. Art. 26 Abs. 2 mit Wirkung v. 1. 9. 1961 ist das vorstehende Gesetz an die Stelle des StSäumG v. 24. 12. 1934 I 1271 getreten

Zweiter Teil
Zinsen

§ 4

Verzinsliche Ansprüche

Steueransprüche, Erstattungs- und Vergütungsansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung hinterlegter Gelder werden nur verzinst, wenn dies in Steuergesetzen vorgeschrieben ist.

§ 5

Höhe und Berechnung der Zinsen

(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 6*

Rechtsnatur der Säumniszuschläge und der Zinsen; Haftung

(1) Die Säumniszuschläge fließen der Körperschaft zu, die die Steuer verwaltet, zu der die Säumniszuschläge erhoben werden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Zinsen sind Nebenleistungen der Steuer, zu der sie erhoben werden. Auf sie finden die für die Steuern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Die Haftung für Steuern erstreckt sich auf Säumniszuschläge, wenn der Haftende die Steuern aus Mitteln, die seiner Verwaltung oder Verfügungsmacht unterlegen haben, nicht rechtzeitig entrichtet hat.

§ 7

Vollstreckung

Eines Leistungsgebots wegen der Säumniszuschläge und Zinsen bedarf es nicht, wenn sie zusammen mit der Steuer beigetrieben werden.

§ 6 Abs. 1 Satz 2: LAG 621-1

Vierter Teil

Ermächtigung

§ 8*

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

1. zur Vermeidung von Härten und aus Vereinfachungsgründen bei kurzer Überschreitung der Zahlungsfristen keine Säumniszuschläge erhoben werden;
2. bei Finanzämtern, die Rationalisierungsversuche durchführen,
 - a) bei bestimmten Steuern für die Verwirkung des Säumniszuschlags an die Stelle des Fälligkeitstages jeweils ein anderer Stichtag treten kann, der nicht länger als einen Monat nach dem Fälligkeitstag liegen darf,
 - b) abweichend von § 2 rückständige Beträge derselben Steuerart zusammengerechnet werden,
 - c) abweichend von Buchstabe a zur Beseitigung von Mißbräuchen der Säumniszuschlag bei wiederholter Fristüber-

§ 8: Siehe V v. 15. 8. 1961 610-3-1

schreitung von dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag an erhoben werden kann.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmen die Finanzämter, die Rationalisierungsversuche durchführen.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9*

Übergangsregelung

§ 10*

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9: Übergangsbestimmungen

§ 10: GVBl. Berlin 1961 S. 993, 1002; Drittes ÜberleitungsG 603-5

610-3-1

Verordnung zum Steuersäumnisgesetz

Vom 15. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1299

Auf Grund des § 8 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Schonfristen

§ 1

(1) Von der Erhebung eines nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes verwirkten Säumniszuschlags ist bei einer verspäteten Zahlung bis zu fünf Tagen abzusehen. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung gestundet, hinausgeschoben oder die Vollziehung ausgesetzt war oder soweit die Steuer wegen Nichtabgabe von Anmeldungen oder Voranmeldungen festgesetzt worden ist.

(2) Die Vorschriften des § 131 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Sonderregelung für Rationalisierungsversuche

§ 2

Anderung des (Verwirkungs-)Stichtages

(1) Bei den nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Finanzämtern, die Rationalisierungsversuche im Erhebungsverfahren durchführen, tritt abweichend von § 1 Abs. 1 des Gesetzes bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Grundsteuer, der Vermögensabgabe, der Kreditgewinnabgabe, der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer für die Verwirkung des Säumniszuschlags an Stelle des Fälligkeitstages jeweils der auf diesen folgende 20. eines Monats. § 1 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Werden bei derselben Steuerart innerhalb eines Jahres Zahlungen wiederholt nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann der Säumniszuschlag vom Ablauf des Fälligkeitstages an erhoben werden; dabei bleibt § 1 Abs. 1 unberührt.

§ 3

Berechnung des Säumniszuschlags

In den Fällen des § 2 wird abweichend von § 2 des Gesetzes für die Berechnung des Säumniszuschlags der rückständige Betrag jeder Steuerart zusammengerechnet und auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

DRITTER ABSCHNITT

Gesetzliche Zahlungstermine

§ 4

Durch die Regelungen in den §§ 1 und 2 bleiben die gesetzlichen Zahlungstermine unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 5*

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

§ 5: GVBl. Berlin 1961 S. 1221; Drittes ÜberleitungsG 603-5

610-4 Sonstige Rechtsvorschriften

Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung*

Vom 1. November 1921

Reichsgesetzbl. S. 1328

Auf Grund von § 410 Satz 3, § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

§ 1*

Die Unterwerfung im Sinne des § 410 der Abgabenordnung ist bei allen *Zu widerhandlungen* zulässig, soweit die Entscheidung gemäß § 386 Abs. 2, § 387 der Abgabenordnung den Finanzämtern (Hauptzollämtern) zusteht.

§ 2*

(1) Eine Unterwerfung liegt nur dann vor, wenn der Beschuldigte persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten die *Zu widerhandlung* vor einem Beamten des Finanzamts (Hauptzollamts) oder einer Hilfsstelle vorbehaltlos einräumt, sich der festzusetzenden Strafe unterwirft und auf Erlaß eines Strafbescheids verzichtet. Die Vorschriften des § 409 Satz 2 bis 4 der Abgabenordnung finden Anwendung.

(2) Die Unterwerfung wird mit der Genehmigung der Straffestsetzung durch den Vorsteher des Finanzamts (Hauptzollamts), seinen Vertreter oder einen mit der Genehmigung der Straffestsetzungen allgemein beauftragten Beamten wirksam; die Genehmigung kann nur innerhalb dreier Monate erteilt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Beschuldigte an die Unterwerfungserklärung gebunden; die Bindung erlischt, wenn die zur Genehmigung berufene Stelle die Genehmigung vorher versagt.

(3) Die Versagung der Genehmigung soll dem Beschuldigten verkündet oder schriftlich mitgeteilt werden. Die Vorschriften des § 414 Abs. 2, 3 der Abgabenordnung gelten für die Versagung der Genehmigung entsprechend; die Zustellung kann durch schriftliche Mitteilung ersetzt werden.

(4) Die Oberfinanzdirektion kann sich die Genehmigung allgemein oder für besondere Fälle vorbehalten.

§ 3*

(1) Über die Unterwerfungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Verhandlung,

Überschrift: § 410 AO a. F. jetzt § 445

§ 1: § 410 AO a. F. jetzt § 445; „Zu widerhandlungen“ jetzt „Vergehen“ siehe entspr. Änderung der AO durch Art. I Nr. 26 G. v. 4. 7. 1939 I 1181; § 386 Abs. 2 AO a. F. jetzt § 421 Abs. 2; § 387 AO a. F. jetzt § 422

§ 2 Abs. 1: „Zu widerhandlung“ jetzt „Vergehen“ siehe Fußnote zu § 1; § 409 Sätze 2 bis 4 AO a. F. jetzt § 444 Sätze 2 bis 4

§ 2 Abs. 3 Satz 2: § 414 Abs. 2 u. 3 AO a. F. jetzt § 449 Abs. 2 u. 3

§ 3 Abs. 2 Nrn. 3 u. 5: „Zu widerhandlung“ jetzt „Vergehen“, siehe Fußnote zu § 1

2. den Namen des Beschuldigten,
3. die ihm zur Last gelegte *Zu widerhandlung*,
4. das anzuwendende Strafgesetz,
5. die vorbehaltlose Einräumung der *Zu widerhandlung* durch den Beschuldigten,
6. die festzusetzende Strafe und die Unterwerfung unter diese Straffestsetzung durch den Beschuldigten,
7. den Verzicht des Beschuldigten auf Erlaß eines Strafbescheids,
8. einen Ausspruch über die Kosten des Verfahrens.

(3) Die Niederschrift soll ferner nähere Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten enthalten.

(4) Die Niederschrift ist von dem Beschuldigten und von dem aufnehmenden Beamten zu unterschreiben. Ist der Beschuldigte zur Abgabe der Unterschrift außerstande, so hat er die Niederschrift mit seinem Handzeichen zu versehen; verweigert er die Unterschrift oder die Hinzufügung des Handzeichens, so gilt die Unterwerfung als nicht erfolgt.

§ 4*

Ist der Beschuldigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist zur Wirksamkeit der Unterwerfung, insoweit es sich nicht um Personen handelt, die außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Gegenstände, deren Einziehung verwirkt ist und deren Aufbewahrung einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordert oder die dem Verderben ausgesetzt sind, können bei Gefahr im Verzuge den Beschuldigten auf Antrag bereits vor der Genehmigung der Straffestsetzung gegen sofortige Erlegung des Wertes überlassen werden. Das gleiche gilt von den Gegenständen, die einen marktgängigen Preis haben oder deren Wert gering ist, wenn die Genehmigung der Straffestsetzung nicht sogleich eingeholt werden kann.

§ 6*

Nebenbeteiligte (§ 386 Abs. 3 der Abgabenordnung) werden zum Verfahren nicht zugezogen.

§ 4: Gegenstandslos, weil das JGG 451-1 Geldstrafen u. Strafbefehle gegen Jugendliche nicht zuläßt u. daher gegen sie Verwaltungsstrafverfahren nicht möglich sind (siehe § 5 Abs. 2, §§ 13 bis 19 u. § 79 Abs. 1 JGG)

§ 6: § 386 Abs. 3 AO a. F. jetzt § 421 Abs. 3

§ 7*

Im Unterwerfungsverfahren werden Gebühren nach § 419 Buchstabe a der Abgabenordnung nicht erhoben. Für die Auslagen gilt § 419 Buchstabe b dieses Gesetzes.

§ 8*

§ 435 der Abgabenordnung findet auf die Unterwerfung Anwendung.

§ 7: § 419 Buchst. a bzw. b AO a. F. jetzt § 454 Nr. 1 bzw. 2
 § 8: § 435 AO a. F. jetzt § 470

§ 9

Die für das Verwaltungsstrafverfahren geltenden Vorschriften der Abgabenordnung finden auf das Unterwerfungsverfahren sinnngemäße Anwendung, soweit diese Verordnung nicht ein anderes ergibt.

§ 10*

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1921 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister der Finanzen

§ 10 Abs. 2: Übergangsbestimmungen

Beitreibungsordnung*
(BeitrO)

610-4-2

Vom 23. Juni 1923

Reichsministerialbl. S. 595

Übersicht über die Stoffeinteilung

ERSTER TEIL	§§	§§
Behörden	1 bis 4	
ZWEITER TEIL		
Verfahren	5 bis 79	
Erster Abschnitt: Anwendungsgebiet des Verwaltungszwangsverfahrens		
	5 bis 8	
Erster Titel: Beitreibbare Leistungen	5, 6	
Zweiter Titel: Vollstreckungsschuldner	7, 8	
Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Zwangsvollstreckung		
	9 bis 35	
Erster Titel: Leistungsgebot	9 bis 14	
I. Allgemeine Bestimmungen	9 bis 13	
II. Sonderbestimmungen zu § 303 [330] der Reichsabgabenordnung	14	
Zweiter Titel: Mahnung	15 bis 20	
Dritter Titel: Anzeige an die Vollstreckungsabteilung	21 bis 24	
Vierter Titel: Aussonderung der zur Zwangsvollstreckung nicht geeigneten Fälle		
	25 bis 35	
I. Ermittlung der Zahlungsfähigkeit	25	
II. Niederschlagung	26 bis 30	
III. Erlaß. Stundung	31	
IV. Aufrechnung	32 bis 34	
V. Sonstige zur Zwangsvollstreckung nicht geeignete Fälle	35	
Dritter Abschnitt: Anordnung und Leitung der Zwangsvollstreckung		
	37 bis 57	
Erster Titel: Anordnung der Zwangsvollstreckung	36 bis 38	
Zweiter Titel: Leitung der Zwangsvollstreckung	39 bis 57	
I. Einleitung der Zwangsvollstreckung ..	39 bis 53	
1. Allgemeine Bestimmungen	39	
2. Vollstreckungsauftrag	40, 41	
3. Vollstreckungsantrag	42 bis 48	
4. Vollstreckungsanmeldung	49, 50	
5. Ersuchen um Amtshilfe	51 bis 53	
II. Überwachung der Zwangsvollstreckung	54 bis 57	
Vierter Abschnitt: Ausführung der Zwangsvollstreckung		
	58 bis 72	
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen	58 bis 61	
Zweiter Titel: Ausführung der Zwangsvollstreckung durch den Vollziehungsbeamten ..	62 bis 67	
Dritter Titel: Ausführung der Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsabteilung	68 bis 72	
Fünfter Abschnitt: Offenbarungseid		
	73 bis 76	
Sechster Abschnitt: Sicherungsverfahren		
	77 bis 79	
DRITTER TEIL		
Schlußbestimmungen	80, 81	

Überschrift:

- a) Gem. Art. I V zur Einführung der BeitrO v. 5. 7. 1923 RMBl. S. 645 in Kraft seit 1. 1. 1924.
- b) Obwohl die BeitrO nur zu einem Teil Rechtsvorschriften, im übrigen Verwaltungsanordnungen enthält, ist sie wegen des untrennbaren Zusammenhanges der Rechtsvorschriften mit den Verwaltungsanordnungen in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen.
- c) In der BeitrO enthaltene veraltete Bezeichnungen oder durch die Rechtsentwicklung überholte Textstellen sind kursiv gedruckt. Die Bezeichnung „Landesfinanzamt“, die lt. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes ÜberleitungsgG 603-5 bis auf weiteres in Berlin fortgilt, ist gem. Abschnitt I Abs. 1 1. DAFVG v. 23. 11. 1950 Anhang zu 600-1 durch die Bezeichnung „Oberfinanzdirektion“ ersetzt; siehe Nr. 2 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2. An Stelle der überholten und daher kursiv gedruckten Begriffe „Vollstreckungsabteilung“, „Veranlagungsabteilung“ und „Rückstandsblatt“ sind beim Lesen der BeitrO die jetzt gültigen Bezeichnungen „Vollstreckungsstelle“, „Veranlagungsbezirk“ und „Rückstandsanzeige“ zu setzen.
- d) Die in der BeitrO erwähnten Paragraphen der Reichsabgabenordnung beziehen sich sämtlich auf die Fassung der AO v. 13. 12. 1919 S. 1993. Um Wiederholungen und gleichlautende Fußnoten zu vermeiden, sind in der BeitrO anders als bei der sonstigen Regelung im Teil III des Bundesgesetzblattes die jetzt in Frage kommenden Paragraphen der AO nicht in Fußnoten vermerkt, sondern hinter die kursiv gedruckten Paragraphen der alten Fassung der AO in eckigen Klammern eingefügt. Bei überholten Bestimmungen ist lediglich der Paragraph der alten Fassung der AO kursiv gedruckt.

Auf Grund von § 444 Abs. 3, § 463 der Reichsabgabenordnung wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsrats, folgendes bestimmt: *

ERSTER TEIL

Behörden

§ 1 *

(1) Vollstreckungsbehörden (§ 299 [326] Abs. 2 AO) sind die Finanzämter. Ihnen steht die Anordnung (§§ 36 ff.) und die Leitung (§§ 39 ff.) der Zwangsvollstreckung zu. Sie sind in dem Umfang, der sich aus den Bestimmungen des zweiten Teils ergibt, auch zur Vorbereitung (§§ 9 ff.) und zur Ausführung (§§ 58 ff.) der Zwangsvollstreckung berufen.

(2) Innerhalb des Finanzamts (einschließlich seiner Hilfsstellen) bildet der Vollstreckungsdienst einen von dem Veranlagungsdienst und von dem Erhebungsdienst getrennten Dienstzweig. Der Vollstreckungsdienst kann mit sonstigen Dienstgeschäften (z. B. mit Geschäften des Kassendienstes oder des Veranlagungsdienstes, mit der Bearbeitung von Strafsachen oder mit der Leitung des Steueraußendienstes) in einer Hand (*Sachbearbeiter, Gruppe*) vereinigt werden. Hilfsstellen (Hilfskassen) von Finanzämtern können mit Geschäften des Vollstreckungsdienstes betraut werden.

(3) Die Befugnis des Vorstehers des Finanzamts, sich in jeder Sache die persönliche Entscheidung vorzubehalten, bleibt unberührt.

§ 2

(1) Im Sinne der Beitreibungsordnung bedeutet:

1. *Veranlagungsabteilung*: die Beamten des Finanzamts, denen die Feststellung der geschuldeten steuerrechtlichen Leistungen (§ 6) obliegt;
2. *Kasse*: die Beamten des Finanzamts, denen die Erhebung der Steuern obliegt (Finanzkasse nebst ihren Hilfskassen);
3. *Vollstreckungsabteilung*: die Beamten des Finanzamts, denen der Innendienst im Vollstreckungsverfahren obliegt.

(2) Vollziehungsbeamte im Sinne der Beitreibungsordnung sind:

1. die Beamten des Finanzamts, die zur Ausführung von Vollstreckungsmaßnahmen der in § 40 Abs. 1 bezeichneten Art ständig verwendet werden;
2. sonstige Beamte des Finanzamts, wenn sie für einzelne Fälle beauftragt worden sind,

Vollstreckungsmaßnahmen der in § 40 Abs. 1 bezeichneten Art auszuführen;

3. Beamte des *Reichs*, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die, ohne Beamte eines Finanzamts zu sein, damit betraut sind, für ein Finanzamt (*Vollstreckungsabteilung*) Vollstreckungsmaßnahmen der in § 40 Abs. 1 bezeichneten Art auszuführen; hierzu gehören insbesondere solche Gerichtsvollzieher, denen auf Grund des § 306 [333] Abs. 3 der Reichsabgabenordnung die Ausführung der Zwangsvollstreckung übertragen worden ist.

(3) Die *Dienstverhältnisse der Vollziehungsbeamten (in ihrer Eigenschaft als Vollziehungsbeamte des Reichs)* regelt der Reichsminister der Finanzen durch eine besondere Verordnung (*Dienstordnung, § 444 Abs. 3 Satz 1 AO*).

§ 3 *

(1) Für die Beitreibung veranlagter Steuern ist die *Vollstreckungsabteilung* des Finanzamts zuständig, bei dessen Kasse (Finanzkasse oder Hilfskasse) der beizutreibende Betrag zum Soll steht. Bei welcher Kasse die Steuern zum Soll zu stellen sind und inwieweit die bei einer Kasse zum Soll gestellten Beträge der Kasse eines anderen Finanzamts zur Erhebung überwiesen werden können, richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen, die zu den einzelnen Steuergesetzen ergangen sind.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Beitreibung steuerrechtlicher Leistungen (§ 6), die nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 1 fallen, richtet sich, soweit nicht für einzelne Fälle Sondervorschriften (Beispiel: § 98 [118] AO) Platz greifen, nach den Vorschriften der §§ 51 bis 58, §§ 62, 63 [71 bis 78 Abs. 1] der Reichsabgabenordnung.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß Aufgaben, die der *Vollstreckungsabteilung* eines Finanzamts obliegen, von der *Vollstreckungsabteilung* eines anderen Finanzamts wahrzunehmen sind.

(4) Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Zuständigkeit verschiedener *Vollstreckungsabteilungen* entscheidet die nächste gemeinschaftliche obere Behörde (§ 60 Satz 1 [78 Abs. 2] AO).

(5) Eine *Vollstreckungshandlung*, die die *Vollstreckungsabteilung* vorgenommen hat oder durch den Vollziehungsbeamten hat ausführen lassen, ist nicht deshalb unwirksam, weil die *Vollstreckungsabteilung* örtlich unzuständig war (§ 61 [79] Abs. 1 AO).

§ 4

Für die Vertretung des *Reichsfiskus* in Rechtsstreitigkeiten, die in den Geschäftsbereich der

Reichsfinanzverwaltung fallen, gelten die Bestimmungen vom 18. März 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 153, Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 166) und die Ausführungsanweisung vom 29. September 1922 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 372).

ZWEITER TEIL

Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Anwendungsgebiet des Verwaltungszwangsverfahrens

Erster Titel

Beitreibbare Leistungen

§ 5*

(1) Leistungen, die auf Grund von Steuergesetzen (§ 3 [2 Abs. 2] AO) dem Reich geschuldet werden, können im Verwaltungsweg erzwungen werden. Für das Verwaltungszwangsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere der §§ 298 bis 354 [325 bis 381], und die Bestimmungen der Beitreibungsordnung.

(2) Für Leistungen, die nicht auf Grund von Steuergesetzen (§ 3 [2 Abs. 2] AO), sondern auf Grund anderer Gesetze dem Reich geschuldet werden, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend, wenn dies durch reichsrechtliche Vorschrift besonders bestimmt ist. Beispiele hierfür finden sich in § 26 des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 601), §§ 114, 148 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 405), §§ 9, 12 Abs. 1, § 17 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 390), §§ 13, 14 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 500).

(3) Die Beitreibung von Landesabgaben und anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben, deren Verwaltung den Oberfinanzdirektionen und den ihnen unterstellten Behörden auf Grund des § 19 [18] der Reichsabgabenordnung übertragen worden ist, er-

§ 5 Abs. 2: G über die Zwangsanleihe v. 20. 7. 1922 gegenstandslos infolge Ausschluß der Schuldverschreibungen dieser Zwangsanleihe vom Umtausch gem. § 1 u. § 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 G über die Ablösung öffentlicher Anleihen v. 16. 7. 1925 I 137; G über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922 612-7, § 114 BranntwMonG neugef. durch Abschnitt I Nr. 9 V v. 7. 12. 1944 I 336, § 148 BranntwMonG weggefallen anlässlich der Neufassung des „Elften Abschnitts“ dieses Gesetzes gem. Art. I Nr. 9 G v. 25. 3. 1939 I 604; SüßstoffG v. 8. 4. 1922 außer Kraft durch § 13 Abs. 2 SüßstoffG v. 14. 7. 1926 I 409, dieses Gesetz aufgehoben durch § 14 Abs. 2 SüßstoffG v. 1. 2. 1939 I 111, in dieser Fassung siehe 612-13; Ausführungsbestimmungen zu der V über die Außenhandelskontrolle v. 8. 4. 1920 aufgehoben durch § 7 G über Aus- und Einfuhrverbote v. 25. 3. 1939 I 578

§ 5 Abs. 4: LandessteuerG v. 30. 3. 1920 neugef. auf Grund Art. VII G zur Änderung des LandessteuerG v. 23. 6. 1923 I 483 unter der neuen Überschrift „Finanzausgleichsgesetz“ am 23. 6. 1923 I 494, die Neufassung dieses Gesetzes v. 27. 4. 1926 I 203 aufgehoben durch § 8 G v. 27. 4. 1955 I 189, 192; wegen der Anwendung der Beitreibungsvorschriften der AO u. der BeitrO in den Ländern siehe jetzt die entsprechenden Anordnungen der Länder

folgt nur dann nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere der §§ 298 bis 354 [325 bis 381], und den Bestimmungen der Beitreibungsordnung, wenn dies durch landesrechtliche Vorschrift besonders bestimmt ist.

(4) Auf die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, die von Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhoben werden, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechende Anwendung (§ 40 Abs. 4 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920, Reichsgesetzbl. S. 402).

§ 6*

(1) Zweck der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Leistung kann die Erfüllung oder die Sicherung eines auf die Steuergesetze gegründeten Anspruchs sein. Gegenstand der Leistung kann ein Tun oder ein Unterlassen (zum Beispiel Unterlassen der Verfügung über eine Sache) sein. Der Anspruch auf ein Tun umfaßt alle dem Vollstreckungsschuldner obliegenden Rechtshandlungen, insbesondere die Leistung von Geld und die Herausgabe von Sachen.

(2) Auf Grund von Steuergesetzen geschuldet (§ 5 Abs. 1 Satz 1) ist eine Leistung dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung

1. unmittelbar aus Steuergesetzen (§ 3 [2 Abs. 2] AO) oder aus Verordnungen, die auf Grund von Steuergesetzen ergangen sind, sich ergibt oder
2. gemäß den Steuergesetzen durch Verfügung einer Steuerbehörde begründet ist.

(3) Zu den Leistungen im Sinne des Absatzes 2 gehören von Geldleistungen insbesondere die folgenden:

1. Steuern (§ 1 AO);
2. Steuerzuschläge (Beispiel: § 170 [168] Abs. 2 Satz 1 AO);
3. unter den Voraussetzungen des § 78 [96] der Reichsabgabenordnung:
von dem Vollstreckungsschuldner zurückzuerstattende Beträge, die ihm zu Unrecht entweder erstattet oder vergütet worden sind;
4. Zinsen (Beispiele: §§ 104, 105 [127 a, 251 a] AO);
5. durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren verhängte Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Ersatzstrafen (§ 386 [421] Abs. 2, 3, §§ 410 [445], 412 [447] Abs. 2, 3, § 424 [459] Abs. 1, 4 AO);
6. Ordnungsstrafen, die der Reichsfinanzhof oder das Finanzgericht in Ausübung der

§ 6 Abs. 3 Nr. 5: „Ersatzstrafe“ jetzt „Wertersatz“

§ 6 Abs. 3 Nrn. 6 u. 7: GVG 300-2

§ 6 Abs. 3 Nr. 8: „Geldstrafen als Zwangsmittel“ jetzt „Erzwingungsgelder“

§ 6 Abs. 3 Nr. 10 u. Abs. 4 Nr. 1: G über Steuernachsicht v. 3. 1. 1920 erledigt durch Frist- bzw. Zeitablauf

§ 6 Abs. 5: G gegen die Steuerflucht v. 26. 7. 1918 gem. § 30 außer Kraft durch Fristablauf, G zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht aufgeh. durch Art. VI Nr. 5 G v. 10. 8. 1925 I 241; UmsatzsteuerG v. 24. 12. 1919 S. 2157 jetzt i. d. F. v. 1. 9. 1951 I 791 611-10

Sitzungspolizei verhängt hat (§ 254 [274] Abs. 3 Satz 1, § 276 [298] Abs. 1 Satz 1 AO in Verbindung mit §§ 179, 182 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

7. *Ordnungsstrafen und Kosten, die nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes Mitgliedern der Ausschüsse auferlegt worden sind;*
8. *Geldstrafen als Zwangsmittel* (§ 202 Abs. 1, 2 AO);
9. *Sicherungsgelder* (§ 203 AO);
10. *die Beträge, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Steuernachsicht (Reichsgesetzbl. 1920 S. 45) zu entrichten sind;*
11. *Kosten besonderer Aufsichtsmaßnahmen der in § 199 [197] der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art;*
12. *Kosten, die dadurch entstehen, daß das Finanzamt eine gegen den Vollstreckungsschuldner getroffene Verfügung auf Grund des § 202 Abs. 1, 3 [6] der Reichsabgabenordnung durch einen Dritten ausführen läßt;*
13. *vom Vollstreckungsschuldner zu tragende Kosten des Ermittlungsverfahrens (§ 205 Abs. 3, § 206 Abs. 2 AO), des Rechtsmittelverfahrens (§§ 286 ff. [307 ff.] AO) und des Verwaltungsstrafverfahrens (§§ 419 [454], 420 [455], 422, 424 [459] Abs. 1 AO);*
14. *Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung* (§ 315 [342] AO).

(4) Herausgabe einer Sache wird im Sinne des Absatzes 2 zum Beispiel dann geschuldet,

1. *wenn Sachen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Steuernachsicht (Reichsgesetzbl. 1920 S. 45) dem Reich verfallen sind;*
2. *wenn durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren auf Einziehung von Sachen erkannt worden ist* (§ 386 [421] Abs. 2, 3, §§ 410 [445], 412 [447], 424 [459] Abs. 3 AO).

(5) Als Beispiel einer sonstigen nach den Steuergesetzen geschuldeten Leistung sei die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheit angeführt (§ 348 [375] AO). Eine derartige Verpflichtung besteht insbesondere nach folgenden Vorschriften: § 82 Abs. 2 [100 Abs. 1 und 4], § 87 [106] Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung, § 5 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 951), §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 583), § 32 Abs. 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Steht dem Steuerpflichtigen die Entschließung nicht nur über die Art der Sicherheit (§ 109 [132] Abs. 1, § 113 [136] AO), sondern auch darüber frei, ob er (zum Beispiel zur Erlangung von Zahlungsaufschub) Sicherheit leisten will, so fehlt es an einer beitreibbaren Leistung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1.

Zweiter Titel Vollstreckungsschuldner

§ 7*

(1) Vollstreckungsschuldner kann sein,

1. *wer nach den Steuergesetzen eine Leistung als Selbstschuldner zu entrichten hat* (steuerrechtliche Schuld);
2. *wer nach den Steuergesetzen für eine Leistung, die ein anderer schuldet, persönlich haftet* (steuerrechtliche Haftung).

(2) Die für den Vollstreckungsschuldner geltenden Bestimmungen finden, unbeschadet der Sonderbestimmungen des § 14, entsprechende Anwendung auf die Personen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Verbindung mit § 100 [120] Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung kraft Gesetzes für eine steuerrechtliche Leistung, die ein anderer schuldet, persönlich haften (bürgerlichrechtliche Haftung). Besteht eine Haftung sowohl nach bürgerlichem Recht als auch nach Steuerrecht, so finden die Bestimmungen Anwendung, die für die steuerrechtliche Haftung gegeben sind.

(3) Das Verwaltungszwangsverfahren findet nicht statt gegen den, der sich durch Vertrag verpflichtet hat, eine steuerrechtliche Leistung, die ein anderer schuldet, zu bewirken oder für die Leistung einzustehen. Gegen ihn ist der Anspruch des Reichs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu verfolgen (§ 100 [120] Abs. 2 AO).

(4) Beispiele steuerrechtlicher Haftung (Absatz 1 Nr. 2) finden sich in § 84 [103] Satz 2, § 86 [105] Abs. 1 Satz 2, § 86 [105] Abs. 2, § 89 [108] Satz 2, § 90 [109] Abs. 1 Satz 1, § 92 [111] Abs. 1, 2, §§ 96 [116], 97 [117], 165 [163] Abs. 3 Satz 2, § 381 [416] der Reichsabgabenordnung; § 23 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes; § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 5, § 34 Satz 2, § 45 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes; § 18 Abs. 4, 6, 7 des Erbschaftsteuergesetzes; § 72 des Tabaksteuergesetzes; § 154 Abs. 2 Satz 2, § 164 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

(5) Beispiele bürgerlichrechtlicher Haftung (Absatz 2) sind:

1. *die Haftung des Erwerbers eines Vermögens nach § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;*
2. *die Haftung des Erbschaftskäufers nach § 2382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;*
3. *die Haftung, die über den Tatbestand des § 96 [116] der Reichsabgabenordnung hinaus den Erwerber eines Handelsgeschäfts unter den Voraussetzungen des § 25 des Handelsgesetzbuchs trifft.*

§ 7 Abs. 4: UmsatzsteuerG v. 24. 12. 1919 S. 2157 jetzt i. d. F. v. 1. 9. 1951 611-10; KapitalverkehrsteuerG v. 8. 4. 1922 I 354 jetzt i. d. F. v. 24. 7. 1959 611-13; ErbschaftsteuerG v. 10. 9. 1919 S. 1543 jetzt i. d. F. v. 1. 4. 1959 611-8, § 18 Abs. 4, 6, 7 ErbStG a. F. jetzt § 15 Abs. 3, 5, 6; TabaksteuerG v. 12. 9. 1919 S. 1667 jetzt i. d. F. v. 6. 5. 1953 I 169 612-1, § 72 TabStG a. F. jetzt § 65 Abs. 2; BranntwMonG v. 8. 4. 1922 I 335, 405 612-7, § 154 BranntwMonG neugef. durch Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 6 G v. 16. 8. 1961 I 1323, § 164 BranntwMonG neugef. durch Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 8 G v. 10. 10. 1957 I 1704
§ 7 Abs. 5 Nrn. 1 u. 2: BCB 400-2
§ 7 Abs. 5 Nr. 3: HGB 4100-1

(6) Ein Beispiel zu Absatz 3 Satz 1 ist der Fall, daß ein Dritter für die Schuld eines Steuerpflichtigen dem Reich Bürgschaft geleistet oder ein Schuldversprechen abgegeben hat (§ 113 [136] AO).

§ 8*

(1) Wer nach den Steuergesetzen verpflichtet ist, aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, eine Leistung zu bewirken, hat, soweit er nicht auch persönlich die Leistung schuldet oder dafür haftet, die Zwangsvollstreckung in das von ihm verwaltete Vermögen zu dulden; er steht insoweit dem Vollstreckungsschuldner gleich (steuerrechtliche Duldungspflicht).

(2) Das gleiche gilt, unbeschadet der Sonderbestimmungen des § 14, für die Personen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Verbindung mit § 100 [120] Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung kraft Gesetzes verpflichtet sind, aus Mitteln, die ihrer Verwaltung unterliegen, eine steuerrechtliche Leistung zu bewirken (bürgerlichrechtliche Duldungspflicht). Besteht eine Duldungspflicht sowohl nach bürgerlichem Recht als auch nach Steuerrecht, so finden die Bestimmungen Anwendung, die für die steuerrechtliche Duldungspflicht gegeben sind.

(3) Ist im Verwaltungszwangsverfahren für das Reich eine Sicherungshypothek auf einem Grundstück eingetragen und ist danach das Grundstück veräußert worden, so kann der Erwerber des Grundstücks wegen der Verpflichtung, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens in Anspruch genommen werden (§ 346 [373] Satz 1 AO). Soweit die Duldungspflicht reicht, steht der Erwerber, unbeschadet der Sonderbestimmungen des § 14, einem Vollstreckungsschuldner der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Arten gleich.

(4) Beispiele steuerrechtlicher Duldungspflicht (Absatz 1) finden sich in § 84 [103] Satz 1, §§ 85 [104], 86 [105] Abs. 1 Satz 2, § 86 [105] Abs. 2, § 87 [106] Abs. 1, 2, § 89 [108] Satz 1 der Reichsabgabenordnung.

(5) Beispiele bürgerlichrechtlicher Duldungspflicht (Absatz 2) sind:

1. die dem Erwerber eines Nießbrauchs an einem Vermögen oder an einer Erbschaft nach §§ 1086, 1089 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegende Verpflichtung, steuerrechtliche Schulden des Bestellers, die vor Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind, aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen zu tilgen;
2. die den Ehemann nach § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs treffende Verpflichtung, steuerrechtliche Schulden der Ehefrau, die vor Eingehung der Ehe entstanden sind, aus dem eingebrachten Gut zu begleichen.

§ 8 Abs. 5 Nr. 1: BGB 400-2

§ 8 Abs. 5 Nr. 2: § 1411 BGB i. d. F. v. 18. 8. 1896 S. 195, eheliches Güterrecht neuregelt durch GleichberG v. 18. 6. 1957 I 609

ZWEITER ABSCHNITT

Vorbereitung der Zwangsvollstreckung

Erster Titel

Leistungsgebot

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

(1) Grundlage der Zwangsvollstreckung kann sein:

1. eine Verfügung der Steuerbehörde (Absatz 2 Sätze 2, 5), durch die der Vollstreckungsschuldner zur Bewirkung der Leistung (§§ 5, 6) angewiesen wird (Leistungsgebot, § 299 Abs. 4 [326 Abs. 5] AO, §§ 11, 12);
2. wenn nach einem Steuergesetz, das nach der Reichsabgabenordnung in Kraft getreten ist, ein Leistungsgebot (Nummer 1) nicht erforderlich ist: der in dem Gesetz enthaltene Leistungsbefehl.

(2) Der Erlaß des Leistungsgebots ist keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung. Das Leistungsgebot zu erlassen, steht der Stelle zu, die die steuerrechtliche Leistung festsetzt. Das Leistungsgebot soll in der Regel in die Verfügung (§ 73 [91] Abs. 1 Satz 1 AO), durch die die steuerrechtliche Leistung festgesetzt wird (zum Beispiel in den Steuerbescheid, Sicherheitsbescheid, Vollstreckungsbescheid, Strafbescheid), im Unterwerfungsverfahren (§ 410 [445] AO) in die Niederschrift über die Unterwerfungsverhandlung aufgenommen werden. Für steuerrechtliche Leistungen, die durch Rechtsmittelbehörden (einschließlich ihrer Geschäftsstellen) festgesetzt werden, gelten die Bestimmungen der Sätze 2, 3 nicht. Enthält eine Verfügung, durch die eine steuerrechtliche Leistung festgesetzt worden ist, oder eine Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung kein Leistungsgebot, so ist,

1. wenn es sich um eine Geldleistung handelt, die für die Erhebung zuständige Kasse,
2. wenn es sich um eine sonstige Leistung handelt, die für die Beitreibung zuständige Vollstreckungsabteilung

für den Erlaß des Leistungsgebots zuständig; daneben bleiben Zuständigkeiten, die sich aus der Bestimmung des Satzes 2 ergeben, unberührt.

(3) Das Leistungsgebot muß den Vollstreckungsschuldner (bei mehreren Vollstreckungsschuldnern einen jeden) sowie den Gegenstand (§ 6 Abs. 1 Sätze 2, 3) und den Grund der Leistung bezeichnen, auch eine ausdrückliche Aufforderung zur Bewirkung der Leistung enthalten. Es soll ferner enthalten:

1. eine Anweisung, wo, wann und wie die Leistung zu bewirken ist;
2. bei Geldleistungen: die Bezeichnung des Postscheckkontos oder des Bankkontos der zum Empfang der Leistung berechtigten Kasse.

(4) Wer eine Leistung, ohne dafür persönlich zu haften, aus Mitteln zu bewirken hat, die seiner Verwaltung unterliegen (§ 8 Abs. 1, 2), ist anzuweisen, zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das von ihm verwaltete Vermögen die Leistung zu bewirken; entsprechendes gilt für die Fälle des § 8 Abs. 3. Im übrigen finden die Bestimmungen des Absatzes 3 Anwendung.

§ 10*

(1) Das Leistungsgebot ist dem Vollstreckungsschuldner bekanntzugeben. Richtet sich das Leistungsgebot gegen mehrere Vollstreckungsschuldner, so hat grundsätzlich Bekanntgabe an jeden zu erfolgen. Haften mehrere als Gesamtschuldner, so kann die Stelle, die das Leistungsgebot erläßt (§ 9 Abs. 2 Sätze 2, 5), anordnen, daß Bekanntgabe zunächst nur an den Vollstreckungsschuldner erfolgt, der in erster Linie in Anspruch genommen werden soll. Die Bekanntgabe an die anderen Gesamtschuldner ist nachzuholen, wenn gegen sie vollstreckt werden soll.

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 wirkt die Bekanntgabe an den Vertreter auch gegen den Vertretenen. In den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 2 wirkt die Bekanntgabe an den Vermögensverwalter auch gegen den Eigentümer des Vermögens. Soweit die Bestimmungen der Sätze 1, 2 Platz greifen, bedarf es nicht einer besonderen Bekanntgabe an den, gegen den die bereits erfolgte Bekanntgabe wirkt.

(3) Beispiel zu Absatz 1, 2: Ist der das Leistungsgebot enthaltende Steuerbescheid, durch den Eheleute als Gesamtschuldner zu einer Steuer veranlagt werden (§ 95 Abs. 2 AO), dem Ehemann zugestellt worden (§ 211 Abs. 3 AO), so ist besondere Zustellung an die Ehefrau nur dann erforderlich, wenn das Vermögen der Ehefrau, in das vollstreckt werden soll, der Verwaltung des Ehemannes nicht unterliegt. *Der Verwaltung des Ehemannes unterliegen: das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft; das eingebrachte Gut der Ehefrau bei dem gesetzlichen Güterstand (§§ 1363 bis 1425 BGB), bei der Errungenschaftsgemeinschaft und bei der Fahrnisgemeinschaft; das Sondergut (§ 1439 BGB) der Ehefrau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.* Der Verwaltung des Ehemannes unterliegen nicht: das Vorbehaltsgut der Ehefrau bei dem gesetzlichen Güterstand (§§ 1363 bis 1425 BGB), bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Errungenschaftsgemeinschaft und bei der Fahrnisgemeinschaft; das Vermögen der Ehefrau bei Gütertrennung.

(4) Die Bekanntgabe der Leistungsgebote, die in Steuerbescheide (§ 211 Abs. 1 AO), Strafbescheide (§ 412 [447] AO) oder Sicherheitsbescheide (§§ 2, 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 24. Juni 1919) aufgenommen worden sind, erfolgt nach den Vorschriften, die für die Bekanntgabe der Bescheide bestehen (zu ver-

§ 10 Abs. 3: § 95 Abs. 2 AO a. F. jetzt siehe § 7 Abs. 2 StAnpG 610-2; BGB I. d. F. v. 18. 8. 1896 S. 195; eheliches Güterrecht neuregelt durch GleichberG v. 18. 6. 1957 I 609

§ 10 Abs. 4: G zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht v. 24. 6. 1919 S. 583 aufgeh. durch Art. VI Nr. 5 G v. 10. 8. 1925 I 241; wegen der Zustellung von Bescheiden siehe auch VwZG 201-3

gleichen § 211 Abs. 3, § 414 [449] Abs. 1 AO, § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1919). Im übrigen entscheidet die Stelle, die das Leistungsgebot erläßt, nach ihrem Ermessen, ob nach den Umständen des Falles Zustellung des Leistungsgebots angebracht oder formlose Bekanntgabe ausreichend ist. Ist der Vollstreckungsschuldner anwesend, so kann ihm das Leistungsgebot mündlich bekanntgegeben werden; über die mündliche Bekanntgabe ist ein Aktenvermerk aufzunehmen; dem Vollstreckungsschuldner ist auf Verlangen eine Abschrift des Leistungsgebots zu erteilen (§ 73 [91] Abs. 2 AO).

(5) Bei Leistungsgeboten, die auf Zahlung von Geld gerichtet sind, ist der Tag der Bekanntgabe in dem Sollbuch zu vermerken. Die Vermerke sind bei den einzelnen zum Soll gestellten Beträgen (wenn für die Zustellungskontrolle eine besondere Spalte vorgesehen ist, in dieser, andernfalls in der Bemerkungsspalte) einzutragen. Gilt für eine große Anzahl von Leistungsgeboten das gleiche Zustellungsdatum, so können für diese Leistungsgebote Einzelvermerke der in Satz 2 bezeichneten Art unterbleiben, wenn in dem Sollbuch oder auf einem ihm beigelegten Blatt ein Gesamtvermerk über die Zustellung eingetragen wird (Beispiel eines solchen Vermerks: Einkommensteuersollbuch 1923 Nrn. 1 bis 350 zugestellt am ...). Die Eintragung der Vermerke liegt, wenn das Sollbuch von der Veranlagungsabteilung aufgestellt wird und der Kasse noch nicht übergeben worden ist, der Veranlagungsabteilung, im übrigen der Kasse ob. Soweit die Kasse die Eintragungen vorzunehmen hat, hat die Veranlagungsabteilung der Kasse die erforderlichen Unterlagen zu liefern; nähere Anordnungen hierüber werden, soweit erforderlich, von dem Vorsteher des Finanzamts getroffen.

(6) Leistungsgebote, die nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, sind in beglaubigter Abschrift der Vollstreckungsabteilung zuzuleiten; dabei ist der Tag der Bekanntgabe anzugeben.

§ 11

(1) Die Zwangsvollstreckung kann in der Regel nur gegen solche Vollstreckungsschuldner angeordnet und eingeleitet werden, gegen die wegen der beizutreibenden Rückstände Leistungsgebot ergangen ist.

(2) Ist ein Vollstreckungsschuldner, der zur Vertretung eines anderen Vollstreckungsschuldners berechtigt ist, zur Entrichtung einer in seinen Vertretungsbereich fallenden Leistung angewiesen worden, so wirkt dieses Leistungsgebot auch gegen den Vertretenen (§ 226 [241] Abs. 1 Satz 1 AO in Verbindung mit § 83 [102] Abs. 2, §§ 84, 86 bis 91 [103, 105 bis 110] AO). Ist ein Vollstreckungsschuldner, dem kraft Gesetzes, kraft Anordnung einer Behörde oder kraft letztwilliger Verfügung die Verwaltung des Vermögens eines anderen zusteht, zur Bewirkung einer in seinen Verwaltungsbereich fallenden Leistung angewiesen worden, so wirkt dieses Leistungsgebot auch gegen den, dem das Vermögen gehört (§ 226 [241] Abs. 1 Satz 1 AO in Verbindung mit

§§ 85, 87 [104, 106] AO). Soweit ein Leistungsgebot, das gegen einen Vollstreckungsschuldner ergangen ist, einem anderen Vollstreckungsschuldner gegenüber wirksam ist, kann auf Grund dieses Leistungsgebots die Zwangsvollstreckung auch gegen den anderen Vollstreckungsschuldner angeordnet, eingeleitet und ausgeführt werden.

(3) Sollen zusammen mit der Hauptleistung die darauf entfallenden Nebenleistungen (Zinsen und Kosten) beigetrieben werden, so bedarf es nicht eines Leistungsgebots über die Nebenleistungen.

(4) Ist ein Vollstreckungsschuldner gestorben, nachdem gegen ihn mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung begonnen worden war, so ist zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein Leistungsgebot gegen den Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder sonstigen Nachlaßpfleger nicht erforderlich. Hat der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen oder ist der Erbe unbekannt oder ist es ungewiß, ob er die Erbschaft angenommen hat, so hat die Vollstreckungsabteilung, wenn bei einer Vollstreckungsmaßnahme die Zuziehung des Vollstreckungsschuldners nötig ist (Beispiele: § 321 [348] Abs. 3, § 332 [359] Abs. 1 Satz 3, § 334 [361] Satz 4 AO), bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird, die Bestellung eines einstweiligen besonderen Vertreters zu beantragen; dies gilt nicht, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 12*

(1) Mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung darf erst begonnen werden, wenn das Leistungsgebot dem Vollstreckungsschuldner bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Woche verstrichen ist (§ 299 Abs. 4 [326 Abs. 5] AO).

(2) Sicherheiten, deren Leistung auf Grund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 oder auf Grund der §§ 2, 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 24. Juni 1919 angeordnet ist, können beigetrieben werden, sobald der Sicherheitsbescheid dem Vollstreckungsschuldner zugestellt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1919, § 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 26. Juli 1918).

(3) Wegen der durch Strafbescheid erkannten Strafe (Geldstrafe, Einziehung, Ersatzstrafe) und festgestellten Kosten darf mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung erst dann begonnen werden, wenn der Strafbescheid rechtskräftig geworden (und damit der Anspruch, den das Reich aus dem Strafbescheid hat, entstanden) ist und wenn sowohl seit dem Eintritt der Rechtskraft als auch seit der Be-

§ 12 Abs. 2: G gegen die Steuerflucht v. 26. 7. 1918 gem. § 30 durch Fristablauf außer Kraft, G zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht v. 24. 6. 1919 S. 583 aufgeh. durch Art. VI Nr. 5 G v. 10. 8. 1925 I 241

§ 12 Abs. 3 Satz 1: „Ersatzstrafe“ jetzt „Wertersatz“

§ 12 Abs. 4: Hierzu siehe Beschluß des BFH II 167/52 S v. 30. 9. 1953 BStBl. III S. 312

kanntgabe des Leistungsgebots eine Woche verstrichen ist. In sonstigen Fällen wird die Zwangsvollstreckung nicht dadurch gehemmt, daß gegen das Leistungsgebot ein Rechtsmittel eingelegt worden ist (§ 235 [251] Satz 1 AO).

(4) Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind nicht deshalb nichtig, weil sie entgegen den Bestimmungen des Absatzes 1, Absatzes 3 Satz 1 vorzeitig getroffen worden sind (formelle Wirksamkeit im Sinne des § 136 des Strafgesetzbuchs). Durch vorzeitige Vollstreckung werden Rechte für das Reich so lange nicht begründet, als die Voraussetzungen des Absatzes 1, Absatz 3 Satz 1 nicht erfüllt sind (materielle Unwirksamkeit). Besteht eine vorzeitig getroffene Vollstreckungsmaßnahme noch in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1, Absatz 3 Satz 1 eintreten, so wird sie in diesem Zeitpunkt voll wirksam. Nach dem Eintritt der Wirksamkeit wird, was das Reich durch die vorzeitige Vollstreckung erlangt hat, nicht mehr deshalb erstattet, weil die Vollstreckungsmaßnahme zu der Zeit, da sie getroffen worden ist, noch nicht hätte erfolgen dürfen (zu vgl. § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1). Rechte Dritter, die vor dem Eintritt der in Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen an dem Gegenstand, in den das Reich vollstreckt hat, entstanden sind, gehen dem Recht des Reichs im Range vor. Durch die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 werden die Rechte des Vollstreckungsschuldners im übrigen sowie die dienststrafrechtlichen Folgen vorzeitig ergriffener Vollstreckungsmaßnahmen nicht berührt.

§ 13

(1) Wird ein Leistungsgebot, das auf Zahlung von Geld gerichtet ist, zurückgenommen, aufgehoben oder abgeändert, so hat die Stelle, die das Leistungsgebot erlassen hat, der Kasse Nachricht von der Zurücknahme, Aufhebung oder Abänderung zu geben, wenn der Rückstand, auf den das Leistungsgebot sich bezieht, zum Soll gestellt worden ist. Die Kasse hat, wenn sie wegen des Rückstandes bereits Anzeige an die Vollstreckungsabteilung erstattet hat (§§ 21, 22), die Vollstreckungsabteilung von der Zurücknahme oder Abänderung des Leistungsgebots in Kenntnis zu setzen.

(2) Von der Zurücknahme, Aufhebung oder Abänderung eines Leistungsgebots, das nicht auf Zahlung von Geld gerichtet ist, hat die Stelle, die das Leistungsgebot erlassen hat, der Vollstreckungsabteilung Nachricht zu geben, wenn das Leistungsgebot bereits der Vollstreckungsabteilung zugeleitet worden ist (§ 10 Abs. 6).

(3) Die Benachrichtigungen (Absätze 1, 2) geschehen in der Weise, daß die Verfügung (§ 73 [91] Abs. 1 Satz 1 AO), durch die das Leistungsgebot zurückgenommen, aufgehoben oder abgeändert worden ist, in Urschrift oder in Abschrift (Abschrift des erkennenden Teils der Verfügung genügt) den in Absätzen 1, 2 bezeichneten Stellen vorgelegt wird. Der Vorsteher des Finanzamts kann für die Benachrichtigungen eine andere Form vorschreiben.

II. Sonderbestimmung zu § 303 [330] der Reichsabgabenordnung

§ 14*

(1) Für Personen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Verbindung mit § 100 [120] Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung kraft Gesetzes haftpflichtig oder duldungspflichtig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1), gelten außer den allgemeinen Bestimmungen der §§ 9 bis 13 die in den Absätzen 2 bis 5 enthaltenen Sonderbestimmungen. Besteht eine Haftpflicht oder eine Duldungspflicht sowohl nach bürgerlichem Recht als auch nach Steuerrecht (§ 7 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 2), so bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen der §§ 9 bis 13. Die Sonderbestimmungen der Absätze 2 bis 5 gelten (neben den allgemeinen Bestimmungen der §§ 9 bis 13) entsprechend, wenn in dem Falle des § 8 Abs. 3 der Erwerber eines Grundstücks wegen der Verpflichtung, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden, in Anspruch genommen wird (§ 346 [373] Satz 2 AO).

(2) Will die Veranlagungsabteilung gegen die im Absatz 1 Sätze 1, 3 bezeichneten Personen Leistungsgebot erlassen, so hat sie ihnen dies anzukündigen mit dem Anheimgeben, sich zu äußern. Die Veranlagungsabteilung soll eine angemessene Frist für die Äußerung setzen; die Frist soll, sofern nicht Gefahr im Verzug obwaltet, nicht kürzer als eine Woche sein. In der Ankündigung ist der Anspruch, wegen dessen Leistungsgebot erlassen werden soll, dem Grund und dem Betrag (oder dem sonstigen Gegenstand) nach zu bezeichnen; die Ankündigung soll verschlossen zugestellt werden.

(3) Gibt der in Anspruch Genommene auf Grund der Ankündigung keine Erklärung ab, so kann die Veranlagungsabteilung nach Ablauf der Erklärungsfrist Leistungsgebot erlassen. Das Leistungsgebot darf weder auf einen größeren noch auf einen anderen Leistungsgegenstand als den in der Ankündigung bezeichneten gerichtet, auch nur auf den in der Ankündigung angegebenen Grund gestützt werden. Die Bestimmung des Satzes 1 gilt, soweit der in Anspruch Genommene seine Verpflichtung anerkennt.

(4) Erhebt der in Anspruch Genommene Einwendungen gegen das Bestehen oder gegen die Höhe des gegen den Hauptschuldner gerichteten Anspruchs, auf den sich die Haftpflicht oder die Duldungspflicht bezieht, oder bestreitet er, zur Bewirkung der Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet zu sein, oder erhebt er Einwendungen nach §§ 781 bis 784, § 786 der Zivilprozessordnung, so entscheidet die Veranlagungsabteilung. Soweit die Veranlagungsabteilung die Einwendungen als gerechtfertigt anerkennt, hat sie dem in Anspruch Genommenen zu eröffnen, daß vom Erlaß des angekündigten Leistungsgebots Abstand genommen wird. Soweit die Veranlagungsabteilung die Einwendungen nicht als gerechtfertigt anerkennt, kann sie unter Zurückweisung der Einwendungen Leistungsgebot erlassen. Die Bestimmung des Absatzes 3 Satz 2 findet Anwendung. Das

§ 14 Abs. 4 u. 5: ZPO 310-4

Leistungsgebot hat außer den in § 9 Abs. 3, 4 bezeichneten Angaben eine kurze Darlegung der Gründe zu enthalten, aus denen der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(5) Soweit das Leistungsgebot gemäß Absatz 3 ergangen ist, findet dagegen die Beschwerde (§§ 224, 281, 282 [237, 303, 304] AO) statt. Soweit die Veranlagungsabteilung in dem Leistungsgebot die Einwendungen zurückgewiesen hat (Absatz 4 Satz 3), kann der in Anspruch Genommene

1. im Beschwerdeverfahren (§§ 224, 281, 282 [237, 303, 304] AO) Einwendungen erheben gegen das Bestehen oder gegen die Höhe des gegen den Hauptschuldner gerichteten Anspruchs, für den die Haftpflicht oder die Duldungspflicht besteht;
2. im Wege des Zivilprozesses auf Feststellung klagen, daß er zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung nicht oder nur unter Einschränkungen (§§ 781 bis 784, § 786 ZPO) verpflichtet sei. (§ 303 [330] Abs. 2 Satz 2 AO).

Die in Satz 2 Nr. 2 bezeichnete Klage ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat zu erheben und gegen das Reich, vertreten durch den Vorsteher des Finanzamts (zu vergleichen § 4), zu richten. Das Prozeßgericht kann nach Maßgabe des § 769 Abs. 1, 3, § 770 der Zivilprozessordnung die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen anordnen (zu vergleichen § 57 Abs. 2).

Zweiter Titel

Mahnung

§ 15

(1) Vollstreckungsschuldner (§ 7 Abs. 1, 2, § 8 Abs. 1 bis 3), die fällige Geldbeträge (§ 6 Abs. 3) nicht bezahlt haben, sollen alsbald nach dem Eintritt der Fälligkeit, jedoch nicht vor Ablauf der in § 12 Abs. 1, 3 bezeichneten Fristen, gemahnt werden (§ 314 [341] Satz 1 AO).

(2) Die Mahnung ist keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung. Sie liegt der Kasse ob.

§ 16*

(1) Ist durch öffentliche Bekanntmachung allgemein an die Zahlung erinnert worden, so bedarf es nicht einer besonderen Mahnung solcher Vollstreckungsschuldner, denen gegenüber die öffentliche Erinnerung wirksam ist (§ 314 [341] Satz 2 Halbsatz 2 AO).

(2) Eine öffentliche Erinnerung kann nur an Vollstreckungsschuldner der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art, nicht auch an haftpflichtige oder duldungspflichtige Personen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 3) gerichtet werden. Die öffentliche Erinnerung hat keine Wirkung gegenüber solchen Vollstreckungsschuldnern, die im Bezirke des Finanzamts weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche

§ 16 Abs. 3: ESTAB v. 29. 1. 1923 RMBl. S. 85

Niederlassung noch ihren dauernden Aufenthalt haben. Sie ist unwirksam gegenüber Vollstreckungsschuldern, denen zur Zeit der Veröffentlichung ein Leistungsgebot noch nicht bekanntgegeben worden ist.

(3) Öffentliche Erinnerung darf nur erfolgen, wenn der *Reichsminister der Finanzen* (Beispiel: § 80 Abs. 2 der *Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz*) oder die Oberfinanzdirektion sie ausdrücklich zugelassen hat. Die Oberfinanzdirektion soll die öffentliche Erinnerung in der Regel nur wegen veranlagter Steuern (nebst Zuschlägen, Zinsen und Kosten) zulassen. Dies kann allgemein für alle nach Satz 2 in Betracht kommenden Fälle geschehen.

(4) Die Erinnerung kann schon kurz vor dem Eintritt der Fälligkeit öffentlich bekanntgemacht werden. Sie soll einen Hinweis darauf enthalten, daß gegen Schuldner, die nicht binnen einer Woche (im Falle des Satzes 1 binnen einer Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit) zahlen, die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden wird.

(5) Die Bekanntmachung liegt grundsätzlich dem Finanzamt ob; der Vorsteher des Finanzamts bestimmt, ob eine einheitliche Bekanntmachung für den Bezirk des Finanzamts oder besondere Bekanntmachungen von den einzelnen Kassen zu erlassen sind. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß die Erinnerung von mehreren Finanzämtern gemeinsam bekanntzumachen ist. Geht der Bezirk der Oberfinanzdirektion nicht oder nicht erheblich über den Bezirk einer Stadtgemeinde hinaus (*Beispiele: die Landesfinanzämter Groß-Berlin, Unterelbe und Unterweser*), so kann an Stelle der Finanzämter die Oberfinanzdirektion die öffentliche Erinnerung erlassen. Die Bekanntmachung erfolgt durch einmaliges Einrücken in das für amtliche Veröffentlichungen der Finanzbehörde (Sätze 1 bis 3) bestimmte Blatt.

(6) Die öffentliche Erinnerung gilt als ausgeführt an dem Tage, an dem die Nummer des Blattes, die die Bekanntmachung enthält, ausgegeben worden ist. Die Stelle, die nach Maßgabe des Absatzes 5 die öffentliche Erinnerung bekanntmacht, soll veranlassen, daß die Bekanntmachung außer in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatt auch in der sonst ortsüblichen Weise (zum Beispiel durch Aushang, Anschlag, Ausruf oder Einrücken in geeignete Zeitungen) erfolgt.

(7) Der Tag, an dem die öffentliche Erinnerung als ausgeführt gilt (Absatz 6 Satz 1), ist im Sollbuch zu vermerken. Die Bestimmung des § 10 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

(1) Die Mahnung kann ferner (zu vergleichen § 16 Abs. 1) unterbleiben:

1. bei den in § 6 Abs. 3 Nrn. 4, 6 bis 8, 11 bis 14 bezeichneten Leistungen;
2. wenn der Vollstreckungsschuldner offenkundig mittellos ist;
3. wenn die Kosten der Mahnung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen;

4. wenn das *Reich* oder ein Land, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung Vollstreckungsschuldner ist (zu vergleichen § 35 Abs. 2);
5. wenn zu besorgen ist, daß infolge der Warnung des Vollstreckungsschuldners oder infolge der Verzögerung der Zwangsvollstreckung, die bei Mahnung eintritt, der Erfolg der Zwangsvollstreckung beeinträchtigt wird;
6. wenn die Mahnung infolge eines in der Person des Vollstreckungsschuldners liegenden Hindernisses nicht nach den Bestimmungen des § 18 ausgeführt werden kann.

(2) Ist eine Schuld, nachdem der Vollstreckungsschuldner gemahnt oder öffentlich erinnert worden war, gestundet worden, so ist nach Ablauf der Stundungsfrist Mahnung nicht erforderlich.

§ 18*

(1) Soweit gemahnt wird, geschieht dies in der Regel schriftlich (durch Mahnzettel). Bereitet bei einer Hilfskasse die Ausstellung der Mahnzettel erhebliche Schwierigkeiten, so kann die Oberfinanzdirektion zulassen, daß die Hilfskasse mündlich (jedoch nicht telephonisch) mahnen läßt; nähere Bestimmungen darüber, wie die mündliche Mahnung auszuführen ist, trifft die Oberfinanzdirektion.

(2) Die Mahnzettel (Absatz 1 Satz 1) werden auf Grund der Sollbücher von der Kasse ausgestellt. Ist ein Vollstreckungsschuldner mit mehreren Geldleistungen im Rückstand, so ist es zulässig, die Leistungen in einem Mahnzettel zusammenzufassen.

(3) Die Mahnzettel sollen enthalten:

1. die in § 9 Abs. 3 bezeichneten Angaben;
2. den Betrag der Kosten der Mahnung (§ 315 AO);
3. einen Hinweis darauf, daß die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden wird, wenn die geschuldeten Beträge nicht binnen einer Woche gezahlt werden.

Die Mahnzettel brauchen nicht unterschrieben zu werden; es genügt, wenn die Mahnzettel mit dem Abdruck des Dienststempels versehen oder mit dem Namen eines zuständigen Beamten unterdrückt oder unterstempelt sind.

(4) Die Mahnzettel sind dem Vollstreckungsschuldner verschlossen zu übermitteln. Dies geschieht entweder durch Aufgabe zur Post (Absatz 5) oder durch Behändigung (Absatz 6, § 19). Vollstreckungsschuldner, die außerhalb des Bezirks der Kasse wohnen, sollen die Mahnzettel durch Aufgabe zur Post übermittelt werden. Im übrigen bestimmt die Kasse die Art der Übermittlung (Satz 2) nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen.

(5) Bei der Aufgabe zur Post werden die Mahnzettel durch einfache Briefe (nicht eingeschrieben) den Vollstreckungsschuldnern zugesandt. Die Mah-

§ 18 Abs. 3 Nr. 2: Zu § 315 AO a. F. siehe § 342 Abs. 2 AO
§ 18 Abs. 7: ZPO 310-4

nung gilt als bewirkt am dritten Tage, der dem Tage, an dem der Mahnzettel zur Post gegeben worden ist, folgt. Kommt ein Mahnzettel, der unter der Anschrift des Vollstreckungsschuldners (der letzten der Kasse bekanntgewordenen Anschrift) zur Post gegeben worden ist, als unbestellbar zurück oder hat der Vollstreckungsschuldner die Annahme des Mahnzettels verweigert, so kann ein weiterer Versuch, den Mahnzettel dem Vollstreckungsschuldner zu übermitteln, unterbleiben.

(6) Die Behändigung wird in der Weise ausgeführt, daß der Mahnzettel dem Vollstreckungsschuldner oder einem erwachsenen Hausgenossen des Vollstreckungsschuldners übergeben wird. Ist dies nicht möglich (zum Beispiel weil niemand in der Wohnung angetroffen oder die Annahme des Mahnzettels verweigert wird), so ist der Mahnzettel in der Wohnung des Vollstreckungsschuldners niederzulegen (zum Beispiel in einen an der Wohnung angebrachten Briefkasten, der zur Aufnahme der für den Vollstreckungsschuldner bestimmten Postsendungen dient, einzuwerfen oder unter der Wohnungstür in die Wohnung des Vollstreckungsschuldners hineinzuschieben). Ist die Wohnung des Vollstreckungsschuldners nicht aufzufinden oder ergibt sich, daß der Vollstreckungsschuldner in den Bezirk einer anderen Kasse verzogen oder verstorben ist, so ist der Mahnzettel der Kasse zurückzugeben.

(7) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sollen Mahnzettel nicht behändigt werden. Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens (zu vergleichen § 310 [337] Abs. 1 AO, § 188 Abs. 1 ZPO).

(8) Der Tag, an dem die Mahnung ausgeführt worden ist (Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 Sätze 1, 2) oder als ausgeführt gilt (Absatz 5 Satz 2), ist in dem Sollbuch zu vermerken. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 Sätze 2, 3 gelten entsprechend. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß über Mahnungen, die mündlich oder durch Behändigung erfolgen, formularmäßige Urkunden in einfacher Form aufgenommen werden; derartige Urkunden sind als Belege zu dem Sollbuch zu nehmen.

§ 19

(1) Wer mit der Behändigung (§ 18 Abs. 6) der Mahnzettel beauftragt worden ist, ist zur Annahme von Zahlungen für das Reich nur dann befugt, wenn ihn die Kasse ausdrücklich zur Annahme angewiesen hat. Die Anweisung kann nicht allgemein, sondern nur für bestimmte einzelne Fälle (Gruppen von Fällen) und nur an Beamte erteilt werden. Dies geschieht durch Aushändigung eines schriftlichen Abholungsauftrags (Absatz 2).

(2) Die Kasse trägt außer den Vollstreckungsschuldnern die geschuldeten Beträge, die der mit der Behändigung der Mahnzettel beauftragte Beamte anzunehmen hat, in die Liste (die Innenseite) des Abholungsauftrags (Muster 1) ein. Zinsen und Kosten der Mahnung werden getrennt von der Hauptschuld eingetragen. Sollen laufende Zinsen erh-

ben werden, so hat die Kasse die Zinsen zu berechnen, die auf die Zeit bis zur Erteilung des Abholungsauftrags entfallen; der errechnete Betrag ist als Zinsschuld in den Abholungsauftrag einzusetzen (in dem Mahnzettel dagegen soll nicht ein bestimmter Betrag als Zinsschuld aufgeführt, sondern es sollen der Zinsfuß, der Zeitpunkt, an dem der Zinsenlauf begonnen hat, und die Hauptschuld, aus der die Zinsen zu berechnen sind, angegeben werden). Die Aufschrift (die Außenseite) des Abholungsauftrags enthält die von dem zuständigen Kassenbeamten unterschriebene Verfügung, daß der (mit Namen und Dienststellung bezeichnete) Beamte angewiesen wird, die in der Liste eingetragenen Geldbeträge für das Reich anzunehmen und darüber namens des Reichs zu quittieren; in der Verfügung soll die Anzahl der in der Liste eingetragenen Vollstreckungsschuldner angegeben werden.

(3) Ist der mit der Behändigung der Mahnzettel beauftragte Beamte befugt, Zahlungen für das Reich anzunehmen, so ist in dem Mahnzettel auf diese Befugnis hinzuweisen. Der Hinweis ist von dem zuständigen Kassenbeamten zu unterschreiben; die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 Satz 2 finden auf den Hinweis keine Anwendung.

(4) Der Beamte hat den Tag, an dem die Behändigung erfolgt ist, in die Liste des Abholungsauftrags einzutragen.

(5) Der Beamte, der mit der Behändigung der Mahnzettel beauftragt ist, hat über die an ihn geleisteten Zahlungen zu quittieren. Die Quittung ist mit Tinte oder mit Tintenstift auszustellen; sie soll den bezahlten Markbetrag in Buchstaben angeben. Die Quittung kann auf den Mahnzettel gesetzt werden; es bleibt der Kasse überlassen, den Mahnzettel unterhalb der Aufforderung mit einem Quittungsvordruck zu versehen.

(6) Der Beamte hat den gezahlten Betrag in die Liste des Abholungsauftrags einzutragen. Er hat das Geld spätestens an dem Werktag, der dem Tage der Zahlung folgt, an die Kasse abzuliefern. Ist das Geld außerhalb der Gemeinde, in der die Kasse ihren Sitz hat, erhoben worden, so kann die persönliche Ablieferung (Satz 2) dadurch ersetzt werden, daß das Geld durch die Post der Kasse zugeleitet wird; das Geld ist innerhalb der im Satz 2 bezeichneten Frist bei der Post einzuzahlen. Die Oberfinanzdirektion kann durch allgemeine Verfügung

1. zulassen, daß Gelder, die innerhalb der Gemeinde, in der die Kasse ihren Sitz hat, erhoben werden, durch die Post der Kasse zugeleitet werden;
2. für geringfügige Beträge die Ablieferungsfrist (Sätze 2, 3) verlängern; macht die Oberfinanzdirektion von dieser Befugnis Gebrauch, so hat sie näher zu bestimmen, welche Beträge als geringfügig anzusehen sind.

(7) Bei der persönlichen Ablieferung (Absatz 6 Satz 2) ist der Abholungsauftrag der Kasse vorzulegen. Ist Geld der Kasse durch die Post zugeleitet worden (Absatz 6 Satz 3, Absatz 6 Satz 4 Nr. 1), so

ist der Abholungsauftrag nebst den Belegen über die Einzahlung des Geldes möglichst bald der Kasse vorzulegen. Bei der Vorlegung des Abholungsauftrags hat die Kasse die Beträge, die auf Grund des Abholungsauftrags erhoben worden sind, nach Maßgabe des § 61 zu verrechnen und zu verbuchen; die Stellen, an denen die Beträge verbucht worden sind, trägt die Kasse in die Liste des Abholungsauftrags ein. Sind noch nicht sämtliche Mahnzettel, auf die sich der Abholungsauftrag bezieht, den Vollstreckungsschuldnern behändigt, so erteilt die Kasse über die abgelieferten Beträge Teilquittungen in der Liste des Abholungsauftrags (Bemerkungsspalte) und händigt alsdann den Abholungsauftrag dem beauftragten Beamten wieder aus. Sind alle Mahnzettel behändigt, so bescheinigt die Kasse auf der Außenseite des Abholungsauftrags, daß alle Beträge, die in der Liste des Abholungsauftrags als gezahlt eingetragen sind, an die Kasse abgeliefert worden sind.

(8) Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß die Kasse Abholungsauftrag nur dann erteilen darf, wenn die einzelnen Beträge (ohne Zinsen und Kosten) eine von der Oberfinanzdirektion bestimmte Summe nicht übersteigen.

§ 20

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden in ihrer Wirksamkeit nicht dadurch berührt, daß die Mahnung in anderen als den in § 16 Abs. 1, §§ 17, 18 Abs. 5 Satz 3 bezeichneten Fällen unterlassen oder daß vor Ablauf der Mahnungsfrist mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung begonnen worden ist.

Dritter Titel

Anzeige an die Vollstreckungsabteilung

§ 21*

(1) Haben Vollstreckungsschuldner, die durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16) oder durch Mahnung (§§ 18, 19) an die Zahlung fälliger Geldbeträge erinnert worden sind, ihre Schuld innerhalb der gesetzten Frist (§ 16 Abs. 4 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) nicht oder nicht vollständig beglichen, so hat die Kasse der Vollstreckungsabteilung Anzeige davon zu machen. Das gleiche gilt, wenn Vollstreckungsschuldner, bei denen eine Mahnung gemäß §§ 17, 18 Abs. 5 Satz 3 unterblieben ist, den geschuldeten Betrag binnen zehn Tagen seit dem Eintritt der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig bezahlt haben. Wenn zu besorgen ist, daß bei Verzögerung der Zwangsvollstreckung deren Erfolg beeinträchtigt wird, insbesondere wenn auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 5 Mahnung unterblieben ist, so hat die Kasse die Anzeige schon vor dem Ablauf der in den Sätzen 1, 2 bezeichneten Frist zu machen.

(2) Anzeige an die Vollstreckungsabteilung hat die Kasse außer in den Fällen des Absatzes 1 auch dann zu machen, wenn der Vollstreckungsschuldner die Aufrechnung (§ 103 [124] AO) erklärt hat. Es ist

§ 21 Abs. 2; § 73 Abs. 1 Satz 2 EStAB v. 29. 1. 1923 RMBl. S. 85 jetzt geregelt in § 47 Abs. 3 EStG 611-1

nicht Sache der Kasse, darüber zu entscheiden, ob die Aufrechnung zulässig und die Schuld durch die Aufrechnung getilgt ist (zu vergleichen § 33 Abs. 4). Die Bestimmungen der Sätze 1, 2 finden keine Anwendung, soweit der Vollstreckungsschuldner mit einer ihm gegen das Reich zustehenden Forderung aufgerechnet hat, zu deren Begleichung die Kasse zuständig ist und einer besonderen Anweisung nicht bedarf (Beispiel: § 73 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz) oder Anweisung bereits erhalten hat.

§ 22*

(1) Die Anzeigen, die nach § 21 von der Kasse an die Vollstreckungsabteilung zu machen sind, ergehen in der Weise, daß die Kasse über die rückständigen Geldleistungen (§ 21 Abs. 1) und über die Beträge, gegen die der Vollstreckungsschuldner die Aufrechnung erklärt hat (§ 21 Abs. 2) Rückständigeblätter (Absätze 2, 3) ausstellt und diese der Vollstreckungsabteilung zuleitet.

(2) Das Rückständigeblatt wird nach Muster 2 ausgestellt. In ein Rückständigeblatt können aufgenommen werden:

1. mehrere Rückstände desselben Vollstreckungsschuldners,
2. mehrere Vollstreckungsschuldner, die dieselbe Leistung schulden oder dafür haften.

Im übrigen soll für jeden einzelnen Rückstand ein besonderes Rückständigeblatt ausgestellt werden.

(3) In das Rückständigeblatt sind die für eine Zwangsvollstreckung erforderlichen Angaben, soweit sie aus dem Sollbuch entnommen werden können, einzutragen, insbesondere Angaben über den Vollstreckungsschuldner, über den Gegenstand, den Grund und die Fälligkeit (zu vergleichen § 81 [99] Abs. 3 AO, § 3 Abs. 1 Satz 2 der Stundungsordnung) der Leistung, über die Bekanntgabe des Leistungsgebots und über die Mahnung. Wenn beschleunigte Vollstreckung erforderlich erscheint (zu vergleichen § 21 Abs. 1 Satz 3), so ist in der Bemerkungsspalte auf die Dringlichkeit und ihren Grund hinzuweisen. Das Rückständigeblatt ist von einem zuständigen Kassenbeamten zu unterschreiben. Hat der Vollstreckungsschuldner gegen den Rückstand, der in das Rückständigeblatt aufgenommen wird, der Kasse gegenüber die Aufrechnung erklärt, so ist diese Erklärung dem Rückständigeblatt als Anlage beizufügen; in der Bemerkungsspalte des Rückständigeblattes ist auf die Anlage zu verweisen.

(4) Daß Anzeige an die Vollstreckungsabteilung gemacht worden ist und welches Datum die Anzeige trägt, ist im Sollbuch bei dem in Frage stehenden Rückstand zu vermerken. Die Anzeige an die Vollstreckungsabteilung hat für die Kasse die Bedeutung, daß die Kasse keinerlei Maßnahmen mehr zu treffen hat, um den Vollstreckungsschuldner zur Begleichung seiner Schuld zu veranlassen. Die Anzeige an die Vollstreckungsabteilung ändert nichts daran, daß der Posten im Sollbuch nach wie vor offensteht und beim Abschluß des Sollbuchs in das Resteverzeichnis zu übernehmen ist.

§ 22 Abs. 3: StundO v. 29. 1. 1923 I 75

(5) Werden Beträge, die der Vollstreckungsabteilung als rückständig angezeigt worden sind, nachträglich an die Kasse gezahlt, so hat die Kasse unverzüglich der Vollstreckungsabteilung Anzeige von der Zahlung zu machen. Die Anzeige soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners nach Familienname, Vorname, Wohnort und Wohnung;
2. die Angabe des Datums, unter dem das *Rückständigeblatt* der Vollstreckungsabteilung zugesandt worden ist;
3. eine Angabe darüber, wie die geleistete Zahlung gemäß § 61 auf Hauptschuld, Zinsen und Kosten verrechnet worden ist; reicht die gezahlte Summe nicht hin, um die sämtlichen Beträge, die der Vollstreckungsabteilung als rückständig angezeigt worden sind, zu begleichen, so muß aus der Anzeige hervorgehen, welche Rückstände nicht getilgt worden sind.

Die Bestimmungen der Sätze 1, 2 gelten nicht, wenn rückständige Beträge durch den Vollziehungsbeamten beigebracht und an die Finanzkasse abgeliefert werden (zu vergleichen § 65 Abs. 3 Satz 6, 7, § 67 Abs. 2 Satz 1).

§ 23

(1) Die Vollstreckungsabteilung trägt den Tag, an dem das *Rückständigeblatt* bei ihr eingegangen ist, ferner Familiennamen und Vornamen, Wohnort und Wohnung des Vollstreckungsschuldners in das Rückständeverzeichnis (Absatz 2) ein. Sie versieht das *Rückständigeblatt* mit der Nummer, die es im Rückständeverzeichnis führt (Beispiel: RV. 86/24; das bedeutet: im Rückständeverzeichnis 1924 unter der laufenden Nummer 86 eingetragen). Sonstige Schriftstücke, die bei der Vollstreckungsabteilung eingehen (zum Beispiel: Leistungsgebote, die nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind; Ersuchen um Amtshilfe; Verfügungen, durch die der Vorsteher des Finanzamts den dinglichen Arrest angeordnet hat), werden nicht in das Rückständeverzeichnis eingetragen.

(2) Das Rückständeverzeichnis wird nach *Muster 3* für das Kalenderjahr geführt. Es dient dazu, den Verbleib der *Rückständigeblätter* nachzuweisen und eine Übersicht über die Geschäftslage der Vollstreckungsabteilungen zu gewähren. Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß bei Vollstreckungsabteilungen mit kleinem Geschäftskreis die Führung des Rückständeverzeichnisses unterbleibt.

(3) Die *Rückständigeblätter* nebst den dazugehörenden Anlagen (insbesondere den Schriftstücken, die im Verlaufe des Vollstreckungsverfahrens entstehen) werden von der Vollstreckungsabteilung gesammelt aufbewahrt. Für jedes Kalenderjahr werden sechs Blattsammlungen (A bis F) gebildet:

1. Zu der Blattsammlung A gehören die *Rückständigeblätter*, auf denen weder die Niederschlagung verfügt noch die Zwangsvollstreckung angeordnet ist, die auch nicht in anderer Weise als durch Niederschlagung

oder Zwangsvollstreckung ihre Erledigung gefunden haben (abgekürzte Bezeichnung: A-Sachen).

2. Die Blattsammlungen B und C enthalten die *Rückständigeblätter*, auf denen die Vollstreckungsabteilung die Niederschlagung verfügt hat, und zwar

Blattsammlung B: die Fälle, in denen zu der Niederschlagung die Genehmigung der Oberfinanzdirektion nicht erforderlich ist (abgekürzte Bezeichnung: B-Sachen),

Blattsammlung C: die Fälle, in denen die Niederschlagungsverfügung der Genehmigung der Oberfinanzdirektion bedarf (abgekürzte Bezeichnung: C-Sachen).

3. Die Blattsammlungen D und E umfassen die *Rückständigeblätter*, auf denen die Vollstreckungsabteilung die Zwangsvollstreckung angeordnet hat, und zwar

Blattsammlung D: die Fälle, in denen das Vollstreckungsverfahren noch nicht beendet ist (abgekürzte Bezeichnung: D-Sachen),

Blattsammlung E: die Fälle, in denen der rückständige Betrag beigetrieben oder gezahlt worden ist (abgekürzte Bezeichnung: E-Sachen).

4. Die Blattsammlung F enthält die *Rückständigeblätter*, die in anderer Weise als durch Niederschlagung oder durch Beitreibung des rückständigen Betrags ihre Erledigung gefunden haben (abgekürzte Bezeichnung: F-Sachen; Beispiele: § 31 Abs. 5 Satz 2, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 3 Satz 1). Ist auf einem *Rückständigeblatt* die Zwangsvollstreckung angeordnet worden, die Ausführung der Zwangsvollstreckung aber unterblieben, weil an den Vollziehungsbeamten oder (vor oder nach der Anordnung der Zwangsvollstreckung) an die Kasse gezahlt worden ist, so gehört das *Rückständigeblatt* nicht zur Blattsammlung F, sondern zur Blattsammlung E.

(4) Innerhalb der einzelnen Blattsammlungen werden die *Rückständigeblätter* (nebst den dazugehörenden Anlagen) in der Reihenfolge aufbewahrt, in der sie im Rückständeverzeichnis eingetragen sind. Sind die Schriftstücke, die zu einem *Rückständigeblatt* gehören, zahlreich oder umfangreich, so soll das *Rückständigeblatt* mit seinen Anlagen zusammengeheftet werden. Es ist auch zulässig, *Rückständigeblätter*, zu denen zahlreiche oder umfangreiche Schriftstücke gehören, aus der Blattsammlung auszusondern und daraus ein Sonderaktenstück zu bilden. Daß dies geschehen, ist im Rückständeverzeichnis an der Stelle, an der das *Rückständigeblatt* eingetragen ist, in Spalte 5 zu vermerken. Die Bildung des Sonderaktenstücks ändert nichts daran, daß das *Rückständigeblatt* nebst seinen Anlagen zu der Blattsammlung, aus der es ausgesondert worden ist, gehört (Bezeichnung: Sonderaktenstück zu der Blattsammlung D).

(5) Mehrere *Rückständebblätter*, die denselben Vollstreckungsschuldner betreffen und noch nicht durch Niederschlagung, Ausführung der Zwangsvollstreckung oder auf sonstige Weise ihre Erledigung gefunden haben, sollen, auch wenn sie in den Rückständevverzeichnissen verschiedener Jahre eingetragen sind, miteinander verbunden werden. Die miteinander verbundenen Blätter führen die Nummer des *Rückständebblatts*, das zuletzt im Rückständevverzeichnis eingetragen worden ist. Im Rückständevverzeichnis sind die laufende Nummer, die das früher eingetragene *Rückständebblatt* führt, und die dazugehörenden Eintragungen in Spalte 4 rot zu durchstreichen: die Nummer des späteren *Rückständebblatts*, mit dem das frühere *Rückständebblatt* verbunden worden ist, ist in der Bemerkungsspalte anzugeben. Bei Zwangsvollstreckung gegen mehrere Personen, die dieselbe Leistung schulden oder dafür haften, ist es zulässig, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 zu verfahren.

§ 24

(1) Der Tag, an dem das *Rückständebblatt* einer Blattsammlung eingefügt worden ist, ist in dem Rückständevverzeichnis zu vermerken. Beispiele:

1. Ein bei der Vollstreckungsabteilung eingegangenes *Rückständebblatt* betrifft einen Rückstand, bei dem die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen. Dann verfügt die Vollstreckungsabteilung die Niederschlagung des Rückstandes, nimmt das *Rückständebblatt* zu der Blattsammlung B und vermerkt den Tag, an dem dies geschehen ist, in Spalte 4B des Rückständevverzeichnisses an der Stelle, an der das *Rückständebblatt* eingetragen ist.
2. Die Vollstreckungsabteilung erkennt ohne weiteres, daß wegen des Rückstandes, der in einem neu eingegangenen *Rückständebblatt* verzeichnet ist, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung erforderlich sind. Dann ordnet die Vollstreckungsabteilung die Zwangsvollstreckung an, nimmt das *Rückständebblatt* zu der Blattsammlung D und vermerkt den Tag, an dem dies geschehen ist, in Spalte 4D des Rückständevverzeichnisses.
3. Die Vollstreckungsabteilung kann nicht ohne weiteres erkennen, ob der Rückstand, der in einem bei ihr eingegangenen *Rückständebblatt* eingetragen ist, niederschlagen oder ob wegen des Rückstandes die Zwangsvollstreckung anzuordnen ist; sie hält besondere Ermittlungen über die Zahlungsfähigkeit des Vollstreckungsschuldners, die nicht kurzerhand (zum Beispiel durch Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Veranlagungsabteilung) erledigt werden können, für erforderlich. Dann ist das *Rückständebblatt* zu der Blattsammlung A zu nehmen und der Tag, an dem dies geschehen ist, in Spalte 4A des Rückständevverzeichnisses zu vermerken.

(2) Wird ein *Rückständebblatt* aus einer Blattsammlung in eine andere Blattsammlung übernommen, so ist in der Spalte des Rückständevverzeichnisses, die für die neue Blattsammlung gilt, der Tag, an dem die Übernahme in die neue Blattsammlung erfolgt ist, einzutragen; das Datum, das in der für die alte Blattsammlung geltenden Spalte eingetragen ist, ist rot zu durchstreichen. Beispiele:

1. Ein Rückstand, wegen dessen die Zwangsvollstreckung angeordnet worden war, ist (nebst Zinsen und Kosten) von dem Vollziehungsbeamten beigetrieben oder an den Vollziehungsbeamten gezahlt worden. Dann ist das *Rückständebblatt* aus der Blattsammlung D in die Blattsammlung E zu übernehmen, der Tag, an dem dies geschehen ist, in Spalte 4E zu vermerken und das Datum, das in Spalte 4D eingetragen ist, rot zu durchstreichen.
2. Wegen eines Rückstandes ist die Zwangsvollstreckung angeordnet worden; die Zwangsvollstreckung hat jedoch keinen Erfolg gehabt. Dann verfügt die Vollstreckungsabteilung die Niederschlagung des Rückstandes, übernimmt das *Rückständebblatt* aus der Blattsammlung D in die Blattsammlung B (vorausgesetzt, daß die Niederschlagung der Genehmigung der Oberfinanzdirektion nicht bedarf; andernfalls erfolgt Übernahme in die Blattsammlung C), vermerkt den Tag, an dem dies geschehen ist, in Spalte 4B des Rückständevverzeichnisses und durchstreicht das Datum, das in Spalte 4D eingetragen ist.
3. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ordnet die Vollstreckungsabteilung auf Grund der angestellten Ermittlungen die Zwangsvollstreckung an. Dann ist das *Rückständebblatt* aus der Blattsammlung A in die Blattsammlung D zu übernehmen, der Tag, an dem dies geschehen ist, in Spalte 4D zu vermerken und das Datum, das in Spalte 4A eingetragen ist, rot zu durchstreichen.

(3) Bei Daten, die in Spalte 2 des Rückständevverzeichnisses eingetragen werden, kann die Beifügung der Jahreszahl unterbleiben. Bei Daten, die in Spalte 4 des Rückständevverzeichnisses eingetragen werden, kann in gleicher Weise nur dann verfahren werden, wenn es sich um Daten aus dem Kalenderjahr handelt, für das das Rückständevverzeichnis geführt wird.

(4) Die Blattsammlungen A und D enthalten die noch nicht erledigten Fälle; alle A-Sachen und D-Sachen müssen im Laufe des Verfahrens in eine andere Blattsammlung übernommen werden. Die Blattsammlungen E und F umfassen nur solche *Rückständebblätter* (nebst den dazugehörenden Anlagen), die für die Vollstreckungsabteilung erledigt sind. Für die Blattsammlungen B und C gilt das gleiche mit der Einschränkung, die sich aus der Möglichkeit, wegen niedergeschlagener, aber noch nicht verjährter Beträge die Zwangsvollstreckung anzuordnen, ergibt. Hat die Oberfinanzdirektion die Niederschlagung eines Rückstandes, der auf einem Rück-

ständeblatt der Blattsammlung C verzeichnet ist, genehmigt, so ist das Datum, das in *Spalte 4C* des Rückständeverzeichnisses eingetragen ist, rot zu unterstreichen (nicht zu durchstreichen).

(5) Das Rückständeverzeichnis ist abzuschließen, sobald die sämtlichen darin eingetragenen *Rückständeblätter* ihre Erledigung gefunden haben. Daß dies der Fall ist, kommt im Rückständeverzeichnis dadurch zum Ausdruck, daß die sämtlichen Eintragungen in den *Spalten 4A und 4D* rot durchstrichen und die sämtlichen Eintragungen in *Spalte 4C* rot durchstrichen oder rot unterstrichen sind. Es ist anzustreben, daß das Rückständeverzeichnis möglichst bald nach Schluß des Kalenderjahrs abgeschlossen werden kann.

(6) Das Rückständeverzeichnis und die dazugehörigen Blattsammlungen B, C, E und F sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist rechnet von dem Schlusse des Kalenderjahrs ab, für das das Rückständeverzeichnis und die Blattsammlungen geführt worden sind. Nach dem Ablauf der Frist läßt die *Vollstreckungsabteilung* das Rückständeverzeichnis und die Blattsammlungen vernichten; dabei sind Vorkehrungen zu treffen, um die Wahrung des Steuergeheimnisses zu gewährleisten.

(7) Das Rückständeverzeichnis und die dazugehörigen *Rückständeblätter* nebst ihren Anlagen stehen für Zwecke der Rechnungsprüfung auch dann zur Verfügung, wenn es sich um Nachprüfung von Maßnahmen handelt, die nicht zum Geschäftskreis der *Vollstreckungsabteilung* gehören.

Vierter Titel

Aussonderung der zur Zwangsvollstreckung nicht geeigneten Fälle

I. Ermittlung der Zahlungsfähigkeit

§ 25

(1) Die *Vollstreckungsabteilung* prüft die Rückstände, die ihr durch Zusendung der *Rückständeblätter* angezeigt werden, daraufhin, inwieweit Maßnahmen der Zwangsvollstreckung geboten erscheinen. Die gleiche Prüfung nimmt die *Vollstreckungsabteilung* bei den nicht auf Geld gerichteten Leistungsgeboten vor, die ihr gemäß § 10 Abs. 6 zugeleitet werden.

(2) Die Beitreibung einer Geldleistung soll nicht versucht werden, wenn nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Vollstreckungsschuldners die Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint. In geeigneten Fällen soll die *Vollstreckungsabteilung*, nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 über die Aussichten der Zwangsvollstreckung unterrichten. Es wird vielfach zweckmäßig sein, daß der zuständige Beamte der *Vollstreckungsabteilung* die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners mit dem zuständigen Sachbearbeiter der *Veranlagungsabteilung* erörtert oder in die Akten der *Veranlagungsabteilung*, die den Vollstreckungsschuldner betreffen, Einsicht nimmt. Die

Vollstreckungsabteilung kann die Hilfe des Steuer-
außendienstes in Anspruch nehmen. Sie kann über die Zahlungsfähigkeit des Vollstreckungsschuldners besondere Ermittlungen anstellen; diese Befugnis steht auch solchen Hilfsquellen der Finanzämter zu, die mit Veranlagungsgeschäften betraut sind; auf die Ermittlungen finden die Vorschriften, die für Ermittlungen im Veranlagungsverfahren gelten (§§ 162 bis 216 [160 bis 227] AO), entsprechende Anwendung (§ 298 [325] Abs. 1 Satz 2 AO).

(3) Wird eine Geldleistung geschuldet und erscheint die Zwangsvollstreckung aussichtslos, bestehen aber Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Vollstreckungsschuldner Vermögen verborgen hält, so kann der Vollstreckungsschuldner zur Leistung des Offenbarungseides herangezogen werden (§ 298 [325] Abs. 2, 3 AO, §§ 73 bis 76).

II. Niederschlagung

§ 26*

(1) Steuern dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Zwangsvollstreckung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen (§ 107 [130] AO).

(2) Über die *Niederschlagung von Kosten des Rechtsmittelverfahrens* erläßt der Reichsminister der Finanzen *Sonderbestimmungen* (§ 293 Abs. 3 Satz 3 [319 Abs. 3] AO). Für Geldstrafen und *Ersatzstrafen*, die durch Strafbescheid (§ 412 [447] AO) oder im Unterwerfungsverfahren (§ 410 [445] AO) festgesetzt worden sind, gelten die Vorschriften des § 443 [477] der Reichsabgabenordnung. Im übrigen können außer Steuern auch sonstige Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen dem Reich geschuldet werden, unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen niedergeschlagen werden.

(3) Die *Niederschlagung* ist eine innere Angelegenheit der Verwaltung. Sie bedeutet, daß ein Versuch (ein weiterer Versuch), den niedergeschlagenen Betrag beizutreiben, vorläufig nicht zu machen und der Betrag im Sollbuch in Abgang zu stellen ist. Durch die *Niederschlagung* wird der Steueranspruch in seinem Bestande nicht berührt. Der Anspruch des Reichs auf den niedergeschlagenen Betrag erlischt mit dem Ablauf der Verjährungsfrist (§ 125 [148] AO), sofern der geschuldete Betrag nicht vorher beglichen (§§ 102, 103 [122, 124] AO) oder erlassen (§ 108 [131] AO) wird.

§ 27*

(1) Die *Niederschlagung* wird von dem mit der Leitung der *Vollstreckungsabteilung* beauftragten Beamten oder seinem Stellvertreter verfügt, in den Fällen des Absatzes 4 vorbehaltlich der Genehmigung der Oberfinanzdirektion.

(2) Die Oberfinanzdirektion stellt unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse Richtlinien darüber auf, wann in der Regel anzunehmen ist, daß die Kosten der Beitreibung außer

§ 26 Abs. 2 Satz 2: „Ersatzstrafen“ jetzt „Wertersatz“
§ 27 Abs. 4: I. d. F. d. V v. 19. 1. 1927 RMBI. S. 23

Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen. Die Richtlinien sollen im Benehmen mit den Oberfinanzdirektionen der benachbarten Bezirke aufgestellt werden.

(3) Die Feststellung, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, darf nicht schon dann getroffen werden, wenn der Vollstreckungsschuldner, dessen Rückstand der Vollstreckungsabteilung angezeigt worden ist, nicht zahlungsfähig ist. Die Vollstreckungsabteilung hat zu prüfen, ob außer dem Vollstreckungsschuldner noch andere Personen den rückständigen Betrag schulden oder dafür haften. Werden solche Personen festgestellt, so ist ihre Zahlungsfähigkeit zu ermitteln (§ 25 Abs. 2). Ergibt sich, daß die Zwangsvollstreckung gegen Gesamtschuldner oder gegen haftpflichtige Personen nicht aussichtslos ist, so hat die Vollstreckungsabteilung, wenn gegen diese Personen Leistungsgebote noch nicht erlassen sind, die zur Festsetzung der Leistung zuständige Stelle um Erlaß von Leistungsgeboten gegen die Personen zu ersuchen, gegen die Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden sollen.

(4) Soll Niederschlagung deshalb erfolgen, weil feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, so ist dazu die Genehmigung der Oberfinanzdirektion erforderlich, wenn der niederschlagende Betrag höher ist als der Betrag, bis zu dem die Finanzämter nach den jeweils geltenden Verwaltungsbestimmungen zum Erlasse von Einkommensteuer berechtigt sind.

(5) Für die nach Absatz 4 maßgebende Wertgrenze und für die in den Richtlinien (Absatz 2) von der Oberfinanzdirektion aufgestellten Richtsätze kommt nur der Wert der Hauptschuld in Betracht. Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld niedergeschlagen werden. Mehrere zur Zwangsvollstreckung reife Hauptschulden des Vollstreckungsschuldners werden zusammengerechnet.

(6) Die Niederschlagungsverfügung (Absatz 1) ist auf das *Rückständigeblatt*, mit dem der Rückstand der Vollstreckungsabteilung angezeigt worden ist, zu setzen. Daß die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen, bedarf keiner besonderen Begründung in den Fällen, in denen der niederschlagende Betrag sich innerhalb der von der Oberfinanzdirektion gezogenen Grenzen (Absatz 2) hält. In allen übrigen Fällen sind die Gründe der Niederschlagung auf dem *Rückständigeblatt* zu vermerken. Insbesondere ist, wenn die Zwangsvollstreckung als aussichtslos erscheint, kurz anzuführen, was über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermittelt worden ist und welches Ergebnis die in Absatz 3 Satz 2 bezeichnete Prüfung gehabt hat.

§ 28

(1) Soweit zu der Niederschlagung die Genehmigung der Oberfinanzdirektion erforderlich ist (§ 27 Abs. 4), hat die Vollstreckungsabteilung die *Rückständigeblätter*, die die genehmigungsbedürftigen Niederschlagungsverfügungen enthalten (C-Sachen, § 23 Abs. 3 Nr. 2), nebst den dazugehörigen Anlagen der Oberfinanzdirektion vorzulegen; dies ge-

schieht durch Sammelsendungen von Zeit zu Zeit, spätestens aber am Schlusse jedes Kalendermonats. Erachtet die Oberfinanzdirektion die Voraussetzungen der Niederschlagung nicht für gegeben, so weist sie die Vollstreckungsabteilung zur Anordnung oder zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung an; sie kann auch die Vornahme weiterer Ermittlungen anordnen und sich die Entschließung über die Genehmigung vorbehalten, bis das Ergebnis dieser Ermittlungen vorliegt. Hält die Oberfinanzdirektion die Niederschlagung für gerechtfertigt, so erteilt sie ihre Genehmigung; die Genehmigungsverfügung ist auf das *Rückständigeblatt* zu setzen.

(2) Soweit zu der Niederschlagung die Genehmigung der Oberfinanzdirektion nicht erforderlich ist, hat die Vollstreckungsabteilung die *Rückständigeblätter* (B-Sachen, § 23 Abs. 3 Nr. 2) nebst den dazugehörigen Anlagen der Oberfinanzdirektion zur Prüfung vorzulegen; dies geschieht, sofern nicht die Oberfinanzdirektion ein anderes bestimmt, in der Weise, daß nach Abschluß des Rückständeverzeichnis (§ 24 Abs. 5 Satz 1) des Blattsammlung B der Oberfinanzdirektion übersandt wird. Bei der Prüfung soll die Oberfinanzdirektion darauf hinwirken, daß die Vollstreckungsabteilungen bei den Niederschlagungen möglichst einheitlich verfahren; die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. Daß die Niederschlagungsverfügung nachgeprüft worden ist, hat die Oberfinanzdirektion auf dem *Rückständigeblatt* zu bescheinigen.

(3) Die Oberfinanzdirektion soll die *Rückständigeblätter*, die ihr gemäß Absätze 1, 2 vorgelegt worden sind, möglichst bald der Vollstreckungsabteilung zurücksenden.

§ 29

(1) Die Vollstreckungsabteilung hat der Kasse, in deren Büchern die niedergeschlagenen Beträge zum Soll stehen, Mitteilung von der Niederschlagung zu machen. Die Mitteilung soll enthalten:

1. die Nummer, die das *Rückständigeblatt*, mit dem der niedergeschlagene Rückstand der Vollstreckungsabteilung angezeigt worden ist, im Rückständeverzeichnis führt;
2. die Stelle, an der der niedergeschlagene Rückstand zum Soll steht;
3. die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners nach Familiennamen, Vornamen, Wohnort und Wohnung;
4. die Angabe des niedergeschlagenen Betrags.

Die Niederschlagung mehrerer Rückstände kann der Kasse in einem Schreiben mitgeteilt werden, wenn die Rückstände in demselben Sollbuch eingetragen sind; über Rückstände, die in verschiedenen Büchern zum Soll gestellt sind, ergehen getrennte Benachrichtigungsschreiben. Auf Grund der Mitteilungen der Vollstreckungsabteilung stellt die Kasse die niedergeschlagenen Beträge im Sollbuch in Abgang. Sie fügt die Benachrichtigungsschreiben dem Sollbuch als Belege bei.

(2) Ist Niederschlagung deshalb verfügt worden, weil die Zwangsvollstreckung aussichtslos ist, so hat die Vollstreckungsabteilung zu prüfen, ob es nach den besonderen Umständen des Falles angebracht

erscheint, der *Veranlagungsabteilung* Mitteilung von der Niederschlagung zu machen. In derartigen Mitteilungen ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem der niedergeschlagene Betrag, sofern nicht die Verjährung unterbrochen wird, verjährt sein wird. Die *Veranlagungsabteilung* nimmt die Mitteilung zu den den Vollstreckungsschuldner betreffenden Steuerakten; werden mehrere den Vollstreckungsschuldner betreffende Aktenstücke (Personalsteuerakten, Umsatzsteuerakten, Vermögenssteuerakten) geführt, so soll in die Akten, denen die Mitteilung nicht eingefügt wird, ein Vermerk über die Niederschlagung eingetragen werden. Erlangt die *Veranlagungsabteilung* innerhalb der Verjährungsfrist Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners sich gebessert haben, so hat sie dies der *Vollstreckungsabteilung* alsbald anzuzeigen.

(3) Die *Vollstreckungsabteilung* hat die in Absatz 1 vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen

1. bei Niederschlagungen, die der Genehmigung der Oberfinanzdirektion nicht bedürfen (B-Sachen, § 23 Abs. 3 Nr. 2): alsbald nach dem Erlaß der Niederschlagungsverfügung;
2. bei Niederschlagungen, zu denen die Genehmigung der Oberfinanzdirektion erforderlich ist (C-Sachen, § 23 Abs. 3 Nr. 2): sobald die Oberfinanzdirektion ihre Genehmigung erteilt hat.

Die Bestimmungen des Satzes 1 gelten entsprechend für Mitteilungen, die die *Vollstreckungsabteilung* nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 an die *Veranlagungsabteilung* richtet. Welche Mitteilungen gemäß Absätzen 1, 2 abgesandt worden sind und wann dies geschehen ist, ist auf dem *Rückständebblatt* zu vermerken.

(4) Dem Vollstreckungsschuldner wird die Niederschlagung nicht bekanntgegeben (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 1).

§ 30 *

(1) Ist die Niederschlagung deshalb verfügt worden, weil die Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, so hat die *Vollstreckungsabteilung*, solange die Rückstände nicht verjährt sind, nach Maßgabe der Sätze 2, 3 darauf zu achten, ob die Rückstände nicht nachträglich ganz oder zum Teil beigetrieben werden können. Die *Vollstreckungsabteilung* hat durch Stichproben, die alljährlich (bis zum Ablauf der Verjährungsfrist) vorzunehmen sind, nachzuprüfen, ob die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner, deren Rückstände niedergeschlagen worden sind, sich gebessert haben. Inwieweit bei der alljährlichen Nachprüfung besondere Ermittlungen über die Zahlungsfähigkeit der Vollstreckungsschuldner anzustellen sind (§ 25 Abs. 2 Satz 5), richtet sich nach den Umständen der einzelnen Fälle; in der Regel wird es genügen, wenn ein Beamter der *Vollstreckungsabteilung* mit dem zuständigen Beamten der *Veranlagungsabteilung* und des Steueraußendienstes die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Vollstreckungs-

schuldner mündlich erörtert. Daß eine Nachprüfung vorgenommen worden ist und welches Ergebnis sie gehabt hat, ist auf den *Rückständebblättern*, auf denen die nachgeprüften Rückstände verzeichnet sind, zu vermerken (Beispiel eines solchen Vermerks: „Nachgeprüft 22. Oktober 1925. Vollstreckung aussichtslos. Unterschrift.“). Erscheint nach dem Ergebnis der Nachprüfung die Zwangsvollstreckung nicht aussichtslos, so ist die Zwangsvollstreckung anzuordnen.

(2) Die *Vollstreckungsabteilung* bestimmt, inwieweit Maßnahmen zu treffen (zum Beispiel schriftliche Zahlungsaufforderungen zu erlassen) sind, um die Verjährung der Ansprüche auf die niedergeschlagenen Beträge zu unterbrechen (§ 124 [147] AO). Derartige Maßnahmen können in der Regel unterbleiben.

(3) Zahlungen, die auf niedergeschlagene Rückstände geleistet werden, sind von der Kasse, ohne daß es einer besonderen Einnahmeanweisung bedarf, zu vereinnahmen, auch wenn die Rückstände im Sollbuch bereits in Abgang gestellt sind. Die eingehenden Beträge werden im Sollbuch, das für entsprechende Schuldbeträge aus dem laufenden *Rechnungsjahr* geführt wird, verbucht. Dies geschieht in einer am Schluß des Sollbuchs einzurichtenden besonderen Abteilung. Die Beträge werden in das Soll und in das Ist eingetragen. Die Eintragungen sind in der Bemerkungsspalte kurz zu erläutern.

(4) Auf die Anzeige hin, die die Kasse über die Zahlung eines niedergeschlagenen Betrags macht (§ 22 Abs. 5 Satz 1, 2), vermerkt die *Vollstreckungsabteilung* die Zahlung auf dem *Rückständebblatt*.

III. Erlaß. Stundung

§ 31

(1) Anträge auf Erlaß oder auf Stundung werden von der *Veranlagungsabteilung* bearbeitet. Wird ein solcher Antrag bei der Kasse oder bei der *Vollstreckungsabteilung* angebracht, so ist der Antrag unverzüglich der *Veranlagungsabteilung* zuzuleiten. Zeigt die Kasse den Rückstand der *Vollstreckungsabteilung* an (§§ 21, 22), so ist über einen bei der Kasse gestellten Erlaß- oder Stundungsantrag ein Vermerk in das *Rückständebblatt* aufzunehmen.

(2) Ist der *Vollstreckungsabteilung* bekannt (zu vergleichen Absatz 1 Sätze 2, 3), daß der Vollstreckungsschuldner Erlaß oder Stundung eines Rückstandes, der der *Vollstreckungsabteilung* angezeigt (§§ 21, 22) worden ist, beantragt hat, so hat die *Vollstreckungsabteilung* (in geeigneten Fällen im Benehmen mit der *Veranlagungsabteilung*, zu vergleichen § 25 Abs. 2 Satz 3) Entschließung darüber zu fassen, ob die Entscheidung über die Anordnung der Zwangsvollstreckung auszusetzen ist, bis die Entscheidung über den Erlaß- oder Stundungsantrag vorliegt. Die *Vollstreckungsabteilung* soll schon vor der Entscheidung über den Erlaß- oder Stundungsantrag die Zwangsvollstreckung anordnen, wenn der Antrag völlig aussichtslos erscheint oder offensichtlich nur den Zweck hat, die Einleitung der Zwangsvollstreckung hinauszuschieben, oder wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. Wird auf Grund eines Erlaß- oder Stundungsantrags die Entscheidung über

§ 30 Abs. 3 Satz 2; Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1

die Anordnung der Zwangsvollstreckung ausgesetzt, so ist dies auf dem *Rückständebblatt* (das vorläufig der Blattsammlung A — § 23 Abs. 3 Nr. 1 — eingefügt wird) zu vermerken.

(3) Von der Ablehnung eines Erlaß- oder Stundungsantrags gibt die *Veranlagungsabteilung* der *Vollstreckungsabteilung* Nachricht, wenn der *Veranlagungsabteilung* bekannt ist, daß die *Vollstreckungsabteilung* auf Grund des Erlaß- oder Stundungsantrags die Entscheidung über die Anordnung der Zwangsvollstreckung ausgesetzt hat.

(4) Ist ein zum Soll gestellter Betrag ganz oder teilweise erlassen oder gestundet worden, so hat die *Veranlagungsabteilung* der Kasse Mitteilung davon zu machen. Die Kasse hat, wenn sie wegen des Rückstandes bereits Anzeige an die *Vollstreckungsabteilung* erstattet hat, die *Vollstreckungsabteilung* von dem Erlaß oder der Stundung in Kenntnis zu setzen. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Auf die in Absatz 4 Satz 2 bezeichnete Nachricht hin verfährt die *Vollstreckungsabteilung*, wenn sie bereits Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Vollstreckungsschuldner eingeleitet hat, gemäß den Bestimmungen des § 55 Abs. 3 Nr. 2, § 56. Sie versieht das *Rückständebblatt* mit einem Vermerk über den Erlaß oder die Stundung und nimmt das *Rückständebblatt*, sofern die Angelegenheit für die *Vollstreckungsabteilung* erledigt ist (zu vergleichen Absatz 6), zu der Blattsammlung F (§ 23 Abs. 3 Nr. 4).

(6) Den rechtzeitigen Eingang gestundeter Beträge überwacht die Kasse an Hand des Sollbuchs. Werden gestundete Beträge bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht gezahlt, so hat die Kasse, sofern nicht Mahnung erforderlich ist (vgl. insbesondere § 17 Abs. 2), alsbald nach dem Ablauf der Stundungsfrist der *Vollstreckungsabteilung* Anzeige nach § 22 zu machen.

IV. Aufrechnung

§ 32*

(1) Das *Reich* kann gegen Geldforderungen, die es zu begleichen hat, mit fälligen Geldansprüchen aufrechnen, die ihm auf Grund der Steuergesetze zustehen (§ 6 Abs. 3). Namens des *Reichs* wird die Aufrechnung durch die *Vollstreckungsabteilung* des Finanzamts erklärt, dessen Kasse für die Erhebung des Betrags, mit dem aufgerechnet wird, zuständig ist. Zur Aufrechnung gegen Forderungen, zu deren Begleichung die Kasse zuständig ist und einer besonderen Anweisung nicht bedarf (*Beispiel: § 73 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz*) oder Anweisung bereits erhalten hat, ist neben der *Vollstreckungsabteilung* die Kasse zuständig.

(2) Die Aufrechnung gegen eine Forderung ist insoweit unzulässig, als die Forderung nicht pfändbar ist. Die Aufrechnung soll nicht erklärt werden, solange die Schuld des *Reichs* noch nicht fällig ist und solange der dem *Reich* geschuldete Betrag noch nicht in das Sollbuch eingetragen ist.

(3) Die *Vollstreckungsabteilung* soll gegen solche Forderungen aufrechnen, die von der Kasse des Finanzamts oder von einer dem Finanzamt unterstellten Hilfskasse zu begleichen sind. Gegen Forderungen, die aus einer anderen Kasse der *Reichsfinanzverwaltung* zu begleichen sind, soll die *Vollstreckungsabteilung* die Aufrechnung erklären, wenn die Stelle, der es obliegt, den vom *Reich* geschuldeten Betrag auszuzahlen oder Anweisung zur Auszahlung zu erteilen, die *Vollstreckungsabteilung* um die Aufrechnung ersucht hat. Für die Aufrechnung gegen Forderungen, die das *Reich* aus einer nicht dem *Reichsminister der Finanzen* unterstellten Kasse zu begleichen hat, gilt die Bestimmung des Satzes 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die *Vollstreckungsabteilung* nur mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion aufrechnen darf; die Oberfinanzdirektion soll die Genehmigung nur ausnahmsweise erteilen.

(4) Die Aufrechnung ist schriftlich zu erklären (zu verfügen). Die Aufrechnungsverfügung hat die Ansprüche, die gegeneinander aufgerechnet werden, nach Grund und Betrag möglichst genau zu bezeichnen. Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung ist dem Vollstreckungsschuldner zuzusenden. Wird auf Ersuchen einer Behörde aufgerechnet (Absatz 3 Sätze 2, 3), so ist auch der Behörde eine beglaubigte Abschrift der Aufrechnungsverfügung zu übersenden. Die Behörde, die um Aufrechnung ersucht hat (Absatz 3 Sätze 2, 3), darf den vom *Reich* geschuldeten Betrag nur dann auszahlen oder Anweisung zur Auszahlung erteilen,

1. wenn die *Vollstreckungsabteilung* das Ersuchen um Aufrechnung abgelehnt hat oder
2. wenn das Ersuchen gestellt worden war, binnen einer bestimmten Frist Entschließung über die Aufrechnung zu fassen, eine Nachricht über die Entschließung aber innerhalb der Frist der ersuchenden Behörde nicht zugegangen ist.

(5) Hält der Vollstreckungsschuldner die Aufrechnung für unzulässig, so kann er gegen die Verfügung, durch die die Aufrechnung erklärt worden ist, Beschwerde erheben (§§ 224, 281, 282 [237, 303, 304] AO). Er kann auch den Anspruch, gegen den aufgerechnet worden ist, mit den Rechtsbehelfen verfolgen, die für den Anspruch seiner Art nach gegeben sind; der Anspruch ist gegenüber der zuständigen Behörde des Dienstzweigs, in dem er entstanden ist, geltend zu machen.

(6) Die *Vollstreckungsabteilung* soll die Zwangsvollstreckung insoweit nicht anordnen, als sie gemäß Absatz 3 Satz 1 gegen Forderungen aus Steuergesetzen aufrechnen kann. Erlangt die *Vollstreckungsabteilung* davon Kenntnis, daß ein ihr angezeigter Vollstreckungsschuldner eine fällige Forderung aus einem Steuergesetz gegen das *Reich* hat, die aus einer nicht dem Finanzamt unterstellten Kasse der *Reichsfinanzverwaltung* zu begleichen ist, so soll sie die in Absatz 3 Satz 2 bezeichnete Stelle um eine Äußerung darüber ersuchen, ob die Schuld des *Reichs* rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und ob das in Absatz 3 Satz 2 bezeichnete Ersuchen gestellt wird; die Entscheidung über die

§ 32 Abs. 1: § 73 Abs. 1 Satz 2 EStAB v. 29. 1. 1923 RMBI. S. 85 jetzt geregelt in § 47 Abs. 3 EStG 611-1

Anordnung der Zwangsvollstreckung ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, auszusetzen, bis die Äußerung eingegangen ist.

§ 33

(1) Der Vollstreckungsschuldner (§ 7 Abs. 1, 2, § 8 Abs. 1 bis 3) kann nur gegen die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Steueransprüche und die darauf entfallenden Zinsen und Kosten aufrechnen. Zur Aufrechnung tauglich sind nur solche Gegenansprüche, die auf Zahlung von Geld gerichtet und fällig sind und die entweder dem *Reich* gegenüber rechtskräftig festgestellt sind oder vom *Reich* nicht bestritten werden. Der Anspruch auf Auszahlung eines Geldbetrags, der als Sicherheit dient, wird erst dann fällig, wenn die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen ist.

(2) Der Vollstreckungsschuldner kann die Aufrechnung erklären, bevor der Anspruch des *Reichs* fällig geworden ist. Macht der Vollstreckungsschuldner von dieser Befugnis Gebrauch, so ist trotzdem der Steueranspruch festzusetzen und in das Sollbuch einzutragen. Erst nachdem dies geschehen ist, wird über die Zulässigkeit der Aufrechnung entschieden.

(3) Die Aufrechnung soll in der Regel schriftlich erklärt werden; wird die Erklärung mündlich abgegeben, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Die Erklärung hat die Forderungen, die gegeneinander aufgerechnet werden, nach Grund und Betrag genau zu bezeichnen; Belege über die Gegenforderung sollen beigelegt werden. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

(4) Die Aufrechnungserklärungen werden, soweit sich nicht aus § 21 Abs. 2 Satz 3 ein anderes ergibt, von der *Vollstreckungsabteilung* bearbeitet. Die *Vollstreckungsabteilung* prüft, ob die Voraussetzungen, unter denen der Vollstreckungsschuldner aufrechnen kann, gegeben sind. Sie gibt der Behörde, der es obliegt, den vom *Reich* geschuldeten Betrag auszuzahlen oder Anweisung zur Auszahlung zu erteilen, Nachricht von der Aufrechnung und ersucht die Behörde um eine Äußerung darüber, ob die Schuld des *Reichs* rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und ob die Schuld fällig ist. Die in Satz 3 bezeichnete Behörde darf, nachdem sie die Mitteilung über die Aufrechnung erhalten hat, den vom *Reich* geschuldeten Betrag nur dann auszahlen oder zu seiner Auszahlung Anweisung erteilen, wenn die *Vollstreckungsabteilung* die Aufrechnung als unzulässig abgelehnt hat.

(5) Die *Vollstreckungsabteilung* entscheidet über die Zulässigkeit der Aufrechnung. Sie gibt ihre Entscheidung dem Vollstreckungsschuldner und der in Absatz 4 Satz 3 bezeichneten Behörde bekannt. Wird die Aufrechnung, die gegen einen der *Vollstreckungsabteilung* angezeigten (§§ 21, 22) Rückstand erklärt worden ist, als unzulässig abgelehnt, so ist Entschließung darüber zu fassen, ob wegen des Rückstandes die Zwangsvollstreckung anzuordnen ist. Der Vollstreckungsschuldner kann gegen die Entscheidung, durch die die Aufrechnung als unzu-

lässig abgelehnt worden ist, Beschwerde erheben (§§ 224, 281, 282 AO). Er kann auch, wenn der Rückstand auf Grund der ablehnenden Entscheidung gezahlt oder beigetrieben worden ist, durch Erhebung eines Erstattungsanspruchs (§§ 300, 129 AO) geltend machen, daß die Entscheidung der *Vollstreckungsabteilung* nicht gerechtfertigt sei.

§ 34

(1) Die Aufrechnung (§ 32 Abs. 1 Satz 2, 3, § 32 Abs. 4 Satz 3, § 33 Abs. 3 Satz 1) bewirkt, daß die Ansprüche, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in dem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind. Wenn außer dem Vollstreckungsschuldner noch andere Personen den rückständigen Betrag schulden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) oder dafür haften (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2), so werden durch eine Aufrechnung, die von einem oder gegen einen erklärt wird, alle Gesamtpflichtigen nach Maßgabe des Satzes 1 dem *Reich* gegenüber frei. Mit einem Anspruch, den einer der Gesamtpflichtigen gegen das *Reich* hat, können nicht die übrigen Gesamtpflichtigen aufrechnen.

(2) Hat die *Vollstreckungsabteilung* mit einem Rückstand, der ihr nach Maßgabe der §§ 21, 22 angezeigt worden war, aufgerechnet oder hat sie eine Aufrechnung, die von dem Vollstreckungsschuldner oder von einem anderen Gesamtpflichtigen gegen einen solchen Rückstand erklärt worden ist, als zulässig anerkannt, so ist dies auf dem *Rückständeblatt* zu vermerken. Ist durch die Aufrechnung der ganze Anspruch des *Reichs* erloschen, so ist das *Rückständeblatt* zu der Blattsammlung F (§ 23 Abs. 3 Nr. 4) zu nehmen. Ist der Anspruch des *Reichs* nur zum Teil erloschen, so ist Entschließung darüber zu fassen, ob wegen des noch ausstehenden Restbetrags die Zwangsvollstreckung anzuordnen ist.

(3) Von allen Aufrechnungen, die sie erklärt oder als zulässig anerkannt hat, gibt die *Vollstreckungsabteilung* der Kasse, in deren Büchern die Rückstände zum Soll stehen, Nachricht. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Sätze 2, 3, 5 finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf Grund der Mitteilungen (Absatz 3) schreibt die Kasse die durch Aufrechnung gedeckten Beträge im Einnahmepbuch und im Sollbuch als vereinnahmt an. Gleichzeitig weist sie die Schuldbeträge des *Reichs*, mit denen aufgerechnet worden ist, buchmäßig in Ausgabe nach (soweit sie selbst Rechnung legt, als eigene Ausgabe, sonst als Auftragszahlung für die Oberfinanzkasse). Ist durch die Aufrechnung eine Schuld des *Reichs*, die aus einer anderen Kasse zu begleichen war, getilgt worden, so bucht die Kasse den Betrag im Vorschubbuch oder, falls sie ein solches nicht führt, im Verwahrungsbuch (Ausgabe) und übersendet eine beglaubigte Abschrift des Schreibens, durch das die *Vollstreckungsabteilung* Nachricht von der Aufrechnung gegeben hat (Absatz 3), der anderen Kasse mit dem Ersuchen, ihr den Betrag zu überweisen. Nach Eingang des Betrags gleicht sie das Vorschubkonto aus oder bucht den Betrag im Verwahrungsbuch (Einnahme).

V. Sonstige zur Zwangsvollstreckung nicht geeignete Fälle

§ 35

(1) Wegen eines Rückstandes, der der Vollstreckungsabteilung angezeigt worden ist (§§ 21, 22), ist die Zwangsvollstreckung insoweit nicht anzuordnen, als

1. der rückständige Betrag nachträglich bezahlt worden ist (vgl. § 22 Abs. 5) oder
2. der Vollstreckungsschuldner von der Verpflichtung zur Leistung nachträglich dadurch freigestellt worden ist, daß das Leistungsgebot zurückgenommen, aufgehoben oder abgeändert worden ist (vgl. § 13).

(2) Gegen das Reich und die Länder, gegen die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und gegen die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Körperschaften und Stiftungen ist die Zwangsvollstreckung nicht anzuordnen. Ist der Vollstreckungsabteilung ein Rückstand angezeigt worden (§§ 21, 22), der von einem der in Satz 1 genannten Vollstreckungsschuldner zu begleichen ist, so tritt die Vollstreckungsabteilung mit der Stelle ins Benehmen, der es obliegt, zur Auszahlung des Rückstandes Anweisung zu erteilen. Wird dabei Einvernehmen über die Behandlung der Angelegenheit nicht erreicht, so hat die Vollstreckungsabteilung an die Oberfinanzdirektion zu berichten. Die Oberfinanzdirektion versucht, durch Anrufung der für den Vollstreckungsschuldner (Satz 1) zuständigen Aufsichtsbehörden (bei kirchlichen Körperschaften sowohl der staatlichen als auch der kirchlichen Aufsichtsbehörden) zu einer Regelung der Angelegenheit zu gelangen. Die Oberfinanzdirektion soll oberste Reichsbehörden und Zentralbehörden solcher Länder, in denen mehrere Oberfinanzdirektionen ihren Sitz haben, nicht anrufen. Wird eine Regelung der Angelegenheit nicht erreicht, so hat die Oberfinanzdirektion an den Reichsminister der Finanzen zu berichten. Von einer Regelung, die gemäß Sätzen 4, 6 erreicht wird, gibt die Oberfinanzdirektion der Vollstreckungsabteilung Nachricht.

(3) Ist ein Rückstand nach Absätzen 1, 2 als erledigt anzusehen, so vermerkt die Vollstreckungsabteilung dies auf dem Rückständigeblatt; sie nimmt alsdann das Rückständigeblatt zu der Blattsammlung F (§ 23 Abs. 3 Nr. 4). Von einer gemäß Absatz 2 erfolgten Regelung gibt die Vollstreckungsabteilung der Kasse Nachricht.

DRITTER ABSCHNITT.

Anordnung und Leitung der Zwangsvollstreckung

Erster Titel

Anordnung der Zwangsvollstreckung

§ 36

(1) Soweit nicht nach §§ 25 bis 35 von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung abzusehen ist, hat die Vollstreckungsabteilung Entschliebung darüber

zu fassen, ob gegen die Vollstreckungsschuldner, deren Rückstände ihr durch Übersendung von Rückständigeblättern (§ 22) oder durch Zuleitung der Leistungsgebote (§ 10 Abs. 6) angezeigt worden sind, die Zwangsvollstreckung anzuordnen ist.

(2) Vor der Anordnung der Zwangsvollstreckung hat die Vollstreckungsabteilung zu prüfen,

1. ob Leistungsgebot gegen den Vollstreckungsschuldner erlassen und dem Vollstreckungsschuldner bekanntgegeben worden ist oder ob einer der Ausnahmefälle des § 11 Abs. 2 bis 4, § 10 Abs. 2 vorliegt;
2. ob die geschuldete Leistung fällig ist;
3. falls es sich um eine Geldleistung handelt: ob der Vollstreckungsschuldner gemahnt worden oder ob Mahnung nicht erforderlich (§§ 16, 17) ist;
4. falls auf Grund eines Strafbescheids vollstreckt werden soll: ob der Strafbescheid rechtskräftig ist (§ 12 Abs. 3).

Die Prüfung der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt, wenn die Rückstände durch Übersendung von Rückständigeblättern der Vollstreckungsabteilung angezeigt worden sind, auf Grund der Eintragungen in den Rückständigeblättern, wenn die Rückstände durch Zuleitung der Leistungsgebote angezeigt worden sind, auf Grund der Leistungsgebote.

(3) Ist die Mahnung unzulässigerweise unterblieben, so hat die Vollstreckungsabteilung die Mahnung nachzuholen. Ist das Leistungsgebot dem Vollstreckungsschuldner noch nicht bekanntgegeben und liegt auch nicht einer der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Fälle vor, so ist die Bekanntgabe von der Vollstreckungsabteilung zu verfügen, wenn die Urschrift des Leistungsgebots entweder der Vollstreckungsabteilung vorliegt oder von ihr kurzerhand beigezogen werden kann. Anderenfalls ersucht die Vollstreckungsabteilung die Veranlagungsabteilung um Bekanntgabe des Leistungsgebots und um Mitteilung des Tages der Bekanntgabe. Ist der Rückstand noch nicht fällig oder ist ein Strafbescheid, auf Grund dessen vollstreckt werden soll, noch nicht rechtskräftig, so hat die Vollstreckungsabteilung die Entscheidung über die Anordnung der Zwangsvollstreckung bis zum Eintritt der Fälligkeit oder der Rechtskraft auszusetzen, wenn die Fälligkeit oder die Rechtskraft demnächst eintreten wird. Anderenfalls ist die Kasse zu ersuchen, nach dem Eintritt der Fälligkeit erneut Anzeige (§§ 21, 22) an die Vollstreckungsabteilung zu machen; das Rückständigeblatt ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und zu der Blattsammlung F (§ 23 Abs. 3 Nr. 4) zu nehmen.

(4) Sind die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so ordnet die Vollstreckungsabteilung (der mit der Leitung der Vollstreckungsabteilung beauftragte Beamte oder sein Stellvertreter) die Zwangsvollstreckung an. Dies kann schon vor Ablauf der in § 12 Abs. 1, 3 bezeichneten Frist geschehen (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1). Die Verfügung über die Anordnung der

Zwangsvollstreckung ist auf das *Rückständebblatt*, mit dem der Rückstand der Vollstreckungsabteilung angezeigt worden ist (in den Fällen des § 10 Abs. 6 auf die Abschrift des Leistungsgebots), zu setzen.

§ 37*

(1) Damit Vollstreckungsmaßnahmen in einen Gegenstand ergriffen werden können, ist es in der Regel erforderlich, daß die Zwangsvollstreckung gegen den angeordnet und eingeleitet wird, dem der Gegenstand gehört. Gehört der Gegenstand mehreren, so ist es in der Regel erforderlich, daß die Zwangsvollstreckung gegen alle Eigentümer angeordnet und eingeleitet wird; dies gilt nicht, wenn nicht in den Gegenstand selbst, sondern in das Recht, das einem der mehreren Eigentümer an dem Gegenstand zusteht, vollstreckt werden soll.

(2) Soll in das Vermögen einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung, die als solche steuerpflichtig ist, vollstreckt werden, so genügt es, wenn die Zwangsvollstreckung gegen die Personenvereinigung angeordnet und eingeleitet wird. Entsprechendes gilt für Zweckvereinigungen und sonstige, einer juristischen Person ähnliche steuerpflichtige Gebilde (§ 302 [329] AO).

(3) *Soll in das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft vollstreckt werden, so genügt es, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann angeordnet und eingeleitet wird. Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft und soll in das eingebrachte Gut oder in das Gesamtgut vollstreckt werden, so genügt es, wenn die Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau angeordnet und eingeleitet wird; dies gilt nicht, wenn zu der Zeit, da das Leistungsgebot gegen die Ehefrau ergangen ist, der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.*

(4) Soll in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft vollstreckt werden, so genügt es, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den überlebenden Ehegatten angeordnet und eingeleitet wird.

(5) *Soll in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen eines Kindes vollstreckt werden, so genügt es, wenn die Zwangsvollstreckung gegen das Kind angeordnet und eingeleitet wird.*

(6) Soll in einen Gegenstand vollstreckt werden, dessen Verwaltung kraft Gesetzes, kraft Anordnung einer Behörde oder kraft letztwilliger Verfügung einem anderen als dem Eigentümer zusteht, und liegt nicht einer der in Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Fälle vor, so ist erforderlich, daß nicht nur gegen den Eigentümer, sondern auch gegen den Verwalter die Zwangsvollstreckung angeordnet und eingeleitet wird (*Beispiel: Wenn in das eingebrachte Gut der Ehefrau vollstreckt werden soll, so ist — soweit nicht die Bestimmung des Absatzes 3 Satz 2 Halbsatz 1 Platz greift — gegen beide Ehe-*

gatten die Zwangsvollstreckung anzuordnen). Ist gegen den Vermögensverwalter ein Leistungsgebot nicht ergangen, so hat die Vollstreckungsabteilung eine Entscheidung der Veranlagungsabteilung darüber herbeizuführen, ob gegen den Vermögensverwalter Leistungsgebot erlassen werden kann; erst nachdem das Leistungsgebot dem Vermögensverwalter bekanntgegeben worden ist, kann gegen ihn die Zwangsvollstreckung angeordnet werden.

(7) Soll in Vermögen, an dem ein Nießbrauch besteht, wegen einer Verbindlichkeit vollstreckt werden, die vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist, so ist erforderlich, daß nicht nur gegen den Eigentümer des Vermögens, sondern auch gegen den Nießbraucher die Zwangsvollstreckung angeordnet und eingeleitet wird. Das gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für solche Rückstände, die Nachlassverbindlichkeiten sind. Die Bestimmungen des Absatzes 6 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 38*

(1) Die Anordnung der Zwangsvollstreckung ist eine innere Angelegenheit der Verwaltung. Sie bedeutet, daß die Vollstreckungsabteilung die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (§ 36 Abs. 2 Satz 1) für gegeben und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung für erforderlich hält.

(2) Dem Vollstreckungsschuldner wird die Anordnung der Zwangsvollstreckung nicht bekanntgegeben. Daß gegen den Vollstreckungsschuldner Maßnahmen der Zwangsvollstreckung demnächst ergriffen werden, kann die Vollstreckungsabteilung, nachdem sie die Zwangsvollstreckung angeordnet hat, dem Vollstreckungsschuldner ankündigen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vollstreckungsschuldner auf die Ankündigung hin leisten wird. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß eine Ankündigung der in Satz 2 bezeichneten Art bei allen Geldschulden oder bei einzelnen Arten von Geldschulden, sofern nicht Gefahr im Verzug obwaltet, vor Ausführung der Zwangsvollstreckung zu erlassen ist. Gegen die Anordnung der Zwangsvollstreckung und gegen die in Sätzen 2, 3 bezeichneten Ankündigungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) *Ist gegen einen Vollstreckungsschuldner, der der Reichswehr angehört, die Zwangsvollstreckung angeordnet worden, so hat die Vollstreckungsabteilung der dem Vollstreckungsschuldner vorgesetzten Militärbehörde anzuzeigen, daß gegen den Vollstreckungsschuldner Maßnahmen der Zwangsvollstreckung demnächst ergriffen werden. Der Anzeige (Satz 1) bedarf es nicht, wenn mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung begonnen worden ist, bevor der Vollstreckungsschuldner in die Reichswehr eingetreten ist. Wird die Anzeige (Satz 1) nicht zugestellt, so ist in der Anzeige die Militärbehörde zu ersuchen, den Empfang zu bestätigen und den Tag des Empfanges mitzuteilen; der Tag der Zustellung oder des Empfanges ist auf*

§ 37 Abs. 3 u. 5 sowie Abs. 6 (Kursivdruck): Eheliches Güterrecht neu geregelt durch GleichberG v. 18. 6. 1957 I 609

§ 38 Abs. 3: Hierzu siehe Abschnitt IV Nrn. 27 bis 35 Erl. d. BMVtdg. v. 7. 6. 1957 BANz. Nr. 113 S. 2 u. § 23 Abs. 3 VollzA. v. 17. 3. 1960 BANz. Nr. 58 Beilage sowie § 332 AO 610-1 u. Fußnote dazu

dem Rückständebblatt zu vermerken. Mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung darf erst begonnen werden, nachdem die Anzeige (Satz 1) der Militärbehörde zugegangen ist (§ 305 Abs. 1 AO). Wird vorher mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung begonnen, so finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel

Leitung der Zwangsvollstreckung

I. Einleitung der Zwangsvollstreckung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 39*

(1) Bei Anordnung der Zwangsvollstreckung hat die Vollstreckungsabteilung Entschliebung darüber zu fassen, welche Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ergriffen werden sollen (Einleitung der Zwangsvollstreckung).

(2) In Betracht kommen folgende Möglichkeiten:

1. Die Vollstreckungsabteilung führt selbst die Zwangsvollstreckung aus. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen.
2. Die Vollstreckungsabteilung weist einen Vollziehungsbeamten an, die Zwangsvollstreckung auszuführen (Vollstreckungsauftrag, §§ 40, 41). Dies geschieht insbesondere, wenn wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen vollstreckt werden soll.
3. Die Vollstreckungsabteilung stellt bei dem Gericht oder bei dem Grundbuchamt den Antrag, Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen (Vollstreckungsantrag, §§ 42 bis 48). Beispiel: der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek.
4. Die Vollstreckungsabteilung macht den Anspruch des Reichs in einem bei Gericht anhängigen Vollstreckungsverfahren geltend (Vollstreckungsanmeldung, §§ 49, 50). Beispiel: die Anmeldung zum Konkursverfahren.
5. Die Vollstreckungsabteilung ersucht eine andere Behörde, die Zwangsvollstreckung auszuführen (Ersuchen um Amtshilfe, §§ 51 bis 53). Dies geschieht insbesondere, wenn in dem Bezirk eines anderen Finanzamts vollstreckt werden soll.

(3) Soweit nicht die Zulässigkeit einzelner Vollstreckungsmaßnahmen durch besondere Bestimmungen (Beispiele: § 43 Abs. 2 Satz 1, § 43 Abs. 3 Satz 1, § 43 Abs. 4 Satz 1, § 46 Abs. 1) eingeschränkt ist, steht die Bestimmung der zu ergreifenden Vollstreckungsmaßnahmen im Ermessen der Vollstreckungsabteilung. In erster Linie sollen solche Vollstreckungsmaßnahmen angewendet werden, von denen nach den besonderen Umständen des Falles am raschesten und am sichersten ein Erfolg zu erwarten ist.

§ 39 Abs. 4: StundO v. 29. 1. 1923 I 75

(4) Sind Geldleistungen beizutreiben, so können mehrere Vollstreckungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, wenn es zur Deckung der Rückstände und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Besteht für den Anspruch des Reichs ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache des Vollstreckungsschuldners und hat das Reich das Pfand im Besitz (im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz, im Alleinbesitz oder Mitbesitz), so soll in das übrige Vermögen des Vollstreckungsschuldners oder in das Vermögen eines anderen Gesamtschuldners insoweit nicht vollstreckt werden, als der Anspruch des Reichs durch den Wert des Pfandes gedeckt ist. (Beispiele: das Pfändungspfandrecht, § 317 [344] Abs. 1, § 321 [348] Abs. 1 AO; das Pfandrecht an hinterlegten Sachen, die nicht in das Eigentum des Reichs übergehen, § 116 [139] AO, § 19 Abs. 2 Satz 2 der Stundungsordnung.) Haftet das Pfand noch für andere Ansprüche des Reichs, so gilt die Bestimmung des Satzes 2 nur insoweit, als auch diese anderen Ansprüche durch den Wert des Pfandes gedeckt sind. Die Bestimmungen der Sätze 2, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn dem Reich eine bewegliche Sache nicht verpfändet, sondern zur Sicherheit übereignet worden ist. Die Bestimmungen der Sätze 2, 3 gelten nicht für die Fälle des § 101 [121] der Reichsabgabenordnung. Im Sinne der Sätze 1 bis 3 stehen den beweglichen Sachen die Inhaberpapiere gleich.

(5) Die Vollstreckungsabteilung hat auf dem Rückständebblatt zu vermerken, welche der in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen sie ergriffen hat und an welchem Tage dies geschehen ist.

2. Vollstreckungsauftrag

§ 40

(1) Mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung kann die Vollstreckungsabteilung einen Vollziehungsbeamten insbesondere in den Fällen beauftragen, in denen eine der folgenden Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden soll:

1. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in bewegliche Sachen mit Einschluß der auf den Inhaber oder auf Namen lautenden Wertpapiere sowie der vom Boden noch nicht getrennten Früchte (§§ 321 bis 333 [348 bis 360] AO);
2. Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können (§ 336 [363] AO);
3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§ 335 [362] Abs. 1 Satz 2, § 338 [365] Abs. 2 Satz 2, § 344 [371] Abs. 4 Halbsatz 2, § 348 [375] Abs. 2, § 349 [376] AO);
4. Annahme und Verwertung von Sachen in den Fällen des § 305 [332] Abs. 2 Satz 2, § 341 [368] Abs. 2 der Reichsabgabenordnung;
5. Verwertung von Forderungen und anderen Vermögensrechten in den Fällen des § 340 [367] Satz 1 der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Bestimmungen über den Vollstreckungsauftrag finden insoweit keine Anwendung, als der Vollziehungsbeamte lediglich mit der Zustellung beauftragt ist.

§ 41 *

(1) Der Vollstreckungsauftrag ist schriftlich zu verfügen (Vollstreckungsauftrag über rückständige Geldleistungen: *Muster 4*). Die Verfügung ist in Urschrift dem Vollziehungsbeamten auszuhändigen.

(2) Der Vollstreckungsauftrag soll enthalten:

1. die Nummer, die das *Rückständebblatt*, mit dem der beizutreibende Rückstand der *Vollstreckungsabteilung* angezeigt worden ist, im Rückständeverzeichnis führt;
2. wenn ein rückständiger Geldbetrag beige- trieben werden soll: die Bezeichnung des Sollbuchs und der Nummer, unter der der beizutreibende Rückstand zum Soll steht; steht der beizutreibende Rückstand bei einer anderen Kasse als der für die *Vollstreckungsabteilung* zuständigen Kasse zum Soll (zum Beispiel bei der Kasse eines anderen Finanzamts, das um Amtshilfe er- sucht hat), so soll die andere Kasse in dem Vollstreckungsauftrag angegeben werden (zu vergleichen § 66 Abs. 1);
3. die Bezeichnung des Vollstreckungsschuld- ners nach Familiennamen, Vornamen, Be- ruf, Wohnort und Wohnung;
4. die Bezeichnung des Gegenstandes (zum Beispiel des Geldbetrags) und des Grundes (zum Beispiel der Steuerart) der geschulde- ten Leistung;
5. *den Betrag der Kosten, die durch Mahnung entstanden sind*;
6. den Betrag der Kosten der Zwangsvoll- streckung, die vor der Erteilung des Voll- streckungsauftrages entstanden sind;
7. die ausdrückliche Feststellung, daß der Vollstreckungsschuldner die Leistung (Nr. 4) sowie die Kosten (Nrn. 5, 6) dem *Reich* schuldet;
8. die Bezeichnung der Vollstreckungsmaß- nahmen, die getroffen werden sollen (Bei- spiel: Pfändung beweglicher Sachen); rich- tet sich die Zwangsvollstreckung gegen eine der in § 8 Abs. 1, 2 bezeichneten Per- sonen, so ist auch die Vermögensmasse zu bezeichnen, in die vollstreckt werden soll;
9. die Anweisung an den Vollziehungsbeam- ten, die Vollstreckungsmaßnahmen inner- halb einer von der *Vollstreckungsabteilung* bestimmten Frist auszuführen;
10. einen Hinweis darauf, daß der Vollziehungs- beamte befugt ist, die geschuldete Leistung anzunehmen und über den Empfang namens des *Reichs* zu quittieren;

§ 41 Abs. 3: I. d. F. d. Art. II Buchst. b V v. 21. 12. 1923 I 1238; „V zur Entlastung der Finanzämter (Finanzkassen, Zollkassen) während der Übergangszeit“ v. 19. 9. 1922 inflationsbedingte Übergangsvorschrift

11. die Unterschrift eines zuständigen Beamten der *Vollstreckungsabteilung* und den Ab- druck des Dienststempels des Finanzamts; es genügt nicht, wenn der Vollstreckungs- auftrag mit dem Namen eines zuständigen Beamten unterdruckt oder unterstempelt ist.

(3) Sollen laufende Zinsen beige- trieben werden (*zu vergleichen Verordnung zur Entlastung der Finanzämter vom 19. September 1922 — Reichsge- setzbl. I S. 773 —*), so gilt für die Bezeichnung des Schuldgegenstandes (Absatz 2 Nr. 4) folgendes: Wenn die Hauptschuld den Betrag von zweihundert Deutsche Mark nicht übersteigt, so hat die *Voll- streckungsabteilung* die Zinsen zu berechnen, die auf die Zeit bis zur Erteilung des Vollstreckungs- auftrags entfallen. Die errechnete Summe ist als bei- zutreibender Zinsbetrag in den Vollstreckungsauf- trag einzusetzen. Zinsen, die auf eine spätere Zeit entfallen, werden bei Erteilung des Vollstreckungs- auftrags nicht berücksichtigt. Geht die Hauptschuld über die nach Satz 2 maßgebende Wertgrenze hin- aus, so sind beizutreibende laufende Zinsen in dem Vollstreckungsauftrag in der Weise zu bezeichnen, daß der Zinsfuß, der Zeitpunkt, an dem der Zinsen- lauf begonnen hat, und die Hauptschuld, auf die die Zinsen entfallen, angegeben werden.

(4) Über jeden beizutreibenden Rückstand ist grundsätzlich ein besonderer Vollstreckungsauftrag zu erteilen. Ist ein Vollstreckungsschuldner mit mehreren Geldleistungen im Rückstand, so ist es zulässig, einen Vollstreckungsauftrag zu erteilen, der mehrere Rückstände umfaßt. Die Bestimmung des Satzes 2 gilt entsprechend, wenn ein Voll- streckungsschuldner mehrere Sachen herauszugeben hat.

(5) Der Vollstreckungsauftrag soll, sofern nicht die in § 12 Abs. 2 bezeichnete Ausnahme Platz greift, nicht vor Ablauf der in § 12 Abs. 1, 3 ge- nannten Frist dem Vollziehungsbeamten ausge- händigt werden. Die Erteilung des Vollstreckungs- auftrags ist eine innere Angelegenheit der Ver- waltung; ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

3. Vollstreckungsantrag

§ 42 *

(1) Die *Vollstreckungsabteilung* stellt bei dem zuständigen Amtsgericht Vollstreckungsantrag, wenn eine der folgenden Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden soll:

1. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderun- gen in unbewegliches Vermögen; der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grund- stücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vor- schriften gelten (im folgenden als grund- stücksgleiche Rechte bezeichnet) und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe § 345 [372] AO, § 864 ff. ZPO);
2. Konkursverfahren über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 4: ZPO 310-4

(2) Die Bestimmungen über den Vollstreckungsantrag gelten nicht für die Fälle, in denen das Gericht um Mitwirkung bei solchen Vollstreckungsmaßnahmen ersucht wird, deren Ausführung der *Vollstreckungsabteilung* des Finanzamts oder ihrem Vollziehungsbeamten zusteht. Beispiele hierfür sind die Ersuchen um

1. Eintragung in das Grundbuch:
 - a) wenn das Finanzamt die Vermögensbeschlagnahme angeordnet hat (§ 353 [380] Abs. 3 AO),
 - b) wenn die *Vollstreckungsabteilung* eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, oder eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder eine Reallast pfändet (§ 335 [362] Abs. 1 Satz 3, § 344 [371] Abs. 6 AO);
2. Bestellung eines Treuhänders in den Fällen des § 341 [368] Abs. 3 AO;
3. Abnahme des Offenbarungseides, falls der Vollstreckungsschuldner nicht bereit ist, den Eid vor dem Finanzamt (§ 74 Abs. 1) zu leisten (§ 298 [325] Abs. 3 Satz 1, § 338 [365] Abs. 4 Satz 2 AO);
4. Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens (§ 333 [360] Abs. 4, 5, § 343 [370] AO; §§ 873 bis 882 ZPO).

(3) Wird das Grundbuch nicht von dem Amtsgericht, sondern von einer anderen Behörde geführt, so sind Vollstreckungsanträge, die lediglich auf Eintragungen in das Grundbuch abzielen, und Ersuchen der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Art an das Grundbuchamt zu richten.

(4) Der Vollstreckungsantrag darf, sofern nicht die in § 12 Abs. 2 bezeichnete Ausnahme Platz greift, erst nach Ablauf der in § 12 Abs. 1, 3 genannten Frist gestellt werden. Gegen den Vollstreckungsantrag steht dem Vollstreckungsschuldner ein Rechtsmittel nicht zu.

§ 43*

(1) Soll in ein Grundstück vollstreckt werden, so hat die *Vollstreckungsabteilung* Entschließung darüber zu fassen, ob Eintragung einer Sicherungshypothek oder Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung oder mehrere dieser Vollstreckungsmaßnahmen nebeneinander beantragt werden sollen (§ 345 [372] Abs. 1 AO, § 866 Abs. 1, 2 ZPO). Die Bestimmungen, die für die Zwangsvollstreckung in Grundstücke gegeben sind, gelten entsprechend für die Zwangsvollstreckung in grundstücksgleiche Rechte (§ 345 [372] Abs. 1 AO, § 870 Abs. 1 ZPO). Soll in ein Schiff, das im Schiffsregister eingetragen ist, vollstreckt werden, so kann *nur* Zwangsversteigerung beantragt werden (§ 345 [372] Abs. 1 AO, § 870 Abs. 2 ZPO).

(2) Eintragung einer Sicherungshypothek kann nach der Zivilprozeßordnung beantragt werden, wenn der Anspruch die Summe von dreihundert Deutsche Mark übersteigt. Bei der Feststellung, ob diese Wertgrenze überschritten ist, bleiben Zinsen und Kosten unberücksichtigt, wenn sie als Neben-

schulden zusammen mit der Hauptschuld geltend gemacht werden; *mehrere Hauptschulden werden nur dann zusammengerechnet, wenn darüber ein einheitliches Leistungsgebot ergangen ist* (§ 345 [372] Abs. 1 AO, § 866 Abs. 3 ZPO). Wegen der Behandlung kleiner Geldbeträge sind die *Kleinbetragsverordnung* und die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 und des § 27 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung darf nur beantragt werden, wenn feststeht, daß der rückständige Geldbetrag durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners nicht beigetrieben werden kann (§ 345 [372] Abs. 2 AO). Auf Grund angelegter Ermittlungen (§ 25 Abs. 2) kann die *Vollstreckungsabteilung* die in Satz 1 bezeichnete Feststellung auch in solchen Fällen treffen, in denen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners nicht versucht worden ist

(4) Ein Antrag auf Zwangsversteigerung oder auf Zwangsverwaltung einer Kleinsiedlung (Ackernahrung, Kleinwohnung), die der Vollstreckungsschuldner bewohnt, darf nur mit Zustimmung des Vollstreckungsschuldners gestellt werden. Dies gilt grundsätzlich nur für Vollstreckungsschuldner, die Deutsche (*Reichsangehörige*) sind. Auf einen Vollstreckungsschuldner, der die *Reichsangehörigkeit* nicht besitzt, findet die Bestimmung des Satzes 1 nur dann Anwendung, wenn dies auf Antrag des Vollstreckungsschuldners von der Oberfinanzdirektion für den einzelnen Fall angeordnet worden ist (§ 345 [372] Abs. 3 AO).

§ 44*

(1) Eintragung einer Sicherungshypothek, Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder Zwangsverwaltung kann beantragt werden, wenn der Vollstreckungsschuldner Eigentümer des Grundstücks ist und wenn er im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist (§ 40 Abs. 1 der Grundbuchordnung; § 17 Abs. 1, § 146 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes).

(2) Ist ein Grundstück, das dem Vollstreckungsschuldner gehört, im Grundbuch auf den Namen eines Erblassers des Vollstreckungsschuldners eingetragen, so kann für eine in der Person des Erblassers entstandene steuerrechtliche Schuld Eintragung einer Sicherungshypothek dann beantragt werden, wenn nicht nur gegen den Vollstreckungsschuldner ein Leistungsgebot (§ 95 Abs. 3 AO) vorliegt, sondern auch zu Lebzeiten des Erblassers gegen diesen Leistungsgebot ergangen ist (§ 41 Abs. 1 der Grundbuchordnung). Gegen den Erben als Vollstreckungsschuldner kann Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung auch in ein dem Erben gehöriges Grundstück beantragt werden, das im Grundbuch auf den Namen des Erblassers eingetragen ist (§ 17 Abs. 1, § 146 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Wegen eines Anspruchs aus einem im Grundbuch eingetragenen

§ 44: ZVG 310-14; ZPO 310-4; BGB 400-2; GBO 315-11; §§ 40 u. 41 GBO a. F. jetzt §§ 39 u. 40

§ 44 Abs. 2 Satz 1: § 95 Abs. 3 AO a. F. jetzt siehe § 8 Abs. 2 StAnpG 610-2

Recht kann die Zwangsverwaltung eines dem Vollstreckungsschuldner gehörigen Grundstücks auch dann beantragt werden, wenn der Vollstreckungsschuldner zwar nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, aber das Grundstück im Eigenbesitz hat (§ 147 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes).

(3) Richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen einen Nachlaßpfleger (Nachlaßverwalter), so kann Eintragung einer Sicherungshypothek, Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück beantragt werden, das im Grundbuch auf den Namen des Erblassers eingetragen ist. Die Bestimmung des Satzes 1 gilt entsprechend, wenn gegen einen Testamentsvollstrecker in ein Grundstück vollstreckt werden soll, das seiner Verwaltung unterliegt (§§ 85, 226 [104, 241] Abs. 1 Satz 1, § 299 [326] Abs. 3 Satz 2 AO; § 41 der Grundbuchordnung; § 17 Abs. 1, § 146 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes).

(4) Ist ein Grundstück, dessen Eigentümer der Vollstreckungsschuldner ist, in dem Grundbuch nicht auf den Namen des Vollstreckungsschuldners eingetragen und sind auch die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben, so kann die Eintragung einer Sicherungshypothek und die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erst dann erfolgen, nachdem zuvor (im Wege der Berichtigung des Grundbuchs) der Vollstreckungsschuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen worden ist. Diese Berichtigung des Grundbuchs kann die Vollstreckungsabteilung beantragen, wenn sie die Unrichtigkeit des Grundbuchs durch öffentliche Urkunden (zum Beispiel durch Bezugnahme auf einen bei den Gerichtsakten befindlichen Erbschein) nachweisen kann (§§ 14, 22 Abs. 2, § 29 Satz 2 der Grundbuchordnung; vgl. auch § 792 ZPO). Kann die Vollstreckungsabteilung diesen Nachweis nicht führen, so bleibt ihr nur die Möglichkeit, den Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs, der dem Vollstreckungsschuldner gegen den im Grundbuch eingetragenen zusteht, zu pfänden (§ 894 BGB, § 344 [371] Abs. 1, 3 AO).

§ 45*

(1) Der Antrag, über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners das Konkursverfahren zu eröffnen, kann gestellt werden, wenn

1. dem Reich ein Anspruch zusteht, der im Konkursverfahren die Stellung eines Konkursgläubigers verleiht (Konkursforderung, Abs. 2), und wenn
2. ein Konkursgrund vorliegt (Abs. 3).

(2) Die in § 7 Abs. 1, 2 bezeichneten persönlichen Ansprüche, die das Reich gegen den Vollstreckungsschuldner hat, sind, soweit sie zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens begründet sind (§ 3 Abs. 1, § 65 Abs. 1 der Konkursordnung), in der Regel Konkursforderungen (§ 61 Nr. 2, 6 KO). Dies gilt für einen persönlichen Anspruch, der den

Erfordernissen des Satzes 1 genügt, auch dann, wenn dem Reich neben dem persönlichen Anspruch ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht (§§ 64, 47 ff. KO). Das Reich ist insoweit nicht Konkursgläubiger, als es berechtigt ist, Aussonderung eines dem Vollstreckungsschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse zu verlangen (§ 43 KO; *Beispiel: das Reich hat ein Recht auf Aussonderung der Gegenstände, die gemäß § 3 des Gesetzes über Steuernachsicht dem Reich verfallen sind*). Geldstrafen (§ 6 Abs. 3 Nrn. 5 bis 8) können im Konkursverfahren (außer im Nachlaßkonkurs, § 226 Abs. 2 Nr. 2 KO) nicht geltend gemacht werden (§ 63 Nr. 3 KO).

(3) Einen Konkursgrund bildet in der Regel nur die Zahlungsunfähigkeit des Vollstreckungsschuldners (§ 102 Abs. 1 KO). Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist (§ 102 Abs. 2 KO). Ist im Ausland ein Konkursverfahren über Vermögen des Vollstreckungsschuldners eröffnet worden, so bedarf es zur Eröffnung des inländischen Verfahrens nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit (§ 238 Abs. 3 KO). Die Eröffnung des Konkursverfahrens über einen Nachlaß setzt Überschuldung des Nachlasses voraus (§ 215 KO). Für die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Aktiengesellschaft (§ 207 KO), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 209 Abs. 1 Satz 2 KO), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 63 Abs. 1 GmbHG), einer anderen juristischen Person des bürgerlichen Rechts (mit Ausnahme der Genossenschaften) oder eines nicht rechtsfähigen Vereins, der als Verein verklagt werden kann (§ 213 KO), bildet sowohl die Zahlungsunfähigkeit als auch die Überschuldung einen Konkursgrund. Für die eingetragenen Genossenschaften enthalten § 98 Abs. 1, § 140 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes Sondervorschriften.

§ 46

(1) Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Eröffnung des Konkursverfahrens darf die Vollstreckungsabteilung nur mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion beantragen.

(2) Die Genehmigung der Oberfinanzdirektion soll die Vollstreckungsabteilung einholen, bevor sie den Vollstreckungsantrag absendet. Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, darf die Vollstreckungsabteilung ohne vorherige Genehmigung Vollstreckungsantrag stellen. In diesem Falle ist zu dem gestellten Antrag die nachträgliche Genehmigung der Oberfinanzdirektion unverzüglich nachzusuchen. Versagt die Oberfinanzdirektion die Genehmigung, so hat die Vollstreckungsabteilung den gestellten Antrag unverzüglich zurückzunehmen, soweit dies noch möglich ist (Satz 5, 6). Der Antrag auf Zwangsversteigerung kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn das Gericht einen Beschluß, durch den der Zuschlag erteilt wird, verkündet hat. Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn das Gericht einen Beschluß, durch den das Konkursverfahren eröffnet wird, verkündet oder einem Beteiligten zugestellt oder öffentlich bekanntgemacht hat.

§ 45: KO 311-4

§ 45 Abs. 2: G über Steuernachsicht v. 3. 1. 1920 S. 45

§ 45 Abs. 3: GmbHG 4122-1, GenG 4125-1

(3) Genehmigt die Oberfinanzdirektion, daß die Vollstreckungsabteilung gegen einen reichsangehörigen Vollstreckungsschuldner die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks beantragt, so soll die Genehmigungsverfügung die ausdrückliche Feststellung enthalten: die Oberfinanzdirektion habe nach Prüfung des Sachverhalts die Überzeugung erlangt, daß eine vom Vollstreckungsschuldner bewohnte Kleinsiedlung nicht vorliege (§ 345 [372] Abs. 3 Satz 3 AO).

(4) Will die Vollstreckungsabteilung ein Leistungsgebot, das auf Sicherheitsleistung gerichtet ist, durch Beitreibung von Geld vollstrecken (§ 348 [375] Abs. 1 AO), so soll die Oberfinanzdirektion in der Regel nicht genehmigen, daß die Vollstreckungsabteilung Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder Zwangsverwaltung beantragt. Wenn die Oberfinanzdirektion die Genehmigung versagt, so hat die Vollstreckungsabteilung, wenn sie nicht bereits Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt hat, Entschließung darüber zu fassen, ob ein solcher Antrag zu stellen ist.

(5) Die Wirksamkeit des Vollstreckungsantrags wird nicht dadurch berührt, daß die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nicht beachtet worden sind.

§ 47*

(1) Der Vollstreckungsantrag (§ 42 Abs. 1) ist schriftlich zu stellen. Er soll die in § 41 Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 8, 11 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) Der Vollstreckungsantrag, der auf Eintragung einer Sicherungshypothek gerichtet ist, muß das zu belastende Grundstück übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt bezeichnen (§ 28 Satz 1 der Grundbuchordnung). Sollen mehrere Grundstücke des Vollstreckungsschuldners mit der Sicherungshypothek belastet werden, so hat die Vollstreckungsabteilung in dem Vollstreckungsantrag Bestimmung darüber zu treffen, wie der Geldbetrag auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden soll (§ 867 Abs. 2 ZPO).

(3) In dem Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder auf Zwangsverwaltung ist das Grundstück, in das vollstreckt werden soll, zu bezeichnen (§ 16 Abs. 1, § 146 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Grundbuchamts darüber beizufügen, wer als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist; ist das Vollstreckungsgericht zugleich das Grundbuchamt, so kann die Beibringung der Bescheinigung durch Bezugnahme auf das Grundbuch ersetzt werden (§ 17 Abs. 2, § 146 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes).

(4) Wird bei Zwangsvollstreckung gegen einen Erben, einen Nachlaßpfleger (Nachlaßverwalter) oder einen Testamentsvollstrecker die Eintragung einer Sicherungshypothek auf ein Grundstück beantragt, das im Grundbuch auf den Namen des Erblassers eingetragen ist (§ 44 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 3), so ist die Erbfolge und, wenn gegen einen

Nachlaßpfleger (Nachlaßverwalter) oder einen Testamentsvollstrecker vollstreckt werden soll, auch die Bestellung zum Nachlaßpfleger (Nachlaßverwalter) oder die Befugnis des Testamentsvollstreckers, über das Grundstück zu verfügen, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (§ 29 Satz 1, § 36 der Grundbuchordnung). Soweit die nach Satz 1 erforderlichen Urkunden bei den Akten des Amtsgerichts (in den Fällen des § 42 Abs. 3 bei den Akten des Grundbuchamts) sind, soll die Vollstreckungsabteilung in dem Vollstreckungsantrag ausdrücklich auf die Urkunden Bezug nehmen. Soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht zutreffen (Beispiel: ein Erbschein ist von einem anderen als dem für die Eintragung der Sicherungshypothek zuständigen Amtsgericht erteilt worden), hat die Vollstreckungsabteilung die erforderlichen Urkunden zu beschaffen (vgl. auch § 792 ZPO) und sie mit dem Vollstreckungsantrag dem Amtsgericht (dem Grundbuchamt) vorzulegen.

(5) Wird bei Zwangsvollstreckung gegen einen Erben, einen Nachlaßpfleger (Nachlaßverwalter) oder einen Testamentsvollstrecker die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eines Grundstücks beantragt, das im Grundbuch auf den Namen des Erblassers eingetragen ist (§ 44 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 3), so ist die Erbfolge, sofern sie nicht bei dem Vollstreckungsgericht offenkundig ist, durch Urkunden glaubhaft zu machen (§ 17 Abs. 3, § 146 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Im übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) In dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens sollen die Umstände dargelegt werden, aus denen die Vollstreckungsabteilung entnimmt, daß ein Konkursgrund (§ 45 Abs. 3) gegeben ist. Es ist zweckmäßig, in dem Antrag auch die Gründe anzuführen, aus denen die Vollstreckungsabteilung annimmt, daß eine den Kosten des Konkursverfahrens entsprechende Konkursmasse vorhanden ist (§ 107 Abs. 1 Satz 1 KO); hierbei darf das Steuergeheimnis (§ 10 [22] AO) nicht verletzt werden.

§ 48*

(1) Der Beurteilung des Amtsgerichts oder des Grundbuchamts unterliegt nicht die Frage, ob der Anspruch, der durch den Vollstreckungsantrag geltend gemacht wird, besteht und vollstreckbar ist. Das Amtsgericht ist nicht befugt, bei Anträgen auf Zwangsversteigerung oder auf Zwangsverwaltung nachzuprüfen, ob nach den Bestimmungen des § 43 Abs. 3, 4 die Anträge gestellt werden durften (§ 345 [372] Abs. 4 AO).

(2) Lehnt das Amtsgericht (Grundbuchamt) einen Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ab, so steht dem Finanzamt (Vollstreckungsabteilung) gegen die Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde zu; die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Amtsgericht (Grundbuchamt) oder bei dem Beschwerdegericht (Landgericht) angebracht werden (§§ 71, 73 der Grundbuchordnung). Gegen die Entscheidung,

§ 47: ZVG 310-14; ZPO 310-4; KO 311-4; GBO 315-11; § 36 GBO a. F. jetzt § 35

§ 48: GBO 815-11; ZVG 310-14; KO 311-4; ZPO 310-4

§ 48 Abs. 2 Satz 1: Hierzu siehe § 10 RechtspflegerG 302-2

§ 48 Abs. 2 Satz 2: Statt „Preußen“ setze beim Lesen jetzt „Berlin“

die das Landgericht über die Beschwerde fällt, ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nur dann gegeben, wenn geltend gemacht wird, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die weitere Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Amtsgericht (Grundbuchamt), bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht (in *Preußen* bei dem Kammergericht, in Bayern bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht) angebracht werden (§§ 78, 80 der Grundbuchordnung). Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind an die Einhaltung von Fristen nicht gebunden.

(3) Lehnt das Amtsgericht einen Antrag auf Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Eröffnung des Konkursverfahrens ab, so steht dem Finanzamt (*Vollstreckungsabteilung*) gegen die Entscheidung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Gegen die Entscheidung, die das Landgericht über die sofortige Beschwerde fällt, ist das Rechtsmittel der weiteren sofortigen Beschwerde nur dann gegeben, wenn die Entscheidung des Landgerichts einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält. Das Rechtsmittel (Sätze 1, 2) kann bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Gericht, das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufen ist, durch Einreichung einer Beschwerdeschrift angebracht werden. Das Rechtsmittel (Sätze 1, 2) kann nur binnen zwei Wochen eingelegt werden; die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die anzufechtende Entscheidung dem Finanzamt zugestellt worden ist (§§ 95, 146 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes; § 73 Abs. 3, § 109 der Konkursordnung; §§ 793, 568 Abs. 2, § 577 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung).

4. Vollstreckungsanmeldung

§ 49*

(1) Ist über das Vermögen eines Vollstreckungsschuldners das Konkursverfahren eröffnet worden, so kann während der Dauer des Verfahrens ein Anspruch des *Reichs*, der im Konkurs die Stellung eines Konkursgläubigers verleiht (§ 45 Abs. 2), gegen den Vollstreckungsschuldner nicht in einem besonderen Vollstreckungsverfahren verfolgt werden (§ 14 Abs. 1 KO).

(2) Die *Vollstreckungsabteilung* hat, sobald sie aus einer Zustellung (§ 111 Abs. 3 KO) oder aus einer öffentlichen Bekanntmachung (§ 111 Abs. 1, 2, § 76 KO) des Konkursgerichts von der Eröffnung des Konkursverfahrens Kenntnis erlangt, mit der Kasse und mit der *Veranlagungsabteilung* darüber ins Benehmen zu treten, ob das *Reich* außer den der *Vollstreckungsabteilung* bereits angezeigten (§§ 21, 22) Ansprüchen noch sonstige Forderungen (auch Forderungen, die noch nicht fällig sind, vgl. § 65 Abs. 1 KO) gegen den Gemeinschuldner hat. Soweit nicht die Möglichkeit einer Aufrechnung (§§ 53 bis 56 KO) besteht, hat die *Vollstreckungsabteilung* die Ansprüche des *Reichs* durch Anmeldung bei dem Konkursgericht geltend zu machen (§ 12 KO). Dies

gilt auch insoweit, als außer dem Gemeinschuldner noch ein anderer die Leistung schuldet oder dafür haftet.

(3) Die Anmeldung hat innerhalb der vom Gericht bestimmten Anmeldefrist (§ 110 Abs. 1, § 138 Satz 1 KO) schriftlich zu erfolgen (über Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist vergleiche 142 KO). Sie soll die in § 41 Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 7, 11 bezeichneten Angaben sowie eine Erklärung darüber enthalten, ob für die angemeldete Forderung das in § 61 Nr. 2 der Konkursordnung bezeichnete Vorrecht beansprucht wird (§ 139 KO); bei Forderungen, für die das Vorrecht in Anspruch genommen wird, soll der Tag der Fälligkeit angegeben werden.

§ 50*

(1) Ansprüche auf Entrichtung öffentlicher Lasten eines Grundstücks gewähren im Zwangsversteigerungsverfahren ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück (§ 10 Abs. 1 Nrn. 3, 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes; für die Zwangsverwaltung vgl. die Sondervorschriften der § 155 Abs. 2, § 156 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Zu den öffentlichen Lasten eines Grundstücks gehört eine Steuer dann, wenn das Bestehen und der Umfang der Steuerpflicht von dem Vorhandensein und von den Eigenschaften des Grundstücks abhängt, die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen dagegen entweder überhaupt nicht oder nur nebenbei zu berücksichtigen sind (Objektsteuern; Beispiele: die in den *meisten* Ländern bestehenden Grundsteuern und *Gebäudesteuern*). Steuern, die an die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen anknüpfen, sind auch insoweit nicht öffentliche Lasten des Grundstücks, als sie den Wert des Grundstücks oder das Einkommen aus dem Grundstück erfassen (Beispiele: die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die *Vermögenszuwachssteuer*; die bezeichneten Steuern auch in den Fällen der beschränkten subjektiven Steuerpflicht).

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche werden bei der Verteilung des Versteigerungserlöses nur dann berücksichtigt, wenn sie spätestens in dem Termin, den das Gericht zur Verteilung des Versteigerungserlöses anberaumt hat, bei dem Gericht angemeldet worden sind (§§ 114, 110, 37 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes).

(3) Verwaltet das Finanzamt Abgaben, die unter die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 fallen, so hat die *Vollstreckungsabteilung*, sobald sie von der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung Kenntnis erlangt, im Benehmen mit der Kasse und der *Veranlagungsabteilung* festzustellen, inwieweit rückständige oder laufende Steuerbeträge beim Gericht anzumelden sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie soll die in § 41 Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 7, 11 genannten Angaben sowie die Bezeichnung des Grundstücks enthalten; soweit nicht nur laufende, sondern auch rückständige Beträge angemeldet werden, sollen die Zeitpunkte, an denen die Beträge fällig geworden sind, in der Anmeldung angegeben werden.

5. Ersuchen um Amtshilfe

§ 51

(1) Die Vollstreckungsabteilung soll Vollstreckungshandlungen außerhalb ihres Bezirks ohne Zustimmung der Vollstreckungsabteilung des Ortes nur vornehmen oder durch die ihr zugeteilten Vollziehungsbeamten vornehmen lassen; wenn Gefahr im Verzug obwaltet; in diesem Falle ist der Vollstreckungsabteilung des Ortes Anzeige zu machen. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die nicht Vollstreckungshandlungen sind, aber mit der Zwangsvollstreckung im Zusammenhang stehen (Beispiel: Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß § 298 [325] Abs. 1 AO). Die Oberfinanzdirektion kann durch allgemeine Verfügung Abweichungen von den Bestimmungen der Sätze 1, 2 zulassen (zum Beispiel für Gemeinden, die zum Bezirk mehrerer Finanzämter gehören). Im Sinne von Satz 1, 2 liegt eine Vollstreckungshandlung oder eine sonstige Maßnahme außerhalb des eigenen Bezirks nicht schon dann vor, wenn die Vollstreckungsabteilung eine von ihr erlassene Verfügung in dem Bezirk einer anderen Vollstreckungsabteilung zustellen läßt.

(2) Soweit die Vollstreckungsabteilung, der die Anordnung und die Leitung der Zwangsvollstreckung obliegt, gemäß Absatz 1 die Zwangsvollstreckung nicht ausführen oder eine mit der Zwangsvollstreckung zusammenhängende Maßnahme nicht vornehmen soll, kann sie die Vollstreckungsabteilung, in deren Bezirk die Zwangsvollstreckung auszuführen oder die Maßnahme vorzunehmen ist, um Amtshilfe ersuchen. Auch in sonstigen Fällen (Beispiel: Pfändung von Forderungen) kann um Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen eine andere Vollstreckungsabteilung ersucht werden, wenn es aus besonderen Gründen zweckmäßig ist, daß die Vollstreckungshandlungen nicht durch die ersuchende, sondern durch die ersuchte Vollstreckungsabteilung vorgenommen werden.

(3) Das Ersuchen um Amtshilfe soll schriftlich gestellt werden. Wird um Ausführung der Zwangsvollstreckung ersucht, so soll das Ersuchungsschreiben enthalten:

1. die in § 41 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8, 11 bezeichneten Angaben;
2. die Erklärung, daß der Anspruch vollstreckbar ist;
3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2: die Darlegung der besonderen Gründe, die es als zweckmäßig erscheinen lassen, daß die Vollstreckungshandlung nicht durch die ersuchende, sondern durch die ersuchte Vollstreckungsabteilung vorgenommen wird.

Die Urschriften von Ersuchungsschreiben der in Satz 2 bezeichneten Art verbleiben bei den Akten der ersuchenden Vollstreckungsabteilung.

(4) Das Ersuchen um Amtshilfe kann mündlich (zum Beispiel telephonisch) erfolgen, wenn Gefahr im Verzug obwaltet. In diesem Falle hat die ersuchende Vollstreckungsabteilung ihr Ersuchen schriftlich zu bestätigen; das Bestätigungsschreiben

soll, wenn um Ausführung der Zwangsvollstreckung ersucht worden ist, den Erfordernissen des Absatzes 3 Satz 2 genügen.

(5) Mit der Erklärung, der Anspruch sei vollstreckbar (Absatz 3 Satz 2 Nr. 2), übernimmt die ersuchende Vollstreckungsabteilung die Verantwortung (§ 304 [331] Abs. 1 Satz 2 AO) dafür,

1. daß die in § 36 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind (vergleiche auch § 36 Abs. 4 Satz 1);
2. daß die in § 12 Abs. 1, 3 bezeichnete Frist verstrichen oder ihre Einhaltung nicht erforderlich ist.

§ 52

(1) Das Ersuchen um Ausführung der Zwangsvollstreckung darf nur dann abgelehnt werden,

1. wenn die Vollstreckungshandlung, um deren Vornahme ersucht worden ist, unzulässig ist;
2. wenn die Vollstreckungshandlung nicht in dem Bezirke der ersuchten Vollstreckungsabteilung vorzunehmen ist;
3. wenn die ersuchte Vollstreckungsabteilung und ihre Vollziehungsbeamten für die Vollstreckungshandlung sachlich nicht zuständig sind;
4. in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2: wenn besondere Gründe, die die Vornahme der Vollstreckungshandlung durch die ersuchte Vollstreckungsabteilung als zweckmäßig erscheinen ließen, nicht vorliegen.

(2) Bevor die ersuchte Vollstreckungsabteilung das Ersuchen ablehnt, hat sie ihre Bedenken der ersuchenden Vollstreckungsabteilung mitzuteilen. Besteht diese auf Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Vollstreckungsabteilung die Ausführung ab, so entscheidet auf Anrufen der ersuchenden Vollstreckungsabteilung die der ersuchten Vollstreckungsabteilung übergeordnete Oberfinanzdirektion endgültig (§ 304 [331] Abs. 2 AO).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 3 soll die ersuchte Vollstreckungsabteilung, wenn sie die zuständige Behörde ohne weiteres feststellen kann, das Ersuchen nicht ablehnen, sondern das Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde weiterleiten, sofern nicht bei Änderung des Empfängers auch eine Änderung oder Ergänzung des Inhalts des Ersuchungsschreibens notwendig wird. Die ersuchende Vollstreckungsabteilung ist von der Abgabe zu benachrichtigen.

(4) Soweit die ersuchte Vollstreckungsabteilung die Zwangsvollstreckung in Forderungen oder in andere Vermögensrechte ausführt oder soweit sie durch den Vollziehungsbeamten die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Gegenstände ausführen läßt, tritt sie an die Stelle der ersuchenden Vollstreckungsabteilung (§ 304 [331] Abs. 1 Satz 1 AO).

(5) Die ersuchte Vollstreckungsabteilung sammelt die Ersuchungsschreiben, die auf Ausführung der Zwangsvollstreckung gerichtet sind, nebst den dazu-

gehörenden Anlagen (insbesondere den Schriftstücken, die im Verlaufe des Vollstreckungsverfahrens entstehen), getrennt von den Sammlungen der Rückständeblätter (vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 3) in einer für das Kalenderjahr geführten besonderen Blattsammlung; die Ersuchungsschreiben werden, sofern nicht der Vorsteher des Finanzamts ein anderes anordnet, nicht in ein Verzeichnis eingetragen. Im übrigen gilt für das Verfahren der ersuchten Vollstreckungsabteilung entsprechendes wie für die Beitreibung von Rückständen, die durch Zuleitung von Rückständeblättern (§ 22) der Vollstreckungsabteilung angezeigt worden sind; das Ersuchungsschreiben tritt an die Stelle des Rückständeblattes. Von dem Ergebnis der Vollstreckungsmaßnahmen, die auf Grund des Ersuchens ergriffen worden sind, gibt die ersuchte der ersuchenden Vollstreckungsabteilung Nachricht. Die Ausfertigung des Ersuchungsschreibens (vergleiche § 51 Abs. 3 Satz 3) sowie die Schriftstücke, die bei der Ausführung des Ersuchens entstanden sind, verbleiben bei der ersuchten Vollstreckungsabteilung.

(6) Ersuchungsschreiben, die nicht auf Ausführung der Zwangsvollstreckung, sondern auf sonstige mit der Zwangsvollstreckung in Zusammenhang stehende Maßnahmen gerichtet sind, werden nach Erledigung der ersuchenden Vollstreckungsabteilung urschriftlich zurückgesandt; Schriftstücke, die bei Ausführung des Ersuchens entstanden sind, sollen beigelegt werden.

§ 53*

(1) Sollen gegen einen Vollstreckungsschuldner, der als Person des Soldatenstandes der Reichswehr angehört, Vollstreckungsmaßnahmen der in § 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Art in einem militärischen Dienstgebäude, insbesondere in einer Kaserne, oder auf einem Kriegsfahrzeug ergriffen werden, so hat die Vollstreckungsabteilung die zuständige Militärbehörde um die Ausführung der Vollstreckungsmaßnahmen zu ersuchen (§ 305 Abs. 2 Satz 1 AO). Welche Militärbehörde zuständig ist, richtet sich nach den von der Militärverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen (vergleiche die Bestimmungen vom 4. November 1922, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1029).

(2) Das Ersuchen an die Militärbehörde soll schriftlich gestellt werden. Das Ersuchungsschreiben soll die in § 41 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8, 11 bezeichneten Angaben sowie die Erklärung enthalten, daß der Anspruch vollstreckbar ist. Gleichzeitig mit dem Erlaß des Ersuchungsschreibens erteilt die Vollstreckungsabteilung einem Vollziehungsbeamten den Auftrag (§ 40 Abs. 1 Nr. 4), die Sachen, die von der Militärbehörde in Ausführung des Ersuchens gepfändet oder dem Vollstreckungsschuldner weggenommen werden, von der Militärbehörde in Empfang zu nehmen. Der Vollziehungsbeamte, der diesen Auftrag erhalten hat, ist der Militärbehörde in dem Ersuchungsschreiben namhaft zu machen (§ 305 Abs. 2 Satz 2 AO). Die Bestimmungen des § 51 Abs. 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 53: Hierzu siehe Abschnitt IV Nrn. 17 bis 35 Erl. d. BMVtdg. v. 7. 6. 1957 BAnz. Nr. 113 S. 2 u. § 23 Abs. 3 VollzA. v. 17. 3. 1960 BAnz. Nr. 58 Beilage sowie § 332 AO 610-1 u. Fußnote dazu

(3) Lehnt die Militärbehörde das Ersuchen ab, so hat die Vollstreckungsabteilung, wenn sie die Ablehnung für nicht gerechtfertigt hält, an die Oberfinanzdirektion zu berichten. Die Oberfinanzdirektion tritt mit der Militärbehörde, die der ersuchten Militärbehörde vorgesetzt ist, ins Benehmen. Dies gilt nicht, wenn die ersuchte Militärbehörde dem Reichswehrminister unmittelbar unterstellt ist; in diesem Falle hat die Oberfinanzdirektion an den Reichsminister der Finanzen zu berichten.

II. Überwachung der Zwangsvollstreckung

§ 54*

Nach Einleitung der Zwangsvollstreckung hat die Vollstreckungsabteilung, soweit sie nicht selbst zur Ausführung der Zwangsvollstreckung berufen ist, folgende Obliegenheiten:

1. Die Vollstreckungsabteilung hat die Tätigkeit des Vollziehungsbeamten zu regeln und zu beaufsichtigen. Sie beschließt über Beschwerden, die gegen das Verfahren des Vollziehungsbeamten erhoben werden (zu vergleichen § 59 Abs. 3 Satz 2, § 60 Abs. 3). Ihr sind bei den Vollstreckungsmaßnahmen, die von dem Vollziehungsbeamten ausgeführt werden, eine Anzahl wichtiger Entschließungen vorbehalten (Beispiele: § 310 [337] Abs. 1, § 313 Abs. 2 Satz 1, § 324 [351] Satz 1, §§ 330, 331 [357, 358] AO). Der Vorsteher des Finanzamts kann anordnen, daß die Vollstreckungsabteilung über die Vollstreckungsaufträge, die sie dem Vollziehungsbeamten erteilt, ein besonderes Kontrollverzeichnis zu führen und an Hand dieses Verzeichnisses die Ausführung der Vollstreckungsaufträge zu überwachen hat.
2. Soweit Maßnahmen der Zwangsvollstreckung durch das Gericht (das Grundbuchamt) oder in Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 durch die Militärbehörde ausgeführt werden, hat die Vollstreckungsabteilung die Rechte auszuüben und die Obliegenheiten zu erfüllen, die dem Reich als Vollstreckungsgläubiger zustehen.
3. Soweit auf Ersuchen der Vollstreckungsabteilung eine andere Vollstreckungsabteilung Vollstreckungsmaßnahmen der in § 52 Abs. 4 bezeichneten Art ausführt oder durch den Vollziehungsbeamten ausführen läßt, kann die ersuchende Vollstreckungsabteilung dadurch auf den Gang des Vollstreckungsverfahrens einwirken, daß sie die ersuchte Vollstreckungsabteilung um Ausdehnung, Beschränkung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung oder um Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen ersucht. Dem Ersuchen um Beschränkung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung oder um Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen ist Folge zu leisten; für das Ersuchen um Ausdehnung der Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 bis 3.

§ 54 Nr. 1 Satz 2: § 313 Abs. 2 Satz 1 AO a. F. jetzt siehe § 12 VwZG 201-3

§ 55*

(1) Zeigt die Kasse an (§ 22 Abs. 5), daß die gesamten Rückstände, derentwegen die Vollstreckungsabteilung gegen den Vollstreckungsschuldner die Zwangsvollstreckung eingeleitet hat, sowie die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung nachträglich gezahlt worden sind, so hat die Vollstreckungsabteilung, sofern nicht die Rückstände beigetrieben worden sind (zu vergleichen Absatz 4, § 72 Abs. 3 Satz 5), folgendermaßen zu verfahren:

1. Die Vollstreckungsabteilung hat Vollstreckungsmaßnahmen, die sie selbst ergriffen hat, aufzuheben (Beispiel: Aufhebung einer gemäß § 334 [361] AO erlassenen Pfändungsverfügung).
2. Ist dem Vollziehungsbeamten Vollstreckungsauftrag erteilt worden, so ist der Vollziehungsbeamte anzuweisen, weitere Vollstreckungsmaßnahmen nicht mehr zu ergreifen und die bereits vollzogenen Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben.
3. Ist in den Fällen des § 52 Abs. 4 eine andere Vollstreckungsabteilung um die Ausführung der Zwangsvollstreckung ersucht worden, so ist die ersuchte Behörde um Einstellung der Zwangsvollstreckung und um Aufhebung der bereits vollzogenen Vollstreckungsmaßnahmen zu ersuchen.
4. Ist in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 eine Militärbehörde um die Ausföhrung der Zwangsvollstreckung ersucht worden, so ist nach der Bestimmung der Nummer 3 zu verfahren; außerdem ist dem Vollziehungsbeamten, der mit der Annahme der von der Militärbehörde gepfändeten Sachen beauftragt worden ist (§ 53 Abs. 2 Satz 3), Anweisung gemäß Nummer 2 zu erteilen.
5. Ist das Amtsgericht oder das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek ersucht worden, ist aber eine Benachrichtigung, daß die Eintragung erfolgt sei, noch nicht bei der Vollstreckungsabteilung eingegangen, so ist der Vollstreckungsantrag durch eine mit Unterschrift und dem Abdruck des Dienststempels zu versehende schriftliche Erklärung zurückzunehmen. Ist die Sicherungshypothek bereits im Grundbuch eingetragen worden und infolgedessen die Zurücknahme des Vollstreckungsantrags nicht mehr möglich, so bleibt es dem Eigentümer des Grundstücks überlassen, die Berichtigung des Grundbuchs herbeizuföhren; zu diesem Zweck hat die Vollstreckungsabteilung dem Vollstreckungsschuldner auf Verlangen ein mit Unterschrift und dem Abdruck des Dienststempels zu versehenes schriftliches Empfangsbekennntnis zu erteilen.
6. Ist Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung oder Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt worden, so ist der Vollstreckungsantrag durch eine mit Unterschrift und dem Abdruck des Dienststempels zu ver-

sehende schriftliche Erklärung zurückzunehmen. Bis zu welchen Zeitpunkten die Zurücknahme möglich ist, ist aus § 46 Abs. 2 Sätze 5, 6 zu ersehen.

(2) Sind die Rückstände, derentwegen gegen den Vollstreckungsschuldner die Zwangsvollstreckung eingeleitet worden ist, nur teilweise oder ohne die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung beglichen worden, so finden die Bestimmungen des Absatzes 1 unter den folgenden Einschränkungen entsprechende Anwendung:

1. Bei Vollstreckungsmaßnahmen der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Arten kommt eine Einstellung der Zwangsvollstreckung oder eine Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen nicht in Betracht. Statt dessen hat die Vollstreckungsabteilung (durch Anweisung an den Vollziehungsbeamten, Ersuchen an die ersuchte Behörde) zu veranlassen, daß die fernerhin zu ergreifenden Vollstreckungsmaßnahmen entsprechend der geleisteten Zahlung beschränkt werden.
2. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 tritt an die Stelle der Zurücknahme die Einschränkung des Vollstreckungsantrags.
3. Ein Vollstreckungsantrag der in Absatz 1 Nr. 6 bezeichneten Art ist zurückzunehmen, wenn der Restbetrag, den der Vollstreckungsschuldner noch zu begleichen hat, geringfügig ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 finden entsprechende Anwendung:

1. wenn der Vollstreckungsschuldner nach Einleitung der Zwangsvollstreckung die Aufrechnung erklärt und die Vollstreckungsabteilung die Aufrechnung als zulässig anerkennt (§ 33);
2. wenn die Kasse anzeigt (§ 31 Abs. 4 Satz 2), daß dem Vollstreckungsschuldner der Rückstand ganz oder zum Teil erlassen worden ist;
3. wenn der Vollstreckungsschuldner berechtigt ist, durch Sicherheitsleistung die Aufhebung oder die Einschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen zu erwirken, und wenn der Vollstreckungsabteilung nachgewiesen wird, daß die Sicherheit geleistet worden ist;
4. wenn der Vollstreckungsabteilung angezeigt wird (§ 13), daß das Leistungsgebot, auf Grund dessen die Vollstreckungsabteilung die Zwangsvollstreckung eingeleitet hat, zurückgenommen, aufgehoben oder zugunsten des Vollstreckungsschuldners abgeändert worden ist; eine Rechtsmittelentscheidung hat die bezeichnete Wirkung auch dann, wenn sie noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) Hat die Vollstreckungsabteilung mehrere Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet (indem sie Vollstreckungsauftrag erteilt, Vollstreckungsantrag gestellt oder um Amtshilfe ersucht hat) oder hat sie

§ 55 Abs. 1 Nr. 4; Hierzu siehe Fußnoten zu § 38 Abs. 3 u. zu § 53

neben den von ihr eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen selbst Vollstreckungsmaßnahmen ausgeführt, so ist, wenn durch eine der Vollstreckungsmaßnahmen der Rückstand ganz oder zum Teil beigebracht worden ist, wegen der anderen Vollstreckungsmaßnahmen unter entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 zu verfahren.

§ 56*

(1) Zeigt die Kasse an (§ 31 Abs. 4 Satz 2), daß die gesamten Rückstände, derentwegen die Vollstreckungsabteilung gegen den Vollstreckungsschuldner die Zwangsvollstreckung eingeleitet hat, gestundet worden sind, so hat die Vollstreckungsabteilung, sofern nicht bei Eingang der Anzeige die Stundungsfrist bereits abgelaufen ist, folgendermaßen zu verfahren:

1. Sind Vollstreckungsmaßnahmen der in § 55 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Arten eingeleitet worden und erstreckt sich die Stundung auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten (von dem Eingang der Anzeige — § 31 Abs. 4 Satz 2 — ab gerechnet), so bleiben, sofern nicht für den gestundeten Betrag Sicherheit geleistet worden ist oder sofern nicht auf eine Sicherung verzichtet werden kann, die bereits ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen bestehen. Die Vollstreckungsabteilung hat jedoch (durch Anweisung an den Vollziehungsbeamten oder durch Ersuchen an die um Amtshilfe ersuchte Behörde) zu veranlassen, daß vor dem Ablauf der Stundungsfrist weitere Vollstreckungsmaßnahmen nicht ergriffen werden. Nach dem Ablauf der Stundungsfrist hat die Vollstreckungsabteilung, soweit nicht der Rückstand beglichen worden ist, die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens zu veranlassen.
2. Hat das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsabteilung die Zwangsversteigerung angeordnet und erstreckt sich die Stundung auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten (von dem Eingang der Anzeige — § 31 Abs. 4 Satz 2 — ab gerechnet), so hat die Vollstreckungsabteilung durch eine an das Gericht zu richtende Erklärung die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewilligen (§ 30 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Nach dem Ablauf der Stundungsfrist hat die Vollstreckungsabteilung, soweit nicht der Rückstand beglichen worden ist, bei dem Gericht die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens zu beantragen (§ 31 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes).
3. Soweit nicht die Bestimmungen der Nummern 1, 2 Platz greifen, ist nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 31 Abs. 6 zu verfahren.

(2) Ist dem Vollstreckungsschuldner nur für einen Teil der beizutreibenden Rückstände Stundung bewilligt worden, so kommt eine Aufhebung bereits

§ 56 Abs. 1 Nr. 2: ZVG 310-14

erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Zurücknahme eines Vollstreckungsantrags, nicht in Betracht. Die Vollstreckungsabteilung hat für die Dauer der Stundungsfrist entsprechend zu verfahren, wie wenn die Rückstände zum Teil bezahlt worden wären (vergleiche § 55 Abs. 2). Nach dem Ablauf der Stundungsfrist hat die Vollstreckungsabteilung, soweit nicht die Rückstände beglichen worden sind, zu veranlassen, daß das Vollstreckungsverfahren auch auf den bisher gestundeten Teil der Rückstände ausgedehnt wird.

§ 57

(1) Aus Gründen der Billigkeit oder der Zweckmäßigkeit kann die Vollstreckungsabteilung auch in anderen als den in §§ 55, 56 bezeichneten Fällen die Einstellung oder die Beschränkung der Zwangsvollstreckung oder die Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen veranlassen (durch Anweisung an den Vollziehungsbeamten, Antrag an das Gericht, Ersuchen an die um Amtshilfe ersuchte Behörde).

(2) Hat in den Fällen des § 301 [328] Abs. 2, § 303 [330] Abs. 2 Satz 4 der Reichsabgabenordnung das Gericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung oder die Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet, so hat nach Maßgabe der Anordnung die Vollstreckungsabteilung die Einstellung oder die Aufhebung zu veranlassen.

(3) Wird nach Einleitung der Zwangsvollstreckung festgestellt, daß die Voraussetzung für eine Niederschlagung (§ 26 Abs. 1, § 26 Abs. 2 Satz 3) vorliegen, so ist nach Maßgabe der §§ 26 bis 30 zu verfahren.

VIERTER ABSCHNITT

Ausführung der Zwangsvollstreckung

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 58*

(1) Die Ausführung der Zwangsvollstreckung wird nicht dadurch gehindert, daß der Vollstreckungsschuldner geltend macht, ein Anspruch auf die im Leistungsgebot bezeichnete Leistung sei nicht oder nicht in der im Leistungsgebot angegebenen Höhe entstanden (§ 235 [251] Satz 1 AO). Derartige Einwendungen kann der Vollstreckungsschuldner nur außerhalb des Vollstreckungsverfahrens durch Rechtsmittel gegen das Leistungsgebot (§ 300 [327] Abs. 1 AO) und, wenn er eine Abänderung des Leistungsgebots erreicht hat, durch Erstattungsantrag gemäß §§ 128 [151], 132, 134 [157] der Reichsabgabenordnung verfolgen.

(2) Der Vollziehungsbeamte, der mit der Pfändung beweglicher Sachen beauftragt worden ist, hat von der Ausführung des Vollstreckungsauftrags vorläufig Abstand zu nehmen,

1. wenn ihm eine Verfügung vorgelegt wird, durch die ein Finanzamt, eine Oberfinanz-

§ 58 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3 Satz 2: De.: § 132 AO a. F. ersetzende § 155 AO gestrichen, siehe Fußnote zu diesem § in der AO 610-1
§ 58 Abs. 4: BGB 400-2

direktion oder der *Reichsminister der Finanzen* die beizutreibende Hauptschuld gestundet hat (§ 318 [345] Abs. 1, § 324 [351] Satz 1 Halbsatz 2 AO);

2. wenn ihm eine von einer Finanzkasse oder von einer Hilfskasse ausgestellte Empfangsbescheinigung oder eine Postquittung oder eine sonstige Urkunde (zum Beispiel ein Schreiben eines Postscheckamts oder einer Bank) vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die beizutreibende Hauptschuld gezahlt worden ist (§ 318 [345] Abs. 1, § 324 [351] Satz 1 Halbsatz 2 AO); durch Vorzeigung eines Postscheins über die Absendung eines Geldbriefs kann die Zwangsvollstreckung nicht abgewendet werden.

Ergibt sich aus den Urkunden, die nach Maßgabe des Satzes 1 dem Vollziehungsbeamten vorgelegt werden, daß nur ein Teil der beizutreibenden Hauptschuld gestundet oder beglichen worden ist, so hat der Vollziehungsbeamte in Höhe des gestundeten oder gezahlten Betrags die Zwangsvollstreckung vorläufig einzuschränken. Von einer vorläufigen Aussetzung oder Einschränkung der Zwangsvollstreckung, die auf Grund der Bestimmungen der Sätze 1, 2 erfolgt, hat der Vollziehungsbeamte unverzüglich der *Vollstreckungsabteilung* Anzeige zu erstatten. Die Bestimmungen der Sätze 1, 2 gelten entsprechend für die *Vollstreckungsabteilung*, soweit ihr die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen obliegt.

(3) Soweit nicht die Bestimmungen des Absatzes 2 Platz greifen, wird die Ausführung der Zwangsvollstreckung nicht dadurch gehindert, daß der Vollstreckungsschuldner geltend macht, der Anspruch des *Reichs* sei erloschen oder gestundet oder die Anordnung der Zwangsvollstreckung sei unzulässig. Derartige Einwendungen kann der Vollstreckungsschuldner nur außerhalb des Vollstreckungsverfahrens durch Erstattungsanspruch gemäß §§ 129 [152], 132, 134 [157] der Reichsabgabenordnung verfolgen (§ 300 [327] Abs. 2 Satz 1 AO).

(4) Vollstreckungsschuldner, die als Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder sonstige Nachlaßpfleger in Anspruch genommen werden, sind berechtigt, die in §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten aufschiebenden Einreden gegenüber solchen Steueransprüchen zu erheben, die zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören. Die Einreden stehen jedoch einer Zwangsvollstreckung in den Nachlaß nicht entgegen, wenn es sich um Steuern handelt, die nach Beginn des Kalenderjahrs fällig geworden sind, das der Anordnung der Zwangsvollstreckung vorausgegangen ist (§ 300 [327] Abs. 2 Satz 2 AO). Soweit die Einreden Platz greifen (vergleiche hierzu außer Satz 2 insbesondere §§ 2016, 2017 BGB), kann der Vollstreckungsschuldner auf Grund der Einreden nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der in §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind.

§ 59

(1) Einwendungen gegen Maßnahmen, die in Ausführung der Zwangsvollstreckung von der *Vollstreckungsabteilung* oder von dem Vollziehungsbeamten ergriffen worden sind, kann der Vollstreckungsschuldner, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des § 58 ein anderes ergibt, innerhalb des Vollstreckungsverfahrens durch Beschwerde (§§ 224 [237], 228 bis 243 [243 bis 258], §§ 281 bis 283 [303 u. 304] AO) verfolgen.

(2) Mit der Beschwerde kann der Vollstreckungsschuldner zum Beispiel geltend machen,

1. daß die *Vollstreckungsabteilung* und ihre Vollziehungsbeamten zur Ausführung der Zwangsvollstreckung nicht zuständig seien;
2. daß der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Zwangsvollstreckung nicht im Besitz eines Vollstreckungsauftrags gewesen sei (zu vergleichen § 307 [334] AO) oder daß er die Grenzen überschritten habe, die sich aus dem Vollstreckungsauftrag ergäben;
3. daß mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung vorzeitig (§ 12 Abs. 1, 3) begonnen worden sei;
4. daß eine Überpfändung (§ 316 [343] Satz 2 AO) erfolgt sei;
5. daß Gegenstände, die der Pfändung nicht unterlägen, gepfändet worden seien (zu vergleichen insbesondere §§ 323 [350], 342 [369] AO);
6. daß der Vollstreckungsschuldner nicht verpflichtet sei, die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen, oder daß die in Ansatz gebrachten Kosten nicht richtig berechnet seien.

(3) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nicht gehindert. Die *Vollstreckungsabteilung* hat, sobald die Beschwerde bei ihr eingegangen ist, Entschließung darüber zu fassen,

1. ob der Beschwerde abgeholfen wird (§ 282 [304] Abs. 1, 2 AO);
2. soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird: ob die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen oder zu beschränken ist (§ 57 Abs. 1).

Über die Beschwerde entscheidet, soweit die *Vollstreckungsabteilung* der Beschwerde nicht abhilft, die Oberfinanzdirektion, auch wenn sich die Beschwerde gegen Maßnahmen des Vollziehungsbeamten richtet.

§ 60*

(1) Wird ein Dritter durch Maßnahmen, die in Ausführung der Zwangsvollstreckung von der *Vollstreckungsabteilung* oder von dem Vollziehungsbeamten ergriffen worden sind, unmittelbar beeinträchtigt, so ist er berechtigt, nach näherer Bestimmung der §§ 224 [237], 228 bis 243 [243 bis 258],

§ 60 Abs. 2 Nr. 2: BGB 400-2
§ 60 Abs. 5: ZPO 310-4

§§ 281 bis 283 [303 u. 304] der Reichsabgabenordnung Beschwerde gegen die Vollstreckungsmaßnahmen zu erheben. Die Beschwerde kann nicht auf solche Einwendungen gestützt werden, die der Vollstreckungsschuldner nicht im Vollstreckungsverfahren verfolgen kann (§ 58).

(2) Mit der Beschwerde kann ein Dritter zum Beispiel geltend machen,

1. daß der Vollziehungsbeamte eine im Gewahrsam des Dritten befindliche Sache, zu deren Herausgabe der Dritte nicht bereit sei, gepfändet habe (zu vergleichen § 321 [348] Abs. 4 AO);
2. soweit nicht die Bestimmung der Nummer 1 Platz greift: daß dem Dritten an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe oder daß zugunsten des Dritten ein Veräußerungsverbot der in §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bestehe;
3. daß eine dem Vollstreckungsschuldner gegen den Dritten zustehende Forderung, die der Pfändung nicht unterliege, gepfändet worden sei (zu vergleichen insbesondere § 342 [369] AO).

(3) Die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 gelten auch für die von einem Dritten erhobene Beschwerde.

(4) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitz der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch — erforderlichenfalls (vergleiche Absätze 1, 3) durch Klage gemäß § 319 [346] Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (vergleiche auch § 4) — vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht (§ 319 [346] Abs. 1 AO).

(5) Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe oder werden Einwendungen nach §§ 772 bis 774 der Zivilprozeßordnung erhoben, so kann der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls (vergleiche Absätze 1 bis 3) durch Klage gemäß § 301 [328] der Reichsabgabenordnung (vergleiche auch § 4) geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Gläubiger, der ein (dem Anspruch des Reichs vorgehendes) Recht auf Befriedigung aus einem Grundstück hat, gegen die Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, Widerspruch erhebt (§ 322 [349] Abs. 2 AO).

§ 61 *

(1) Die Kasse hat beigetriebene Geldbeträge, die die Hauptschuld nebst Zinsen und Kosten nicht vollständig decken, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld zu verrechnen. Die Bestimmungen, die in Satz 1 und in Absatz 2 Satz 4 für Zinsen gegeben sind, gelten entsprechend für solche Steuererhöhungen und Steuerzuschläge, die an Stelle von Zinsen erhoben werden.

§ 61 Abs. 3: „Ersatzstrafen“ jetzt „Wertersatz“

(2) Sind mehrere Rückstände als Hauptschulden beizutreiben, so ist aus dem beigebrachten Geldbeträge, soweit er nach Absatz 1 auf die Hauptschulden zu verrechnen ist, die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen zu tilgen. Sind mehrere Hauptschulden gleichzeitig fällig geworden, so bestimmt die Kasse, welche Schuld aus dem beigebrachten Betrage zuerst getilgt wird. Dies gilt nicht, wenn die beizutreibenden Rückstände für Rechnung verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu erheben sind (Beispiel: Reichseinkommensteuer und Kirchensteuer, die gleichzeitig fällig geworden sind); in diesem Falle sind die Rückstände anteilmäßig zu tilgen. Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn mehrere Zinsbeträge beizutreiben sind.

(3) Bei Vollstreckung von Geldstrafen und Ersatzstrafen (§ 365 Abs. 2 [414 a], § 412 [447] Abs. 3, § 424 [459] Abs. 4 AO) werden beigebrachte Geldbeträge, die zur vollständigen Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf die Strafe, dann auf den Wertersatz und zuletzt auf die Kosten verrechnet.

Zweiter Titel

Ausführung der Zwangsvollstreckung durch den Vollziehungsbeamten

§ 62 *

Der Reichsminister der Finanzen erläßt eine Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten. Sie enthält nähere Bestimmungen über die Ausführung der Zwangsvollstreckung, soweit die Ausführung zum Geschäftskreis der Vollziehungsbeamten gehört (§ 40 Abs. 1).

§ 63

(1) Hat der Vollziehungsbeamte Sachen (mit Ausnahme von Geld — vergleiche § 65 —, Wertpapieren und Kostbarkeiten — vergleiche § 64 —) gepfändet, so hat er unverzüglich eine Entschließung der Vollstreckungsabteilung darüber nachzusuchen, ob die Sachen öffentlich versteigert werden sollen. Der Vollstreckungsauftrag und das Pfändungsprotokoll sind der Vollstreckungsabteilung vorzulegen.

(2) Die Vollstreckungsabteilung ordnet die öffentliche Versteigerung dadurch an, daß sie einem Vollziehungsbeamten oder, wenn besondere Zweckmäßigkeitsgründe gegen die Versteigerung durch einen Vollziehungsbeamten sprechen, einer anderen Person schriftlichen Auftrag zur Versteigerung erteilt (§§ 324, 331 [351, 358] AO). In der Versteigerungsanordnung ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Versteigerung auszuführen ist; bei Bestimmung der Frist ist die Vorschrift des § 325 [352] Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zu beachten. Die Versteigerungsanordnung ist auf den Vollstreckungsauftrag zu setzen; sie ist von einem zuständigen Beamten der Vollstreckungsabteilung zu unterzeichnen und mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen.

§ 62: Hierzu siehe „Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung (Vollziehungsanweisung — VollZA)“ v. 17. 3. 1960 BAnz. Nr. 58 Beilage

(3) Wird eine Person, die nicht Vollziehungsbeamter ist, mit der Versteigerung beauftragt, so ist in der Versteigerungsanordnung zu bestimmen, daß der Versteigerungserlös an die Vollstreckungsabteilung abzuliefern ist. In diesem Falle rechnet die Vollstreckungsabteilung nach der Ablieferung des Versteigerungserlöses mit der Kasse ab; die Bestimmungen des § 65 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die mit der Versteigerungsanordnung versehene Ausfertigung des Vollstreckungsauftrags nebst dem Pfändungsprotokoll ist dem mit der Versteigerung Beauftragten auszuhändigen. Wird über die ausgegebenen Vollstreckungsaufträge ein besonderes Kontrollverzeichnis geführt (§ 54 Nr. 1 Satz 4), so ist darin zu vermerken,

1. wann und wem Versteigerungsauftrag erteilt worden ist;
2. welche Frist für die Ausführung des Versteigerungsauftrags gesetzt worden ist.

§ 64*

(1) Der Vollziehungsbeamte hat Wertpapiere und Kostbarkeiten, die er gepfändet hat, an die Vollstreckungsabteilung abzuliefern. Die Vollstreckungsabteilung trifft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Bestimmung darüber, wie die Wertpapiere und die Kostbarkeiten zu verwerten sind.

(2) Sind Wechsel oder andere Forderungspapiere, die durch Indossament übertragen werden können, gepfändet worden (§ 336 [363] AO), so hat die Vollstreckungsabteilung (sofern kein Anlaß vorliegt, auf Grund des § 340 [367] der Reichsabgabenordnung eine besondere Art der Verwertung anzuordnen) zu verfügen, daß das Finanzamt berechtigt ist, die in den Papieren verbrieften Forderungen einzuziehen. Die Bestimmungen der §§ 69 bis 72 finden entsprechende Anwendung.

(3) Sind andere als die in Absatz 2 bezeichneten Wertpapiere gepfändet worden, so ist zu unterscheiden:

1. Die Wertpapiere sind an der Börse amtlich notiert. Dann läßt die Vollstreckungsabteilung die Wertpapiere durch ein Bankgeschäft zum Tageskurse verkaufen (§ 328 [355] Halbsatz 1 AO).
2. Die Wertpapiere sind an der Börse amtlich nicht notiert. Dann hat die Vollstreckungsabteilung (sofern kein Anlaß vorliegt, auf Grund des § 331 [358] der Reichsabgabenordnung eine besondere Art der Verwertung anzuordnen) gemäß § 63 zu verfügen, daß die Wertpapiere nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern sind (§ 328 [355] Halbsatz 2 AO).

(4) Sind Wertpapiere der in Absatz 3 bezeichneten Art als Inhaberpapiere ausgestellt und nachträglich auf den Namen des Vollstreckungsschuld-

ners umgeschrieben worden (Beispiel: § 183 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs), so hat die Vollstreckungsabteilung, bevor sie die Wertpapiere verkaufen oder versteigern läßt, die Rückverwandlung in Inhaberpapiere zu erwirken (§ 330 [357] AO). Laute Wertpapiere der in Absatz 3 bezeichneten Art auf den Namen des Vollstreckungsschuldners und kommt eine Umwandlung in Inhaberpapiere nicht in Betracht, so hat die Vollstreckungsabteilung, nachdem die Wertpapiere verkauft oder versteigert worden sind, dem Ankäufer oder Ansteigerer das Eigentum an den Wertpapieren zu verschaffen; zu diesem Zwecke hat die Vollstreckungsabteilung

1. Wertpapiere, die durch Indossament übertragen werden können, aber nicht Forderungspapiere sind (zum Beispiel Namensaktien — § 222 des Handelsgesetzbuchs —), mit dem Indossament,
2. andere Wertpapiere, die auf Namen lauten, mit der Abtretungserklärung zu versehen (§ 330 [357] AO).

(5) Sind Kostbarkeiten gepfändet worden, so läßt die Vollstreckungsabteilung die Pfandsachen nach ihrem Verkaufswert, Gold- und Silbersachen auch nach ihrem Metallwert durch einen Sachverständigen abschätzen (§ 324 [351] Satz 2 AO). Nachdem der Sachverständige sein Gutachten erstattet hat, hat die Vollstreckungsabteilung (sofern kein Anlaß vorliegt, auf Grund des § 331 [358] der Reichsabgabenordnung eine besondere Art der Verwertung anzuordnen) gemäß § 63 zu verfügen, daß die Kostbarkeiten zu versteigern sind; in der Versteigerungsanordnung ist anzugeben, wie hoch der Sachverständige den Verkaufswert, bei Gold- und Silbersachen auch den Metallwert der Pfandsachen geschätzt hat. Der mit der Versteigerung Beauftragte darf Gold- oder Silbersachen nicht unter ihrem Metallwert zuschlagen (§ 327 [354] Satz 1 AO). Wird ein Gebot, das den Metallwert erreicht, nicht abgegeben, so läßt die Vollstreckungsabteilung die Gold- oder Silbersachen aus freier Hand zu einem Preise verkaufen, der den Gold- oder Silberwert erreicht (§ 327 [354] Satz 2 AO).

§ 65

(1) Ist ein Geldbetrag an den Vollziehungsbeamten gezahlt (§ 318 [345] Abs. 2, § 324 [351] Satz 1 Halbsatz 2 AO) oder durch den Vollziehungsbeamten beigetrieben worden, so hat der Vollziehungsbeamte aus dem beigebrachten Betrag die Auslagen zu begleichen, die bei Ausführung des Vollstreckungsauftrags sowie eines etwaigen Ergänzungsauftrags (Versteigerungsauftrag) entstanden sind. Wenn der Restbetrag, der nach Begleichung der Auslagen verbleibt, die beizutreibenden Leistungen (Hauptschuld, Zinsen und Kosten) übersteigt, so hat der Vollziehungsbeamte den Überschuß an den Berechtigten abzuführen. Im übrigen ist der beigebrachte Betrag an die Kasse abzuliefern; die Bestimmungen des § 19 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 64 Abs. 4: §§ 178 bis 319 HGB 4100-1 aufgehoben durch § 18 Abs. 1 EinführungsgG zum G über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien v. 30. 1. 1937 4121-2; bisheriger § 183 Abs. 2 HGB jetzt § 17 Abs. 2 AktienG; bisheriger § 222 HGB jetzt § 61 AktienG 4121-1

(2) Der Vollziehungsbeamte hat auf den Vollstreckungsantrag zu setzen:

1. eine Berechnung des beizutreibenden Gesamtbetrags. Dieser setzt sich zusammen aus
 - a) der Summe der im Vollstreckungsauftrag angegebenen Schuldbeträge einschließlich der laufenden Zinsen, die die *Vollstreckungsabteilung* gemäß § 41 Abs. 3 Sätze 2, 3 berechnet hat;
 - b) dem Betrag der laufenden Zinsen, die die *Vollstreckungsabteilung* nach Maßgabe des § 41 Abs. 3 Satz 5 im Vollstreckungsauftrag bezeichnet hat; die Berechnung dieses Zinsbetrags liegt dem Vollziehungsbeamten ob;
 - c) den Beträgen der Gebühren und Auslagen, die bei der Ausführung des Vollstreckungsauftrags sowie eines etwaigen Ergänzungsauftrags (Versteigerungsauftrags) entstanden sind; Belege über die Begleichung der Auslagen sind dem Vollstreckungsauftrag beizufügen.

Ist die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen, so bedarf es nicht der in Satz 2a und b bezeichneten Angaben;

2. einen Vermerk über das Ergebnis der Zwangsvollstreckung;
3. eine Zusammenstellung über die Verwendung des beigebrachten Gesamtbetrags. Aus dieser Zusammenstellung muß hervorgehen, welche Beträge der Vollziehungsbeamte
 - a) zur Begleichung von Auslagen verwendet,
 - b) an die Kasse abgeliefert,
 - c) an den Vollstreckungsschuldner (oder den sonstigen Berechtigten) abgeführt hat.

(3) Bei der Ablieferung von Geld hat der Vollziehungsbeamte den Vollstreckungsauftrag, nachdem er die in Absatz 2 bezeichneten Eintragungen vorgenommen hat, der Kasse vorzulegen. Hat der Vollziehungsbeamte Geld durch die Post der Kasse zugeleitet (Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2, § 19 Abs. 6 Satz 3, § 19 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1), so hat er den Vollstreckungsauftrag (versehen mit den in Absatz 2 bezeichneten Eintragungen) sowie den Beleg über die Einzahlung des Geldes möglichst bald der Kasse vorzulegen. Bei der Vorlegung des Vollstreckungsauftrags verbucht die Kasse die beigebrachten Beträge in den Einnahmebüchern. Sie vermerkt die Stellen, an denen die Vereinnahmung verbucht worden ist, auf dem Vollstreckungsauftrag. Reicht der vereinnahmte Betrag nicht hin, um die sämtlichen Rückstände, die laut dem Vollstreckungsauftrag beizutreiben waren, zu begleichen, so hat die Kasse auf dem Vollstreckungsauftrag zu vermerken, wie sie den vereinnahmten Betrag auf Kosten, Zinsen, *Verzugszuschlag* und Hauptschuld verrechnet hat (§ 61). Die Kasse quittiert auf dem Vollstreckungsauftrag über den ihr abgelieferten oder durch die Post zugeleiteten Betrag; die Quittung ist von einem

zuständigen Kassenbeamten zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen. Den mit der Quittung versehenen Vollstreckungsauftrag gibt die Kasse dem Vollziehungsbeamten zurück.

§ 66*

(1) Hat der Vollziehungsbeamte an die Kasse einen Geldbetrag abgeliefert (§ 65 Abs. 1 Satz 3), der bei einer anderen Kasse der *Reichsfinanzverwaltung* (zum Beispiel bei der Kasse eines Finanzamts, das um Amtshilfe ersucht hat) zum Soll steht, so ist der Betrag von der Kasse als Verwahrung zu verbuchen und an die andere Kasse zu überweisen. Die andere Kasse entlastet (zu vergleichen § 61) das Konto, das der Vollstreckungsschuldner im Sollbuch hat, um den überwiesenen Betrag. Vollstreckungsgebühren (Pfändungsgebühren, *Versteigerungsgebühren*, Schreibgebühren) werden von der Kasse des Finanzamts, dessen *Vollstreckungsabteilung* die Zwangsvollstreckung ausgeführt hat oder durch ihren Vollziehungsbeamten hat ausführen lassen, endgültig vereinnahmt.

(2) Ist ein beigebrachter Geldbetrag ganz oder zum Teil auf Gebühren zu verrechnen, die nicht dem *Reich* (Geschäftsbereich der *Reichsfinanzverwaltung*) zufallen, so hat der Vollziehungsbeamte gleichzeitig mit der Begleichung der Auslagen (§ 65 Abs. 1 Satz 1) den auf die Gebühren entfallenden Betrag an den Berechtigten abzuführen. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der *Reichsminister der Finanzen*.

§ 67

(1) Über die Ausführung des Vollstreckungsauftrags und eines etwaigen Ergänzungsauftrags (Versteigerungsauftrags) hat der Vollziehungsbeamte der *Vollstreckungsabteilung* Rechenschaft abzugeben. Dies hat alsbald nach Ausführung des Auftrags und innerhalb der im Auftrag gesetzten Frist (§ 41 Abs. 2 Nr. 9, § 63 Abs. 2 Satz 2) zu geschehen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat der Vollziehungsbeamte unter Vorlegung des Vollstreckungsauftrags um eine Verlängerung der Frist bei der *Vollstreckungsabteilung* nachzusuchen. Die *Vollstreckungsabteilung* vermerkt die Fristverlängerung auf dem Vollstreckungsauftrag und, wenn sie über die ausgegebenen Vollstreckungsaufträge ein besonderes Kontrollverzeichnis führt (§ 54 Nr. 1 Satz 4), auch in diesem.

(2) Bei Ablegung der Rechenschaft (Absatz 1 Satz 1) ist der Vollstreckungsauftrag der *Vollstreckungsabteilung* zurückzugeben. Ist in Ausführung des Vollstreckungsauftrags ein Geldbetrag beigebracht worden, der die entstandenen Auslagen übersteigt, so hat der Vollziehungsbeamte den Vollstreckungsauftrag erst dann der *Vollstreckungsabteilung* zurückzureichen, nachdem er gemäß § 65 mit der Kasse abgerechnet hat. Mit dem Vollstreckungsauftrag sind die Schriftstücke, die bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung entstanden sind (insbesondere die Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle sowie die Quittungen über die Begleichung der Auslagen und über die Ablieferung

§ 66 Abs. 1 Satz 2: „Versteigerungsgebühren“ jetzt „Verwertungsgebühren“

eines Überschusses der in § 65 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art) der Vollstreckungsabteilung vorzulegen.

(3) Auf Grund der in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Schriftstücke sowie der Vermerke, die der Vollziehungsbeamte und die Kasse auf den Vollstreckungsauftrag gesetzt haben (§ 65 Abs. 2, 3), prüft die Vollstreckungsabteilung das Verfahren des Vollziehungsbeamten nach; die Nachprüfung erstreckt sich insbesondere auch auf die vom Vollziehungsbeamten in Ansatz gebrachten Gebühren und Auslagen. Das Ergebnis der Nachprüfung vermerkt die Vollstreckungsabteilung auf dem Vollstreckungsauftrag (Beispiel eines solchen Vermerkes: „Nachgeprüft. Nichts zu beanstanden. Datum. Unterschrift“).

(4) Nachdem etwaige Erinnerungen, zu denen die Nachprüfung Anlaß gegeben hat, erledigt worden sind, setzt die Vollstreckungsabteilung einen Vermerk über die Ausführung des Vollstreckungsauftrags auf das Rückständigeblatt und nimmt das Rückständigeblatt nebst dem Vollstreckungsauftrag sowie den Schriftstücken, die bei der Ausführung des Vollstreckungsauftrags entstanden sind (Absatz 2 Satz 3), zu der Blattsammlung, die sich aus den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 ergibt.

Dritter Titel

Ausführung der Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsabteilung

§ 68

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung liegt der Vollstreckungsabteilung ob,

1. wenn wegen eines Geldanspruchs in Forderungen oder in andere Vermögensrechte vollstreckt werden soll; dies gilt nicht, soweit die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die in Wertpapieren verbrieft sind, durch den Vollziehungsbeamten auszuführen ist (§ 40 Abs. 1 Nrn. 1, 2);
2. wenn andere Leistungen als Geldleistungen nach Maßgabe der §§ 347 [374], 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden sollen; Hilfsstellen, die nicht mit Veranlagungsgeschäften betraut sind, können Zwangsmaßnahmen der in §§ 347 [374], 202 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art nicht ergreifen.

§ 69

(1) Soll eine Geldforderung, die dem Vollstreckungsschuldner gegen einen Dritten (Drittschuldner) zusteht, gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsabteilung die Pfändung schriftlich zu verfügen.

(2) Die Pfändungsverfügung (Muster 5) muß enthalten

1. die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners;
2. die Bezeichnung des Geldbetrags, den der Vollstreckungsschuldner dem Reich schul-

det, und die Angabe des Schuldgrundes (zum Beispiel der Steuerart); sollen laufende Zinsen beigetrieben werden, so gelten für die Bezeichnung des Schuldgegenstandes die Bestimmungen des § 41 Abs. 3 entsprechend;

3. den Betrag der Kosten, die durch die Mahnung sowie durch die bisher ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen entstanden sind und durch den Erlaß der Pfändungsverfügung entstehen; wird eine Forderung, für die eine Buchhypothek besteht, gepfändet, so ist (soweit nicht die Vorschriften des § 335 [362] Abs. 3 der Reichsabgabenordnung Platz greifen) in der Pfändungsverfügung auch der ungefähre Betrag der Kosten anzugeben, die durch die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch entstehen;
 4. die ausdrückliche Feststellung, daß der Vollstreckungsschuldner die in Nummern 2, 3 bezeichneten Beträge dem Reich schuldet;
 5. die Bezeichnung (vgl. § 70 Abs. 1, 2) der Forderung, die dem Vollstreckungsschuldner gegen den Drittschuldner zusteht, sowie den Anspruch, daß wegen der in Nummern 2, 3 bezeichneten Beträge die Forderung gepfändet wird;
 6. das an den Drittschuldner zu richtende Verbot, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen, sowie das an den Vollstreckungsschuldner zu richtende Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten;
 7. den Ausspruch, daß das Finanzamt in Höhe der beizutreibenden Beträge (Nummern 2, 3) die gepfändete Forderung einziehen kann;
 8. die Unterschrift eines zuständigen Beamten der Vollstreckungsabteilung. Es genügt nicht, wenn die Pfändungsverfügung mit dem Namen eines zuständigen Beamten unterdrückt oder unterstempelt ist. Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften der Pfändungsverfügung müssen auch mit dem Abdruck des Dienststempels versehen werden.
- (3) Die Pfändungsverfügung soll ferner enthalten:
1. die Nummer, die das Rückständigeblatt, mit dem der beizutreibende Rückstand der Vollstreckungsabteilung angezeigt worden ist, im Rückständigeverzeichnis führt;
 2. eine Aufforderung an den Drittschuldner, binnen zwei Wochen, von der Zustellung der Pfändungsverfügung an gerechnet, dem Finanzamt zu erklären,
 - a) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und bereit ist, zu zahlen,
 - b) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
 - c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet worden ist;

3. eine Aufforderung an den Drittschuldner, die von ihm geschuldete Geldsumme, soweit sie die beizutreibenden Beträge (Absatz 2 Nrn. 2, 3) nicht übersteigt, bei Eintritt der Fälligkeit an die Kasse zu zahlen. Das Postscheckkonto oder Bankkonto der Kasse sowie das Sollbuch und die Nummer, unter der der beizutreibende Rückstand zum Soll steht, sind in der Pfändungsverfügung anzugeben; steht der beizutreibende Rückstand bei einer anderen Kasse als der für die Vollstreckungsabteilung zuständigen Kasse zum Soll (zum Beispiel bei der Kasse eines anderen Finanzamts, das um Amtshilfe ersucht hat), so soll diese Kasse in der Pfändungsverfügung bezeichnet werden (zu vergleichen § 72 Abs. 3 Satz 4).

§ 70

(1) In der Pfändungsverfügung ist die Forderung, die gepfändet wird (§ 69 Abs. 2 Nr. 5) so genau zu bezeichnen, daß es nicht zweifelhaft sein kann, welche Forderung gemeint ist. Dazu gehört die genaue Bezeichnung des Drittschuldners und die Angabe des Schuldgrundes (zum Beispiel: Lohn, Darlehn, Mietzins, Pachtzins, Kaufpreis, Sparkasseneinlage); auch der Betrag der gepfändeten Geldforderung soll in der Regel angegeben werden. Bei Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, sind (soweit nicht die Vorschriften des § 335 [362] Abs. 3 der Reichsabgabenordnung Platz greifen) außer den Angaben, die zur Bezeichnung der Forderung dienen, eine Angabe über die Art der Hypothek (Briefhypothek oder Buchhypothek) und die Bezeichnung des belasteten Grundstücks in die Pfändungsverfügung aufzunehmen; zur Bezeichnung des belasteten Grundstücks genügt ein Hinweis auf die Stelle, an der das Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Ist die Forderung nur teilweise der Pfändung unterworfen, so ist in der Pfändungsverfügung zahlenmäßig zum Ausdruck zu bringen, welcher Teil der Forderung von der Pfändung freibleibt. Im übrigen ist regelmäßig die ganze Forderung zu pfänden, auch wenn ihr Nennwert die beizutreibenden Beträge (§ 69 Abs. 2 Nrn. 2, 3) übersteigt; die Pfändung eines Teiles der Forderung kann nur dann in Frage kommen, wenn die Zahlungsfähigkeit des Drittschuldners außer Zweifel steht (vergleiche § 316 [343] Satz 2 AO).

(3) Eine Zahlungsaufforderung an den Drittschuldner (§ 69 Abs. 3 Nr. 3) ist in die Pfändungsverfügung nicht aufzunehmen, wenn der Drittschuldner nur gegen Aushändigung oder Vorlegung einer über die Forderung ausgestellten Urkunde (zum Beispiel eines Sparkassenbuchs) zur Zahlung verpflichtet ist. In diesem Falle muß die Vollstreckungsabteilung zunächst die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zustellen und dem Vollstreckungsschuldner mitteilen (§ 71 Abs. 1, 3), alsdann sich die Urkunde verschaffen (§ 338 [365] Abs. 2 bis 5 AO, § 40 Abs. 1 Nr. 3) und schließlich (nach dem Eintritt der Fälligkeit) gegen Aushändigung oder unter Vorlage der Urkunde die gepfändete Forde-

rung, soweit sie die beizutreibenden Beträge (§ 69 Abs. 2 Nrn. 2, 3) nicht übersteigt, bei dem Drittschuldner einziehen.

(4) Soll ein Anspruch auf Herausgabe von Sachen, der dem Vollstreckungsschuldner gegen einen Dritten (Drittschuldner) zusteht, gepfändet werden, so gelten die Bestimmungen der §§ 69, 70 Abs. 1 bis 3 entsprechend. In der Pfändungsverfügung ordnet die Vollstreckungsabteilung an, daß der Drittschuldner nach dem Eintritt der Fälligkeit

1. bewegliche Sachen an einen in der Pfändungsverfügung zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten,
2. unbewegliche Sachen an einen vom Amtsgerichte zu bestellenden Treuhänder

herauszugeben hat (§ 341 [368] Abs. 2, 3 AO). Gleichzeitig mit dem Erlaß der Pfändungsverfügung hat die Vollstreckungsabteilung

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 den Vollziehungsbeamten mit der Empfangnahme der Sachen zu beauftragen (§ 40 Abs. 1 Nr. 4);
2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, die Bestellung eines Treuhänders zu beantragen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung der Pfändungsverfügung beizufügen. Den Beschluß, durch den das Amtsgericht den Treuhänder bestellt, läßt die Vollstreckungsabteilung dem Drittschuldner und dem Vollstreckungsschuldner zustellen; dies kann zusammen mit der Zustellung der Pfändungsverfügung geschehen.

§ 71 *

(1) Die Vollstreckungsabteilung läßt die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zustellen. Richtet sich die gepfändete Forderung gegen mehrere Drittschuldner (zum Beispiel gegen Miterben), so ist Zustellung an alle erforderlich. Die Zustellung an den Drittschuldner soll nicht durch eingeschriebenen Brief geschehen.

(2) Wird die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner durch einen Beamten des Finanzamts (einer Hilfsstelle des Finanzamts) zugestellt, so kann der Drittschuldner die Erklärung, zu der ihn die Vollstreckungsabteilung durch die Pfändungsverfügung auffordert (§ 69 Abs. 3 Nr. 2), bei der Zustellung dem Zustellungsbeamten gegenüber abgeben. Der Zustellungsbeamte hat über die Erklärung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Drittschuldner und von dem Zustellungsbeamten zu unterschreiben. Sie kann in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden.

(3) Nachdem die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt worden ist, hat die Vollstreckungsabteilung eine beglaubigte Abschrift der Pfändungsverfügung unverzüglich dem Vollstreckungsschuldner zu übersenden (einfacher Brief genügt) und ihm mitzuteilen, an welchem Tage die Zustellung an den Drittschuldner erfolgt ist. Die

Angabe des Zustellungstags kann in den Vermerk, durch den die Abschrift der Pfändungsverfügung beglaubigt wird, aufgenommen werden; Beispiel eines solchen Vermerks: „Die vorstehende Abschrift wird beglaubigt mit dem Hinzufügen, daß die Pfändungsverfügung am 5. Dezember 1924 dem ... (Bezeichnung des Drittschuldners) ... zugestellt worden ist. Ort und Datum. Unterschrift und Abdruck des Dienststempels.“

(4) Wird eine Forderung gepfändet, für die eine Buchhypothek (§ 1116 Abs. 2, § 1185 Abs. 1 BGB) besteht, so gelten (soweit nicht die Vorschriften des § 335 [362] Abs. 3 der Reichsabgabenordnung Platz greifen) neben den allgemeinen Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 die folgenden Sonderbestimmungen: Die Vollstreckungsabteilung stellt, sobald sie die Pfändung verfügt hat, bei dem Amtsgericht (Grundbuchamt) den schriftlichen Antrag, in das Grundbuch einzutragen, daß die Hypothek gepfändet worden ist. Der Antrag ist (außer mit der Unterschrift eines zuständigen Beamten) mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen. Eine Ausfertigung der Pfändungsverfügung ist dem Antrag beizufügen.

(5) Wird eine Forderung gepfändet, für die eine Briefhypothek (§ 1116 Abs. 1 BGB) besteht, so gelten (soweit nicht die Vorschrift des § 335 [362] Abs. 3 Satz 1 der Reichsabgabenordnung Platz greift) außer den allgemeinen Bestimmungen der Absätze 1, 2 die folgenden Sonderbestimmungen: Die Vollstreckungsabteilung läßt, sobald sie die Pfändung verfügt hat, die Pfändungsverfügung dem Vollstreckungsschuldner zustellen mit der Aufforderung, den Hypothekenbrief an das Finanzamt herauszugeben; die Aufforderung kann in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden. Wird mit der Zustellung an den Vollstreckungsschuldner ein zur Empfangnahme des Hypothekenbriefs ermächtigter Vollziehungsbeamter beauftragt, so kann ihm gleichzeitig der Auftrag (§ 40 Abs. 1 Nr. 3) erteilt werden, dem Vollstreckungsschuldner den Hypothekenbrief wegzunehmen (§ 335 [362] Abs. 1 Satz 2, § 338 [365] Abs. 2 Satz 2 AO), falls bei der Zustellung der Hypothekenbrief nicht freiwillig herausgegeben wird; die Bestimmung des § 12 Abs. 1 findet nicht Anwendung.

(6) Daß Pfändungsverfügung erlassen worden ist, ist auf dem *Rückständebblatt* zu vermerken; dabei ist die gepfändete Forderung kurz zu bezeichnen (vergleiche § 70 Abs. 1, 2). Die Urschrift der Pfändungsverfügung ist zu dem *Rückständebblatt* zu nehmen.

§ 72 *

(1) Hängt die Fälligkeit der vom Drittschuldner geschuldeten Leistung von einer Kündigung ab, so ist die Vollstreckungsabteilung auf Grund der Pfändungsverfügung (vergleiche § 334 [361] Satz 2 AO) berechtigt, das dem Vollstreckungsschuldner zustehende Kündigungsrecht dem Drittschuldner gegenüber auszuüben.

(2) Die Vollstreckungsabteilung hat darüber zu wachen, ob der Drittschuldner auf Grund der Aufforderung, die in der Pfändungsverfügung an ihn

gerichtet worden ist (§ 69 Abs. 3 Nr. 3), an die Finanzkasse zahlt. Wenn der Drittschuldner bei Eintritt der Fälligkeit nicht zahlt, so soll die Vollstreckungsabteilung unverzüglich gegen ihn vorgehen (vergleiche § 339 [366] Abs. 3 AO, § 842 ZPO). Die vom Drittschuldner geschuldete Leistung kann nicht nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und nach den Bestimmungen der Beitreibungsordnung begetrieben werden. Die Vollstreckungsabteilung kann den Anspruch nur in dem Verfahren verfolgen, das der rechtlichen Natur der gepfändeten Forderung entspricht. Ist für die Geltendmachung der Forderung der Rechtsweg zulässig, so ist äußerstenfalls (nach vorangegangener fruchtloser Mahnung) gegen den Drittschuldner Zahlungsbefehl und Vollstreckungsbefehl (§§ 688 ff. ZPO) zu erwirken oder Klage zu erheben (vergleiche auch § 4). Dies soll jedoch nur dann geschehen, wenn nicht nur auf einen günstigen Ausgang des Rechtsstreits, sondern nach den Vermögensverhältnissen des Drittschuldners auch darauf zu rechnen ist, daß durch Zwangsvollstreckung gegen den Drittschuldner der geschuldete Betrag wird begetrieben werden können. Erscheint es nicht angebracht, gegen den Drittschuldner vorzugehen, so ist die Pfändungsverfügung aufzuheben. Wird die Forderung gegen den Drittschuldner eingeklagt, so ist dem Vollstreckungsschuldner der Streit zu verkünden (§ 339 [366] Abs. 3 AO, § 841 ZPO); das gleiche gilt, wenn gegen den Drittschuldner Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbefehl erwirkt worden ist und der Drittschuldner Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl erhebt. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn die gepfändete Forderung nicht auf Zahlung von Geld, sondern auf Herausgabe einer Sache gerichtet ist.

(3) Zahlungen, die der Drittschuldner an die Kasse leistet, sind nach Maßgabe der Pfändungsverfügung zu verbuchen (vergleiche § 61). Dies geschieht, wenn der Drittschuldner bei der Zahlung die ihm zugestellte Abschrift der Pfändungsverfügung vorlegt, auf Grund der Abschrift, andernfalls auf Grund der bei der Vollstreckungsabteilung anzufordernden Urschrift der Pfändungsverfügung. Kann die Urschrift nicht bei Annahme der Zahlung kurzerhand beigezogen werden, so ist der vereinbarte Betrag vorläufig (bis zum Eingang der Urschrift) als Verwahrung zu verbuchen. Die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 gelten entsprechend. In der Anzeige, die gemäß § 22 Abs. 5 an die Vollstreckungsabteilung zu erstatten ist, hat die Kasse zum Ausdruck zu bringen, daß die Zahlung nicht von dem Vollstreckungsschuldner, sondern von dem Drittschuldner geleistet worden ist.

(4) Die Vollstreckungsabteilung erteilt dem Vollstreckungsschuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber, daß seine Schulden (§ 69 Abs. 2, 3) in Höhe der von dem Drittschuldner geleisteten Zahlung getilgt worden sind. Urkunden über die gepfändete Forderung sind, soweit sie nicht dem Drittschuldner auszuhändigen sind (vergleiche § 70 Abs. 3), dem Vollstreckungsschuldner zurückzugeben, wenn seine Schulden (§ 69 Abs. 2, 3) vollständig beglichen sind; entsprechendes gilt für Pfänder, die

zur Sicherung der dem Vollstreckungsschuldner gegen den Drittschuldner zustehenden Forderung dienen. Ist die Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, in das Grundbuch eingetragen worden (vergleiche § 71 Abs. 4), so bleibt es dem Vollstreckungsschuldner überlassen, nach Tilgung seiner Schuld die Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen; zu diesem Zwecke hat ihm die Vollstreckungsabteilung auf Verlangen ein mit Unterschrift und dem Abdruck des Dienststempels zu versehenes schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Offenbarungseid

§ 73

(1) Das Finanzamt (vergleiche § 74 Abs. 1) kann von dem Vollstreckungsschuldner die Leistung des Offenbarungseids verlangen,

1. wenn es nach den Feststellungen, die gemäß § 25 Abs. 2 getroffen worden sind, aussichtslos erscheint, eine geschuldete Geldleistung von dem Vollstreckungsschuldner beizutreiben (§ 298 [325] Abs. 2 AO, § 25 Abs. 3);
2. wenn wegen einer Geldleistung die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners versucht worden, der Versuch aber erfolglos geblieben ist (§ 298 [325] Abs. 2 AO);
3. wenn wegen Herausgabe einer Urkunde, die über eine von der Vollstreckungsabteilung gepfändete Forderung des Vollstreckungsschuldners besteht, die Zwangsvollstreckung gegen den Vollstreckungsschuldner versucht, die Urkunde aber nicht vorgefunden worden ist (§ 338 [365] Abs. 3, 4 AO).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 soll das Finanzamt die Leistung des Offenbarungseids nur dann verlangen, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß der Vollstreckungsschuldner Vermögen verborgen hält.

(3) Vollstreckungsschuldner, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können zur Leistung des Offenbarungseids nicht herangezogen werden; für sie hat der gesetzliche Vertreter den Eid zu leisten (§ 84 [103] Satz 1 AO).

(4) Die Bestimmungen der §§ 74 bis 76 finden unmittelbare Anwendung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2. Sie gelten entsprechend in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3.

§ 74 *

(1) Die Entscheidung darüber, ob von dem Vollstreckungsschuldner die Leistung des Offenbarungseids verlangt werden soll, soll grundsätzlich der Vorsteher des Finanzamts (falls er verhindert ist,

§ 74 Abs. 3 Satz 5: ZPO 310-4; „innerhalb der letzten fünf Jahre“ jetzt „innerhalb der letzten drei Jahre“, siehe § 903 ZPO 310-4

sein Stellvertreter) treffen (vgl. § 1 Abs. 3). Grundsätzlich soll der Vorsteher des Finanzamts (sein Stellvertreter) auch den Offenbarungseid abnehmen, wenn der Vollstreckungsschuldner bereit ist, den Offenbarungseid vor dem Finanzamt zu leisten. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 2 Sätze 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Soll der Vollstreckungsschuldner den Offenbarungseid leisten, so ist dies schriftlich zu verfügen. Die Verfügung soll enthalten,

1. die in § 41 Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 7 bezeichneten Angaben;
2. die Feststellung, daß die Zwangsvollstreckung gegen den Vollstreckungsschuldner als aussichtslos erscheint (§ 73 Abs. 1 Nr. 1), oder daß ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners erfolglos geblieben ist (§ 73 Abs. 1 Nr. 2);
3. die Anordnung, daß der Vollstreckungsschuldner ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, bei seinen Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und den Offenbarungseid zu leisten hat;
4. eine Aufforderung an den Vollstreckungsschuldner, in einem in der Verfügung zu bestimmenden Termin das Vermögensverzeichnis (Nummer 3) dem Finanzamt vorzulegen und vor dem Finanzamt den Offenbarungseid zu leisten;
5. einen Hinweis darauf, daß das Finanzamt, wenn der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung zu dem anberaumten Termin (Nummer 4) nicht erscheinen wird, das Amtsgericht um die Abnahme des Offenbarungseids ersuchen wird;
6. die Unterschrift eines zuständigen Beamten. Es genügt nicht, wenn die Verfügung mit dem Namen eines zuständigen Beamten unterdrückt oder unterstempelt ist. Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften müssen auch mit dem Abdruck des Dienststempels des Finanzamts versehen werden.

(3) Die Verfügung (Absatz 2) ist dem Vollstreckungsschuldner bekanntzugeben. Dies soll in der Regel durch Zustellung geschehen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend. Gegen die Verfügung (Absatz 2) steht dem Vollstreckungsschuldner nach Maßgabe der §§ 224, 228 bis 243 [237, 243 bis 258], §§ 281, 282 [303 und 304] der Reichsabgabenordnung die Beschwerde zu. Mit der Beschwerde kann der Vollstreckungsschuldner insbesondere geltend machen, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre auf Grund des § 807 der Zivilprozeßordnung oder des § 298 [325] Abs. 2 der Reichsabgabenordnung den Offenbarungseid geleistet habe; trifft dies zu, so ist der Vollstreckungsschuldner zur nochmaligen Leistung des Eides nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft erscheint, daß er nach der Leistung des Eides Vermögen erworben hat (§ 298 [325] Abs. 3 Satz 2 AO, § 903 ZPO).

§ 75*

(1) Wenn der Vollstreckungsschuldner zur Leistung des Offenbarungseids vor dem Finanzamt (§ 74 Abs. 1 Sätze 2, 3) erscheint, so hat das Finanzamt durch Erörterung mit dem Vollstreckungsschuldner nachzuprüfen, ob das von dem Vollstreckungsschuldner vorgelegte Vermögensverzeichnis vollständig ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vollstreckungsschuldner das Vermögensverzeichnis zu ergänzen.

(2) Vor der Leistung des Eides ist der Vollstreckungsschuldner in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Vollstreckungsschuldner soll befragt werden, ob er den Eid in der religiösen Form (Absatz 3) oder in der nichtreligiösen Form (Absatz 4) leisten will.

(3) In der religiösen Form wird der Eid in der Weise geleistet, daß der Beamte, der den Eid abnimmt, dem Vollstreckungsschuldner die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen Ihr Vermögen so vollständig angegeben haben, als Sie dazu imstande sind“

vorspricht und der Vollstreckungsschuldner hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

(4) In der nichtreligiösen Form wird der Eid in der Weise geleistet, daß der Beamte, der den Eid abnimmt, dem Vollstreckungsschuldner die Worte:

„Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen Ihr Vermögen so vollständig angegeben haben, als Sie dazu imstande sind“

vorspricht und der Vollstreckungsschuldner hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es“.

(5) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(6) Über die Leistung des Offenbarungseids ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift soll enthalten

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. die Namen des Beamten, der den Eid abgenommen hat, und des Schriftführers;
3. Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Familiennamen, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort) des Vollstreckungsschuldners;
4. die Feststellung, daß der Vollstreckungsschuldner den Offenbarungseid geleistet hat.

Die Niederschrift soll dem Vollstreckungsschuldner vorgelesen und ihm zur Unterschrift vorgelegt werden. Sie ist von dem Beamten, der den Eid abgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Vermögensverzeichnis ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(7) Das Finanzamt hat ein Verzeichnis der Vollstreckungsschuldner zu führen, die vor ihm den in § 73 Abs. 1 Nrn. 1, 2 bezeichneten Offenbarungseid geleistet haben; Vollstreckungsschuldner, die vor dem Finanzamt den in § 73 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten

§ 75 Abs. 7 Satz 2: „Fünf Jahre“ jetzt „drei Jahre“, siehe § 903 ZPO 310-4

Offenbarungseid geleistet haben, werden nicht in das Verzeichnis eingetragen. Sind seit dem Schluß des Jahres, in dem die Eintragung in das Verzeichnis bewirkt worden ist, fünf Jahre verstrichen, so ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird. Über die Eintragung hat das Finanzamt dem Vollstreckungsschuldner auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen. Anderen Personen erteilt das Finanzamt über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung nur dann Auskunft, wenn eine schriftliche Erklärung des Vollstreckungsschuldners, daß er mit der Erteilung der Auskunft einverstanden ist, beigebracht wird; das gleiche gilt für Auskünfte an Behörden mit Ausnahme der Behörden der Reichsfinanzverwaltung und der Strafgerichte.

§ 76

(1) Wenn der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Leistung des Offenbarungseids anberaumten Termin (§ 74 Abs. 2 Nr. 4) vor dem Finanzamt nicht erscheint, oder wenn er die Vorlegung des Vermögensverzeichnisses oder die Leistung des Offenbarungseids verweigert, so hat das Finanzamt (§ 74 Abs. 1 Sätze 2, 3) Entschliebung darüber zu fassen, ob das Amtsgericht um Abnahme des Offenbarungseids ersucht werden soll.

(2) Das Ersuchen um Abnahme des Offenbarungseids ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. In dem Ersuchungsschreiben kann für den Fall, daß der Vollstreckungsschuldner zur Leistung des Offenbarungseids vor dem Amtsgericht nicht erscheinen oder die Leistung des Eids ohne Grund verweigern wird, der Antrag, Haftbefehl gegen den Vollstreckungsschuldner zu erlassen, gestellt werden. Das Ersuchungsschreiben ist von einem zuständigen Beamten zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienststempels des Finanzamts zu versehen. Dem Ersuchungsschreiben sind beizufügen,

1. eine beglaubigte Abschrift der Verfügung, durch die das Finanzamt die Leistung des Offenbarungseids angeordnet hat (§ 74 Abs. 2);
2. eine Zweitschrift des Ersuchungsschreibens.

(3) Einen Haftbefehl, den das Amtsgericht gegen den Vollstreckungsschuldner erlassen hat, darf das Finanzamt (§ 74 Abs. 1 Sätze 2, 3) nur mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion vollstrecken lassen. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

SECHSTER ABSCHNITT

Sicherungsverfahren

§ 77*

(1) Gegen Vollstreckungsschuldner der in § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 bezeichneten Arten kann das

§ 77 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2: § 81 Abs. 1 u. 4 AO a. F. jetzt siehe § 3 Abs. 1 bis 3 StAnpG 610-2

§ 77 Abs. 4 Satz 1 u. Abs. 5 letzter Satz: „Beschwerde“ hier jetzt „Berufung“

Finanzamt (Absatz 2) den dinglichen Arrest (§ 351 [378] AO) anordnen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Ein Arrestanspruch: Es muß glaubhaft sein, daß dem *Reich* ein Anspruch auf eine Leistung, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden kann (§§ 5, 6), gegen den Vollstreckungsschuldner zusteht. Es genügt, daß der Anspruch entstanden ist (zu vergleichen § 81 Abs. 1, 4 AO; § 12 Abs. 3 Satz 1), wenn auch nur als bedingter oder betagter Anspruch; Fälligkeit der Leistung ist nicht erforderlich, auch braucht ein zu sichernder Geldanspruch nicht zahlenmäßig festzustehen. Wegen der Kosten eines Verwaltungsstrafverfahrens, die den Beschuldigten voraussichtlich treffen werden, kann der dingliche Arrest angeordnet werden (§ 421 [456] AO).
2. Ein Arrestgrund: Es muß zu besorgen sein, daß ohne die Anordnung des Arrests die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Liegt ein Leistungsgebot vor, das sofort (zu vergleichen insbesondere § 12 Abs. 1 bis 3) vollstreckt werden kann, so besteht kein Arrestgrund.

(2) Die Entscheidung über die Anordnung des dinglichen Arrests soll grundsätzlich der Vorsteher des Finanzamts (falls er verhindert ist, sein Stellvertreter) treffen (vgl. § 1 Abs. 3). Für Finanzämter mit großem Geschäftsumfang können die Vorsteher in dem Geschäftsverteilungsplan einen oder mehrere *Gruppenleiter* bestimmen, denen neben dem Vorsteher (seinem Stellvertreter) die Entscheidung über die Anordnung des Arrests zusteht. Die Oberfinanzdirektion soll bei Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans darauf hinwirken, daß die Vorsteher der Finanzämter Bestimmungen der im Satz 2 bezeichneten Art nur insoweit treffen, als dies nach den bei den Finanzämtern bestehenden Geschäftsverhältnissen unbedingt erforderlich ist.

(3) Der dingliche Arrest wird durch schriftliche Arrestverfügung angeordnet. Die Arrestverfügung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners nach Familienname, Vorname, Beruf, Wohnort und Wohnung;
2. die Bezeichnung des Arrestanspruchs (Abs. 1 Nr. 1) dem Grunde und dem Betrage (dem Gegenstande) nach sowie die Angabe der Tatsachen, aus denen das Bestehen und die Höhe des Anspruchs sich ergibt. Umfaßt eine Arrestverfügung mehrere Geldansprüche, so sind die Beträge, auf die die einzelnen Ansprüche sich belaufen, gesondert (nicht in einem Gesamtbetrag) anzuführen;
3. die Angabe der Tatsachen, aus denen sich ein Arrestgrund (Absatz 1 Nr. 2) ergibt;
4. den Anspruch, daß zur Sicherung des Arrestanspruchs der dingliche Arrest in das Vermögen des Vollstreckungsschuldners (in

den Fällen des § 8 Abs. 1: in das vom Vollstreckungsschuldner verwaltete Vermögen) angeordnet wird. Die Arrestverfügung muß einen bestimmten Geldbetrag (Arrestsumme) bezeichnen, bis zu dessen Höhe der Arrest vollzogen werden kann. Ist eine Arrestsumme weder durch Verweisung auf den Arrestanspruch noch durch besondere Angabe bezeichnet, so gilt die Hinterlegungssumme (Nummer 5) auch als Arrestsumme. Ein Leistungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) darf in die Arrestverfügung nicht aufgenommen werden;

5. die Angabe eines Geldbetrags, durch dessen Hinterlegung der Vollstreckungsschuldner die Einstellung der Arrestvollziehung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollziehungsmaßnahmen erreichen kann (Hinterlegungssumme). Die Hinterlegungssumme ist (unter Berücksichtigung etwaiger Sicherungen, die für den Anspruch bereits bestehen) so zu bemessen, daß der zu sichernde Hauptanspruch nebst den dazugehörigen Nebenansprüchen (Zinsen, Kosten) gedeckt ist;
6. die Unterschrift eines zuständigen Beamten. Es genügt nicht, wenn die Verfügung mit dem Namen eines zuständigen Beamten unterdrückt oder unterstempelt ist. Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften müssen auch mit dem Abdruck des Dienststempels des Finanzamts versehen werden.

(4) Die Arrestverfügung soll ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß gegen die Anordnung des Arrests *Beschwerde* an das Finanzgericht zulässig ist, und daß die *Beschwerde* binnen Monatsfrist, beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem die Arrestverfügung dem Vollstreckungsschuldner bekanntgegeben wird, bei dem Finanzamt schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden kann. Enthält die Arrestverfügung keine oder eine *unrichtige* Rechtsmittelbelehrung, so wird trotzdem durch Bekanntgabe der Arrestverfügung die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt.

(5) Die Arrestverfügung ist dem Vollstreckungsschuldner bekanntzugeben. Dies soll in der Regel durch Zustellung geschehen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend. Die Urschrift der Arrestverfügung ist unverzüglich der Vollstreckungsabteilung zuzuleiten (zu vergleichen § 78 Abs. 1 Satz 1). *Beschwerden*, die gegen die Anordnung von Arresten erhoben werden, hat das Finanzamt (Absatz 2), wenn es den *Beschwerden* nicht abhelfen will, unverzüglich dem Finanzgericht vorzulegen.

(6) Ergibt sich nachträglich, daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, die Arrestverfügung aufrechtzuerhalten (Beispiel: die Umstände, aus denen ein Arrestgrund entnommen worden ist, haben sich geändert), so hat das Finanzamt die Arrestverfügung aufzuheben (§ 75 [93] AO); die Bestimmungen des Absatzes 2, Absatzes 3 Satz 1, Absatzes 5 Sätze 1 bis 4 sowie des § 55 Absatz 3 Nr. 4 finden entsprechende Anwendung. Gegen eine Verfügung, durch die das

Finanzamt einen Antrag auf Aufhebung der Arrestverfügung ablehnt, steht dem Vollstreckungsschuldner die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion zu (§§ 224, 228 bis 243 [237, 243 bis 258], §§ 281, 282 [303, 304] AO).

§ 78*

(1) Die Vollziehung der Verfügung, durch die der dingliche Arrest angeordnet worden ist, liegt der *Vollstreckungsabteilung* und ihren Vollziehungsbeamten ob. Die Vollziehung wird nicht dadurch gehemmt, daß der Vollstreckungsschuldner *Beschwerde* gegen die Arrestverfügung einlegt (§ 235 [251] Satz 1 AO). Die Vollziehung erfolgt nach den §§ 930 bis 932 der Zivilprozeßordnung. Die Vorschriften, die in §§ 298 bis 350 [325 bis 377] der Reichsabgabenordnung, und die Bestimmungen, die in §§ 39 bis 72 über die Leitung und die Ausführung der Zwangsvollstreckung gegeben sind, finden auf die Arrestvollziehung entsprechende Anwendung, soweit sie mit dem Zweck des Arrests, dem *Reich* Sicherung, nicht Befriedigung zu verschaffen, vereinbar sind. Soll der Arrest in ein Grundstück vollzogen werden, so kann nur Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt werden (§ 351 [378] Abs. 2 AO; § 932 ZPO).

(2) Die Vorschriften des § 299 Abs. 4 [326 Abs. 5] und des § 314 [341] der Reichsabgabenordnung gelten für die Arrestvollziehung nicht. Die Arrestverfügung kann vollzogen werden, bevor sie dem Vollstreckungsschuldner bekanntgegeben worden ist. Die Vollziehung ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Bekanntgabe nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und binnen einem Monat nach der Anordnung des Arrests erfolgt.

(3) Auf Grund der Arrestverfügung kann der Vollstreckungsschuldner zur Leistung des Offenbarungseids herangezogen werden, wenn ein Versuch, den Arrest in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners zu vollziehen oder nach Maßgabe des § 338 [365] Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Reichsabgabenordnung eine Urkunde zu erlangen, erfolglos geblieben ist. Die Vorschriften des § 298 [325] Abs. 2, 3, § 338 [365] Abs. 3, 4 der Reichsabgabenordnung und die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 bis 4, §§ 74 bis 76 finden entsprechende Anwendung.

(4) Hat der Vollstreckungsschuldner oder ein Dritter den Betrag der Hinterlegungssumme (§ 77 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1) in Geld hinterlegt, so hat die *Vollstreckungsabteilung* von weiteren Maßnahmen der Arrestvollziehung Abstand zu nehmen und nach § 55 Abs. 3 Nr. 3 zu verfahren. Das gleiche gilt, wenn mit Genehmigung der *Vollstreckungsabteilung* in anderer Weise als durch Hinterlegung von Geld Sicherheit (§§ 109, 113, 114 [132, 136, 137] AO) für den Betrag der Hinterlegungssumme geleistet wird.

(5) Wird der Anspruch, zu dessen Sicherung der dingliche Arrest angeordnet worden ist, nicht erfüllt, so kann das Finanzamt, nachdem der Anspruch fällig geworden ist, verfügen, daß Sicherheiten, die

der Vollstreckungsschuldner zur Abwendung der Arrestvollziehung (Absatz 4) bestellt oder die das *Reich* durch Vollziehung des Arrests erlangt hat, zu verwerten sind; die Bestimmungen des § 77 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Sätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Verwertung der Sicherheiten liegt der *Vollstreckungsabteilung* und ihren Vollziehungsbeamten ob. Mit der Verwertung darf erst begonnen werden, wenn seit dem Tage, an dem die Verwertungsanordnung dem Vollstreckungsschuldner bekanntgegeben worden ist, mindestens eine Woche verstrichen ist. Ein Pfandrecht, das an einem Vermögensgegenstande des Vollstreckungsschuldners besteht, wird in gleicher Weise verwertet wie ein durch Zwangsvollstreckung erlangtes Pfandrecht. Wenn ein Dritter oder ein Vermögensgegenstand eines Dritten haftet, so können Ansprüche gegen den Dritten nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verfolgt werden.

(6) Die Urschrift der Arrestverfügung und die Schriftstücke, die im Verlauf des Sicherungsverfahrens, insbesondere bei der Arrestvollziehung, entstehen, werden von der *Vollstreckungsabteilung* in einem Sonderaktenstück vereinigt. Zusammenhängende Arrestsachen (zum Beispiel mehrere Arreste gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Arreste gegen mehrere Vollstreckungsschuldner, die dieselbe Leistung schulden oder dafür haften) können in einem Aktenstück behandelt werden. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß die *Vollstreckungsabteilungen* Verzeichnisse der Arreste, die ihnen zur Vollziehung zugeleitet worden sind (§ 77 Abs. 5 Satz 4), zu führen haben.

§ 79*

(1) Auf den persönlichen Arrest (§ 352 [379] AO) finden die Bestimmungen des § 77 entsprechende Anwendung mit folgenden Einschränkungen:

1. Wegen der Kosten eines Verwaltungsstrafverfahrens, die den Beschuldigten voraussichtlich treffen werden, kann der persönliche Arrest nicht angeordnet werden.
2. Ein Arrestgrund besteht nur dann, wenn der persönliche Arrest erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Vollstreckungsschuldners zu sichern. Kann diese Sicherung durch Anordnung und Vollziehung des dinglichen Arrests erreicht werden, so besteht kein Grund zur Anordnung des persönlichen Arrests.
3. In der Arrestverfügung ist eine Arrestsumme (§ 77 Abs. 3 Nr. 4 Sätze 2, 3) nicht zu bezeichnen. Die Arrestverfügung muß den Ausspruch enthalten, daß zur Sicherung des Arrestanspruchs der persönliche Arrest gegen den Vollstreckungsschuldner angeordnet wird.
3. Die Bestimmung des § 77 Abs. 5 Satz 4 findet nicht Anwendung.

§ 78 Abs. 1 Satz 2: „Beschwerde“ hier jetzt „Berufung“
§ 78 Abs. 1 Sätze 3 u. 5: ZPO 310-4

§ 79 Abs. 4: ZPO 310-4

(2) Die Verfügung, durch die der persönliche Arrest angeordnet worden ist, bedarf der Bestätigung durch die Oberfinanzdirektion. Das Finanzamt (§ 77 Abs. 2) hat die Arrestverfügung (in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift) nebst den Vorgängen, die zur Anordnung des persönlichen Arrests geführt haben, unverzüglich der Oberfinanzdirektion vorzulegen. Die Arrestverfügung tritt außer Kraft, wenn die Oberfinanzdirektion nicht binnen drei Tagen die Bestätigungsverfügung erläßt. Die Frist (Satz 3) beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Finanzamt den Arrest angeordnet hat; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag. Die Oberfinanzdirektion hat die Bestätigungsverfügung in Urschrift dem Finanzamt (§ 77 Abs. 2) zu übersenden; diese hat die Bestätigungsverfügung dem Vollstreckungsschuldner bekanntzugeben; die Bestimmungen des § 77 Abs. 5 Sätze 2, 3 gelten entsprechend.

(3) Auf die Vollziehung des persönlichen Arrests finden die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 Anwendung. Die Arrestverfügung kann vollzogen werden, bevor sie von der Oberfinanzdirektion bestätigt worden ist. Wenn die Oberfinanzdirektion die Bestätigung versagt oder nicht rechtzeitig (Absatz 2 Sätze 3, 4) erteilt, so hat das Finanzamt (§ 77 Abs. 2) unverzüglich zu veranlassen, daß Maßnahmen, die zur Vollziehung des Arrests getroffen worden sind, aufgehoben werden; es hat dem Vollstreckungsschuldner, sofern ihm die Arrestverfügung bereits bekanntgegeben worden ist, in Kenntnis davon zu setzen, daß die Arrestverfügung außer Kraft getreten ist.

(4) Welche Maßnahmen (§ 352 [379] Satz 5 AO; § 933 ZPO) zur Vollziehung des persönlichen Arrests in einzelnen Falle zulässig sind, bestimmt auf Ersuchen des Finanzamts (§ 77 Abs. 2) das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort hat. Dem Ersuchungsschreiben, das das Finanzamt an das Amtsgericht richtet, ist eine Ausfertigung der Arrestverfügung beizufügen. Wenn das Amtsgericht gegen den Vollstreckungsschuldner einen Haftbefehl erläßt, so gilt für dessen Vollstreckung das gleiche wie für die Vollstreckung eines Haftbefehls, der zur Erzwingung der Leistung des Offenbarungseids erlassen worden ist (§ 352 [379] Satz 6, § 298 [325] Abs. 3 Satz 2 AO).

(5) Hat der Vollstreckungsschuldner oder ein Dritter den Betrag der Hinterlegungssumme (§ 77 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1) in Geld hinterlegt, so hat das Finanzamt (§ 77 Abs. 2) unverzüglich zu veranlassen, daß Maßnahmen, die zur Vollziehung des Arrests getroffen worden sind, aufgehoben werden. Das gleiche gilt, wenn mit Genehmigung des Finanzamts in anderer Weise als durch Hinterlegung von Geld Sicherheit (§§ 109, 113, 114 [132, 136, 137] AO) für den Betrag der Hinterlegungssumme geleistet wird.

DRITTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 80*

(1) Der Schriftwechsel, der zwischen der Vollstreckungsabteilung und der Oberfinanzdirektion stattfindet (Beispiel: §§ 28, 35 Abs. 2 Sätze 3, 7, § 59 Abs. 3 Satz 3), ist, sofern nicht Gefahr im Verzug obwaltet, durch die Hand des Vorstehers des Finanzamts zu leiten.

(2) Sind die Geschäfte des Vollstreckungsdienstes und des Erhebungsdienstes in einer Hand vereinigt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2), so kann ein Schriftwechsel zwischen der Vollstreckungsabteilung und der Kasse insoweit unterbleiben, als nicht für die Rechnungsprüfung Belege erforderlich sind. Anzeigen an die Vollstreckungsabteilung, die die Kasse gemäß § 21 zu machen hat, können nur durch Zuleitung von Rückständebüchern (§ 22) erstattet werden.

(3) Soweit Geldbeträge, die die Kasse zu erheben hat, nicht oder nicht mehr in Sollbüchern eingetragen sind, finden die Bestimmungen, die in der Beitreibungsordnung für die Sollbücher gegeben sind, auf die sonstigen Listen, Verzeichnisse, Vorbücher (zum Beispiel Anmeldungsbücher) oder Vorpapiere, in denen die geschuldeten Geldbeträge von der Kasse festgehalten werden, entsprechende Anwendung.

(4) Die Bestimmungen, die für veranlagte Steuern in der Beitreibungsordnung getroffen sind, finden entsprechende Anwendung auf Vorauszahlungen, die auf laufende Steuern auf Grund einer Veranlagung, die für ein früheres Jahr (Kalenderjahr, Rechnungsjahr, Wirtschaftsjahr) erfolgt ist, zu entrichten sind (Beispiel: die in § 42 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Vorauszahlungen).

§ 81*

(1) ...

(2) *Ausführungsbestimmungen, die vor dem Inkrafttreten der Beitreibungsordnung zu den einzelnen Steuergesetzen erlassen worden sind, sowie Kassenanweisungen und sonstige Geschäftsanweisungen, die vor dem Inkrafttreten der Beitreibungsordnung ergangen sind, treten insoweit außer Kraft, als sie den Bestimmungen der Beitreibungsordnung zuwiderlaufen.*

(3) ...

(4) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die in der Beitreibungsordnung vorgesehenen Wertgrenzen (zu vergleichen § 27 Abs. 4, § 41 Abs. 3 Satz 2) und die der Beitreibungsordnung beigefügten Muster zu ändern.

Der Reichsminister der Finanzen

§ 80 Abs. 4: EStG v. 29. 3. 1920 S. 359; § 42 Abs. 1 EStG a. F. jetzt § 35 Abs. 1 EStG 611-1

§ 81 Abs. 1: Erledigte Ermächtigung, siehe V zur Einführung der BeitrO v. 5. 7. 1923 RMBI. S. 645 u. Fußnote a) zur Überschrift der BeitrO

§ 81 Abs. 3: Übergangsbestimmungen

Abrundungsverordnung**610-4-3****Vom 31. Oktober 1923**

Reichsgesetzbl. I S. 1049, verk. am 2. 11. 1923

Auf Grund des § 13 Nr. 2 der Verordnungen über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939) und vom 18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979) wird folgendes bestimmt:

§ 1*

Geldleistungen, die auf Grund von Steuergesetzen (§ 3 der Reichsabgabenordnung) geschuldet werden (insbesondere auch Zinsen, Kosten, Geldstrafen), sind folgendermaßen abzurunden:

1. Beträge, die in Deutsche Mark ausgedrückt sind, werden auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet.
2. ...

§ 2*

Der Abrundung gemäß § 1 unterliegen:

1. wenn Steuern in Teilbeträgen angefordert werden: die einzelnen Teilbeträge;
2. wenn Steuern und Steuerzuschläge in einer Summe zum Soll gestellt werden: der aus den Steuern und Steuerzuschlägen errechnete Gesamtbetrag;
3. bei der Beförderungsteuer (*Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 — Reichsgesetzbl. S. 329 —*): der Gesamtbetrag, den der Betriebsunternehmer zu entrichten hat;
4. ...
5. bei den Gebühren: der Gesamtbetrag der Gebühren, der von einem Schuldner zu entrichten ist. Die im Rechtsmittelverfahren zu erhebenden Auslagen einschließlich der in § 292 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Abfindung werden wie Gebühren behandelt.

§ 1: § 3 AO a. F. jetzt § 2 Abs. 2

§ 1 Nr. 2: Inflations-Bestimmung

§ 2 Nr. 3: Jetzt BeförderungsteuerG 611-12

§ 2 Nr. 4: Überholt durch KapitalverkehrsteuerG 611-13

§ 2 Nr. 5: § 292 AO a. F. jetzt § 313

§ 3*

(1) Die Finanzbehörde, die eine Steuer oder eine andere steuerrechtliche Geldleistung feststellt, hat bei der Feststellung die Abrundung vorzunehmen.

(2) Wer eine Steuer oder eine andere steuerrechtliche Geldleistung, die nicht von einer Finanzbehörde festgestellt ist, zu entrichten hat, ist berechtigt, die Abrundung nach Maßgabe dieser Verordnung vorzunehmen.

(3) Die Rechtsmittelbehörden haben ihren Entscheidungen die Abrundungsbestimmungen zugrunde zu legen, die zur Zeit der Feststellung der Steuern oder der sonstigen steuerrechtlichen Geldleistungen maßgebend waren.

§ 4

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden nicht berührt:

1. die Gesetzesvorschriften und die Verordnungsbestimmungen über die Abrundung der Beträge, die der Berechnung der Steuern und der sonstigen steuerrechtlichen Geldleistungen zugrunde zu legen sind;
2. die Gesetzesvorschriften und die Verordnungsbestimmungen, die eine Abrundung von Steuerbeträgen und von Beträgen sonstiger steuerrechtlicher Geldleistungen nach oben anordnen.

§ 5*

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Vorschriften der Steuergesetze und die Bestimmungen der auf Grund von Steuergesetzen erlassenen Verordnungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen;
2. ...

Der Reichsminister der Finanzen

§ 3 Abs. 3: Angef. durch Art. IV Buchst. b V v. 21. 12. 1923 I 1238

§ 5 Abs. 2 Nr. 2: Aufhebungsvorschrift

Vom 14. Februar 1924

Reichsgesetzbl. I S. 74, verk. am 14. 2. 1924

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags und eines Ausschusses des Reichsrats von der Reichsregierung folgendes verordnet:

Artikel I bis IV

§§ 1 bis 38 *

Artikel V und VI

§§ 39 bis 44 *

Artikel VII

Vereinfachung der Steuerrechtspflege

§§ 45 bis 49 *

§ 50 *

Hat im Besteuerungsverfahren ein Beteiligter aus Mutwillen oder in der Absicht, die Finanzbehörden irrezuführen, ein Rechtsmittel eingelegt, so kann die Rechtsmittelbehörde die in § 289 Abs. 2 der Reichs-abgabenordnung vorgesehenen Gebühren bis auf das Doppelte erhöhen.

§ 51 *

(1) Ist Einspruch, Berufung, *Anfechtung* oder Rechtsbeschwerde eingelegt worden, so kann der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde verfügen, daß der Beschwerdeführer an die Kasse der Finanzbehörde, die für die Erhebung der Rechtsmittelkosten zuständig ist, einen Kostenvorschuß zu

§§ 1 bis 16: Aufgehoben durch Art. III Abs. 1 G v. 27. 3. 1925 I 29
 §§ 17 bis 38: Vollzogene bzw. durch Zeitablauf erledigte Bestimmungen
 §§ 39 bis 41: Änderungsvorschriften
 § 42: Durch verfassungsrechtliche Entwicklung überholte Bestimmungen
 §§ 43 u. 44: Änderungsvorschriften
 §§ 45 bis 49: Aufgehoben durch Art. V § 2 G v. 10. 8. 1925 I 241 bzw. durch Dritter Teil Kap. IV Art. 4 § 1 V v. 1. 12. 1930 I 517, 575
 § 50: § 289 Abs. 2 AO a. F. jetzt § 311 Abs. 2
 § 51 Abs. 1 Satz 1: „Anfechtungsverfahren“ bisher § 230 AO gestrichen durch § 5 Nr. 2 G v. 22. 10. 1957 I 1746
 § 51 Abs. 2 Satz 2: §§ 68, 69 u. § 236 Abs. 2 AO a. F. jetzt §§ 86, 87 u. 252 Abs. 2

zahlen hat. In der Verfügung ist der zu zahlende Kostenvorschuß in Deutsche Mark so hoch festzusetzen, daß die Kosten, die im Falle der Zurückweisung des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last fallen, voraussichtlich aus dem Kostenvorschuß gedeckt werden können. In der Verfügung ist ferner eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Nachweis, daß der Vorschuß gezahlt worden ist, dem Vorsitzenden der Rechtsmittelbehörde zu erbringen ist. Gegen die Verfügung ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 50 vor, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, wenn der Nachweis, daß der Kostenvorschuß gezahlt worden ist, nicht rechtzeitig erbracht wird. Die Vorschriften der §§ 68, 69, 236 Abs. 2 der Reichs-abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht dem Beschwerdeführer auferlegt, oder geht der Kostenvorschuß über den Betrag hinaus, den der Beschwerdeführer als Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu zahlen hat, so ist ihm der zuviel gezahlte Deutsche-Mark-Betrag, ohne daß es eines Antrags bedarf, zu erstatten. Eine Verzinsung findet nicht statt.

§§ 52 bis 54 *

§ 55 *

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels treten eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 45 bis 53 treten für die Zeit ihrer Geltung an die Stelle der entsprechenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(3) ...

Artikel VIII und IX

§§ 56 bis 65 *

§§ 52 u. 53: Aufgehoben durch Dritter Teil Kap. IV Art. 4 § 1 V v. 1. 12. 1930 I 517, 575
 § 54: Änderungsvorschriften
 § 55 Abs. 3: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung
 §§ 56 bis 65: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften bzw. vollzogene Bestimmungen; davon § 57 Abs. 3 aufgehoben durch Dritter Teil Kap. IV Art. 4 § 1 V v. 1. 12. 1930 I 517, 575 u. § 64 erledigte Ermächtigungen

Verordnung
über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme
(Aufstellung von Urlisten)

610-4-5

Vom 16. Mai 1935

Reichsministerialbl. S. 538

Auf Grund der §§ 12, 165, 165 a, 188 der Reichs-abgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern das Folgende bestimmt: *

§ 1 *

Aufstellung der Urliste

(1) Die Gemeindebehörde stellt jährlich nach dem Stand am Tag der allgemeinen Personenstands- und Betriebsaufnahme eine Urliste der Steuerpflichtigen nach beiliegendem Muster auf. Die Urliste ist nach dem Jahr zu bezeichnen, in dem sie aufgestellt wird.

(2) Die Gemeindebehörde hat auf dem Titelblatt der Urliste unter Abdruck ihres Dienststempels die Vollständigkeit und Richtigkeit der Urliste zu bescheinigen.

(3) Die Oberfinanzdirektion darf bestimmen:

1. daß die Urliste für mehrere Jahre, gegebenenfalls in Karteiform, aufgestellt und in den folgenden Jahren von der Gemeindebehörde ergänzt und berichtigt wird,
2. daß eine Urliste nicht aufgestellt wird, sondern die Haushaltslisten und Betriebsblätter der Personenstands- und Betriebsaufnahme als Urliste verwendet werden, wenn die Erfassung aller Steuerpflichtigen dadurch sichergestellt ist,
3. daß in die Urliste weitere Eintragungen aufgenommen werden, die für die Verwaltung von Steuern der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Religionsgesellschaften oder von anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben benötigt werden.

§ 2

Unterlagen für die Urliste

(1) Die Urliste ist auf Grund der Hauslisten, Haushaltslisten und Betriebsblätter der Personenstands- und Betriebsaufnahme aufzustellen. Die Gemeindebehörde hat vor Aufstellung der Urliste zu prüfen,

1. ob für jedes Haus eine Hausliste und für die in den Hauslisten aufgeführten Haushalte und Betriebe usw. je eine Haushaltsliste oder ein Betriebsblatt vorliegt,
2. ob die Eintragungen vollständig sind.

Sie hat die Vorlage fehlender Stücke zu veranlassen und fehlende oder unzureichende Eintragungen ergänzen zu lassen.

(2) Soweit für eine Gemeinde § 165 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung gemäß eine Personenstands- und Betriebsaufnahme nicht stattfindet, weil die Ge-

meindebehörde über ausreichende Unterlagen verfügt, die den Personenstand der Einwohner und die Namen (Firmen) der Betriebe usw. am Tag der allgemeinen Personenstands- und Betriebsaufnahme nachweisen, ist die Urliste auf Grund dieser Unterlagen aufzustellen.

§ 3

Einteilung der Urliste

(1) Die Urliste ist in folgende drei Abteilungen einzuteilen:

- Abteilung I für natürliche Personen (§ 4) mit einem besonderen Abschnitt für „Beschränkt Steuerpflichtige“,
- Abteilung II für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. (§ 5),
- Abteilung III für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 6) mit einem besonderen Abschnitt für „Beschränkt Steuerpflichtige“.

(2) Das Finanzamt darf anordnen, daß für die Bezirke oder bestimmte Ortsteile einer Gemeinde, die einen Steuerbezirk bilden, oder für Steuerpflichtige, deren Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, getrennte Urlisten aufzustellen sind.

§ 4

Abteilung I der Urliste

(1) In die Abteilung I der Urliste sind die natürlichen Personen aufzunehmen, die

1. am 1. Januar des auf die Personenstands- und Betriebsaufnahme folgenden Kalenderjahrs volljährig sind, Ehefrauen aber nur dann, wenn sie dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen,
2. am 1. Januar des auf die Personenstands- und Betriebsaufnahme folgenden Kalenderjahrs minderjährig sind, aber Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen.

Die vorstehend aufgeführten Personen sind in die Urliste aufzunehmen, wenn sie in der Gemeinde einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben ohne Rücksicht darauf, daß sie etwa am Tag der allgemeinen Personenstands- und Betriebsaufnahme zufällig (z. B. auf Reisen) oder vorübergehend (z. B. aus beruflichen Gründen) abwesend waren.

(2) Nicht einzutragen sind zufällig oder vorübergehend anwesende Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde haben. Die Gemeindebehörde hat für diese

Einleitungssatz: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G. v. 16. 10. 1934 I 925, §§ 165 u. 165 a AO i. d. F. d. § 21 Nr. 14 G. v. 16. 10. 1934 I 925 u. § 188 AO i. d. F. v. 22. 5. 1931 I 166

§ 1 Abs. 1: Zu den Worten „nach beiliegendem Muster“ siehe Nr. 3 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

Personen der Gemeindebehörde des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einen Auszug aus der Haushaltsliste zur Berücksichtigung bei der Aufstellung der Urliste zu übersenden.

(3) In den besonderen Abschnitt für „Beschränkt Steuerpflichtige“ sind aufzunehmen die natürlichen Personen, die am Tag der allgemeinen Personenstands- und Betriebsaufnahme, ohne im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, in der Gemeinde

- einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb haben oder
- eine gewerbliche Betriebsstätte unterhalten oder
- unbewegliches Vermögen besitzen oder eine selbständige Arbeit ausüben.

§ 5*

Abteilung II der Urliste

In die Abteilung II der Urliste sind aufzunehmen:

1. offene Handelsgesellschaften,
2. Kommanditgesellschaften,
3. Partenreedereien (§§ 489 ff. HGB),
4. sonstige nichtrechtsfähige Gesellschaften und Gemeinschaften, für die § 215 der Reichsabgabenordnung gemäß die Einkünfte einheitlich festgestellt werden.

§ 6

Abteilung III der Urliste

(1) In die Abteilung III der Urliste sind aufzunehmen:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften),
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen,
6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts,

sofern sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Gemeinde haben.

(2) In den besonderen Abschnitt für „Beschränkt Steuerpflichtige“ sind aufzunehmen die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, aber in der Gemeinde

- einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb haben oder
- eine gewerbliche Betriebsstätte unterhalten oder
- unbewegliches Vermögen besitzen.

§ 5 Nr. 3: HGB 4100-1

§ 7

Reihenfolge der Eintragungen

(1) Die in die Urliste aufzunehmenden Personen usw. sind nach Straßen und Häusern, innerhalb der Häuser haushaltsweise, geordnet einzutragen. Das Finanzamt darf eine andere Reihenfolge der Eintragungen bestimmen.

(2) Die in den einzelnen Abteilungen der Urliste eingetragenen Personen usw. sind mit laufenden Nummern zu bezeichnen, und zwar für jede Abteilung in besonderer Nummernfolge.

§ 8

Ablieferung der Urliste

Die Gemeindebehörde hat die Urliste spätestens bis zum 1. Dezember des Jahrs der Personenstands- und Betriebsaufnahme dem Finanzamt einzureichen.

§ 9

Aufbewahrung der Personenstandslisten und Betriebsblätter

(1) Mit der Urliste hat die Gemeindebehörde die Hauslisten und Betriebsblätter, auf Verlangen des Finanzamts auch die Haushaltslisten, an das Finanzamt abzugeben.

(2) Wird für eine Gemeinde § 1 Abs. 3 Nr. 2 gemäß eine Urliste nicht aufgestellt, so bestimmt das Finanzamt, bis zu welchem Zeitpunkt ihm die Personenstandslisten und Betriebsblätter einzureichen sind.

(3) Das Finanzamt darf die Personenstandslisten, soweit sie bei ihm nicht mehr gebraucht werden, auf Ersuchen der Gemeindebehörde an diese abgeben.

(4) Die Gemeindebehörde hat für ordnungsmäßige Aufbewahrung der ihr überlassenen Personenstandslisten zu sorgen, so daß sie jederzeit dem Finanzamt auf Anfordern unverseht und vollständig übersandt werden können.

§ 10

An-, Ab- und Ummeldungen

Soweit nach der zur Zeit geltenden landesrechtlichen Regelung des polizeilichen Meldewesens die polizeilichen Meldestellen nicht den Finanzämtern Doppelstücke der An-, Ab- und Ummeldungen zu übersenden haben, hat die Gemeindebehörde nach näherer Bestimmung der Oberfinanzdirektion Listen über die An-, Ab- und Ummeldungen zu führen und dem Finanzamt zu übersenden.

§ 11

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1935 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Anlage (Muster zu § 1 Abs. 1)
siehe RMBL. 1935 S. 541 bis 543

Muster zu § 1 Abs. 1: Nicht abgedruckt, siehe Nr. 3 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs

610-4-6

Vom 20. Juni 1935

Reichsgesetzbl. I S. 752

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:*

§ 1*

(1) Gewerbliche Unternehmer (selbständige Handel- oder Gewerbetreibende einschließlich der selbständigen Handwerker jeder Art) sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs sind befreit:

1. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern (§ 38 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen;
2. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die durch eine andere gesetzliche Vorschrift zur Führung von gleichwertigen (dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden) Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen.

(3) In das Wareneingangsbuch sind diejenigen Waren (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten) einzutragen, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erwirbt. Waren, die nach der Art des Betriebs üblicherweise für den Betrieb, und zwar zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung, erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

(4) Die Eintragung in das Wareneingangsbuch ist vorzunehmen, einerlei ob

1. der Lieferer der Waren ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist;
2. die Waren unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden;
3. der gewerbliche Unternehmer die Waren entgeltlich oder unentgeltlich, auf Ziel, gegen Kasse, durch Tausch oder auf Gegenrechnung erwirbt;
4. der gewerbliche Unternehmer Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;
5. der gewerbliche Unternehmer die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

(5) Das Wareneingangsbuch muß über jeden Posten der in Absatz 3 bezeichneten Waren die folgenden Angaben enthalten:

1. fortlaufende Nummer der Eintragung;
2. Tag, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt);
3. Name (Firma) und Anschrift des Lieferers;
4. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Sammelbezeichnung (zum Beispiel: Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren) genügt;
5. Preis des Warenpostens;
6. wenn ein Beleg (zum Beispiel eine Rechnung, eine Quittung, ein Kassenzettel, ein Frachtbrief, ein Lieferschein oder eine Nachnahmekarte) erteilt worden ist:
Angabe, wo (zum Beispiel unter welcher Nummer der Belegsammlung) der Beleg aufbewahrt wird.

(6) Die Eintragungen in das Wareneingangsbuch sind laufend, und zwar noch an dem Tag zu machen, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt). Gleichzeitig ist auf dem Beleg, wenn ein solcher erteilt worden ist, die fortlaufende Nummer, unter der der Warenposten im Wareneingangsbuch eingetragen ist, zu vermerken.

(7) Der gewerbliche Unternehmer hat die Beträge monatlich und jährlich zusammenzurechnen.

(8) Das Wareneingangsbuch muß zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

(9) Das Finanzamt kann unter Abweichung von den Absätzen 1 bis 8 für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn das bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

(10) ... Außerdem findet, wenn dieser Verordnung zuwidergehandelt worden ist, eine Schätzung nach § 217 der Reichsabgabenordnung statt.

(11) Sonstige Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Einleitungssatz: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925

§ 1 Abs. 2 Nr. 1: HGB 4100-1

§ 1 Abs. 8: I. d. F. d. § 3 G v. 2. 3. 1959 I 77

§ 1 Abs. 10 Satz 1: Gestrichen durch Art. II § 1 Abs. 1 Nr. 1 G v. 11. 5. 1956 I 418

Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung

Vom 5. Juli 1935

Reichsgesetzbl. I S. 908

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hiermit verordnet:

Beginn und Ende der Buchführungspflicht

§ 1

(1) Die Buchführungspflicht nach § 161 der Reichsabgabenordnung beginnt für Land- und Forstwirte mit dem Anfang des für die Gewinnermittlung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebenden Wirtschaftsjahrs, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem erstmalig bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer oder bei einer Einheitswertfeststellung oder bei einem Rechtsmittelverfahren, das eine derartige Veranlagung oder Feststellung betrifft, festgestellt worden ist, daß eine der in § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a oder c oder e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(2) *Erstmalig für die Zeit vom 1. Juli 1935 ab sind Land- und Forstwirte buchführungspflichtig, die nach den Feststellungen, die zuletzt vor dem 1. Juli 1935 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer oder bei einer Einheitswertfeststellung oder einem eine solche Veranlagung oder Feststellung betreffenden Rechtsmittelverfahren getroffen worden sind, eine der in § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a oder c oder e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.*

(3) Die Buchführungspflicht fällt wieder weg, wenn sich auf Grund einer Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer oder auf Grund einer Einheitswertfeststellung oder auf Grund eines eine solche Veranlagung oder Feststellung betreffenden Rechtsmittelverfahrens ergibt, daß bei dem Land- und Forstwirt keine der in § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a oder c oder e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen vorgelegen hat. Der Wegfall der Buchführungspflicht wird wirksam mit dem Beginn des Wirtschaftsjahrs, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem die Feststellung getroffen worden ist.

(4) Eine Feststellung im Sinne der Absätze 1 bis 3 gilt dann als getroffen, wenn der Bescheid, der die Feststellung enthält (z. B. der Steuerbescheid, der Feststellungsbescheid, der Berichtigungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung) bekanntgegeben worden ist, und zwar entweder dem Steuerpflichtigen oder einer Person, die berechtigt ist, den Bescheid für den Steuerpflichtigen entgegenzunehmen.

(5) Für den Beginn und den Wegfall der Buchführungspflicht kommt es nicht darauf an, ob die im Veranlagungsverfahren oder Feststellungsverfahren oder Rechtsmittelverfahren getroffenen Feststellungen bereits rechtskräftig geworden sind.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

§ 2*

(1) Der Gewinn ist auf Grund des Abschlusses der Bücher zu ermitteln, wenn der Steuerpflichtige nach den Vorschriften der §§ 161, 162 der Reichsabgabenordnung und nach den Vorschriften dieser Verordnung über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ordnungsmäßige, den Gewinn nachweisende Bücher führt.

(2) Die Bücher gelten vorbehaltlich der sachlichen Richtigkeit als ordnungsmäßig, wenn sie:

1. alle Betriebsvorgänge, insbesondere auch die Entnahmen und die Einlagen im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes, nach bestimmten Grundsätzen und nach der Zeitfolge geordnet, mit ihrem Geldwert ausweisen,
2. auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme die Änderungen im Wert und in der Zusammensetzung des Betriebsvermögens darstellen. Die Bestandsaufnahme braucht sich nicht auf das stehende Holz zu erstrecken,
3. den Vorschriften der nachfolgenden §§ 3 bis 5 dieser Verordnung genügen.

(3) Zu den Entnahmen im Sinne des Absatzes 2 gehört der Eigenverbrauch. Der Eigenverbrauch kann bei kleineren Betrieben von den laufenden Eintragungen ausgenommen und am Schluß jedes Monats in einem geschätzten Betrage aufgeführt werden, wenn er insbesondere durch die Angabe der Zahl der täglich verpflegten Personen näher erläutert wird. Die Oberfinanzdirektionen setzen für ihre Bezirke Pauschsätze für den Eigenverbrauch fest und bestimmen nach Anhörung des *Landesbauernführers*, welche Betriebe im Sinne dieser Vorschrift als kleinere Betriebe anzusehen sind.

§ 3

Ein bestimmtes Buchführungssystem ist nicht vorgeschrieben. Ordnungsmäßig ist auch eine Buchführung, bei der die Bücher ganz oder zum Teil außerhalb des Betriebs geführt werden (Fernbuchführung). Liegt eine Fernbuchführung vor, so müssen die von dem Steuerpflichtigen im Betrieb selbst vor-

§ 2 Abs. 2 Nr. 1: EStG v. 16. 10. 1934 I 1005 jetzt EStG 1961 611-1
§ 2 Abs. 3 Satz 3: „Landesbauernführer“ siehe Reichsnährstands-AbwicklungsgG 780-1

genommenen Grundbuchungen (z. B. Eintragungen in das Tagebuch oder Kassenbuch, Aufzeichnungen für die Buchstelle, Wochenberichte usw.) den Regeln ordnungsmäßiger landwirtschaftlicher Buchführung entsprechen.

**Zusammenstellungen und Verzeichnisse
über das Vermögen, die Grundstücke
und den Anbau**

§ 4

(1) Unmittelbar nach Schluß des Wirtschaftsjahrs sind zu fertigen:

1. ein Vermögensverzeichnis, in dem die Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens einschließlich der Vorräte, Forderungen, Schulden, Barbestände u. dgl. aufzuführen sind;
2. eine Vermögenszusammenstellung.

(2) Die Betriebsgrundstücke sind nach der Nutzungsart geordnet außerhalb des Vermögensverzeichnisses gesondert in einem Grundstücksverzeichnis aufzuführen. In dem Grundstücksverzeichnis ist anzugeben, welche Grundstücke im Eigentum des Land- und Forstwirts stehen, welche Grundstücke gepachtet und welche Grundstücke verpachtet sind.

(3) Außer dem Vermögensverzeichnis und dem Grundstücksverzeichnis ist ein Anbau- und Ernteverzeichnis zu führen. Aus dem Anbau- und Ernteverzeichnis muß sich ergeben, mit welchen Fruchtarten usw. die selbstbewirtschafteten Flächen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bestellt waren und welche Mengenerträge sie gebracht haben.

(4) Vermögensverzeichnis, Grundstücksverzeichnis und Anbauverzeichnis können verbunden werden.

Viehregister, Naturalienregister und Lohnregister

§ 5

(1) Neben der fortlaufenden Aufzeichnung aller Betriebsvorgänge sind ein Viehregister, ein Naturalienregister und ein Lohnregister zu führen.

(2) Das Viehregister weist die Zug- und Nutzviehbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, die Zugänge (Zukäufe, Geburten), die Abgänge (Verkäufe, Todesfälle, Schlachtungen) und alle sonstigen Veränderungen (Versetzungen) im Lauf des Wirtschaftsjahrs und die Bestände am Schluß des Wirtschaftsjahrs nach.

(3) Das Naturalienregister weist die Bestände an Erzeugnissen der verschiedenen Betriebszweige der Land- und Forstwirtschaft am Anfang des Wirtschaftsjahrs, ihre Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Herkunft und Verwendung und die Bestände am Schluß des Wirtschaftsjahrs nach.

(4) In dem Lohnregister sind laufend die Barlöhne und Sachbezüge (Deputate), die den im Betrieb beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen gewährt werden, einzutragen.

§ 6

Die vorstehende Verordnung gilt erstmals für das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr 1935/36.

Der Reichsminister der Finanzen

Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung)

Vom 20. Juni 1936

Reichsgesetzbl. I S. 507

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet: *

§ 1 *

(1) Großhändler (Absatz 2) sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke den Warenausgang (Absätze 3 und 4) zu verbuchen.

(2) Großhändler im Sinn dieser Verordnung sind diejenigen gewerblichen Unternehmer, die an andere gewerbliche Unternehmer Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern.

(3) Waren, die ein Großhändler an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung liefert, müssen als Warenausgänge verbucht werden, wenn die Lieferung erfolgt:

1. auf Rechnung (auf Ziel, auf Kredit, auf Abrechnung, auf Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich oder
2. gegen Zahlung (gegen bar, gegen Kasse), wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a) Der Großhändler gewährt dem Erwerber einen Preisnachlaß (Zwischenrabatt, Rabatt für Weiterverarbeiter) oder einen Preis, der niedriger ist als der Preis für Verbraucher;
 - b) der Großhändler überbringt oder übersendet die Ware dem Erwerber in dessen Betrieb (Geschäftsraum, Lagerraum, Werkstatt oder sonstige Betriebsstätte). Der Überbringung oder Übersendung in den Betrieb des Erwerbers steht es gleich, wenn der Großhändler die Ware aus seinem Betrieb hinausbringt oder hinaussendet und der Erwerber die Ware außerhalb seiner Betriebsstätte von dem Großhändler erwirbt.

(4) Die Verbuchung des Warenausgangs ist vorzunehmen, einerlei ob

1. die zur Weiterveräußerung bestimmten Waren beim Erwerber unverändert bleiben oder bearbeitet oder verarbeitet werden;

Einleitungssatz: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925
§ 1 Abs. 10 Satz 1: Gestrichen durch Art. II § 1 Abs. 1 Nr. 2 G v. 11. 5. 1936 I 418

2. der Erwerber Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;

3. der Erwerber die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

(5) Bei der Verbuchung des Warenausgangs sind für jeden Posten der in Absatz 3 bezeichneten Waren die folgenden Angaben zu machen:

1. Tag, an dem der Großhändler den Warenposten an den Erwerber liefert;
2. Name (Firma) und Anschrift des Erwerbers;
3. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Sammelbezeichnung (zum Beispiel: Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren) genügt;
4. Preis des Warenpostens.

(6) Der Großhändler hat über jeden Warenposten, der als Warenausgang zu verbuchen ist, dem Erwerber einen Beleg (zum Beispiel eine Rechnung, eine Quittung, einen Kassenzettel oder einen Lieferschein) zu erteilen. Der Beleg muß die in Absatz 5 bezeichneten Angaben und den Namen (die Firma) und die Anschrift des Großhändlers enthalten.

(7) Die Verbuchung des Warenausgangs und die Erteilung des Belegs haben spätestens bei Lieferung der Ware zu erfolgen.

(8) Die Buchungen über den Warenausgang sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(9) Das Finanzamt kann unter Abweichung von den Absätzen 1 bis 8 für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn das bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

(10) ... Außerdem findet, wenn dieser Verordnung zuwidergehandelt worden ist, Schätzung nach § 217 der Reichsabgabenordnung statt.

(11) Sonstige Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren

610-4-9

Vom 3. Januar 1944

Reichsgesetzbl. I S. 11

Ich verordne auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:*

ERSTER ABSCHNITT

Erweiterung der Zuständigkeit des Betriebsfinanzamts

§ 1

Zuständigkeit bei gewerblichen Einzelunternehmern

(1) Hat ein gewerblicher Einzelunternehmer seinen Wohnsitz und seinen Betrieb (die Geschäftsleitung des Betriebs) in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk derselben Gemeinde, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Einzelunternehmers das Betriebsfinanzamt zuständig.

(2) Es kommt vor, daß ein gewerblicher Einzelunternehmer mehrere gewerbliche Betriebe hat, deren Geschäftsleitungen sich in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk der Wohnsitzgemeinde des gewerblichen Einzelunternehmers befinden. In dem Fall ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Einzelunternehmers das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

§ 2

Zuständigkeit bei Mitunternehmern gewerblicher Unternehmergeinschaften

(1) Hat ein Mitunternehmer einer gewerblichen Unternehmergeinschaft (insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft) seinen Wohnsitz und den Betrieb (die Geschäftsleitung der Unternehmergeinschaft) in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk derselben Gemeinde, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des Mitunternehmers das Betriebsfinanzamt der gewerblichen Unternehmergeinschaft zuständig.

(2) Ist ein gewerblicher Unternehmer an mehreren gewerblichen Unternehmergeinschaften als Mitunternehmer beteiligt und befinden sich die Geschäftsleitungen der gewerblichen Unternehmergeinschaften in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk der Wohnsitzgemeinde des gewerblichen Unternehmers, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Unternehmers das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

§ 3

Zuständigkeit bei gewerblichen Einzelunternehmern, die zugleich Mitunternehmer gewerblicher Unternehmergeinschaften sind

(1) Ist ein gewerblicher Unternehmer sowohl Einzelunternehmer eines gewerblichen Betriebs als

Einleitungssatz: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 4 G v. 1. 12. 1936 I 961

auch Mitunternehmer eines anderen gewerblichen Betriebs oder mehrerer anderer gewerblicher Betriebe und befinden sich die Geschäftsleitungen der gewerblichen Betriebe in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk der Wohnsitzgemeinde des gewerblichen Unternehmers, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Unternehmers das Betriebsfinanzamt desjenigen gewerblichen Betriebs zuständig, dessen Einzelunternehmer der gewerbliche Unternehmer ist.

(2) Ist ein gewerblicher Unternehmer sowohl Einzelunternehmer mehrerer gewerblicher Betriebe als auch Mitunternehmer eines anderen gewerblichen Betriebs oder mehrerer anderer gewerblicher Betriebe und befinden sich die Geschäftsleitungen der gewerblichen Betriebe in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk der Wohnsitzgemeinde des gewerblichen Unternehmers, so ist für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer des gewerblichen Unternehmers das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

§ 4

Zuständigkeit bei der Haushaltsbesteuerung

§§ 1 bis 3 gelten auch für die Fälle der Haushaltsbesteuerung, einerlei, ob der gewerbliche Betrieb oder die Beteiligung an dem gewerblichen Betrieb dem Haushaltsvorstand selbst oder einer derjenigen Personen, die mit ihm zusammen zu veranlagen sind, gehört.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeit bei Personen in freien Berufen

§ 5

(1) Für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer von Personen in freien Berufen ist in der Regel das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

(2) Es kommt vor, daß eine Person, die freiberuflich tätig ist, oder ein Angehöriger, der mit ihr zusammen zu veranlagen ist,

1. Einzelunternehmer eines gewerblichen Betriebs ist, dessen Geschäftsleitung sich im Bezirk der Wohnsitzgemeinde befindet, oder
2. Mitunternehmer einer gewerblichen Unternehmergeinschaft ist, deren Geschäftsleitung sich im Bezirk der Wohnsitzgemeinde befindet.

In diesen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit für die Einkommensteuer und für die Vermögensteuer den §§ 1 bis 4 gemäß.

DRITTER ABSCHNITT

Gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen

§ 6

(1) Hat ein gewerblicher Einzelunternehmer seinen Wohnsitz und seinen Betrieb (die Geschäftsleitung des Betriebs) in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden, so wird der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch das Betriebsfinanzamt gesondert festgestellt.

(2) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten auch für die Fälle des Absatzes 1.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 7*

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1944 in Kraft. ...

Der Reichsminister der Finanzen

§ 7 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

610-4-10

Gesetz
zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher
Aufbewahrungsfristen

Vom 2. März 1959

Bundesgesetzbl. I S. 77, verk. am 11. 3. 1959

§§ 1 bis 3*

§ 4

Soweit nach Steuergesetzen außerhalb der Reichsabgabenordnung für Geschäftspapiere, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen, die nach § 162 Abs. 8 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung sieben Jahre aufzubewahren sind, bisher längere Aufbewahrungsfristen gelten, treten diese außer Kraft.

§§ 1 bis 3: Änderungsvorschriften

§ 5*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6*

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 5: GVBl. Berlin 1959 S. 447; Drittes Überleitungsg 603-5
§ 6: Erledigte Saarklausel, siehe G v. 30. 6. 1959 600-2

Abkürzungsverzeichnis

AB	= Ausführungsbestimmungen	DV	= Durchführungsverordnung
Abs.	= Absatz, Absätze	DVStBerG	= Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes
a. F.	= alte Fassung	ehem.	= ehemalig
angef.	= angefügt	EinfG	= Einführungsgesetz
Anw.	= Anweisung	eingef.	= eingefügt
AO	= Reichsabgabenordnung	entf.	= entfällt, entfallen
Art.	= Artikel	entspr.	= entsprechend(e)
aufgeh.	= aufgehoben	ErbStDV	= Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz	ErbStG	= Erbschaftsteuergesetz
AZO	= Allgemeine Zollordnung	Erl.	= Erlaß
BAnz.	= Bundesanzeiger	EStAB	= Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz
BayBS	= Sammlung des bereinigten Bayerischen Landesrechts	EStG	= Einkommensteuergesetz
Bd.	= Band	FVG	= Gesetz über die Finanzverwaltung
BDO	= Bundesdisziplinarordnung	Fass.	= Fassung
BeitrO	= Beitreibungsordnung	ff.	= folgende
Bek.	= Bekanntmachung	franz.	= französisch
ber.	= berichtigt	G	= Gesetz
Best., -best.	= Bestimmungen, -bestimmungen	GBO	= Grundbuchordnung
BewG	= Bewertungsgesetz	geänd.	= geändert
BFH	= Bundesfinanzhof	gem.	= gemäß
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	GenG	= Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
BGBL.	= Bundesgesetzblatt	GewStG	= Gewerbesteuergesetz
BMVtdg.	= Bundesminister für Verteidigung	Gesetzbl.	= Gesetzblatt
BranntwMonG	= Gesetz über das Branntweinmonopol	GewO	= Gewerbeordnung
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BStBl.	= Bundessteuerblatt	GKG	= Gerichtskostengesetz
Buchst.	= Buchstabe(n)	GleichberG	= Gleichberechtigungsgesetz
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
bzw.	= beziehungsweise	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
d.	= der, die, das, des u. a.	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
1. DAFVG	= Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung	Halbs.	= Halbsatz

HGB	= Handelsgesetzbuch	StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
i. d. F.	= in der Fassung	SteuerÄndG	= Steueränderungsgesetz
i. S.	= im Sinne	StGB	= Strafgesetzbuch
i. V. m.	= in Verbindung mit	StPO	= Strafprozeßordnung
JGG	= Jugendgerichtsgesetz	StundO	= Stundungsordnung
Kap.	= Kapitel	StSäumG	= Steuersäumnisgesetz
Kj.	= Kalenderjahr	TabStG	= Tabaksteuergesetz
KO	= Konkursordnung	u.	= und
KRABL.	= Amtsblatt des Kontrollrats	u. a.	= und andere, anderes
KRG	= Kontrollratsgesetz	v.	= von, vom
KVStG	= Kapitalverkehrsteuer- gesetz	V	= Verordnung
LAG	= Lastenausgleichsgesetz	Vbl. britZ	= Verordnungsblatt für die britische Zone
lt.	= laut	verk.	= verkündet
MR	= Militärregierung	vgl.	= vergleiche
NF.	= Neufassung	VollzA	= Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung
neugef.	= neugefaßt	VStG	= Vermögensteuergesetz
Nr., Nrn.	= Nummer(n)	VwZG	= Verwaltungszustellungs- gesetz
RAO	= Rechtsanwaltsordnung	WiGBL.	= Gesetz- und Verordnungs- blatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirt- schaftsgebietes
RegBl.	= Regierungsblatt	z. B.	= zum Beispiel
Regierungsbl.	= Regierungsblatt	Zentralbl.	= Zentralblatt
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt	Ziff.	= Ziffer(n)
RGBL.	= Reichsgesetzblatt	ZPO	= Zivilprozeßordnung
Rj.	= Rechnungsjahr	ZVG	= Gesetz über die Zwangs- versteigerung und Zwangsverwaltung
RMBL.	= Reichsministerialblatt		
RVO	= Reichsversicherungs- ordnung		
RZBl.	= Reichszollblatt		
S.	= Seite		

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Kompakt-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Die Ordner der weiteren Sachgebiete folgen

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 7,02 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35